

# Juristische Wochenschrift

Herausgegeben vom Deutschen Anwaltverein.

Schriftleiter:

Justizrat Dr. Julius Magnus, Berlin, Rechtsanwalt Dr. Heinrich Dittenberger, Leipzig,  
unter Mitwirkung von Rechtsanwalt Dr. Max Hachenburg, Mannheim.

Verlag: W. Moeser Buchhandlung, Inh.: Oscar Brandstetter, Leipzig, Dresdner Straße 11/13.

Serensprecher Sammel-Nr. 72566 / Drahtanschrift: Imprimatur / Postcheckkonto Leipzig Nr. 63673.

Die JW. erscheint ab 1. Oktober 1926 wöchentlich. Bezugspreis monatlich M. 4.50; Einzelhefte kosten den halben Monatsbetrag. Für Studenten, Referendare und Assessoren im Vorbereitungsdienst ist ein Vorzugspreis von monatlich M. 3.— festgesetzt; Auskunft hierüber erteilt der Verlag. — Die „Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins“, die der früheren Ausgabe A beigelegt waren, erscheinen jetzt als besondere Zeitschrift unter dem Titel „Anwaltsblatt“. Bezugspreis vierteljährlich M. 3.—. Der Bezug erfolgt am zweckmäßigsten durch die Post, doch nehmen auch die Buchhandlungen und der Verlag Bestellungen an. Beschwerden über mangelhafte Zustellung sind bei Postbezug ausschließlich bei der Post anzubringen.

**Anzeigen** die 6 gespaltene Millimeterhöhe 22 Pf., für den Stellenmarkt 17 Pf.,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 300.—,  $\frac{1}{2}$  Seite M. 160.—,  $\frac{1}{4}$  Seite M. 85.—. Der Anzeigenraum wird in der Höhe von Trennungstrich zu Trennungstrich gerechnet. Die Größe der Anzeige ist bei der Bestellung in Millimetern anzugeben. Bei Chiffreanzeigen kommen noch 75 Pf. Gebühren hinzu. Zahlungen ausnahmslos auf Postcheckkonto W. Moeser Buchhandlung, Leipzig 63673, bei Bestellung erbeten.

## Wilhelm Weisweiler †.

Mit dem am 8. November 1927 verstorbenen Justizrat Dr. h. c. Wilhelm Weisweiler zu Köln hat das deutsche Notariat und mit ihm die ganze deutsche Juristenwelt einen hervorragenden Vertreter verloren.

Weisweiler war am 3. Oktober 1859 zu Löbenich, Kreis Erkelenz, geboren. Zu Beginn seiner Laufbahn hatte er in einem kleinen rheinischen Städtchen im Aachener Bezirk Anwaltschaft und Notariat ausgeübt. Als er im Jahre 1898 zum Notar in Köln ernannt wurde, legte er — rheinischer Rechtsübung getreu — die Anwaltschaft nieder und entwickelte als Notar und Justiziar großer industrieller Unternehmungen, insbesondere der Filiale der Deutschen Bank in Köln, eine Tätigkeit von größtem Ausmaße, die ihn über die Grenzen seiner Heimatprovinz hinaus zu hohem Ansehen als Praktiker des Urkundenwesens führte. Was ihn auszeichnete, war die Vereinigung wissenschaftlicher Durchdringung des Rechtsstoffes mit praktischem Blick, Kenntnis des Wirtschaftslebens und der für den Notar so wichtigen Voraussicht der Entwicklungen und Verwicklungen, die ein vertraglich zu regelndes Rechtsverhältnis zeitigen kann. Seine wissenschaftliche Tätigkeit war ganz dem von ihm mit der ganzen Wärme einer starken Persönlichkeit geliebten Berufe des Notars gewidmet. Seine „Geschichte des Rheinpreussischen Notariats“ ist ein führendes Werk, welches sich den besten rechtshistorischen Werken auf einem Sondergebiete an die Seite stellt. Der erste Band ist 1916, der zweite im Jahre 1925 erschienen; der Tod bereitelte seinen Plan, den dritten Band, der die neuere Geschichte des rheinischen Notariats umfassen sollte, erscheinen zu lassen. Es ist zu hoffen, daß Arbeiten, die sich in seinem Nachlaß vorfinden dürften, durch sachkundige Hand ergänzt, das Werk vollenden.

Auch auf dem Gebiete der Organisation und der Standesfragen des Notariats war er in hervorragendem Maße tätig. Als begeisterter Vorkämpfer hat er für das einheitliche deutsche Notariat und die Einführung von Notariatskammern gewirkt; und wenn einst das erstrebenswerte Ziel der Vereinheitlichung des Notariats für das Deutsche Reich sowie eine feste Organisation des Standes erreicht sein wird, und damit ein weiterer Schritt zur Rechtsvereinheitlichung geschehen ist, so wird man mit Dankbarkeit des unermüdblichen Kampfen für diese Idee gedenken. Auch das weitere Ziel seiner Bestrebungen, die Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft und die von ihm hierfür beigebrachten Gesichtspunkte werden selbst die mit ernster Beachtung würdigen müssen, die in dieser grundlegenden Frage auf einem anderen Standpunkte stehen als er.

Seine Verdienste um die Wissenschaft erkannte die Kölner Universität durch Verleihung des Grades eines Ehrendoktors an. — Auch die Juristische Wochenschrift verliert in ihm einen treuen Mitarbeiter und Berater auf dem Gebiete des Notariatsrechts.

Der weite Kreis seiner Klienten, seine engeren Kollegen sowie weit über diese Kreise hinaus, die deutschen Juristen verlieren in ihm einen allseitig verehrten Mann, in dem sich Charakter, Verstand und Kämpfermut in seltener Weise vereinigten.

# Der jetzige Stand der Zeilerschen Umwertungszahlen.

Eine gebotene Aufklärung.

Von Reichsgerichtsrat A. Zeiler, Leipzig

In jedem Monat wird in der *ZW.* meine neueste Umwertungszahl mitgeteilt. Die Zahlen finden — wie mir bekannt geworden — bei der gerichtlichen wie außergerichtlichen Abwicklung von Aufwertungsfällen vielfach Anwendung. Es lag eine Verantwortung darin, daß ich dem Rechtsverkehr solche Zahlen zur Verfügung stellte, und niemand konnte mehr als ich die Unsicherheit der Unterlagen bedauern. Dennoch habe ich die Berechnung und die Bekanntgabe der Zahlen gewagt. Denn besser ist es, ein Rechnungsmaß zu haben, dem ein leidiger „Unsicherheitskoeffizient“ anhaftete, als, wie es ja oft genug geschieht, nach einem reinen „Gefühl“ zu arbeiten oder die Dollarkurse zu nehmen, die für Rechtsverhältnisse des Inlandverkehrs schlechterdings unbrauchbar sind und fast immer den Gläubiger schwer schädigen.

Nun hat die Entwicklung zu Umwertungszahlen geführt, die 100 % des Vorkriegswerts erreichen und sogar um weniges übersteigen. Die Zahlen der letzten fünf Monate sind nämlich 101, 103, 102, 103, 106 %. Es ist klar, daß das stutzig machen muß. So findet sich denn in der neuesten Auflage von Mügel's „Gesamtem Aufwertungsrecht“, S. 199 ff., bei einer eingehenden Würdigung meiner Umwertungszahlen das Bedenken gegen die jetzt von meinen Zahlen erreichte Höhe geäußert.

Einige grundsätzliche Darlegungen hierzu sind gegenüber dem Ansehen des genannten Werks geboten. Ich bin sie auch den vielen Freunden meiner Zahlenreihe schuldig. Haben sie ihr bisher Vertrauen geschenkt, so können sie verlangen, daß ich mich zu dem ausgetauchten Bedenken äußere.

Vorausschickend muß ich an das Wesen meiner Zahlen kurz erinnern. Sie beruhen auf einer doppelten Grundlage. Berücksichtigt wird einerseits die jeweilige Kaufkraft des Geldes, ausgedrückt in dem brauchbarsten uns hierfür zu Gebote stehenden Maße, der Reichsteuerungszahl, und andererseits eine „Wohlstandszahl“, die für den einzelnen Zeitpunkt auf Grund einer Schätzung der jeweiligen Wirtschaftsentwicklung nach dem Volksdurchschnitt zum Ausdruck bringt, in welchem Maße wir hierin noch hinter der Vorkriegszeit zurückstehen. Es ist das, was man sonst „Verarmungsfaktor“ nennt, nur daß versucht ist, die Zahl nicht schematisch und bloß nach dem Gefühl zu nehmen, sondern nach einem angenommenen allmählichen Wiederanstieg unserer Wirtschaft abzustufen. Derzeit ist diese Wohlstandszahl rund 70% der Vorkriegshöhe; wie ich schon an sich meinen möchte, nicht übertrieben hoch angesetzt.

Aus dem Zusammenhalt der beiden Zahlen aber: z. B. der letzten Reichsteuerungszahl für Oktober 1927 mit 150,2 und der Wohlstandszahl, 70,5 %, ergibt sich als Faktor, wie gesagt, die letzte Umwertungszahl 106 %.

Also, wenn wir eine Vorkriegsforderung von 10000 *M* nehmen, jetzt eine Aufwertung auf 10600 *M*? Jawohl. Das braucht zwar durchaus nicht überall die angemessene Lösung zu sein (und es mag dort veranlaßt sein, 10000 *M* als den Höchstbetrag zu nehmen), aber sie ist es doch für sehr viele Fälle. Man muß sich nur an die Grundlage der anerkannten Aufwertungsgrundsätze erinnern: Berücksichtigung aller Umstände, also selbstverständlich auch der veränderten, erheblich gesunkenen Kaufkraft des Geldes. Wäre z. B. jene Vorkriegsforderung von 10000 *M* Mitte Januar 1924 zurückgezahlt worden, so wäre nach der damaligen Zeilerschen Umwertungszahl von 55,7 ein Betrag von 5570 *M* zu zahlen gewesen. Das wäre aber nun durchaus nicht etwa weniger gewesen als der sich heute nach der letzten Umwertungszahl berechnende Betrag von 10600 *M*. Denn in dem Gesamtrahmen der damaligen Wirtschaft, bei der Knappheit des Geldes damals, bei der Möglichkeit, hohe Zinsen zu erzielen, wohnt jenen 5570 *M* ein sehr viel höherer Wert inne als einem gleich hohen Betrag heute. Der Schuldner, der seither den Betrag nutzen konnte, hat — nach dem Durchschnitt des Wirtschaftsanstiegs — ja auch aus den 5570 *M* mindestens 10600 *M* gemacht. Was er konnte, hätte der Gläubiger in derselben Zeit auch gefordert. Oder trübe jene Annahme

nicht zu? Wäre sie übertrieben? Die Wirtschaft war doch — der Ausgangspunkt der gesetzlichen Regelung des Aufwertungsrechts — auf das schlimmste verarmt, die Banken z. B. an Kapitalkraft empfindlich geschwächt. Und heute? Soll also das, was der Schuldner zu zahlen hat, an wirtschaftlichem Wert dasselbe sein wie damals 5570 *M* waren, so darf man sich auch nicht daran stoßen, daß jetzt der Aufwertungsbeitrag über den Nennbetrag von ehemals hinausgeht — wobei ich freilich vermute, daß die Gläubiger mit nicht allzu vielen Ausnahmen, sofern sie nicht geradezu Verzugschaden geltend zu machen haben, mit einer Umwertung auf 100 % sich begnügen werden. Um so sicherer aber ist dann für Durchschnittsfälle eine Aufwertung auf dieses Maß begründet.

Wollte man aber für die Aufwertung eines Vorkriegsanspruchs auf einen den ursprünglichen Nennbetrag übersteigenden Betrag in *M* wirklich nicht über Bedenken hinwegkommen können, so ist doch soviel sicher, daß für die Aufwertungsfälle mit Ansprüchen aus der Zeit der Inflation — von ihren Anfängen bis zu ihrem traurigen Ende — die jetzigen, 100 % übersteigenden Umwertungszahlen genommen werden müssen. Das wird jedem klar sein, der den Gedanken aufbau unserer Umwertungszahlen erfasst hat: Nimmt man nämlich zur Feststellung des wahren Wertes, den etwa ein geschuldeter Kaufpreisbetrag bei Begründung der Schuld in Zeiten der Gelbaufblähung gehabt hat, die Inlandsaufkraft des Geldes, sei es ausschließlich sie, ausgedrückt durch die Reichsteuerungszahl, oder die Zeilersche Umwertungszahl, in der die Reichsteuerungszahl als der eine Faktor steckt, nun, so muß, mit gedanklicher und wirtschaftlicher Notwendigkeit, auch für den zweiten Teil des Rechnungsvorgangs eine Zahl verwendet werden, die das Maß der Kaufkraft des Geldes in sich trägt. Auf die Berücksichtigung dieser Kaufkraft hier zu verzichten, oder sie nach oben zu begrenzen, indem man glaubte mit den Umwertungszahlen nicht über 100 hinausgehen zu dürfen, wäre Wider Sinn und Willkür. Ich glaube das noch anschaulicher machen zu können, wenn ich bitte, zur Vergleichung die Kaufkraft des Geldes rein als Maß zu nehmen: so daß sich also z. B. für eine im Januar 1919 begründete Schuld von 10000 *M* eine Umrechnung ergäbe auf  $\frac{10000 \cdot 1,502}{3,20} = 4690 \text{ M}$ , während die

Verwendung einer Reichsteuerungszahl im Höchstmaß von 100, also eine Umwertung auf  $\frac{10000 \cdot 1,00}{3,20} = 3120 \text{ M}$ ,

offenbar falsch wäre. Hat man aber erkannt, daß für beide Elemente der Rechnung die unverfüzte Reichsteuerungszahl genommen werden müßte, so muß dasselbe gelten für die Anwendung meiner Umwertungszahlen, so daß hier das Ergebnis wäre  $\frac{10000 \cdot 1,06}{2,02} = 5280 \text{ M}$  — ein Betrag, höher

als jene 4690 *M* bei der Umrechnung rein nach der Kaufkraft des Geldes, weil nämlich jetzt, nach Aufwertungsgrundsätzen geboten, zugleich auch die veränderte Wirtschaftslage des Gesamtvolks mitberücksichtigt ist.

Ich habe mich zu dieser Frage schon in der vor kurzem erschienenen vierten Auflage der „Zeilerschen Umwertungszahlen“ (bei Muth in Stuttgart) S. 26 ff. geäußert und darf mich wohl hierauf beziehen.

Ich kann freilich nicht ohne weiteres erwarten, daß sich davon jeder schon überzeugt fühlte. Um so wertvoller ist es mir daher, daß ich im folgenden mit der Mitteilung anderer Zahlen dienen kann, die die Richtigkeit des Ausgangspunktes und der Ergebnisse meiner Berechnungen weitgehend zu bestätigen scheinen.

Ich habe schon a. a. O. S. 22 ff. einer anderen, ebenfalls privaten Arbeit, gedacht, des von Dr. M. Elsas in monatlicher Folge aufgestellten „Sozialen Wohlstandsindex“. Die Grundlagen dieser Arbeit hat Elsas im Wirtschaftsdienst v. 5. Sept. 1924 mitgeteilt. Seine Zahlenreihe setzt sich aus mehreren Merkmalen zusammen. Er be-

rechnet monatlich aus der durchschnittlichen Lohnhöhe unter Berücksichtigung der Erwerbslosenzahl, indem er das Ergebnis durch die jeweilige Reichsteuerungszahl teilt, eine Verhältniszahl des „Massenwohlstandsindex“. Er nimmt ferner jeweils a) den reziproken Wert der Verhältniszahl des für Bankguthaben geltenden Zinsfußes, b) den Aktienindex und c) die Veränderung der Höhe des Abrechnungsverkehrs der Reichsbank. Auch von diesen Zahlen führt er die beiden zuletzt genannten, ähnlich wie beim Massenwohlstandsindex mit Hilfe der Reichsteuerungszahl, so hier mit Hilfe des vom Statistischen Reichsamt berechneten Großhandelsindex auf den „Realwert“ zurück und erhält so, indem er diese drei Rechnungsgrundlagen als gleichwertig nimmt, einen „Kapitalwohlstandsindex“. Indem er sodann weiter — mit gutem Bedacht und auf einer statistischen Grundlage — dem Massenwohlstandsindex ein Gewicht von sieben, dem Kapitalwohlstandsindex ein Gewicht von drei beilegt, bildet er die schließlich maßgebende Zahl seines „Sozialen Wohlstandsindex“.

In dieser Weise wird die Reihe der Elsassischen Zahlen seit Februar 1924 aufgestellt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (zu beziehen von der Universitätsbuchhandlung Blazek und Bergmann in Frankfurt a. M.). Die die Rechnungsgrundlage bildenden Einzelreihen hat mir Herr Elsas besonders zur Verfügung gestellt. Die folgende Zusammenstellung I, die sich zur Raumerparung und zu besserer Übersichtlichkeit auf die ersten fünf und die letzten fünf Monate beschränkt, zeigt anschaulich die Berechnungsweise des „Sozialen Wohlstandsindex“.

**I. Rechnungsgrundlagen und Zahlen des „Sozialen Wohlstandsindex“**  
von Dr. Moriz Elsas.

Monat	Jahr	Index des Kapitalwohlstands					Massenwohlstandsindex (Gewicht 7)	Sozialer Wohlstandsindex
		Zinsindex (Reziproke Werte)	Bankguthaben-Index	Aktien-Index	Gesamtindex der drei Komponenten	Kapitalwohlstandsindex (10/3 von Spalte 6)		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	1913	10,0	10,0	10,0	30,0	100,0	100,0	100,0
Februar	1924	5,0	3,5	3,33	11,83	39,5	63,25	56,0
März		5,0	3,8	2,6	11,4	38,0	66,75	58,0
April		3,0	3,7	1,9	8,6	28,75	72,75	59,5
Mai		2,5	4,0	1,7	8,2	27,25	80,25	64,25
Juni		2,5	3,1	1,5	7,1	23,75	85,00	66,5
März	1927	12,0	8,70	4,04	24,74	82,47	91,00	88,5
April		12,0	9,18	4,28	25,46	84,86	96,25	92,75
Mai		12,0	10,13	4,03	26,16	87,20	100,50	96,5
Juni		8,57	10,38	3,65	22,60	75,33	101,50	93,5
Juli		8,57	9,98	3,78	22,33	74,43	100,75	92,75

**II. Zurückführung der Elsassischen Zahlen von den „Realwerten“ auf die ungefüzten Beträge.**

Monat	Jahr	Massenwohlstandsindex	mal Reichsteuerungszahl	Produkt	mal 7	Zinsindex	Reichsbank- clearing-Index	Aktienindex	Summe der Spalten 8 und 9	mal Großhandelsindex	Produkt	Summe der Spalten 7 und 12	Summe der Spalten 6 und 13	Berichtigter Gesamtwohlstandsindex
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.
Februar	1924	63,25	1,12	70,8	495,6	50,0	35,0	33,3	68,3	1,16	79,2	129,2	624,8	62,5
März		66,75	1,15	76,8	537,3	50,0	38,0	26,0	64,0	1,21	77,4	127,4	664,7	66,5
April		62,75	1,22	88,7	621,3	30,0	37,0	19,0	56,0	1,24	69,4	99,4	720,7	72,1
Mai		80,25	1,24	99,5	696,6	25,0	40,0	17,0	57,0	1,22	69,5	94,5	791,1	79,1
Juni		85,00	1,21	102,9	720,0	25,0	31,0	15,0	46,0	1,16	53,4	78,4	798,4	79,8
März	1927	91,0	1,449	131,9	923,0	120,0	87,0	40,4	127,4	1,35	172,0	292,0	1215,0	121,5
April		96,25	1,464	140,9	986,4	120,0	91,8	42,8	134,6	1,35	181,7	301,7	1288,1	128,8
Mai		100,5	1,465	147,2	1031,0	120,0	101,3	40,3	141,6	1,37	194,0	314,0	1345,0	134,5
Juni		101,5	1,477	149,9	1049,0	85,7	103,8	36,5	140,3	1,33	193,6	279,3	1328,3	132,8
Juli		100,75	1,500	151,1	1058,0	85,7	99,8	37,8	137,6	1,38	189,9	275,6	1333,6	133,4

Zur Vorbereitung der Schlussfolgerungen, die später daraus gezogen werden sollen, ist es nun aber geboten, der Elsassischen Zahlenreihe zur Vergleichung eine andere auf ihren Grundlagen gewonnene Zahlenreihe an die Seite zu stellen. Wie wir gehört haben, sind die Elsassischen Zahlen zu  $7 + 2 = 9$  Zehnteln ihres Gesamtwerts Realwerte. Damit unterscheiden sie sich in ihrem Wesen von den Zeilerschen Umwertungszahlen, die bewußt neben der jeweiligen Wohlstandshöhe (oder umgekehrt ausgedrückt, dem jeweils zutreffenden Verarmungsmaß) auch dem nach dem Maße der Reichsteuerungszahl gesunkenen Geldwerte Rechnung tragen. Um also die Zeilerschen Umwertungszahlen mit dem Sozialen Wohlstandsindex vergleichen zu können, muß eine Reihe aufgestellt werden, der die nicht gefürzten, ursprünglichen, Ausgangszahlen von Elsas zugrunde liegen.

Diese Berechnung ist aus der folgenden Tafel II ersichtlich. Ihre letzte Spalte gibt uns die Zahlen an, die Elsas gefunden hätte, wenn er, wie ich in meinen Umwertungszahlen, nicht Realwerte zugrunde gelegt, sondern die gewissermaßen aufgeblähten, aber unmittelbar dem Wirtschaftsleben entnommenen und daher in Wahrheit wirklichen Zahlen unverkürzt zugrunde gelegt hätte.

Nun erst lassen sich Vergleichen anstellen. Diese endlich soll die Tafel III veranschaulichen. Sie stellt fünf Zahlenreihen, die für unsere Beurteilung wichtig sind, nebeneinander. In den einzelnen Monaten könnten Zufallsschwankungen das Bild trüben. Darum sind, um für die Vergleichung eine sicherere Grundlage zu bekommen, die ersten fünf und die letzten fünf Monate überall zusammengezogen und jeweils der Mittelwert berechnet worden. Dieser Mittelwert kann dann einerseits als die Zahl für April 1924, andererseits als die für Mai 1927, also jeweils für den mittleren der fünf Monate, gelten. Wir haben dann z. B. als Reichsteuerungszahl (Mittelwert) für April 1924 1,186, für Mai 1927 1,471, und sonach ein Ansteigen der Geldwertzahl im Verhältnis von 100 auf 124 (oder umgekehrt ausgedrückt: ein Sinken der Kaufkraft, des Geldwerts, im Verhältnis von 124 zu 100).

Die von mir angenommene Wohlstandszahl ist für denselben Zeitraum (von 37 Monaten) im Verhältnis von 100 zu 136 gestiegen. Der ihr entsprechende Soziale Wohlstandsindex, wie Elsas selbst ihn aufstellt (also aus Realwerten berechnet), ist im Verhältnis von 100 auf 153 angestiegen. Wir sehen daraus, daß meiner Annahme eines Anstiegs der Wohlstandshöhe von 100 auf 136, auf einer bloßen Schätzung der zu erwartenden Entwicklung beruhend, jedenfalls nicht der Vorwurf gemacht werden kann, sie sei zu hoffnungsfreudig und leichtfertig aufgestellt. Darf man den Zahlen von Elsas vertrauen, so ist die allgemeine Wirtschaftsentwicklung, in ihrem Durchschnitte, erheblich günstiger gewesen, als ich es meinen Wohlstandszahlen zugrunde gelegt habe.

Das Ansteigen der Zeilerschen Umwertungszahl ist durch das Verhältnis der Zahlen 100 und 169 gekennzeichnet. Mit ihr zu vergleichen ist die in der Tafel II, letzter Spalte, gewonnene umgerechnete Reihe

nach Elfas, mit ihrem Ansteigen der Zahl im Verhältnis von 100 zu 181. Also (was freilich nach dem vorhergehenden selbstverständlich ist) auch hier ein merklich stärkeres Ansteigen der Elfaschen Zahlenreihe als das meiner Umwertungszahlen. Wollte man jene als Umwertungszahl für Aufwertungsfälle nehmen, so wäre sie schon für April 1924 mit 72,0 erheblich höher gewesen als meine Umwertungszahl 59,2, und sie hätte für Mai 1927 130,2 betragen gegenüber der von mir für Mai 1927 berechneten Zahl 100.

III. Vergleichung der Zahlenreihen.

Monat	Jahr	Reichsteuere-zahlungen	Zeilersche "Wohlstands-zahlen"	Zeilersche Umwertungs-zahlen	Elfasche Zahlen	
					Sozialer Wohlstands-Index (Realwerte)	nach den ungekürzten Ausgangswerten
Februar	1924	1,12	48,0	54,0	56,0	62,5
März		1,15	49,1	56,0	58,0	66,5
April		1,21	50,0	61,0	59,5	72,1
Mai		1,24	50,6	63,0	64,25	79,1
Juni		1,21	51,0	62,0	66,5	79,8
Mittelwerte:						
April	1924	1,186	49,7	59,2	60,8	72,0
März	1927	1,449	67,0	97,0	88,5	121,5
April		1,464	67,5	99,0	92,75	128,8
Mai		1,465	68,0	100,0	96,5	134,5
Juni		1,477	68,5	101,0	93,5	132,8
Juli		1,500	69,0	103,0	92,75	133,4
Mittelwerte:						
Mai	1927	1,471	68,0	100,0	92,8	130,2

Ansteigen der Zahlenreihen von April 1924 bis zum Mai 1927 im Verhältnisse von

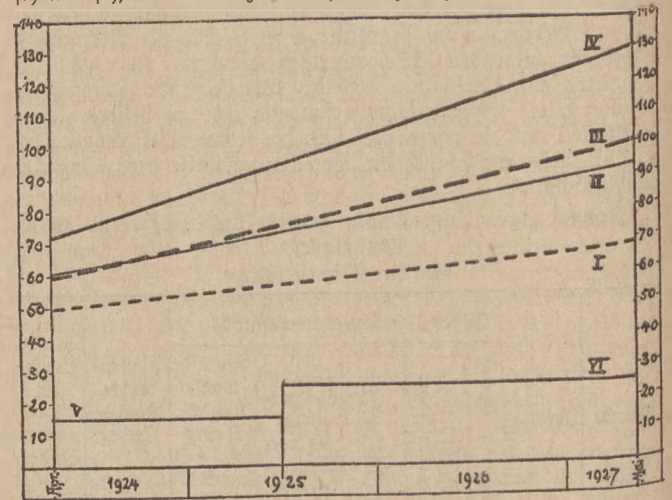
1,186	49,7	59,2	60,8	72,0
: 1,471	: 68,0	: 100	: 92,8	: 130,2
oder:	oder:	oder:	oder:	oder:
100:124	100:136	100:169	100:153	100:181

Zahlen, die unmittelbar dem Wirtschaftsleben selbst entstammen.

Wenn sich nun aber, obwohl unsere beiderseitigen Arbeiten in der Berechnungsweise, dem Gedankenaufbau, den Rechnungsgrundlagen, so grundverschieden sind, doch Zahlenverhältnisse ergeben, die immerhin merkwürdig nahe beieinander liegen, so glaube ich mich berechtigt, auch fernerhin die von mir aufgestellten Umwertungszahlen als ein — für Durchschnitts- und Regelfälle bestimmtes — brauchbares Maß für die Abwicklung von Aufwertungsfällen zu empfehlen, ohne fürchten zu müssen, daß damit zum Nachteil des Schuldners über das Ziel geschossen würde.

Zum Schluß, damit der ernststen Betrachtung nicht das Satyrspiel fehle; das Höchstmaß der Aufwertung, wo nämlich dieser antliche Grenzen gezogen sind, war nach der III. SteuerNotW. 15, und ist seitdem 25 %; bei Ansprüchen aus der Zeit seit 1918 zudem berechnet aus einem Goldmarkwerte, der auf den Dollarkursen beruht und daher für Inlandsrechtsverhältnisse viel zu niedrig ist.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklungslinien schematisch, unter Verzicht auf die (übrigens im allgemeinen



recht bescheidenen) Schwankungen des Verlaufes, zwischen April 1924 und Mai 1927, je in einer geraden Linie; nämlich

- I. die Zeilerschen Wohlstands-zahlen, verglichen mit
- II. dem Sozialen Wohlstandsindex von Elfas (Realwerte); sodann
- III. die Zeilerschen Umwertungszahlen, verglichen mit
- IV. den Zahlen von Elfas nach ihren ungekürzten Ausgangswerten; beide weiter verglichen mit
- V. und VI. den Höchstbeträgen der Aufwertung nach der III. SteuerNotW. und dem Aufwertungsgesetz.

## Freie Aufwertung bei Löschung der Hypothek nach vorbehaltloser Annahme vor dem 15. Juni 1922?

Von Rechtsanwalt Dr. Adolf Asch, Berlin.

I. Die fast eineinhalb Jahre zurückliegende RGEntsch. des 5. S. v. 16. Juni 1926, 457/25 (JW. 1926, 2357) hat nunmehr ein lebhaftes Für und Wider in Praxis und Literatur hervorgerufen. Hat sie doch eine der scheinbar sichersten Grundfesten des Aufwertungsrechtes zum Erschüttern gebracht, hat sie doch in Kreisen der Hypothekengläubiger Hoffnungen wieder erweckt, die in dem Maße niemals bestanden haben, oder jedenfalls längst zu Grabe getragen waren. Unmittelbar liegt der Entsch. nur ein Fall der Annahme unter Vorbehalt zugrunde. Im Mai 1922 ist der Nominalbetrag der Hypothek von dem Grundstückseigentümer an den

Hypothekengläubiger zur Auszahlung gebracht und die Hypothek im Juni 1922 auf Grund Löschungs-bewilligung vom Mai 1922 gelöscht worden. Das RG. hat unter der Voraussetzung, daß

1. entweder der Hypothekengläubiger auf die Aufwertung des dinglichen Rechts verzichtet, oder
2. die Anmeldung nicht rechtzeitig gemäß § 16 AufwG. erfolgt ist,

die freie Aufwertbarkeit der persönlichen Forderung gemäß § 62 AufwG. ausgesprochen. P adler hat (3. Aufl. S. 28 Anm. 1) aus dieser Entsch.

die Folgerung gezogen, daß nach vorbehaltloser Annahme der Zahlung vor dem 15. Juni 1922 und erfolgter Löschung die Forderung nach den für ungesicherte Forderungen geltenden Grundsätzen zu beurteilen ist. Probst (ZW. 1927, 2481) hat sogar als Tatbestand der RG-Entsch. den Fall einer vorbehaltlosen Annahme der Zahlung selbst angegeben.

Zeiler hingegen hat (DStZ. 1927, 354) der Entsch. die allgemeine Bedeutung zu nehmen gesucht. Er glaubt, daß das RG. die Aufwertung der persönlichen Forderung nur dann zulasse, wenn die Forderung i. S. des AufwG. als erhalten zu gelten habe. Das RG. hat aber auch für den Fall der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung, in dem also der Hypothekengläubiger gemäß § 16 sowohl des dinglichen, wie des persönlichen Aufwertungsanspruchs verlustig geht, die Aufwertung gemäß § 62 zugelassen.

Den Ausgangspunkt für die Behandlung bildet für das RG. § 9 AufwG. Als Stichtag für die Frage, ob i. S. von § 9 eine Forderung als gesichert zu gelten habe, habe entweder der 14. Febr. 1924 oder der 15. Juli 1925 zu gelten. Nur wenn gemäß den Vorschriften von §§ 14, 15 AufwG. eine Aufwertung der Hypothek kraft Rückwirkung oder kraft Vorbehalts in Frage käme, bestünde die Hypothek trotz ihrer Löschung fort, und sei die Forderung als durch Hypothek gesichert anzusehen. Eine Aufwertung der Hypothek infolge Vorbehalts komme aber nicht in Frage, wenn der Gläubiger auf seine Rechte aus der Aufwertung der Hypothek ausdrücklich verzichtet oder seine Forderung nicht rechtzeitig angemeldet habe. Läge eine dieser beiden Voraussetzungen vor, so wäre der allgemeine Stichtag für die Frage, ob eine Forderung als durch Hypothek gesichert zu gelten habe, nicht ausgeschaltet, und sei daher die Forderung als nicht gesichert zu behandeln, wenn die Hypothek vor dem Inkrafttreten des AufwG. bzw. der III. SteuerNov. im Grundbuch gelöscht sei.

Da auch im Falle der vorbehaltlosen Annahme vor dem 15. Juni 1922 ein Aufwertungsanspruch gemäß §§ 14, 15 nicht gegeben ist, würde also nach den Gründen der Entsch. bei erfolgter Löschung der Gläubiger eine Aufwertung der persönlichen Forderung gemäß § 62 verlangen können.

In der Literatur hat die Entsch. des RG. einen Verfechter besonders in Probst (ZW. 1927, 2481) und Radler (3. Aufl. S. 28 Anm. 1) gefunden, während Mügel (5. Aufl. S. 589), Schlegelberger (5. Aufl. zu § 14), Quassowski (5. Aufl. S. 169), Erath (ArchZivPrag. 1927, 335) sich gegen die Entsch. wenden. Von Entsch. höherer Gerichte, die sich den Standpunkt des RG. zu eigen machen, ist bisher nur OLG. München (Beschl. v. 21. April 1927, Beschw. d. d. 398/27) bekannt, welches im Falle einer Zahlung v. 5. Dez. 1921 angesichts der erfolgten Löschung die Forderung nicht als i. S. des § 9 gesichert ansehen will, und das Aufwertungsbegehren des Armenrechtsgefuchstellers für nicht aussichtslos erklärt (vgl. dagegen OLG. Karlsruhe: JW. 1926, 2637; RG.: JW. 1927, 1866).

II. Quassowski (S. 109) erblickt in der Begründung des RG. einen *circulus vitiosus*: die gesetzliche Voraussetzung der §§ 14, 15 sei ja gerade das Vorliegen einer gesicherten Forderung; wolle nun das RG. als Folge der Zahlung die Hypothek als ungesichert i. S. des Gesetzes behandeln, so bestraube es sich selbst der Voraussetzung, die der Anwendbarkeit der §§ 14, 15 zugrunde liegt. Derart einfach und durchsichtig ist aber nicht der Fehler im Gedankengange der Entsch. Dem Grund für den Fortfall der Sicherung erblickt das RG. in einem zeitlich nach der Zahlung liegenden Umstande außerhalb des AufwG., nämlich in der Löschung der Hypothek; es gelangt zur Aufrechterhaltung und Aufwertung der persönlichen Forderung gerade dadurch, daß es die Vorschriften des 2. Abschn. des AufwG. nicht zur Anwendung bringt.

Es handelt sich in Wirklichkeit um eine *petitio principii*.

Das RG. stellt die Frage, ob i. S. des AufwG. allgemein eine Forderung als durch Hypothek gesichert anzusehen ist, auf den Stichtag des Inkrafttretens der III. SteuerNov. bzw. des AufwG. und gewinnt damit einen die Frage der Anwendbarkeit des 2. Abschn. des AufwG. beherrschenden obersten Grundsatz. Da es aber mit diesem Grundsatz für den Fall des Erlöschens der Hypothek die Anwendbarkeit der §§ 14, 15 gänzlich zur Ausschaltung bringen würde, macht es

zugunsten derselben eine Ausnahme — aber nur für den Fall, daß bei Anwendbarkeit der §§ 14, 15 auf Grund derselben ein dinglicher Aufwertungsanspruch gegeben wäre. Durch diese willkürliche Beschränkung der Rückverlegung des Stichtages wird die bedenkliche Eliminierung des § 14 Satz 3, wie des § 16 hinsichtlich der persönlichen Forderung erreicht. Durch die Aufstellung des Grundsatzes und die Art seiner Beschränkung wird mittelbar der sonstige Inhalt der Vorschriften der §§ 14—16 zur Berücksichtigung gebracht, die Bestimmungen über die Nichtaufwertung der persönlichen Forderung aber ausgeschlossen.

Die gesetzliche Brücke zu dem allgemeinen Grundsatz bildet nach der Entsch. § 9. Dieser regelt aber lediglich die Frage, wie hoch die persönliche Forderung, nicht aber ob sie überhaupt aufzuwerten ist; wie § 4 für das dingliche Recht, bestimmt § 9 das Maß der Aufwertung für die persönliche Forderung, sofern diese durch eine Hypothek gesichert ist. Voraussetzung für die Höhe der Aufwertung aber ist, daß erstens die persönliche Forderung besteht, zweitens daß sie hypothekarisch gesichert ist. Gewiß erscheint es zulässig, i. S. von § 9 eine Forderung auch dann als durch Hypothek gesichert anzusehen, wenn die Sicherung nach dem Inkrafttreten der III. SteuerNov. bzw. des AufwG. fortgefallen ist. Ob aber überhaupt eine aufwertungsfähige Forderung vorliegt, und ob diese durch Hypothek gesichert ist, ist zunächst nach den sonstigen Bestimmungen des AufwG. und des allgemeinen Rechtes zu entscheiden. Bei der Bemessung des Aufwertungsanspruchs gemäß § 9 wird man dann freilich aus Billigkeitsgründen einem einseitigen Verzicht des Gläubigers, der erst nach Inkrafttreten der III. SteuerNov. oder wohl richtiger des AufwG. erfolgt ist, die Fähigkeit absprechen, die Aufwertung den Normen des AufwG. zu entziehen (vgl. Mügel S. 264).

Nicht ganz der wahren Rechtslage gerecht wird somit auch Erath (S. 339), wenn er gegenüber der RG-Entsch. die Lösung darin zu finden glaubt, daß er § 9 lediglich die ohne weiteres aufwertbaren Forderungen, den §§ 14 und 15 aber die in der Inflationszeit zurückbezahlten Forderungen zuweist. §§ 4 und 9 einerseits und §§ 14 und 15 andererseits ergreifen nicht, wie Erath meint, zwei verschiedene Kategorien von Forderungen; unter § 9 fallen vielmehr sämtliche hypothekarisch gesicherte, aufwertbare Forderungen, also auch die der §§ 14 und 15, — allerdings nur für die Normierung ihrer Höhe.

III. Für die Frage der Aufwertbarkeit wird man drei Kategorien unterscheiden müssen.

1. Solche, bei denen weder eine Bewirkung der Leistung noch eine Löschung der Hypothek stattgefunden hat, die also bedenkenlos noch zu Recht bestehen.
2. Solche, bei denen die Leistung bewirkt worden ist.
3. Solche, bei denen eine Löschung der Hypothek stattgefunden hat, ohne daß diese auf die Bewirkung der Leistung zurückzuführen ist.

§ 1 AufwG. enthält allerdings sowohl für die Anwendbarkeit des Gesetzes im allgemeinen, wie für die Frage, ob eine Forderung durch Hypothek gesichert ist, insofern einen Stichtag, als nach ihm die Forderung vor dem 14. Febr. 1924 begründet sein, die Hypothek vor dem 14. Febr. 1924 bestellt sein muß. Hingegen kann als Stichtag für die rechtliche Würdigung eines späteren Fortfalls der Hypothek nur der Zeitpunkt der richterlichen Entscheidung in Betracht kommen (ebenso Probst: JW. 1927, 2482). Haben z. B. nach Inkrafttreten der III. SteuerNov. die Parteien auf Grund einer Übereinkunft, etwa durch Austausch der hypothekarischen Sicherung gegen Verpfändung von Wertpapieren im Werte von 100 % des Goldmarkbetrages, die Hypothek aufgehoben und zur Löschung gebracht, so geht es nicht an, auch jetzt noch die Forderung als durch Hypothek gesichert zu behandeln; eine Aufwertung der Hypothek gemäß § 4 ist damit ausgeschlossen. Die Entscheidung darüber, ob eine Forderung noch durch Hypothek gesichert ist und als gesichert zu gelten hat, muß nach den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes, aber auch, und zwar in erster Linie, nach den Sonderbestimmungen des AufwG. erfolgen. Die Frage, welchen Einfluß die Bewirkung der Leistung für den Aufwertungsanspruch bezüglich der per-

sönlichen Forderung wie des dinglichen Rechtes hat, ist nun aber in §§ 14, 15 AufwG. grundsätzlich behandelt.

Die §§ 14, 15 AufwG. unterwerfen der Regelung alle Ansprüche, die im Zeitpunkt der Bewirkung der Leistung hypothekarisch gesichert waren. Das AufwG. spricht den Aufwertungsanspruch zu, wenn der Vorbehalt erklärt oder die Leistung nach dem 15. Juni 1922 bewirkt wurde; es spricht den Aufwertungsanspruch ab, wenn vor dem 15. Juni 1922 die Leistung vorbehaltlos angenommen wurde. Von der grundsätzlich gleichmäßigen Behandlung der Forderung und des dinglichen Rechtes macht es eine Ausnahme für den Fall, daß trotz Vorbehalts der Annahme ausdrücklich auf die Aufwertung des dinglichen Rechtes verzichtet wurde. Die Löschung der Hypothek im Grundbuch wird in den §§ 14—15 nicht ausdrücklich behandelt. Doch ergibt § 16 zweifelsfrei, daß die Löschung der Aufwertung nicht entgegensteht. Die Regelung ist eine in sich abgeschlossene; die III. SteuerNotW.D. und insbesondere ihr § 11, ist endgültig ausgeräumt. Stellt sich die Löschung als eine Folge der Bewirkung der Leistung dar, so kommt ihr eine besondere Bedeutung für die Beurteilung der einschlägigen Rechtsverhältnisse nicht zu. Die sich aus dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs ergebenden Konsequenzen haben in §§ 20, 21 AufwG. ihren besonderen rechtlichen Ausdruck durch die Einschränkung des Aufwertungsanspruches gefunden.

Führt nun die Regelung der §§ 14, 15, 20 AufwG. zu dem Ergebnis, daß zwar die persönliche Forderung aufzuwerten, das dingliche Recht aber erloschen ist, so ist die Forderung ohne weiteres auch für sämtliche übrigen Vorschriften des AufwG. als nicht gesichert zu behandeln. Für den Fall des Verzichts auf die dingliche Aufwertung ist also die Forderung in Übereinstimmung mit dem RG. frei aufzuwerten<sup>1)</sup>. Der Grund hierfür aber ist nicht die Wirkung eines Stichtages, sondern der Ausspruch des Gesetzes selbst.

Ist aber die Forderung selbst, sei es infolge vorbehaltloser Annahme, vor dem 15. Juni 1922, sei es infolge nicht rechtzeitiger Anmeldung gemäß § 16, endgültig erloschen, so ist auch für eine Aufwertung irgendwelcher Art nicht mehr Raum.

IV. Das RG. spricht dagegen der auf Grund der Bewirkung der Leistung erfolgten Löschung an sich die Fähigkeit zu, die Anwendbarkeit der §§ 14, 15 zum Ausschluß zu bringen (nämlich für die Fälle, in denen bei Anwendung der §§ 14, 15 das dingliche Recht nicht zur Aufwertung gelangt). Das RG. setzt hierbei die Löschung im Grundbuch ohne weiteres dem Erlöschen der Hypothek gleich. Der RGEntsch. liegt ein Fall des Vorbehalts bei der Annahme zugrunde. Hat der Gläubiger auf die Hypothekenaufwertung ausdrücklich verzichtet, so wird in der Löschungsbevollmächtigung fraglos auch ein Verzicht auf die Hypothek selbst zu erblicken sein. In diesem Fall ist also in der Tat die Hypothek endgültig erloschen. Abgesehen von dem ausdrücklichen Verzicht auf die Hypothek, hätte aber selbst unter der Herrschaft der III. SteuerNotW.D., die doch in ihrem § 11 der Löschungsbevollmächtigung eine besondere materielle rechtliche Wirkung für den Aufwertungsanspruch zuerkannte, der Vorbehalt das Erlöschen der Hypothek verhindert; die Löschung hätte vielmehr das Grundbuch unrichtig gemacht und den Anspruch auf Berichtigung und Aufwertung ausgelöst (JW. 1925, 1951).

Das RG. stellt die Aufwertung nach Maßgabe des § 62 AufwG., also unter Ausschaltung der III. SteuerNotW.D. und der Bestimmungen der Hypothekenaufwertung, nach dem all-

gemeinen Recht in Frage. Nach dem Tatbestand ist die Löschung auf Grund einer Löschungsbevollmächtigung erfolgt. Ob diese mit einer Löschungsbevollmächtigung verbunden war, ergibt der Tatbestand nicht. Wäre die Löschung ausschließlich auf Grund einer Löschungsbevollmächtigung eingetragen, so wäre fraglos das Grundbuch unrichtig geworden, da die Quittung, ein Beweismittel, dem richtigen Sachverhalt nicht entsprechen hätte. Ist eine löschungsfähige Quittung mit einer Löschungsbevollmächtigung verbunden oder entnimmt der Richter aus sonstigen Unterlagen, daß die Forderung getilgt ist, so kann er die Löschungsbevollmächtigung, angesichts des Rechtsverlustes des Hypothekengläubigers und der damit mangelnden Legitimation, als Grundlage für die Löschung nicht mehr verwerten (RGZ. 40, 294; RG.: JW. 1925, 1390).

Vorliegendensfalls war allerdings die Legitimation des Hypothekengläubigers in Höhe des Aufwertungsanspruches tatsächlich gegeben, aber eben nur, weil durch die Zahlung des Nominalbetrages die Forderung nur zum Teil getilgt war.

Die Löschungsbevollmächtigung ist an sich nur ein grundbuchmäßiger Formalakt. Nach dem materiellen Konsensprinzip, das das Sachenrecht beherrscht, setzt das Erlöschen der Hypothek, falls die Forderung nicht getilgt ist, einen materiellen Verzicht oder die Aufhebung der Hypothek voraus. Der Verzicht aber muß gemäß § 1168 dem Grundbuchamt oder dem Eigentümer gegenüber erklärt werden. Eine Löschungsbevollmächtigung ist keine Verzichtserklärung (Anm. 1 zu § 1168 RGRN.). Ob eine Aufhebungserklärung in ihr zu erblicken ist, „ist nach Lage des Einzelfalles unter Berücksichtigung der zugrunde liegenden Rechtsvorgänge zu entscheiden“ (ebenda). Falls nicht ein ausdrücklicher Verzicht auf die Hypothekenaufwertung vorliegt, schließt der Vorbehalt ohne weiteres die Annahme aus, daß der Gläubiger auf die Hypothek verzichten wollte oder mit Aufhebung der Hypothek einverstanden war.

Aber auch im Falle vorbehaltloser Annahme läßt sich die Löschungsbevollmächtigung regelmäßig nicht zu einer materiellen Verzicht- oder Aufhebungserklärung auswerten. Ein Verzicht ist nach ständiger Rspr. des RG. nur dann als gegeben anzusehen, wenn der Gläubiger mit den Aufwertungsansprüchen gerechnet hat. Dies betont gerade auch RG.: JW. 1926, 2357. Ebensovienig kann der Wille des Gläubigers über die Erteilung der grundbuchmäßigen Löschungsbevollmächtigung hinaus auf Aufhebung gerichtet gewesen sein, wenn er durch die Zahlung vor dem 15. Juni 1922 die Forderung als getilgt und sein Hypothekenrecht bereits als untergegangen ansah. Gerade die RGEntsch., wie die Aufwertbarkeit der persönlichen Forderung überhaupt, setzt aber voraus, daß die Forderung nicht etwa durch besonderen Erlaßvertrag getilgt ist.

V. Der Bräufstein für die Richtigkeit einer Rechtsanschauung ist ihre juristische Brauchbarkeit. Es dürfte diesbezüglich genügen, auf folgende Konsequenzen der gegnerischen Auffassung hinzuweisen.

1. Ist bei einer Zahlung nach dem 15. Juni 1922 die Hypothek nicht gelöscht, so sind durch Unterlassung der Anmeldung sämtliche Ansprüche verwirkt; ist sie aber bereits gelöscht, so sind dem Gläubiger die Ansprüche aus § 62 bezüglich der Forderung gewahrt.

2. Ist die vorbehaltlose Zahlung vor dem 15. Juni 1922 nebst Löschung erfolgt, so unterliegt die persönliche Forderung nicht den Aufwertungsbeschränkungen, die bei Annahme unter Vorbehalt oder Annahme nach dem 15. Juni 1922 kraft Gesetzes galten.

3. Hat bei Annahme unter Vorbehalt oder Zahlung nach dem 15. Juni 1922 nebst Löschung der Gläubiger die Anmeldefrist gewahrt, so ist er auch hinsichtlich der persönlichen Forderung den Normenschränken des AufwG. unterworfen; hat er sie nicht gewahrt, ist die Forderung frei aufwertbar.

<sup>1)</sup> Radler S. 28 will aber gerade hier, wie im Falle nicht rechtzeitiger Anmeldung, anders als die von ihm herangezogene RGEntsch., gem. § 9 aufwerten.

<sup>2)</sup> Robst unterstreicht diesen Fehler, in den er gleichfalls verfällt, dadurch, daß er in der Überschrift seines Aufsatzes die Löschung im Grundbuch durch „Aufgabe der Hypothek“ ersetzt.

# Der Stand der Rechtsprechung in der Frage der Beitragspflicht des Grundstückserwerbers zur Aufwertungsverpflichtung des persönlich haftenden Grundstücksveräußerers und ihre Gefahren.

Von Rechtsanwalt Dr. Heinz Harmjen, Hamburg.

A. Grundlage der über diese Frage gefällten Entscheidungen ist das Ur. des RG. v. 10. Febr. 1926 (RG. 112, 329 = JZ. 1926, 1803).

Der Tatbestand ist folgender:

Am 4. Okt. 1922 verkauft G. an H. notariell sein Grundstück zu 490 000 Papiermark. Nach Zahlung erfolgt die Auflassung am 7. Okt. 1922. Nach § 4 des Vertrages muß der Verkäufer G. das Grundstück in kürzester Frist von hypothekarischen Lasten frei machen. Zwei Hypotheken sind gelöscht, die dritte Hypothek nicht. Der Aufwertungsbeitrag der letzten in Höhe von 5875 M übersteigt bei weitem den Goldmarkbetrag des Kaufpreises. Der Käufer H. verlangt jetzt von dem Verkäufer G. die Löschung der letztgenannten Hypothek. Zwei Instanzen haben G. verurteilt, das RG. wies die Sache zurück.

Aus den Gründen sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben. Zunächst weist das RG. darauf hin, daß, was die Verpflichtung des G. betreffe, die Rechtsfolgen die gleichen seien, ob er die Hypothek zum Löschen gebracht habe oder nicht. In beiden Fällen wäre kraft des AufwG. die Hypothek bestehen geblieben. Es komme daher für die Entsch. des Rechtsstreites nicht darauf an, ob die Hypothek gelöscht sei oder nicht.

Angeichts des erheblichen Übersteigens des Aufwertungsbeitrages der einen Hypothek gegenüber dem Kaufpreis erhebe sich die Frage, ob eine Beitragspflicht des Erwerbers bestehe.

Das RG. weist hierzu zunächst auf die Entstehungsgeschichte des AufwG. hin. Aus ihr ergebe sich, daß man ursprünglich eine Verteilung der Aufwertungslast habe gesetzlich regeln wollen, die entsprechend vorgesehenen Bestimmungen aber gestrichen habe, um die Entsch. dieser Frage der Rspr. vorzubehalten.

Zwei Gesichtspunkte seien bei der Frage der Beitragspflicht zu erörtern:

1. Ob eine Anfechtung in Frage komme. § 119 Abs. 1 BGB. scheidet, da es sich um einen Irrtum im Motiv handle, aus, ebenso Abs. 2, da die Möglichkeit einer einen Gegenstand berührenden Gestaltung der Rspr. und Gesetzgebung keine gegenwärtige Eigenschaft des Gegenstandes sei.

2. Ob die Erfüllung der Verpflichtung, die Löschung herbeizuführen, zumutbar sei gem. § 242 BGB.

Hier führt das RG. folgendes aus: Bei nicht spekulativen Geschäften bildet das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung die Geschäftsgrundlage. Diese kann erschüttert werden. Das ist durch die Aufwertungsrechtsetzung geschehen. Es würde daher gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn der Erwerber den Veräußerer am Vertrage festhalten wollte. „In solchen Fällen . . . muß dem Grundstücksveräußerer das Recht zugestanden werden, von dem Erwerber des Grundstücks zu verlangen, daß er zu der von dem Veräußerer zur Bewirkung der Hypothekenbeseitigung aufzuwendenden erhöhten Summe einen Beitrag leistet, und für den Fall der Ablehnung dieser Leistung durch den Erwerber von dem Kaufvertrag zurückzutreten.“

Wenn der Veräußerer am Vertrage festhalten will, so kann er mit seiner Hypothekenbeseitigung zurückhalten.

Ob eine Erschütterung der Geschäftsgrundlage vorliegt, bedarf im Einzelfalle der Prüfung. Es folgt sodann eine nähere Erörterung der hierbei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte (S. 334).

Hiernach ist Voraussetzung für die Beitragspflicht jedenfalls:

1. Das Fehlen des spekulativen Einschlages, ferner muß
2. das Geschäft zu einer Zeit geschlossen sein, wo der

Verkäufer noch nicht mit der Aufwertung der Hypotheken oder doch nicht in diesem Maße rechnen konnte.

Von Bedeutung ist bei dieser Entsch. ebenfalls, daß der Erwerber H. auch dinglich zur Aufwertung verpflichtet ist. Bei den meisten weiterhin bekannt gewordenen Entsch. fällt dieses Moment fort.

B. Es liegen mir drei Entsch. vor, die die erwähnte Beitragspflicht des Grundstückserwerbers ablehnen. Es sind dies ein Beschl. des OLG. Hamburg, 1. Sen. v. 27. Mai 1927 (Ring 27, 573 = HZ. 27, 249), ein Ur. des OLG. Jena v. 4. Juni 1927 (Ring 27, 572) und ein Ur. des OLG. Dresden v. 10. Juni 1927 (Ring 27, 571).

Sämtliche Entsch. gehen von der oben erwähnten RG-Entsch. aus. Sie betonen in den Gründen alle drei, daß die Gesichtspunkte der RG-Entsch. nicht verwertbar seien, da es sich in diesen Fällen um Kaufverträge handle, die von beiden Parteien bereits voll erfüllt seien. Von einer Beitragspflicht, die auf Erschütterung der Geschäftsgrundlage beruhe, könne aber nur gesprochen werden, wenn der Vertrag nicht voll erfüllt sei.

Der Entsch. des OLG. Hamburg liegt folgender Tatbestand zugrunde: Der Antragsteller verlangte Aufwertung der persönlichen Forderung gegen den früheren Eigentümer und Aufwertung der dinglichen gegen den jetzigen. Der persönliche Schuldner verlangte Herabsetzung gem. § 15, der dingliche berief sich auf seinen guten Glauben gem. § 20. Nach den im Tatbestand gegebenen Daten war der Eigentümer unzweifelhaft gutgläubig. Die Rückzahlung und Erteilung der Löschungsbescheinigung war am 11. Jan. 1923 erfolgt, die Löschung selbst fand am 23. Sept. 1923 statt. Der jetzige Eigentümer hatte das Grundstück am 2. Febr. 1923, also zu einem Zeitpunkte gekauft, in dem die Löschungsbescheinigung bereits vorlag. Die Auflassung selbst war erst nach erfolgter Löschung, nämlich am 14. Juli 1924, vorgenommen. Das OLG. hat den Einspruch als gerechtfertigt angesehen, da Regressansprüche des persönlichen Schuldners nicht bestehen. Die Gründe fußen im wesentlichen darauf, das RG. behandle in seiner Entsch. nicht gänzlich abgewickelte Verträge. Letzteres sei hier aber der Fall. Der Richter könne nicht nachträglich erfüllte Verträge wieder aufrollen.

Das Ur. des OLG. Jena behandelt eine Klage des Verkäufers gegen den Käufer des Grundstücks. Letzterer hatte das Grundstück erworben, als die den Verkäufer zur Aufwertung jetzt verpflichtenden Hypotheken bereits gelöscht waren. Auch hier kommt also eine Wiedereintragung der Hypothek wegen Gutgläubigkeit des Erwerbers nicht in Betracht. Auf diesen Punkt weist OLG. Jena besonders hin. „Die Aufwertung der persönlichen Forderung steht also ganz außerhalb der Vertragsbeziehungen der Parteien.“ Das AufwG. habe ausdrücklich bestimmt, daß den gutgläubigen Erwerber eine Aufwertungsverpflichtung nicht treffen solle. Es gehe daher nicht an, entgegen dem Willen des Gesetzgebers diese Verpflichtungen auf einem Umwege wieder einzuführen.

OLG. Dresden behandelt eine Klage, in der Rückkauflassung des Grundstücks wegen zu hoher Aufwertungsverpflichtung des Veräußerers verlangt wird. Die Hypotheken waren beim Grundstückserwerb bereits gelöscht, wozu sich nach dem Vertrage der Verkäufer verpflichtet hatte.

In den Gründen weist OLG. Dresden auf dieselben die Irrtumsanfechtung ausschließenden Gründe hin, die das RG. erwähnt hat. Es führt weiter aus, eine Rückgabepflicht des Grundstücks bestehe nach Treu und Glauben nicht, da von beiden Seiten der Vertrag voll erfüllt sei.

C. Für eine Beitragspflicht haben sich bisher eingesetzt: das RG., OLG. Karlsruhe und das HansOLG. 4. Sen. Die älteste Entsch. ist die des RG. (JZ. 1927, 718 — Beschl. v. 25. Nov. 1926). In dieser Sache hat das RG. den

Einspruch des persönlichen Schuldners und früheren Eigentümers abgelehnt, weil dieser einen Anspruch auf Befreiung von der Aufwertung gegen den jetzigen Eigentümer des Grundstücks habe.

Der Tatbestand ist folgender:

Für den Gläubiger waren 90 000 *M* als Hypothek eingetragen. Diese wurde am 27. Juni 1923 zurückgezahlt und am 30. Juli 1924 gelöscht. Das Grundstück wurde am 18. Juni 1923, also noch vor der Auszahlung der Hypothek, für 50 Millionen Mark an den jetzigen Eigentümer verkauft. In dem Vertrage verpflichtete sich der Verkäufer zur Auszahlung und Löschung der Hypothek.

Das RG. geht, ebenso wie RG. 112, 329, davon aus, daß bei Abschluß des Vertrages die Parteien d.: Meinung waren, daß Leistung und Gegenleistung miteinander gleichwertig seien. Auch hier heißt es: die Geschäftsgrundlage sei erschüttert. Wenn der Eigentümer die Beitragspflicht ablehne, könne der persönliche Schuldner evtl. vom Kaufvertrage zurücktreten.

Das Ur. des HansOLG. (4. Sen. v. 11. Mai 1927, SZ. 27, 177) erkennt ebenfalls eine Beitragspflicht des Grundstückserwerbers an.

Der Tatbestand ist folgender:

Am 6. Okt. 1924, also zur Zeit der III. SteuerNotW., hat der Kl. sein Grundstück für 40 000 *M* an den Bekl. verkauft. Der Bekl. hat alle auf dem Grundstück ruhenden Lasten übernommen. Der Kl. ist im Aufwertungsverfahren den Rückwirkungshypothekengläubigern gegenüber zur Aufwertung von 39 700 *M* verpflichtet worden. Als der Bekl. Eigentümer wurde, waren diese Hypotheken bereits gelöscht. Eine dingliche Aufwertung kommt also nicht in Frage. Der Kl. verlangt jetzt unter Hinweis darauf, daß ihm nach Abzug der Unkosten von der Kaufsumme von 40 000 *M* nur etwa 34 800 *M* verblieben, die Differenz zwischen seiner Aufwertungsverpflichtung und diesem restlichen Nettokaufpreis vom Bekl., evtl. beantragt er nach Aufsechtung des Kaufvertrages, ihm das Grundstück rückkaufzulassen. Der Kl. schätzt den Wert des Grundstücks auf die gleiche Friedensmiete mit 110 000 *M*. Der Bekl. gibt an, der Wert des Grundstücks betrage nur 70 000—80 000 *M*.

In den Gründen weist das Gericht zunächst darauf hin, daß der Bekl. in bezug auf das dingliche Recht gutgläubig sei.

Es heißt weiter, das AufwG. wirke zwar zurück. Zur Zeit des Abschlusses des Vertrages wären aber von beiden Parteien die Hypothekenrechte als erledigt angesehen worden. Die Einbeziehung der gelöschten Lasten und nicht gelöschten würde § 331 ZPO. widersprechen.

Dann wird auf die erwähnte RGEntsch. hingewiesen und betont, es sei kein Unterschied, ob die Auszahlungsverpflichtung vom Verkäufer übernommen sei oder ob er bereits ausbezahlt habe. Denn durch die Aufwertungsgegesetzgebung sei die Erschütterung der Geschäftsgrundlage in beiden Fällen die gleiche. Es müsse daher die Ausgleichspflicht anerkannt werden.

Das OLG. weist darauf hin, daß die Meinung, eine Beitragspflicht käme nicht in Frage, wenn der Vertrag abgewickelt sei, unrichtig sei, denn das AufwG. zeige ja gerade, daß der Vertrag nicht abgewickelt worden sei.

In zwei Entsch. hat auch das OLG. Karlsruhe die Beitragspflicht angenommen. Zunächst sei hier auf eine jüngere Entsch. v. 15. Juni 1927 (Rang 27, 575) hingewiesen. Hier klagt der Grundstücksveräußerer gegen den Erwerber auf Rückübertragung des Grundstücks, evtl. auf Befreiung von der Aufwertungslast der persönlichen Forderung.

In dem Grundstück stand eine Friedenshypothek von 78 000 *M* eingetragen. Sie wurde am 2. Jan. 1923 zurückbezahlt und am 8. März 1923 gelöscht. Drei Wochen später wurde das Grundstück notariell für 47 Millionen Mark verkauft. Die Auflassung erfolgte am 30. April 1923. Im Kaufvertrage heißt es, das Grundstück sei unbelastet. Der Kaufpreis betrug in Goldmark umgerechnet 8319 *M*, der Aufwertungsbeitrag der persönlichen Forderung 19 500 *M*. Der Kl. mußte also, um sich von seiner Aufwertungsverpflichtung zu befreien, nach Abzug des Verkaufspreises 11 100 *M* aufwenden. Aus den Gründen ist folgendes hervorzuheben:

1. Beitragspflicht. Die Parteien sind davon ausgegangen, daß Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind. Diese Geschäftsgrundlage ist erschüttert. Der Verkäufer muß das Recht haben, von dem Käufer Beitragsleistung zu verlangen und muß im Falle der Ablehnung zurücktreten können. Die Beitragspflicht scheidet aus, wenn es sich um einen spekulativen Verkauf handelt.

2. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, weil der Erwerber Vergleichseneigtheit gezeigt hat, zu der Aufwertung beizutragen. Ferner fehlt es an dem Erfordernis der positiven Vertragsverletzung. Es fehlt am Verschulden bei einer positiven Vertragsverletzung, wenn die Rspr. noch nicht soweit entwickelt war, daß man allgemein die Beitragspflicht anerkannte.

Die ältere Entsch. des OLG. v. 30. März 1927 (Rang 27, 381) beschäftigt sich neben der Beitragspflicht auch mit den Fragen des guten Glaubens (und geht hier ganz andere Wege, als das RG. sie bisher eingeschlagen hat).

Der Tatbestand ist folgender:

In dem fraglichen Grundstück standen für D. Friedenshypotheken von zusammen 13 000 *M* eingetragen. Ihre Löschung wurde am 30. Nov. 1922 bewilligt, und sie wurden mit einem Goldmarkbetrage von 8,60 *M* zurückbezahlt. Für die Sparkasse E. war eine Friedenshypothek von 36 000 *M* eingetragen. Ihre Löschung wurde am 7. Aug. 1923 „gegen Zahlung von 36 000 Papiermark“, die am 17. Juli 1923 erfolgte, bewilligt, Goldmarkbetrag = 63 Pfg. Beide Hypotheken wurden gelöscht am 21. Dez. 1923.

Am 10. Okt. 1922 wurde das Grundstück an G. unter Übernahme der Hypotheken für 1 Million verkauft, also zu einem Zeitpunkt, als die Löschung noch nicht bewilligt war. Am 20. Dez. 1923, also einen Tag vor der Löschung der beiden Hypotheken, erfolgte der notarielle Verkauf des Grundstückes von G. an L. An diesem Tage war L. bekannt, daß die Hypotheken noch nicht gelöscht waren. Die Auflassung erfolgte am 28. Jan. 1924 und die Eintragung am 1. Febr. 1924 gemäß dem Antrage v. 29. Jan. 1924.

In dem Prozeß werden folgende Ansprüche geltend gemacht. Der jetzige Eigentümer klagt gegen die beiden Hypothekengläubiger D. und Sparkasse E. auf Feststellung, daß er wegen seines guten Glaubens dinglich nicht hafte. Die Sparkasse E. hat als Zedent des G. Widerklage gegen L. erhoben mit der Begründung, L. sei Beitragspflichtig gegenüber dem jetzigen persönlichen Schuldner G.

Die Gründe führen aus:

1. Es hat sich um ganz geringe Teilzahlungen gehandelt, daher sind trotz Zahlung die persönlichen Forderungen nicht untergegangen und damit auch die dinglichen Sicherungen nicht beseitigt worden. Die Sparkasse E. hatte, wie aus der Bemerkung „gegen Zahlung von 36 000 Papiermark“ hervorgeht, hiermit einen Vorbehalt gemacht. Die Löschung im Grundbuch ist daher zu Unrecht erfolgt und dies ist durch die Löschung unrichtig geworden.

Der Gläubiger D. hat keinen Vorbehalt gemacht. Die Löschungsbewilligung enthält aber keinen Verzicht des Gläubigers auf die Hypotheken. Also auch hier ist das Grundbuch durch die Löschung unrichtig geworden. Diese Unrichtigkeit ist allerdings durch die III. SteuerNotW. beseitigt, weil diese keine Aufwertung der gelöschten Rechte kannte. Wenn also das Grundstück nach dem 14. Febr. 1924 von L. erworben wäre, so wäre die Gutgläubigkeit auf Grund der III. SteuerNotW. vorhanden gewesen.

Mit dem AufwG. sind aber die alten Ansprüche wieder aufgelebt, und zwar rückwirkend schon bis in die Zeit vor dem Inkrafttreten der III. SteuerNotW. Die Hypotheken sind daher nicht als erloschen anzusehen. Ob guter Glaube in Betracht kommt, wird an anderer Stelle im Ur. erwoogen. Die Entsch. befaßt sich dann mit der Streitfrage, ob durch das AufwG. das Grundbuch rückwirkend unrichtig geworden sei. Das OLG. selbst kommt zum Ergebnis: mit der III. SteuerNotW. wurde das Grundbuch richtig. Wer also nach dem 14. Febr. 1924 ein Grundstück erwarb, ist geschützt, ohne daß es auf guten oder bösen Glauben ankommt.

2. Die Sparkasse E. klagt aus zediertem Recht des Veräußerers gegen den Erwerber. In Ablehnung an die RG. Entsch. wird auf die Erschütterung der Geschäftsgrundlage



hingewiesen. Die Grundsätze dieser Entsch. seien auch hier anwendbar, denn die Unbilligkeit sei in beiden Fällen die gleiche, ob es sich nun um eine formelle Abwicklung des Kaufvertrages handle oder nicht. Es müsse aber zuerst festgestellt werden, inwieweit der Erwerber beitragen müsse, was die Aufwertungsstelle im Verfahren zwischen Gläubiger und Schuldner entscheiden müsse. Auch wenn die Hypothek wieder eingetragen werden könne, bestehe eine Beitragspflicht. Im vorliegenden Falle wird die Beitragspflicht abgelehnt, weil der Verkäufer und Zedent G. die Aufwertungsgefahr hätte selbst erkennen können.

D. Aus der Darstellung der Tatbestände der einzelnen Entsch. geht hervor, daß die Rspr. der OLG. zum Teil ganz andere Fälle entscheidet als das RG. In dem vom RG. entschiedenen Falle klagt nämlich der Erwerber des Grundstückes gegen den Verkäufer auf Herbeiführung der Löschung der Hypotheken, wozu sich der Verkäufer im Vertrage verpflichtet hatte.

In allen anderen Fällen machen die Verkäufer der Grundstücke oder die Aufwertungsgläubiger als deren Zedenten (der vom OLG. Hamburg I. Sen. entschiedene Fall liegt auf gleicher Linie) gegen die Erwerber Ansprüche auf Beitragspflicht (oder Rückkauflassung) geltend.

Auch auf andere Unterschiede im Tatbestand, die vielleicht nicht unwesentlich sind, ist hinzuweisen. In den vom RG. und RG. entschiedenen Fällen war der Eigentümer nicht gutgläubig. Er haftete also dinglich sowieso. In allen anderen Fällen sind die Eigentümer gutgläubig und würden ohne Anerkennung einer Beitragspflicht für eine Haftung überhaupt nicht in Frage kommen.

Was die Frage der Übernahme der Grundstückslasten betrifft, liegen die zwei der die Beitragspflicht verneinenden Entsch. (außer OLG. Jena) und die des RG., wie die des RG., da auch hier der Verkäufer sich zur Herbeiführung der Löschung der Hypotheken verpflichtet hat. In dem Falle des 4. Sen. Hans OLG. hat umgekehrt der Erwerber alle Lasten übernommen. In den vom OLG. Jena und Karlsruhe behandelten jüngeren Fällen ist das Grundstück ausdrücklich als unbelastet bezeichnet, in dem älteren war es tatsächlich unbelastet.

Diese Unterschiede lassen es von vornherein geboten erscheinen, bei der Prüfung der Frage große Vorsicht in der Heranziehung von Präjudizien obwalten zu lassen. Denn jeder anders gelagerte Tatbestand erfordert eine durchgängig neue rechtliche Beurteilung.

Das RG. hebt weiter den Gedanken hervor, daß nach der ganzen Entwicklung der Aufwertungsgegesetzgebung und Rspr. der Erwerber des Grundstückes jetzt nicht mehr die Erfüllung der Vertragsverpflichtung, die Hypotheken zur Löschung zu bringen, verlangen könne. Die drei eine Beitragspflicht verneinenden Entsch. stellen die Unanwendbarkeit dieses Grundsatzes fest, weil die Verträge schon abgewickelt seien.

Die wichtigste Frage ist die, ob der Richter rechtfertigend in Verträge eingreifen darf, und möglicherweise nicht nur dann eingreifen darf, wenn ihre Erfüllung noch nicht erledigt ist, sondern auch dann, wenn diese bereits geschehen ist. Hier sind wir wieder einmal wie so oft in den letzten Jahren an einem Brennpunkt der Erkenntnis von den Aufgaben des Richters angelangt. Die Vertragsfreiheit steht auf dem Spiele. Darf der Richter in Verträge eingreifen und den Parteien etwas aufzwingen, was sie selbst nie gewollt haben, woran sie nicht einmal gedacht haben?

M. E. darf der Richter, solange eine gesetzliche Regelung nicht vorliegt, und sie liegt nicht vor, sie war lediglich geplant, bei der herrschenden Rechts- und Wirtschaftsordnung in die Verträge nicht derartig eingreifen. Der Staat und damit der Richter dürfen neben der Gerechtigkeitsfunktion die Ordnungsfunktion, die gerade in den Fragen der Aufwertung eine große Rolle spielt, nicht vergessen.

Ganz unmöglich aber darf der Richter abgewickelte Verträge, die von beiden Parteien längst objektiv erledigt und als erledigt angesehen worden sind, mangels gesetzlicher Regelung wieder aufrollen. Auch die Inanspruchnahme einer der Parteien von dritter Seite rechtfertigt einen derartigen Eingriff nicht.

Einige Entsch. meinen, es komme nicht darauf an, ob der Vertrag abgewickelt sei, weil die Aufwertungsgegesetzgebung und Rspr. eben gezeigt haben, daß die Verträge eben nicht abgewickelt seien. Hier liegt m. E. ein Grundirrtum vor. Die Aufwertungsgegesetzgebung bestimmt über diesen Fall nichts, die Rspr. will diesen Weg gerade in diesen Entsch. erst beschreiten. In allen den Fällen, in denen der Eigentümer dinglich nicht haftet und er die Verpflichtung zur Löschung nicht übernommen hat, kann man nicht davon reden, daß auf Grund der Gesetzgebung und Rspr. der „Kaufvertrag“ als nicht abgewickelt angesehen werden könnte. Hier überschreitet die Rspr. ihre Grenzen.

Die Entsch. sprechen weiter von Beitragspflicht nur bei Geschäften ohne spekulativen Einschlag. Wo soll überhaupt die Grenze der Beitragspflicht gezogen werden? Schon melden sich die Stimmen, die Abwälzung oder Heranziehung des Eigentümers in den Fällen verlangen, wo der Grundstücksverkauf ein schlechtes Geschäft gewesen ist, wo an und für sich der Verkaufspreis die Aufwertungslast übersteigt, wo aber der verbleibende Rest in keinem Verhältnis zu dem Werte des Grundstückes steht, den der Erwerber in die Hände bekommen hat.

Schließlich ist noch auf die Gefahren hinzuweisen, die die getrennte Behandlung des Aufwertungsverfahrens und des ordentlichen Rechtsstreites bringt. Wie leicht ist es möglich, daß die Aufwertungsstelle einen Einspruch des persönlichen Schuldners zurückweist, weil er Ausgleichsansprüche gegen den Eigentümer hat. Wenn der persönliche Schuldner dann jedoch klagt, wird er möglicherweise mit seiner Klage abgewiesen, weil das ordentliche Gericht die Beitragspflicht vielleicht nur aus tatsächlichen Gründen verneint.

## Schrifttum.

### Schrifttum zum Aufwertungsrecht.

(51te Folge, Fortsetzung zu JW. 1925, 2560, 2738; 1926, 122, 506, 768, 1524, 2348; 1927, 28, 835, 1072.)

71. Mügel, Dr. Oskar, Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär im Preuß. Justizministerium a. D., Berlin: Das gesamte Aufwertungsrecht: 1. Die rechtspolitischen und wirtschaftlichen Tendenzen der Aufwertungsgegesetzgebung. Von Landgerichtsdirektor Dr. H. Wunderlich, M. d. R. 2. Einleitung. 3. Systematische Darstellung der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften. 4. Kommentar zum AufwG. v. 16. Juli 1925 unter Einarbeitung der Nov. v. 9. Juli 1927. 5. Durchführungsverordnungen des Reichs, einschließlich der VO. v. 12. Sept. 1927, mit Kommentar. Fünfte, gänzlich neubearbeitete Auflage. 21.—27. Tausend. Berlin 1927. Verlag von Otto Liebmann. 1291 + XXIV S. Geb. 45 Ab.

72. Warnery, Dr. Otto, Reichsgerichtsrat, Leipzig, und Dr. Friß Koppe, Rechtsanwalt, Berlin: Das neue Aufwertungsrecht 1927, insbesondere 1. Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927. 2. Die neueste Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum gesamten Aufwertungsrecht (gesetzliche und freie Aufwertung). Berlin und Wien 1927. Industrieverlag Spaeth & Linde. 324 S.

73. Roth, Dr. Alfons, Rechtsanwalt, Berlin: Gesetz über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und ihre Umwandlung in Grundschulden (Nov. 3. AufwG.) v. 9. Juli 1927. Erläutert. Berlin 1927. Verlag Hermann Sack. 113 S.

74. Krehl, Landgerichtspräsident, Straubing: Die Aufwertung a) nach allgemeinen Vorschriften und b) der Hypotheken, Schiffs- und Bahn-Pfandrechte, Grund-, Rentenschulden



Dünndruckpapier und durch zweckmäßige Druckanordnung der Verlag es verstanden hat, trotz der Fülle des Stoffes, dem Buch ein handliches Format zu erhalten.

**Schulzenstein: Das Reichsschuldbuch.** Dargestellt für die Praxis. Berlin 1927. Carl Heymanns Verlag. Preis 3 *M.*

Das alte Reichsschuldbuch bestand 34 Jahre. Es ist tot. Die Ansprüche aus Markanleihen, die sich aus dem alten Schuldbuch ergaben, bestehen nach § 1 des Ges. über die Ablösung öffentlicher Anleihen v. 16. Juli 1925 nur nach Maßgabe dieses Ges. Sie sind in Anleiheablösungsschulden des Reichs umgewandelt. Für sie ist ein neues Reichsschuldbuch eingerichtet. Nach § 16 der ersten Durchf.-VO. v. 8. Sept. 1925 werden die Schuldbuchforderungen der alten Markanleihen in Buchschulden der Anleiheablösungsschuld umgewandelt, und nur insoweit diese Schuldbuchforderungen durch 500 nicht teilbar sind, kann nach § 5 Abs. 5 des Ges. die Ausreichung von alten Schuldbuchforderungen oder Erlasgukunden verlangt werden. Daneben gibt es noch weitere Forderungen, die ins neue Schuldbuch eingetragen werden können. Nach § 4 Abs. 3 des Ges. können diejenigen Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld, die nicht aus Buchschulden hervorgingen, in Buchschulden umgewandelt werden; nach § 17 des Ges. die Eintragung des Auslosungsrechts ins Schuldbuch verlangen, sofern ein dem Betrag des Auslosungsrechts entsprechender Betrag der Anleiheablösungsschuld im Schuldbuch eingetragen ist. Andere Forderungen gegen das Reich, insbes. die neueren Anleihen, sind bisher der Eintragung ins neue Reichsschuldbuch nicht zugänglich.

Das neue Reichsschuldbuch ist nicht nur rechtlich etwas anderes; es hat auch seinen Charakter in wirtschaftlicher Beziehung — jedenfalls gegenüber der Zeit vor dem Krieg — wesentlich geändert. Während vor dem Krieg die Zahl der Konteninhaber im Reichs- und im preuß. Staatsschuldbuch, das ans Reich übergegangen ist, etwas über 100 000 war, ist die Zahl der Konteninhaber im Krieg auf rund 1 300 000 gestiegen. Gegenwärtig werden mehr als 700 000 Konteninhaber gezählt. Und während vor dem Kriege der Durchschnittsbetrag eines Kontos etwa 50 000 *M.* gewesen ist, ging der Durchschnittsbetrag später bis auf 12—14 000 *M.* für das Konto zurück. Gegenwärtig beträgt er etwas über 300 *R.M.* Während früher der wohlhabende Mittelstand Konteninhaber im Schuldbuch war, ist es jetzt der Kleinbürger und der verarmte Mittelstand. Die Verwaltung des Reichsschuldbuchs ist daher aus einer Großbank mit entsprechendem Kundenkreis eine Sparkasse geworden, die die Spargelder kleiner Leute verwaltet. Diese Wandlung ist von erheblichem Einfluß sowohl für die Bedeutung des Reichsschuldbuchs als auch für die auftauchenden Rechtsfragen.

Der seit einem Jahrzehnt in der Reichsschuldenverwaltung tätige Verfasser stellt in einem kurzen Umriss das Reichsschuldbuch für die Praxis dar. Das Werk vereinigt in sich die Vorzüge einer Abhandlung, die zugleich die tatsächlichen Erscheinungen der Schuldbuchpraxis wie die rechtlich bedeutsamen Fragen dieses Gebietes meistert. Die Mitteilung der Praxis und der Rechtsauffassungen der Reichsschuldenverwaltung erscheinen deshalb für die Juristenwelt besonders wichtig, weil diese Fragen bisher im Kreise der Reichsschuldenverwaltung gelöst worden sind, ohne an die Öffentlichkeit zu kommen.

Das Reichsschuldbuch, das größte aller Kreditorenkonten, bietet eine Fülle von rechtlichen Schwierigkeiten und neuartigen Fragen. Ein Problem, das vielleicht überwiegend theoretische Bedeutung hat, aber doch nicht der praktischen Wichtigkeit entbehrt, ist die Frage der Grenzen von öffentlichem und privatem Recht auf diesem Gebiet. Vielleicht hat der Verf. in dieser Hinsicht dem Privatrecht zu starken Einfluß zugestanden. Immerhin wird an manchen Stellen im Protokoll gegen die herrschende Auffassung die öffentlich-rechtliche Seite der Einrichtung erkennbar. Der Verf. wendet sich z. B. gegen die herrschende Auffassung, die im Antrag auf Eintragung einer Schuldbuchforderung ein Rechtsgeschäft sieht, wobei der § 181 BGB. über das Verbot des Vertragschlusses mit sich selbst bei Anträgen von Vormündern, Pflägern usw. anzuwenden sei. In Wahrheit ist dieser Antrag ein publizistisches Rechtsgeschäft. Er gehört dem öffentlichen Recht an und folgt eigenen Regeln, mag auch der dem § 181 zugrunde liegende Gedanke für die Auslegung des öffentlichen Rechts in Betracht kommen. Ähnlich dürfte es mit der interessanten und auf anderen Gebieten unbekanntem Einrichtung der „zweiten Person“ stehen, die nach dem Tode des Gläubigers verfügungsberechtigt wird. Sie gleicht dem Bevollmächtigten über den Tod hinaus, freilich mit erweiterten Rechten und dem Unterschied, daß es sich um eine Vollmacht auf öffentlich-rechtlichem Gebiete handelt. Die Ausführungen, die der Verf. bei der Schilderung dieser Einrichtung über die Schwierigkeiten macht, die im Fall des Todes des Gläubigers bestehen, verdienen alleseitige Beachtung. Die Schwierigkeiten beschränken sich nämlich keineswegs auf das Reichsschuldbuch. Sie sind ebenso bekannt im Grundbuchrecht, im Bankwesen und auf anderen Gebieten. Der Verf. vergleicht die zweite Person mit dem Treuhänder; ihre Einbürgerung auch im sonstigen rechtsgeschäftlichen Verkehr ist der Erwägung wert.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist das neue Reichsschuldbuch zum allmählichen Verschwinden verurteilt. Mit der Tilgung der Anleiheablösungsschuld und der Auslosungsrechte verliert das neue Reichsschuldbuch jeden Inhalt. Man denkt jedoch jetzt nach dem Entwurf des Kriegsschadenschlußgesetzes daran, die Kriegsgeschädigten mit ihren Ansprüchen für eine Übergangszeit in das Reichsschuldbuch zu verweisen, was ein starkes Anwachsen des Schuldbuchs bedeuten würde. Auch wird allmählich den Besitzern von Auslosungsscheinen und Anleiheablösungsschuldverschreibungen bekannt werden, daß sie gut daran tun, diese Papiere in das Schuldbuch eintragen zu lassen, da sie dann der sehr lästigen Kontrolle der Auslosung entgehen sind. Der Verf. weist mit Recht darauf hin, in wie weitem Umfang das Bedürfnis nach der Schuldbucheinrichtung besteht, die insbes. für kleine Kapitalanlagen die Verwaltungskosten verringert, die Gefahren des Diebstahls und Verlustes vermeidet und auch sonst erhebliche Vorzüge besitzt. Doppelt bedauerlich würde ein Untergang dieser so wertvollen Rechteinrichtung sein angesichts des Geistes, in dem die Reichsschuldenverwaltung ihre Geschäfte führt. Dieser Geist kommt in den Worten des Verf. zum Ausdruck: „Entsprechend der Treuhänderstellung sowohl im Verhältnis zu den Kontengläubigern wie im Verhältnis zum Reiche faßt die Reichsschuldenverwaltung ihre Aufgabe als einzige und letzte Instanz in Schuldbuchsachen nicht etwa vom einseitigen Standpunkt des Schuldners, sondern mehr von dem eines Bankiers auf, der sich nach jeder Richtung hin bemüht, den Wünschen und Interessen seiner Kunden nachzukommen. Es empfiehlt sich daher, in allen Schuldbuchangelegenheiten, sobald man nicht selbst Bescheid weiß, sich vertrauensvoll an die Reichsschuldbuchverwaltung zu wenden, die kostenlos in der bereitwilligsten Weise Auskunft erteilt.“

Syndikus Dr. Weisbart, Berlin.

**Dr. Franz Leonhard, ordentl. Prof. der Rechte a. d. Universität Marburg, Geh. Justizrat: Bürgerliches Recht.** Ein Lehrbuch in kurzen Sätzen. Zweite neubearbeitete Auflage. Berlin 1926. Verlag Carl Heymann. 247 S. Preis 8 *M.*, geb. 9 *M.*

Als Verf. im Sommer 1923 die erste Auflage seines „Lehrbuches in kurzen Sätzen“ erscheinen ließ, motivierte er die „eigenartige äußere Form“ mit der „Not der Zeit, aus der heraus sie geboren sei“: es sollte den Studierenden ein das ganze bürgerliche Recht umfassendes und doch vermöge seines beschränkten Umfangs zu einem erschwinglichen Preise erschaffliches literarisches Hilfsmittel geboten werden. Daß schon nach drei Jahren, obwohl unterdessen die wirtschaftlichen Verhältnisse eine grundlegende Änderung und Verbesserung erfahren haben, eine neue Auflage des Buches notwendig geworden ist, ist ein Beweis dafür, daß es noch anderen Bedürfnissen als nur der Not der Zeit gerecht zu werden verstanden hat. Das Charakteristische dieses Lehrbuches liegt in der skizzenhaften Form, in dem Verzicht auf „aufgelöste Sätze“: es wird nur das Gerippe des Systems geboten, stellenweise Stichwortartig, stellenweise mit etwas ausführlicheren Bemerkungen; das Ganze immer noch mehr enthaltend, als was etwa ein „Diktierprofessor“ seinen Zuhörern als Stoff mitgeben würde. Es wäre nun gewiß nicht zu wünschen, daß die vom Verf. gewählte Methode die allgemein übliche Form der juristischen Lehrbücher und Grundrisse würde. Denn damit würde die dogmatische Darstellung aufhören, das Kunstwerk zu sein, das sie neben dem geistigen Gehalte auch sein soll, und würde der Wirkungen entbehren, die von der Schönheit des Stiles, der Klarheit der Diktion und der Sicherheit der Beweisführung ausgehen. Daß aber neben den Darstellungen, die diesen Anforderungen entsprechen, auch Bücher von der Art des vorliegenden ihre Berechtigung haben, dürfte nicht zu bestreiten sein. Ist es doch richtig, was Verf. seinem Buche nachrühmt, daß es zufolge seiner Eigenart den Leser in besonders starkem Maße zwingt, die einzelnen Abschnitte nicht nur zu lernen, sondern zu durchdenken; die Schizzenhaftigkeit des Buches nötigt den Studierenden zur angestrengten Mitarbeit, indem von ihm die Lücken ergänzt und die angedeuteten Probleme auf eine vollständigere Formulierung gebracht werden müssen — ähnlich, wie häufig schon im jugendlichen Schülern aus pädagogischen Gründen Lehramt nicht im fertigen Zustand, sondern so verabfolgt werden, daß sie von ihnen erst zusammenzusehen sind. Unter den wissenschaftlichen Bearbeitern des bürgerlichen Rechts (wenn Verf. im Vorwort Verwendung dagegen einlegt, daß seine Skizze mit unwissenschaftlichen Repetitionsbüchern auf eine Stufe gestellt werde, so ist diese Gefahr sowohl durch seinen Namen wie durch den Inhalt des Buches ausgeschlossen) hat einen ähnlichen Versuch wie L. vor mehr als fünf- undzwanzig Jahren Hitelmann mit seinem Grundriß des Allgemeinen Teiles gemacht. Aber L.'s Buch hat vor dem Hitelmann'schen nicht nur den Vorzug, daß es sämtliche Teile des BGB. behandelt, sondern es zeichnet sich auch durch größere Anschaulichkeit und konkretere Stoffgestaltung aus. Im systematischen Aufbau folgt Verf. der alten bewährten Einteilung. Bei den zahllosen Streitfragen, die das Buch berührt, wird L. selbst alleseitige Zustimmung zu

den von ihm vertretenen Ansichten nicht erwarten und auch da, wo inhaltliche Übereinstimmung besteht, würde mancher vielleicht manchen Satz lieber anders formuliert sehen. Aber auf Einzelheiten kann gegenüber einer sich auf das ganze bürgerliche Recht erstreckenden Darstellung im Rahmen einer kurzen Anzeige nicht eingegangen werden. Auch wer den Standpunkt des Verf. nicht überall zu teilen vermag, wird, worauf es hier allein ankommt, dem Buche seinen pädagogischen und wissenschaftlichen Wert nicht abstreiten können.

Prof. Dr. Tige, Berlin.

**Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen.** Systematische Sammlung der privatrechtlichen Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Textausgabe mit Verweisungen und Sachregister. Herausgegeben unter Mitwirkung von Dr. Fritz Cahn-Garnier, Syndikus und Beigeordneter der Stadt Mannheim, von Dr. Heinrich Soeniger, Prof. der Rechte in Freiburg i. Br. 3. Auflage. Mannheim 1927. Verlag J. Bensheimer. (Sammlung deutscher Gesetze Bd. 124.) 989 S. Preis geb. 15 M.

Wieder legt uns der Bensheimersche Verlag eine seiner vorzüglichsten Gesetzsammlungen in neuer — dritter! — Auflage vor. Die Vorzüge dieser Ausgaben sind zu bekannt, auch schon in dieser Zeitschrift (z. B. JW. 1926, 2884) zu oft erörtert, um nochmals hervorgehoben werden zu müssen.

Un der bewährten systematischen Anordnung „der das BGB. abändernden und ergänzenden Nebengesetze“ ist nichts geändert. Die Neuauflage hat die Sammlung lediglich auf den neuesten Stand der Gesetzgebung — der Stichtag liegt hier allerdings schon etwas zurück: 10. März 1927 — gebracht. Obwohl die erste Auflage erst 1926 erschienen ist, sind die seit dieser Zeit notwendig gewordenen Ergänzungen immerhin bis zu diesem Stichtage doch so erheblich gewesen, daß eine Umfangvermehrung von 934 auf 989 Seiten eingetreten ist. Das ständige und leider scheinbar unaufhaltbare Anschwellen des Rechtsstoffes tritt einem eben immer wieder in jedem Hilfsmittel des juristischen Lebens entgegen.

Es bleibt daher nur die erfreuliche Feststellung zu treffen, daß die vorliegende Gesetzsammlung, die dem Benutzer das ganze privatrechtliche Gesetzmateriale des Deutschen Reiches in einer geschlossenen Ausgabe darbietet, wieder in Neuauflage vorliegt. D. S.

**Kähler-Beutner: Die Auflösung der Familiengüter in Preußen.** Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen mit ihren Begründungen nebst den Entscheidungen des Landesamts für Familiengüter unter Berücksichtigung der Rechtsprechung sonstiger oberster Reichs- und Landesbehörden. Berlin 1927. Carl Heymanns Verlag.

Das Werk ist eine wertvolle Bereicherung des auf dem Gebiete der Auflösungsrechtgebung nicht besonders zahlreichen Schrifttums. Es entspricht einem in der Praxis lange empfundenen Bedürfnis nach einer geordneten und erschöpfenden Zusammenstellung der ergangenen Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Ist es schon für die ständige in der Auflösungsrechtgebung arbeitenden Auflösungsbehörden oft nicht leicht, durch die zahlreichen stark verzettelten Vorschriften durchzufinden, so gilt dieses in erhöhtem Maße von allen, welche nur gelegentlich genötigt sind, sich über einschlägige Fragen der Auflösungsrechtgebung zu unterrichten. Das in übersichtlicher Weise einen vollständigen Abdruck aller in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen nebst den Begründungen enthaltende Buch erleichtert es jedem, in den schwierigen und vielseitigen Stoff einzudringen. Besonders wertvoll aber wird das Buch für den praktischen Gebrauch dadurch, daß die vermöge ihrer bindenden Kraft eine Ergänzung der Auflösungsrechtgebung bildenden RE. des VLf. FamGüt., abgesehen von unwesentlichen Kürzungen, vollständig, und zwar nach Materien geordnet, mit abgedruckt und dazu noch Rechtsgrundsätze, die das VL. in für den Einzelfall ergangenen Beschlüssen aufgestellt hat, sowie einige wichtige Entsch. des StGH., des RG., des RFG. und des RW. wiedergegeben sind. Das Werk, das auf eine Erläuterung der einzelnen gesetzl. Bestimmungen verzichtet, bietet dadurch das wertvollste Material für die Auslegung des Gesetzes und erlangt infolgedessen eine mit dem Wert eines Komm. vergleichbare Bedeutung. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß das Buch mit einem guten Sachverzeichnis versehen ist, das seinen Gebrauch wesentlich erleichtert. Wenn die Verf. am Schlusse des Vorworts schreiben, daß es ihnen zur Befriedigung gereichen würde, das Verständnis für die Auflösungsrechtgebung in weiterer Weise zu tragen, so dürfte das Buch dem von den Herausgebern ins Auge gefaßten Ziel voll und ganz entsprechen. Den Behörden, Rechtsanwälten und auch gerade den von der Auflösungsrechtgebung betroffenen Personen kann daher die Anschaffung des Werkes nur warm empfohlen werden. Zu begrüßen wäre es, wenn die nach dem Vorwort für später vorbehaltene zusammenfassende wissen-

schaftliche Bearbeitung der Auflösung, deren Grundlage das jetzt vorl. Werk bilden soll, in nicht zu ferner Zeit erscheinen würde.  
DWM. Kemkes, Telle.

**Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts** erläutert von Dr. Busch, Erler, Dr. Lobe, Michaelis, Ögg, Sahn, Schliwen und Seyffarth, Reichsgerichtsräten und Senatspräsidenten am Reichsgericht. Sechste neu bearbeitete Auflage. I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse I. (allgemeiner Teil) bearbeitet von Dr. Busch, Ögg, Sahn (allgemeiner Teil), Michaelis (Recht der Schuldverhältnisse). Berlin 1928. Walter de Gruyter & Co. 642 S. Preis Halbleder geb. 30 M.

Der große Komm. unseres wichtigsten Gesetzes, der maßgebende Komm. der Zivilpraxis, von dieser schon seit langem entbehrt und schließlich erwartet, beginnt nunmehr wieder in neuer Auflage zu erscheinen.

Die vorige — fünfte — Auflage war 1923 erschienen (vgl. die eingehende Würdigung: JW. 1923, 891). Ihr war in früherer Ausstattung, Papier, Druck und leider auch an manchen Stellen des Inhalts die traurige Zeit der Inflation anzumerken.

Demgegenüber hebt sich der vorliegende erste Band der neuen — sechsten! — Auflage schon rein äußerlich auf das vortheilhafteste ab: Den schönen Halbleder-Einband — im Rot der Roben der Reichsrichter gehalten — nimmt man mit Freude zur Hand. Der saubere und zweckmäßige Druck auf gutem Papier erfreut das Auge und erleichtert die Benützung. Soviel von der äußeren Ausstattung: geschmackvoll und gebiegen!

Nun das Wichtigste: der Inhalt! Es war von vornherein zu erwarten, daß das enorme Anwachsen der Judikatur des RG. — sowohl infolge der Vermehrung der Rechtsmaterien (Aufwertung!) als auch abgesehen davon rein zahlenmäßig — sich in diesem Buch so auswirken werde, wie in unserem gesamten Schrifttum, Zeitschriften und Büchern, insbes. Komm. — zu einer starken Umfangsvermehrung des Komm. führen mußte. Sonst hätte das Werk seiner Aufgabe, der möglichst vollständigen Berücksichtigung der Rpr. des RG. nicht mehr genügt. Aber selbst wenn man das dankenswerte Bestreben der Herausgeber, die einzelnen Bände recht handlich zu gestalten, in Rechnung stellt, ist das Anwachsen dieses führenden Werkes von drei auf fünf Bände ein neuer klassischer Beweis für das ständige, unaufhaltbare Anschwellen des Rechtsstoffes überhaupt und der enormen Zunahme der reichsgerichtlichen Rpr. im besonderen!

Trotz der außerordentlichen Arbeit — fast fünf Jahre umfangreicher und schwieriger Judikatur waren zu verarbeiten —, die zu leisten war, hat das Herausgeberkollegium keine Vermehrung erfahren. Im Gegenteil, nach der fünften Auflage sind ausgetreten: Dr. E. Becke und SenPräs. Dr. Mansfeld, sowie durch Tod die RGR. a. D. Kiehl und Schaffeld. Neu hinzugekommen ist lediglich RGR. Sahn. Das Herausgeberkollegium hat sich also gegenüber dem Stand bei der Bearbeitung der fünften Auflage um drei Köpfe vermindert.

Um so bewundernswerter ist die geleistete Arbeit. Wie das Wort sagt und Stichproben bei den wichtigsten Gesetzesvorschriften bestätigen — ist der Erläuterungsstoff nicht nur erheblich vermehrt, sondern auch in zahlreichen Fällen — insbes. auf den Gebieten, die durch das Währungs- und Aufwertungsrecht berührt sind (man vergleiche nur z. B. die umfangreichen Erläuterungen zu § 242, die allein 22 enggedruckte Seiten umfassen) — wesentlich umgestaltet und sachlich erweitert.

Über Einzelnes zu rechten und auf Fragen oder Antworten einzugehen, in denen man verschiedener Ansicht sein kann, liegt nicht im Sinne dieser vorläufigen Besprechung des ersten Bandes, die in erster Linie dazu dienen mag, den Interessentenkreis zu orientieren.

So darf zusammenfassend mit Freuden festgestellt werden, daß vor allem der Praxis, aber nicht nur ihr allein, sondern der ganzen Juristenwelt eines ihrer wertvollsten Hilfsmittel wiedergegeben ist. Der Komm., der früher wie kein anderer die Praxis der Gerichte beherrscht hat, wird dies sicherlich auch in seiner vorliegenden neuen — innerlich durchgearbeiteteren — Gestalt tun. Man wünscht ihn in die Hand jedes Richters und jedes Anwalts.

Zu hoffen bleibt schließlich nur, daß die anderen Bände (II—V) auf gleicher Höhe wie der erste Band stehen und diesem wirklich (wie der Verlag verspricht) „in rascher Folge“ nachfolgen werden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit hierfür ist dem Vorwort zu entnehmen, das als Schlußtermin für die Bearbeitung — scheinbar doch aller Bände — den 1. Juli 1927 angibt.

Eine eingehendere Würdigung bleibe bis zum Vorliegen des vollständigen Werkes vorbehalten.  
D. S.

# Kleinere Aufsätze.

## Aufwertungsgesetzgebung der Länder.

### Bayern.

(Nachtrag zu JW. 1926, 2670)

1. Bek. des Staatsministeriums des Innern v. 15. Nov. 1926 über erste Vollzugsvorschriften zur 1. W. über die Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben v. 30. Juni 1926, GVB. 1926, 528 (vgl. JW. 1926, 1779). Hervorzuheben ist: Nr. 1: Der Goldmarkbetrag wird nach dem sog. Wilhelmshavener System berechnet. Nr. 2: Wenn gem. § 2 W. v. 30. Juni 1926 die Voraussetzungen für eine höhere Aufwertung als 12½% vorliegen, hat der Gewährträger der Sparkasse darüber einen öffentlich bekanntzumachenden Beschluß zu fassen, gegen den Inhaber von Sparkassenguthaben innerhalb 4 Wochen von der Veröffentlichung an die Entsch. der zuständigen Regierung, Kammer des Innern, beantragen können. Auch wenn diese Voraussetzungen fehlen, „muß bestimmt erwartet werden“, daß der Aufwertungsatz von 12½% in allen Fällen erhöht wird, „in denen das Aufwertungsvermögen dies irgendwie ermöglicht“. Nr. 3: Ausführungsbestimmungen zu § 37 I 2 AufwG. (Guthabenüberweisung von einer Sparkasse auf eine andere). a) Berechnung des Erstattungsanspruchs der Sparkasse. b) Den Sparkassen wird empfohlen, die günstigere Berechnung nach § 57 I 2 AufwG. bedürftigeren Sparkassengläubigern freiwillig zu gewähren, wenn die Voraussetzungen zwar nicht voll erfüllt sind, aber nach der Sachlage besondere Bedürftigkeitsgründe für die Vergünstigung sprechen (z. B. wenn Überweisung unter Zwischenschaltung einer anderen Stelle als der Sparkasse erfolgt ist oder wenn Sparguthaben bei einer Sparkasse abgehoben und in gleichem Betrag in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang bei einer anderen Sparkasse angelegt wurden). Nr. 7: Soweit möglich, sollen Guthaben alter, kranker oder bedürftiger Gläubiger ganz oder in Teilbeträgen tunlichst bald ohne Zwischenzinsen ausgezahlt werden.

2. Bek. der Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für soziale Fürsorge und für Handel, Industrie und Gewerbe v. 16. Nov. 1926 über die Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebspensionskassen, GVB. 1926, 530 (VollzW. zur R. DurchfW. v. 8. Juli 1926, RW. 1926, I 403).

R. Dr. Wassertrübinger, Nürnberg.

## Relative Wirkung der Befugnis des § 7 AufwG.

### A.

Entgegen der in der Rechtsprechung (RG.: JW. 1927, 1013 = AufwRpr. 2, 246; OLG. Braunschweig: JW. 1926, 2638 = AufwRpr. 1, 572), Schrifttum (Mabler 77; Neukirch 141; Michaelis, Am. 6 zu § 7; Ricka: MotW. 1926, 599) und Grundbuchpraxis (Groß-Berliner Richter-Beschl. Nr. 73: JW. 1926, 2666) bisher herrschenden Rechtsanschauung, daß die Rangbefugnis absolute Wirkung habe, also auch vor den erst nach dem Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen Rechten den Vorrang sichere, hat das RG. v. 7. Juli 1927: JW. 1927, 2106 in Übereinstimmung mit dem BayObLG.: JW. 1927, 1021 = AufwRpr. 2, 161 dahin entschieden, daß dem Rangvorbehalte Wirkung nur gegenüber den zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. eingetragenen und den nach dessen Vorschriften wieder einzutragenden Rechten zukommt.

I. Es erhebt sich nun die Frage: Wie wirkt sich die RGEntsch. in der Praxis aus?

1. Die Befugnis ist kein dingliches Recht, keine Belastung des Grundstücks. Für sie gilt daher nicht das Platzprinzip des § 879 BGB. Aus der Stellung der Befugnis im Grundbuch ist der Rang der in Ausnutzung der Befugnis einzutragenden Hypothek nicht ersichtlich. Dieser Rang ergibt sich lediglich aus dem Inhalt der Befugnis. Für den Inhalt der Befugnis ist § 7 AufwG. maßgebend. Sie wird als „Befugnis gem. § 7 AufwG.“ eingetragen. § 7 hat sich durch die RGEntsch. nicht geändert. Sie berichtigt nur die bisherige Auffassung des § 7 und damit des Inhalts der Befugnis. Eine Änderung der Eintragung der Befugnisse macht die RGEntsch. daher nicht erforderlich.

2. Die Bedeutung der RGEntsch. tritt erst in die Erscheinung, wenn in Ausnutzung der Befugnis eine Hypothek oder Grundschuld eingetragen ist oder wird. Nach der bisherigen Praxis ist die Eintragung im Range vor den nach dem Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen Rechten erfolgt. Die Befugnishypothek hat dadurch einen zu günstigen Rang erhalten. Diesen Rang hat sie

nicht auf Grund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs (§ 892 BGB.) erworben, sondern infolge einer rechtsirrtümlichen Auffassung des Grundbuchbeamten. Obwohl diese Auffassung der herrschenden Rechtsanschauung entsprach, ein Verschulden des Grundbuchbeamten also nicht vorliegt, ist die Eintragung des falschen Ranges doch unter Verletzung der gesetzlichen Vorschrift des § 7 AufwG. erfolgt. Es ist daher von Amts wegen ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs gem. § 54 GBD. einzutragen.

3. Wird die Befugnishypothek weiterbegeben, bevor ein Widerspruch eingetragen ist, so erwirbt der neue Gläubiger den unrichtig eingetragenen, ihm günstigen Rang auf Grund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Das Grundbuch wird daher hinsichtlich der falschen Rangeintragung nachträglich richtig. Die Eintragung eines Widerspruchs und die Berichtigung des Ranges wird unzulässig. Bei Briefhypotheken kann sich diese Sanierung des eingetragenen falschen Ranges außerhalb des Grundbuchs durch Abtretung vollziehen. Vor der Eintragung eines Widerspruchs ist daher stets der Brief einzufordern.

Für die Grundbuchämter erschöpft sich hiernach die Bedeutung der RGEntsch. abgesehen von ihrer Beachtung bei künftigen Eintragungen von Befugnishypotheken darin, daß bei den in falschem Rang eingetragenen Befugnishypotheken von Amts wegen Widersprüche einzutragen sind, und zwar bei Briefrechten erst nach Vorlegung des Briefes. Ohne eine allgemeine Anweisung der Justizverwaltungsbehörde werden die Grundbuchämter nicht verpflichtet sein, Nachforschungen darüber anzustellen, welche Befugnishypotheken sie ohne ihr Verschulden in falschem Range eingetragen haben, zumal der Erlaß einer den RGEntsch. entkräftenden Rechtsverordnung der Reichsregierung nicht ausgeschlossen erscheint.

II. Die praktischen Auswirkungen der RGEntsch. sind überaus bedauerlich. Die Entsch. greift störend ein in die mehrjährige befestigte Praxis der Grundbuchämter, belastet das Grundbuch mit weiteren Widersprüchen, schafft neue relative Rangverhältnisse, die die Unübersichtlichkeit des Grundbuchs erhöhen, bringt den Gläubigern der nach dem 15. Juli 1925 eingetragenen Hypotheken einen unerwarteten Vorteil, den Gläubigern der Befugnishypotheken einen unerwarteten Nachteil, enttäuscht die Eigentümer durch Entwertung ihrer Befugnisse und macht es von dem Zufall einer Weiterbegebung der Befugnishypothek vor Eintragung eines Widerspruchs abhängig, ob eine abermalige Rangverschiebung eintritt.

Die unerträgliche Folge der RGEntsch. ist hiernach eine Erschütterung des Vertrauens in die Solidität des Grundbuchwesens, eines Vertrauens, das im Interesse des Grundkredits unerlässlich ist.

Der Streit über die Frage, ob die Befugnis auch gegenüber den nach dem Inkrafttreten des AufwG. eingetragenen Rechten wirksam ist, hat seinen Grund in einer Lücke des Gesetzes. Diese praktisch überaus wichtige Frage hätte im § 7 ausdrücklich geregelt werden müssen. Dadurch, daß das RG. diese Frage in einem der Grundbuchpraxis entgegengeetzten Sinn entschieden hat, sind „unvorhergesehene Gärten“ entstanden, zu deren Verhütung die Reichsregierung gem. § 20 des Gef. v. 9. Juli 1927 über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des R. eine Rechtsverordnung, die die bisherige Grundbuchpraxis sanktioniert, erlassen kann. Der unverzügliche Erlaß einer solchen Rechtsverordnung erscheint mir im Interesse des Grundbuchwesens dringend erforderlich.

W. R. Radloff, Schwerin i. M.

### B.

Den vorstehenden Ausführungen zu II muß widersprochen werden. Der aus den Kreisen der Grundbuchrichter gegen die Entsch. des RG. v. 7. Juli 1927 erhobene Widerspruch erscheint mir ungerechtfertigt (vgl. auch meine Besprechung: JW. 1927, 2106). Stellt man sich nicht auf den Standpunkt des RG., so wäre es möglich, daß

1. ein vermögensloser Schuldner allen Vollstreckungsversuchen in das Grundstück spottet, da er in der Lage ist, durch Ausnutzung des Eigentümervorbehalts die Rechte neu eingetragener Zwangsgläubiger noch nach erfolgter Eintragung der Zwangshypothek wirtschaftlich zu vereiteln;

2. ein Gläubiger, der dem Eigentümer nach dem Inkrafttreten des AufwG. neuen Kredit gewährt, also dem Eigentümer das verschafft hat, was ihm der Eigentümervorbehalt sichern sollte, durch einen „neuen“ Kreditgeber entrechtet wird.

Das RG. ist dem entgegengetreten. Daraus entstehende vorübergehende Schwierigkeiten müssen überwunden werden, da der materielle Rechtsgedanke wichtiger ist.

Es sei auch darauf hingewiesen, daß Quassowski, eine derjenigen Persönlichkeiten, die maßgebend an der Vorbereitung des AufwG. beteiligt waren, von Anfang an für die vom RG. gebilligte Auslegung unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes gekämpft hat (vgl. Quassowski, 5. Aufl. 128). Es kann sonach wohl nicht die Rede davon sein, daß im Wege einer Notverordnung der vom RG. gebilligte Rechtszustand beseitigt werden soll. Inzwischen sind ja auch bereits die Grundbuchämter dem Beschl. des RG. gefolgt, diese Praxis jetzt ein zweites Mal zu ändern, wäre geradezu unmöglich (vgl. auch Mügel: ZW. 1927, 2484).

RA. Dr. Hans Friß Abraham, Berlin.

### Rangvorbehalt und Neueintragungen. § 7 Abs. 3 AufwG.

Mit Gründen, die der Entstehung des AufwG. entnommen sind, hat Harmening in ZW. 1927, 2105 die dort abgedruckte RG-Entsch. v. 7. Juli 1927 als nicht überzeugend nachgewiesen. Ihr Ergebnis geht dahin:

Der Rangvorbehalt hat Wirkung nur gegenüber den beim Inkrafttreten des AufwG. bereits eingetragenen und den nach dessen Vorschriften wieder einzutragenden Rechten, nicht auch gegenüber den erst später eingetragenen, wenigstens insoweit, als jene Entsch. sich darauf stützt, die dem § 7 Abs. 3 gegebene Auslegung entspreche dem Zwecke des Ges. Tatsächlich und ausdrücklich beantwortet das Ges. die Frage: ob der Rangvorbehalt auch der Neueintragung vorgehe oder umgekehrt<sup>1)</sup>,

oder richtig gefaßt:

ob auch der Neueintragung gegenüber die Rangstelle aus § 7 Abs. 1 vorbehalten bleibe,

nicht. Man wird auch fragen dürfen: Mußte diese Frage und konnte sie überhaupt durch das AufwG. geregelt werden? Ist diese Regelung nicht vielmehr — wenigstens soweit es sich bei der Neueintragung um einen Rechtswerb durch Rechtsgeschäft handelt — Sache der Vereinbarung, der Einigung der Beteiligten? Die Sache liegt doch wohl so: Der Eigentümer hat zwei Rangstellen für Neueintragungen zu seiner Verfügung: einmal die sog. nächstfolgende Stelle am Schlusse aller zur Zeit eingetragenen Rechte, und dann die Rangstelle (oder die mehreren Rangstellen), die der § 7 Abs. 1 ihm offen hält. Ein Drittes gibt es nicht. Namentlich nicht die Möglichkeit, die neue Hypothek eintragen zu lassen an der nächstfolgenden Stelle, also hinter allen Zwischenposten, aber unter Verzicht auf den Rangvorbehalt zugunsten nur dieses einen neu einzutragenden Rechts (RG.: ZW. 1926, 2698).

Man nehme folgenden Grundbuchstand:

- Nr. 1: 20 000 Papiermark = 5000 M des A.,
- Nr. 2: 4000 Papiermark = 1000 M des B.,
- Nr. 3: 2000 Papiermark = 500 M des C.

Hinter Nr. 1 hat der Eigentümer E. einen Rangvorbehalt von 5000 M. Jetzt will er eine Hypothek aufnehmen von 3000 M für D. Findet er einen Geldgeber, der sich mit der Rangstelle hinter 11 500 M (Nr. 1 + Rangvorbehalt + Nr. 2 und Nr. 3) begnügt, dann wird er die neue Hypothek eintragen lassen mit dem Range der nächstfolgenden Stelle. Verlangt der Gläubiger aber den Rang innerhalb der durch § 7 Abs. 1 vorbehaltenen Rangstelle, also hinter 5000 und höchstens 7000 M, dann wird der Eigentümer die neue Hypothek dort eintragen lassen, Gebrauch machend von seiner Befugnis aus § 7 Abs. 1. Dann wird das aber von den Beteiligten in dem Eintragungsantrage ausdrücklich gesagt. Solche Erklärungen sind in der Grundbuchpraxis etwas Alltägliches. Haben sich die Beteiligten aber auf die nächstfolgende Stelle am Schlusse geeinigt und beantragt deshalb der Eigentümer die Neueintragung, ohne dabei zu sagen, daß sie auf Grund des § 7 innerhalb des Rangvorbehalts eingetragen werden solle, dann darf der Grundbuchrichter sie gar nicht anders eintragen als an der nächstfolgenden Stelle. Sind Zweifel, welche Rangstelle gemeint sei, dann wird der Grundbuchrichter durch Zwischenverfügung das Klarsstellen lassen.

Zwar sagt die Entsch. v. 7. Juli 1927:

Dat der Eigentümer „nach dem Inkrafttreten des AufwG. Kredit aufgenommen, so kann nicht angenommen werden, daß ihm auch gegenüber einer für diesen Kredit bestellten Hypothek oder Grundschuld eine Rangstelle insoweit vorbehalten bleiben solle, als er nicht auf die Befugnis zur Einräumung eines Vorranges (?) ausdrücklich verzichtet hat. Denn diese Annahme würde in aller Regel dem mutmaßlichen Willen der Beteiligten zuwiderlaufen“. Aber der Grundbuchrichter hat einzutragen nach dem, was die Be-

teiligten in ihrem Antrage erklärt, nicht nach dem, was sie — etwa davon abweichend — „mutmaßlich“ gewollt haben. Wann ist ferner eine Hypothek oder Grundschuld für einen Kredit bestellt? Woran soll der Grundbuchrichter das — namentlich bei einer Grundschuld — erkennen, daß sie für einen Kredit bestellt ist? Und soll der Rangvorbehalt nur Kredithypotheken gegenüber nicht wirken? Nach dem Fazit, welches die Entsch. an ihrem Schlusse zieht, ist sie auf Kredithypotheken nicht eingeschränkt, sondern versagt dem Rangvorbehalte seine Wirkung gegenüber allen Neueintragungen, also ganz allgemein. Danach müßte also auch dann, wenn der Eigentümer den Anspruch aus einem Vermächtnisse, aus einer alten Warenkaufgeldschuld, aus Erteilung durch Hypothek sichert, oder wenn er für einen Dritten Bürgschaft übernimmt und zur Sicherung des Gläubigers wegen aller Ansprüche aus der Bürgschaft Hypothek bestellt, diesen Rechten gegenüber der Vorbehalt der Rangstelle nicht wirken, die das Ges. dem Eigentümer zur Befriedigung seines Kreditbedürfnisses (gedacht ist anscheinend in erster Linie an die Zustandsetzung der heruntergekommenen Gebäude und Ländereien) vorbehalten hat.

Die Rechtsauffassung, die in den Entsch. des OLG. Braunschweig v. 7. Aug. 1926 (AufwRpr. 1926, 571), des 1. Sen. des RG. v. 27. Jan. 1927 (ebd. 1927, 247) und des OLG. Dresden v. 27. Mai 1927 (ebd. 1927, 492) niedergelegt ist, auch in dem Beschl., der die RG-Entsch. v. 7. Juli 1927 veranlaßt hat,

wonach der Rangvorbehalt auch gegenüber Neueintragungen wirke, läßt sich mit Abs. 3 des § 7 sehr wohl vereinbaren und schafft eine klare Grundbuch- und Rechtslage. Die entgegengesetzte Rechtsansicht macht das Grundbuch unklar und schafft eine im Ges. selbst nirgendwo (auch nicht in § 6 Abs. 2 und § 20) vorgesehene sog. „gesetzliche Rangänderung mit relativer Wirkung“, die — weil zu einer kreisförmigen Rangordnung führend — etwas juristisch Unmögliches ist (s. dazu Reinhard, Einfluß der neuen Gesetzgebung auf die Zwangsversteigerung usw., 2. Aufl., S. 46 f.; Weißler, ZW. 1926, 136 und Grundr. 69, 46 f.), oder etwas einer solchen Rangänderung mit relativer Wirkung Ähnliches mit ähnlichen Schwierigkeiten (vgl. auch RG.: ZW. 1926, 2698). Denn dadurch, daß der Rangvorbehalt dem neu eingetragenen Rechte gegenüber nicht wirken soll, wird der Rangordnung gestaltet sich aber dann so: Das mit der Rangstelle aus § 7 Abs. 1 eingetragene Recht ginge den auf den Rangvorbehalt folgenden Aufwertungs Hypotheken vor. Diese gäben dem neu eingetragenen Rechte vor. Und diesem gegenüber hätte das an der Rangstelle aus § 7 Abs. 1 eingetragene Recht als wirkungslos, also, wenn man — nicht ganz zutreffend — so sagen soll, die Neueintragung ginge diesem Rangvorbehaltsrechte im Range vor.

Wie ist es aber ferner mit Rangvorbehalt und Zwangshypothek? Die Entsch. v. 7. Juli 1927 sagt: Da die Befugnis aus § 7 Abs. 1 nicht pfändbar sei, würde die Rechtsauffassung des RG., wonach die Befugnis aus § 7 Abs. 1 den Vorrang auch vor Neueintragungen habe, dem Eigentümer die Möglichkeit eröffnen, das Grundstück zum Nachteil seiner Gläubiger mit einem ihnen auch im Falle der Eintragung einer Zwangshypothek vorgehenden Rechte zu belasten. Dieses Ergebnis befriedige das Rechtsgesühl nicht und müsse als unannehmbar bezeichnet werden. Sollte sich demgegenüber nicht sagen lassen: Müßten es sich die an der 2., 3. usw. Rangstelle stehenden Aufwertungs Hypothekengläubiger gefallen lassen, daß der Rangvorbehalt und die in die vorherhaltene Rangstelle eintretenden Rechte ihnen vorgehen, mit welchem besseren Rechte soll der Zwangsvollstreckungsgläubiger, der gar kein dingliches Recht hat, sondern erst in das Grundbuch hinein will, verlangen dürfen, daß der Rangvorbehalt hinter ihn trete oder ihm gegenüber nicht wirke und als nicht bestehend gelte? Wenn das richtig ist, wovon der Gesetzgeber bei § 7 ausgegangen sein soll, daß die 25%ige Aufwertung und die 25%ige Rangstelle aus § 7 etwa dem auf 50% gesunkenen Grundstückswerte entsprechen, daß dadurch die Einschlebung des Rangvorbehalts sich rechtfertige, die nachfolgenden Aufwertungs gläubiger also nicht geschädigt würden, dann würde auch der Zwangsvollstreckungsgläubiger, wenn er an den Schluß der Eintragungen und hinter den Rangvorbehalt kommt, gegen früher nicht schlechter gestellt sein. Hätte ihm gegenüber der Eigentümer nicht die Befugnis aus § 7, dann hätte der Zwangsvollstreckungsgläubiger durch das AufwG. einen Vorteil erlangt, den er ohne das AufwG. nicht gehabt hätte und den der Gesetzgeber kaum gewollt haben kann.

Gch. Jk. Brachvogel, Wilhelmshaven.

### Erhöhungsantrag aus § 15 des Aufwertungsergänzungsgesetzes und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Durch § 16 AufwNov. wird die Frage aufgeworfen, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch demjenigen Gläubiger gewährt werden kann, der nur die bis 1. Apr. 1926 laufende Antragsfrist des § 12 AufwG. veräußert hatte. Wie man sich aber

<sup>1)</sup> So formuliert nicht ganz richtig die Überschrift a. a. D. S. 2105 die Streitfrage.

zu jener Frage stellen mag: keinesfalls kann die von Heilfron, Aufwertungspraxis 1927, 259, vertretene Meinung gebilligt werden, die darauf hinausläuft, als ob jene Frage bei den i. J. 1921 begründeten Forderungen gar nicht existiere. Nach Heilfron soll der Gläubiger einer 1921 begründeten Forderung den Erhöhungsantrag aus § 15 der Novelle schlechthin auch dann bis 1. Okt. 1927 stellen können, wenn die Frist des § 12 AufwG. veräußert worden war. Damit würde bei den aus dem Jahre 1921 stammenden Forderungen eine prozeßuale Besserstellung gegenüber den aus anderen Jahren stammenden Forderungen geschaffen werden, die sicherlich dem Sinn des Gesetzes nicht entspricht. Nach § 15 Satz 3 der Nov. kann der Erhöhungsantrag bis 1. Okt. 1927 gestellt werden. Voraussetzung ist aber, daß der Gläubiger seinerzeit die Frist des § 12 AufwG. gewahrt hatte. Andernfalls ist zunächst zur Frage der Wiedereinsetzung Stellung zu nehmen. Nur im Falle eines vor dem 1. April 1926 geschlossenen außergerichtlichen Vergleichs, der den Gläubiger von einem Antrag nach § 12 AufwG. abhalten mußte, wird die Frage der Wiedereinsetzung gegenstandslos (§ 17 der Novelle).

Land- u. AmtsGR. Dr. Bauer, Frankfurt a. M.

### Zu § 16 der Novelle zum Aufwertungs-Gesetz.

In einigen Komm. zur AufwNov. ist die Meinung aufgestellt, daß die von einem Vertreter verschuldete Verabsäumung der Anmeldefrist in Ansehung der Person des vertretenen Gläubigers als unverschuldet gelten könne. Dies wird argumentum e contrario daraus entnommen, daß die Nov. in der begünstigten Bestimmung (§ 16) die Vorschrift im § 22 FGG., wonach die Verabsäumung einer Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, als eine unverschuldet nicht angesehen wird, nicht übernommen hat (s. Mügel, 5. Aufl. zu § 16). Dieser Meinung kann nicht zugestimmt werden. Man wird davon ausgehen müssen, daß die gesamten Vorschriften über das Verfahren im AufwG. von dem FGG. beherrscht werden. Dies ergibt sich aus § 73 AufwG. Danach werden alle Fristveräußerungen im Verfahren vor der Aufwertungsstelle nach dem FGG. geregelt, so daß es keinem Zweifel unterliegt, daß, falls etwa eine Beschwerdefrist im Aufwertungsverfahren veräußert ist, die Wiedereinsetzung nach § 22 FGG. erfolgen kann, wobei das Verschulden eines Vertreters nicht als unverschuldet angesehen wird. Man wird nun freilich sagen können, daß die Vorschrift im § 16 AufwNov. eine Sondervorschrift enthalte, die nicht ohne weiteres den Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufwertungsstelle unterliegt. Immerhin sind die Gebiete dieser Vorschriften so wesenstverwandt miteinander, daß es überaus nahe liegt, selbst beim Fehlen einer gleichen Bestimmung die Vorschriften über das Verfahren auch hier in Anwendung zu bringen. Es wäre ein eigenartiges Ergebnis, wenn die Verabsäumung einer Beschwerdefrist abweichend von der Verabsäumung der Anmeldefrist beurteilt würde. Überdies würde das Fehlen der Bestimmung über das Verschulden des Vertreters noch keineswegs zu der Annahme zwingen, daß die Wiedereinsetzung auch beim Verschulden eines Vertreters zulässig wäre. Vielmehr muß aus allgemeiner rechtlichen Gesichtspunkten entnommen werden, wann Verschuldensfreiheit vorliegt. Auf fast allen Rechtsgebieten gilt aber das Verschulden des Vertreters als Verschulden des Vertretenen. So im BGB. (§ 258) und in der ZPO. (§ 232 Abs. 2); vgl. auch § 137 FGG., eine Vorschrift, die keineswegs nur eine Verfahrensvorschrift ist; vgl. ferner RG.: JW. 1925, 1128<sup>o</sup>, wonach hinsichtlich des Verfahrens vor den Einigungsämtern die Wiedereinsetzung unter den in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt ist. Wenn sonach das Wiedereinsetzungsrecht auf fast allen Rechtsgebieten von dem gleichen Gedanken beherrscht wird, so wird man bei Anwendung der Vorschrift des § 16 AufwNov., die schließlich auch ein Verfahren betrifft, einen hiervon abweichenden Standpunkt nicht zulassen dürfen. Abgesehen aber hiervon ist bei der Beratung des Ges. ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Vorschriften i. S. des FGG. erfolgen, so daß nicht abzusehen ist, weshalb die in diesem Ges. mit Bezug auf die Wiedereinsetzung gegebenen Vorschriften nicht mindestens analog angewendet werden sollten. Auch ist bei der Beratung der Nov. keineswegs zum Ausdruck gekommen, daß man jene Vorschrift im § 22 FGG. absichtlich nicht habe aufnehmen wollen; vielmehr handelte es sich nur um Aufzählung einiger Beispiele, bei denen Verschulden nicht anzunehmen sei. Die Auffassung, daß das Verschulden eines Vertreters nicht den Vertretenen zuzurechnen sei, würde auch zu dem sicherlich nicht gewollten Ergebnis führen, daß selbst rechtskundige und gewerbliche Vertreter sich wegen schuldhaft unterlassener Anmeldung ihrer Regresspflicht entziehen könnten. Die Unbilligkeit eines solchen Ergebnisses wird auch von Mügel a. a. O. nicht verkannt.

RM. Tachau, Hamburg.

### Zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und Grundschulden nach dem Gesetz vom 9. Juli 1927.

Die Bestimmungen des Art. I der Novelle zum AufwG. v. 9. Juli 1927 sind, wie aus der Begründung zu dem Entw. (Drucks. Nr. 3117 S. 4) sowie aus den Verhandlungen des Rechtsausschusses des RT. (Ber. d. 13. Aussch. Drucks. Nr. 3604 S. 36) hervorgeht, nur insoweit maßgebend, als § 28 Abs. 2 AufwG., der stets zur Auslegung heranzuziehen ist, anwendbar gemeint wäre. Sie beziehen sich demnach z. B. nicht auf den Fall, daß die Hypothek zwar in der Rückwirkungszeit zurückgezahlt, aber noch im Grundbuch eingetragen war (vgl. Mügel, 5. Aufl., S. 826; Neukirch, Anm. 7, 2 zu § 28 AufwG.; Quassowski, 5. Aufl., S. 367; RG.: Aufw-Nrpr. II, 569; RG.: MotW. 1927, 46). Der abweichenden Ansicht Schweizers: DStZ. 1927, 731 (ebenso OLG. Breslau: Aufw-Nrpr. II, 121) steht der klare Wortlaut des § 1 AufwNov. wie des § 28 Abs. 2 AufwG. entgegen (ebenso RG., AufwNov. S. 7).

Daraus, daß die Verzinsung nach § 1 ohne Rücksicht darauf angeordnet ist, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, zieht Abraham: JW. 1927, 1807 (ebenso Grabenwiz: DStZ. 1927, 918) den Schluß, daß die Novelle auch dann Anwendung findet, wenn die Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek nicht mehr möglich ist, etwa deshalb, weil nach ihrer Löschung das Grundstück an einen gutgläubigen Erwerber veräußert wurde. Allein nach der wohl herrschenden und m. E. zutreffenden Ansicht (vgl. BayObLG.: JW. 1927, 1009; OLG. Karlsruhe: MotW. 1927, 100; Mügel S. 826; Cammerer: BayMotW. 1927, 313; Rick: MotW. 1927, 13; Lehmann-Boesebeck S. 201; RG.: JurR. 1927, 27; Rabler S. 111; a. M. Schlegelberger-Harmering S. 357; Quassowski S. 367; Schweizer: DStZ. 1927, 735) gilt in diesem Fall nicht § 28 Abs. 2 AufwG., sondern § 28 Abs. 1, begann also bereits nach dem AufwG. die Verzinsung am 1. Jan. 1925, so daß die Novelle hier nicht eingreift (ebenso Ber. S. 37). Die Einfügung des Wortes „ob“ in § 1 Abs. 1 Satz 1 AufwNov. dürfte darauf beruhen, daß eine Verzinsung gem. §§ 1—3 AufwNov. auch dann erfolgen soll, wenn die Hypothek zwar hätte wieder eingetragen werden können, der Eigentümer sie aber vor Wiedereintragung zurückgezahlt hat (vgl. Schlegelberger-Harmering S. 714).

Wenn § 1 Abs. 1 Satz 2 die Vorschriften des Art. I auch zugunsten eines früheren Gläubigers Anwendung finden läßt, so gilt dies nur dann, wenn der frühere Gläubiger im Grundbuch gelöscht wurde. Denn falls er noch eingetragen ist, beginnt, auch wenn eine Abtretung nach § 1155 BGB. erfolgt ist, nach einer neuen RGEntsch. 2 U 3238/27 (zit. nach Hofstein: DStZ. 1927, 935) die Verzinsung für den früheren Gläubiger bereits am 1. Jan. 1925 (vgl. auch Neukirch S. 339; RG., AufwNov. S. 12).

Soweit die §§ 1—3 AufwNov. maßgebend sind, beginnt die Verzinsung des Aufwertungsbeitrages des dinglichen Rechts und der persönlichen Forderung spätestens am 1. April 1926. Daß der Gesetzgeber bei der Hypothek von der Verzinsung des dinglichen Rechts spricht, ist praktisch, obwohl nach § 1118 BGB. nicht die Hypothek als solche verzinst wird, sondern kraft der Hypothek das Grundstück für die Zinsen der Forderung haftet. Die §§ 1—3 gelten dann nicht, soweit bereits nach § 28 AufwG. der Aufwertungsbeitrag von einem vor Inkrafttreten der Novelle liegenden Zeitpunkt ab zu verzinsen ist (vgl. Quassowski S. 869). Dies ist z. B. entgegen der Ansicht Rargers: DStZ. 1927, 647 dann der Fall, wenn die AufwSt. die 25% übersteigende Aufwertung der persönlichen Forderung erst nach dem 31. März 1926 festsetzte, die Eintragung des normalen Höchstbetrages der Hypothek aber bereits vor dem 1. April 1926 erfolgt war. Denn die rechtskräftige Feststellung des höheren Aufwertungsbeitrages hat rückwirkende Kraft; er ist von dem gleichen Zeitpunkt an zu verzinsen wie der normale Höchstbetrag der persönlichen Forderung. Dasselbe gilt mangels entgegenstehender Bestimmungen, wenn die Forderung nach § 15 AufwNov. auf über 100% des Goldmarkbetrages aufgewertet wird (vgl. Cammerer a. a. O. 325).

Beginnt aber die Verzinsung nach der Novelle erst am 1. April 1926, so können nach § 1 Abs. 2 trotzdem Zinsen, die für einen früheren Zeitraum gezahlt sind, auch dann nicht zurückgefordert werden, wenn die Leistung unter Vorbehalt bewirkt ist. Schweizer: DStZ. 1927, 733 ist der Ansicht, daß der Schuldner oder Eigentümer dann zur Rückforderung gezahlter Zinsen berechtigt sei, wenn nicht ein einseitiger Vorbehalt vorliege, sondern das eventuelle Rückforderungsrecht vereinbart worden sei. Dies ist mit dem Sinn der genannten Vorschrift nicht vereinbar. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß die Zahlung der Zinsen für einen vor dem 1. April 1926 liegenden Zeitraum auf einer Anstandspflicht beruht habe und daß daher keinesfalls eine Rückforderung zulässig sein solle (vgl. Ber. S. 37; ebenso Gemmel: DStZ. 1927, 939). Ist allerdings die Rückzahlung bereits erfolgt, so behält es dabei sein Verwenden (vgl. Quassowski S. 869, Begründung S. 4 I a. E.). Ebenso bleiben vor Inkrafttreten der Novelle vereinbarte Berechnungen der zurückzahlenden Zinsen auf spätere Zinsraten wirksam (vgl. Mügel S. 828; Quassowski S. 870; JW. 1927, 1801; Ber. d. 13. Aussch.

§. 38). Dasselbe gilt von einseitigen Aufrechnungserklärungen des Schuldners oder Eigentümers nach §§ 387, 271 Abs. 2 BGB. gegen später fällig werdende Zinsraten, da ihr Rückforderungsanspruch fällig war und sie zur Zahlung der Gegenforderung berechtigt waren. Die einseitige Aufrechnung seitens des Gläubigers ist dagegen unwirksam, da seine Forderung noch nicht fällig war (vgl. RÖMkomm. Anm. 5 zu § 387 BGB.), es sei denn, daß aus den Umständen des Falles die Zustimmung des Schuldners oder Eigentümers angenommen werden kann. Dies führt zu dem eigenartigen, aber nach § 1 Abs. 2 AufwNov. nicht zu vermeidenden Ergebnis, daß der Gläubiger, der selbst aufgerechnet hat, nunmehr die Unwirksamkeit seiner Erklärung geltend machen und Zinszahlung verlangen kann, während er von der Rückzahlung der zuviel gezahlten Zinsen befreit ist. § 1 Abs. 2 AufwNov. gilt selbstverständlich dann nicht, wenn die Aufwertungsverpflichtung überhaupt verneint wird.

Soweit die nach § 1 AufwNov. geschuldeten Zinsen noch nicht bezahlt sind, gestattet § 2 Abs. 1 AufwNov. dem Schuldner und Eigentümer, sie je zur Hälfte an den beiden nächsten auf das Inkrafttreten dieses Ges. folgenden Zinstermen mit den an diesen Termen fälligen Zinsen zu zahlen. Dieses Moratorium bezieht sich nicht auf Zinsen, die bereits nach dem AufwG. für die Zeit ab 1. April 1926 zu zahlen waren. Sind keine Zinsen mehr zu entrichten, weil die Hypothek inzwischen zurückgezahlt und gelöscht worden ist, so sind sinngemäß die seit 1. April 1926 noch rückständigen Zinsbeträge an den Tagen zu zahlen, an denen ohne die Rückzahlung der Hypothek die beiden Zinsraten hätten gezahlt werden müssen (vgl. Schlegelberger-Harmening S. 714).

Die Außerkraftsetzung der Verfallklauseln in § 2 Abs. 2 AufwNov. gilt nur für die nach § 1 AufwNov. für die Zeit vom 1. April 1926 bis 1. April 1927 geschuldeten Zinsen, dagegen nicht für die Zinsen, die bereits nach dem AufwG. vom 1. April 1926 ab zu zahlen gewesen wären. Soweit danach Abs. 2 eingreift, kann der Gläubiger sich auch dann nicht auf die Verfallklausel berufen, wenn die Zinsen an den in § 2 Abs. 1 AufwNov. angeordneten Fälligkeitstagen nicht pünktlich gezahlt werden (vgl. Roth, AufwNov. S. 22; a. U. Gemmelz a. a. D.).

Wird an den Zinstermen von dem Schuldner oder Eigentümer ein Betrag gezahlt, der nicht zur völligen Deckung der laufenden und rückständigen Zinsen ausreicht, so ist der Betrag gem. § 366 BGB. zu verrechnen (a. U. Gemmelz a. a. D.). Nach Duajowski S. 871 (ebenso Abraham a. a. D. S. 1807) erfolgt die Anrechnung zunächst auf die rückständigen Zinsen, da sie infolge des Ausschlusses der Verfallklausel dem Gläubiger geringere Sicherheit gewähren. Die Verfallklausel stellt aber keine Sicherung des Gläubigers i. S. von § 366 BGB. dar, da sie ihm für die Zinsforderung keinen besonderen Schutz bietet, sondern ihm nur gestattet, das ganze Kapital fällig zu machen (ebenso Schweiger a. a. D.). Es trifft erst die vierte Alternative des § 366 zu, wonach zunächst die Schuld getilgt wird, die dem Schuldner die lästigere ist. Dies ist aber im Hinblick auf die Verfallklausel die laufende Zinsverpflichtung. Auf sie ist demnach auch ohne eine Bestimmung des Schuldners der gezahlte Betrag zu verrechnen.

Nach § 3 AufwNov. gelten die Verzinsungsvorschriften auch für Grundschulden. Darunter sind wohl auch die Grundschulden zu verstehen, die auf Antrag des Gläubigers gem. Art. II AufwNov. eingetragen werden. Da sie stets erst jetzt entstehen, könnte man annehmen, ihre Verzinsung beginne nach §§ 3, 1 Abs. 1 AufwNov. immer am 1. April 1926 und für rückständige Zinsen aus früherer Zeit hafte das Grundstück nicht mehr. Allein die Umwandlung der Hypotheken in Grundschulden wurde von dem Gesetzgeber ausschließlich aus dogmatischen Gründen angeordnet (vgl. Schlegelberger-Harmening S. 716); sie sollte dem Grundstückseigentümer keine Entlastung bringen. Die Grundschuld tritt vielmehr ihm gegenüber völlig an die Stelle der Hypothek, so daß das Grundstück auch jetzt für die Zinsen der Forderung haftet, für welche es kraft der Hypothek gehaftet hat.

Soweit der Aufwertungsbeitrag der Grundschuld gegenüber dem Aufwertungsbeitrag der Hypothek erhöht oder eine Zusatzgrundschuld gem. § 6 Abs. 1 Ziff. 3 eingetragen ist, beginnt nach § 6 Abs. 3 AufwNov. die Verzinsung der Grundschuld erst mit dem 1. April 1927. Da das Gesetz hier nicht § 2 AufwNov. für entsprechend anwendbar erklärt, sind die von § 6 Abs. 3 betroffenen Zinsen auf einmal nach Eintragung der erhöhten Grundschuld bzw. Zusatzgrundschuld zu zahlen; eine Zahlungssäumnis insoweit berechtigt zur Anwendung der Verfallklausel. Trotz des unbefriedigenden Ergebnisses würde eine andere Entsch. dem klaren Wortlaut des Ges. widersprechen. Diese Härte ist für den Eigentümer um so größer, je später der Antrag auf Eintragung der erhöhten Grundschuld oder Zusatzgrundschuld gestellt wird.

An die Umwandlung der Hypotheken in Grundschulden schließt sich die Frage an, ob der persönliche Schuldner noch weiter für die bis zur Eintragung der Grundschuld bereits fällig gewordenen Zinsen der Forderung haftet. Nach Art. II §§ 4, 5, 6 Abs. 4 AufwNov. erlischt die persönliche Forderung in Höhe des eingetragenen Aufwertungsbeitrages erst mit der Eintragung der Grundschuld. Daraus geht

hervor, daß das Erlöschen der Forderung nicht mit rückwirkender Kraft eintritt. Soweit demnach bereits Zinsen der Forderung bis zur Eintragung der Grundschuld fällig geworden sind, handelt es sich um Ansprüche, die aus einer gültigen Forderung entstanden sind. Von dem späteren Erlöschen der Hauptforderung werden sie nach Fälligkeit nicht berührt (vgl. RÖMkomm. Anm. 1 zu § 246 BGB.). Die Ausnahmevorschrift des § 224 BGB., wonach stets mit dem Hauptanspruch der Zinsanspruch verjährt, kann nicht ausdehnend ausgelegt werden. Der persönliche Schuldner haftet daher nach Eintragung der Grundschuld weiter für die bis dahin fällig gewordenen Zinsen.

Die Einschränkung der Wirksamkeit von Vergleichen, die als minus die sonstiger Vereinbarungen umfaßt (vgl. Mügel S. 968), sowie von rechtskräftigen Entsch. in § 17 AufwNov. gilt wie auch §§ 67, 68 AufwG. nur zugunsten des Gläubigers (vgl. Duajowski S. 899). So ist z. B. der Gläubiger, der Zinsen einer gelöschten und noch nicht wieder eingetragenen Hypothekenforderung für die Zeit vor dem 1. April 1926 erhalten hat, zu deren Rückzahlung nicht verpflichtet, auch wenn er bereits rechtskräftig dazu verurteilt ist.

Dr. Heinz Salfeld, Frankfurt a. M.

### Zwischenzins bei Verfallklausel.

Nach § 25 AufwG. kann die Zahlung der Aufwertungsbeiträge erst am 1. Jan. 1932 verlangt werden, und nach § 28 ist die Verzinsung zur Zeit 3% und erhöht sich ab 1. Jan. 1928 auf 5%. Da der gegenwärtige Zinsfuß am offenen Geldmarkt ein höherer ist und der Gläubiger daher einen erheblichen Vorteil hat, wenn er das Aufwertungskapital bereits vor dem 1. Jan. 1932 zurückerhält, bestimmt Art. 21 DurchfW. v. 29. Nov. 1925, daß, wenn der Aufwertungsbeitrag vor Eintritt der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit zurückgezahlt wird, der Schuldner berechtigt ist, den sog. Zwischenzins abzuziehen, der sich unter Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen den jeweils am offenen Geldmarkt herrschenden Zinsfuß und dem geringen Zinsfuß des AufwG. nach einer amtlich aufgestellten Tabelle jeweils ergibt. Es war nun in Rspr. und Schrifttum streitig, ob der Zwischenzins auch abzuziehen ist, wenn auf Grund einer sog. Verfallklausel, z. B. wegen nicht pünktlicher Zinszahlung, eine vorzeitige Fälligkeit des Kapitals eintritt. Mügel, AufwG. und die DVO. Dresden und Breslau versagten in diesem Falle den Abzug des Zwischenzinses, weil nach ihrer Ansicht Art. 21 DurchfW. eine freiwillige Zahlung vor der vertraglichen oder gesetzlichen Fälligkeit voraussetzte und einen Anreiz zu einer solchen bieten soll, hier aber gerade vertragsmäßig die Fälligkeit vorzeitig infolge des Verhaltens des Schuldners eingetreten sei. Das RG. hat sich nun in einem Urte. v. 13. Juli 1927, V 116/27: JW. 1927, 2502 der gegenteiligen Ansicht angeschlossen und ausführt:

„Allerdings handelt es sich im vorliegenden Falle nicht um eine Zahlung vor Fälligkeit, sondern gerade um die Zahlung auf Grund der schon vorzeitig eingetretenen Fälligkeit. Aber die Vorschrift des Art. 21 DurchfW. gilt auch dann, wenn auf Grund einer Verwicklungsklausel das Kapital vor dem 1. Jan. 1932 fällig wird. Denn für die Berechnung des Barwertes soll nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DurchfW. der 1. Jan. 1932 als „frühester Fälligkeitstag“ gelten. Die Vorschrift besagt, daß auch dann, wenn der vertragsmäßige Fälligkeitstag vor dem 1. Jan. 1932 liegt, die Zwischenzinsen so gerechnet werden sollen, als wenn das Kapital am 1. Jan. 1932 fällig wäre. Dieser Vorteil muß aber auch dem Schuldner, der infolge einer Verfallklausel vor dem vertragsmäßig vereinbarten Fälligkeitstermin zu zahlen verpflichtet ist, zugute kommen. § 28 AufwG. setzt eine geringere Verzinsung fest als der jetzt übliche Zinsfuß beträgt. Die nach § 25 erst am 1. Jan. 1932 fällige Aufwertungsforderung hat zur Zeit noch nicht den vollen Wert. Würde der Gläubiger bei Wirksamwerden der Verfallklausel schon jetzt den vollen Wert der Forderung erhalten, so würde er — zum Nachteil des Schuldners — einen höheren Betrag empfangen als der gegenwärtige Wert seiner Forderung beträgt. Auch diese Erwägung spricht für die Anwendung des Art. 21 DurchfW. auf den Fall einer vorzeitig auf Grund einer Verfallklausel eintretenden Fälligkeit des Kapitals (vgl. auch Duajowski, 4. Aufl. S. 566; RG.: DNotZ. 1926, 442; Adler a. a. D. S. 193; Neukirch S. 330 Anm. 5; Schlegelberger-Harmening, 4. Aufl. S. 500; a. U. Mügel II, 42; DVO. Dresden: AufwRspr. 1926, 382).“

Die Auffassung des RG. verdient aus wirtschaftlichen Gründen Billigung. Gerade der Schuldner, der durch nicht pünktliche Zinszahlung die Verfallklausel verwirklicht hat, befindet sich in der Regel in schlechten Vermögensverhältnissen, und er würde einen doppelten Nachteil erleiden, wenn er nicht bloß zur sofortigen Zahlung des Kapitals verpflichtet wäre, sondern ihm auch der Abzug des Zwischenzinses verwehrt würde. Es würde damit eine Bereicherung des Gläubigers, dessen Forderung im Hinblick auf die sonst bis zum 1. Jan. 1932 hinausgeschobene Fälligkeit und den geringen



Zinsfuß einen weit unter ihrem Nennbetrag liegenden Verkaufswert hat, auf Kosten des wirtschaftlich schwachen Schuldners, oder wenn es sich um Hypotheken handelt und das Grundstück über seinen Wert hinaus belastet ist, zum Nachteil der nachfolgenden Gläubiger eintreten. Ebenso wie beim Eintritt der Fälligkeit wegen unpünktlicher Zinszahlung wird auch zu entscheiden sein, wenn nach den Vertragsbedingungen die Hypothek infolge Einleitung der Zwangsversteigerung fällig wird. Für den Fall, daß eine Hypothek nicht ins geringste Gebot kommt, also nicht bestehen bleibt und daher, soweit der Versteigerungserlös reicht, aus demselben zu befriedigen ist, schreibt bereits Art. 22 DurchfW. den Abzug des Zwischenzinses vor.

DRK. Dr. Hertel, Oppeln.

### Beseitigung der infolge Aufwertungsverzichts des Aufwertungsgläubigers aus gelöschten Altmarkhypotheken entstandenen Eigentümergrundschuld im Grundbuch.

Nach Art. 7, 8 der ersten DurchfW. v. 29. Nov. 1925 zum AufwG. (RWB. I 392) kann die Eintragung des Verzichts auf das aufgewertete Recht auch dann erfolgen, wenn die gelöschte Papiermarkhypothek mit ihrem in Goldmark ausgedrückten Aufwertungsbeitrag noch nicht wiedereingetragen ist; auch ist zur Eintragung des Verzichts nicht der Nachweis erforderlich, daß das Recht aufgewertet oder überhaupt aufwertbar ist. Der Verzicht ist gem. Art. 12 der preuß. AufwW. v. 20. Nov. 1899 (RWB. I 349 ff.) in Spalten 5 bis 7 eingetragen; er muß dem GBA. in der Form des § 29 GBD. nachgewiesen werden. Diese der Erleichterung im Grundbuchverkehr dienende Vorschrift bezieht sich nach ihrem Wortlaut aber nur auf den selteneren Fall des Verzichts des Gläubigers auf die aufgewertete Hypothek (§ 1168 I BGB.); nicht wird der viel häufigere Fall mitumfaßt, daß der Gläubiger einer kraft Rückwirkung oder Vorbehaltes aufwertbaren, gelöschten Altmarkhypothek vor Wiedereintragung befriedigt wird. Doch wird man nach Sinn und Zweck dieser Rechtsbestimmung auch die Befriedigung des Aufwertungsgläubigers seinem Verzicht auf das aufgewertete Recht bei Anwendung dieser Vorschrift im Grundbuchverkehr gleichstellen können.

Mer mit der Eintragung des Gläubigerverzichts auf die aufgewertete Hypothek ist dieses Recht noch keineswegs für das Grundbuch vollständig erledigt, was zuweilen von den Notaren und auch den GBA. übersehen worden ist. Aus der Aufwertungshypothek ist eine Eigentümergrundschuld infolge der Befriedigung oder des Verzichts des Aufwertungsgläubigers gem. §§ 1163 I 2, 1168, 1177 I BGB. entstanden. Das Schicksal dieser Eigentümergrundschuld hat im Art. 7 (8) der ersten DurchfW. überhaupt keine Erwähnung gefunden. Offenbar hat der Gesetzgeber daran ebensowenig gedacht, wie zeitweise die Grundbuchpraxis. Daher gilt die vom Art. 7 (8) beabsichtigte Erleichterung des Grundbuchverkehrs bez. des Verzichts auf die Aufwertungshypothek leider nicht für die infolge des Verzichts oder der Befriedigung des Gläubigers dem Eigentümer zugefallene Grundschuld. Während zur Eintragung des Verzichts auf das aufgewertete Recht kein Nachweis erforderlich war, daß das Recht aufgewertet ist, war bislang dieser Nachweis für die zu Eigentümergrundschulden gewordenen Aufwertungsbeträge erforderlich. Eine Eigentümergrundschuld kann aus einer gelöschten Altmarkhypothek nur dann entstanden sein, wenn sie rechtzeitig zur Aufwertung angemeldet und entweder kraft Rückwirkung oder kraft Vorbehaltes aufwertungsfähig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, — z. B. die Hypothek ist zwar rechtzeitig angemeldet, aber vor dem 14. Juni 1922 zurückgezahlt und nach wochenlangen, mühevollen Ermittlungen ist kein Vorbehalt bei der Annahme der Leistung festzustellen —, so ist überhaupt keine Aufwertungshypothek und daher auch keine Eigentümergrundschuld entstanden und ein auf Eintragung einer Eigentümergrundschuld gerichteter Antrag ist abzulehnen. Gleichgültig ist hierbei, ob ein Verzicht des Gläubigers auf das aufgewertete Recht eingetragen ist; denn hierzu ist nach Art. 7 (8) der ersten DurchfW. ja überhaupt nicht der Nachweis nötig, daß das Recht aufgewertet ist. — Ist aber dargetan, daß die Annahme der Leistung vor dem Stichtag unter Vorbehalt der Rechte oder innerhalb der Rückwirkungszeit geschehen und die Aufwertungsanmeldung fristgemäß erfolgt ist, so ist die gelöschte Altmarkhypothek wiederaufgelebt und außerhalb des Grundbuches endgültig als Aufwertungshypothek zur Entstehung gelangt; zur Eintragung bedarf es nur des Berichtigungsantrages. Diese Rechtswirkung wird niemals lediglich durch eine vom Gesetz überhaupt nicht erwähnte Zurücknahme der Aufwertungsanmeldung beseitigt, welche nur den Willen des Gläubigers zum Ausdruck bringt, das Anmeldeverfahren nicht fortsetzen zu wollen. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die besagt, daß nach Zurücknahme der Aufwertungsanmeldung für den Eigentümer eine Grundschuld entsteht. Das endgültig wiederentstandene Aufwertungsrecht kann nur in den vom BGB. vorgesehenen Rechtsvorgängen eine Eigentümergrundschuld werden. Hervorzuheben sind die beiden häufigeren Fälle: der Eigentümer befriedigt den Gläubiger der gelöschten, aber aufwertbaren Hypothek vor ihrer Wiedereintragung (§§ 1163 I 2, 1177 I BGB.), sodann die Eintragung des Verzichts des Gläubigers auf diese aufgewertete Hypothek (§ 1168 BGB.).

Wollte also der Eigentümer bez. einer gelöschten, aufwertbaren Hypothek sein Grundbuch bereinigen, so war bislang außer fristgemäßer Aufwertungsanmeldung erforderlich:

1. Verzicht des Gläubigers auf das aufgewertete Recht in der Form des § 29 GBD. und dessen Eintragung;
2. oder statt dessen der Nachweis der Befriedigung des Gläubigers durch den Eigentümer oder ein Erlaßvertrags, immer in der Form des § 29 GBD.;
3. Eintragung der aufgewerteten Eigentümergrundschuld,
4. deren Löschung.

Das Verfahren war überaus langwierig und bei der Überlastung der GBA. auch als unnötig zeitraubend empfunden, daß eine Eintragung der Eigentümergrundschuld zunächst erfolgen mußte und im allernächsten Augenblick ihre Löschung verfügt wurde. Nadler, 3. Aufl., S. 270, meint: „Einigen sich die Parteien darüber, daß die Hypothek nicht wiedereingetragen werden soll, so läßt sich die Hypothek nur in der Weise beseitigen, daß der Gläubiger auf die Hypothek und der Eigentümer auf die ihm zugefallene Eigentümergrundschuld verzichtet, und daß beide Verzichte im Grundbuch eingetragen werden.“ Diese überaus praktischen Gedanken sind leider rechtlich nicht durchzuführen; denn es gibt keinen „Verzicht“ auf eine Eigentümergrundschuld. Eine solche Eintragung ist ihrem Inhalte nach unzulässig und gem. § 54 I 2 GBD. von Amts wegen zu löschen. Die Beseitigung einer Eigentümergrundschuld kann nur durch Löschung geschehen. Ebenso RG.: DRZ. 1927, Spruchbeilage, Nr. 476.

Die leider erst am Ende der Aufwertungspraxis der GBA. erlassene DurchfW. v. 12. Sept. 1927 (RWB. I 299) bestimmt im § 2: „Gibt der Eigentümer eine aufgewertete Hypothek, die er infolge des Verzichts des Gläubigers erworben hat (§ 1168 I BGB.) auf, so ist die Löschung des Rechtes auch dann zulässig, wenn weder der Erwerb durch den Eigentümer noch der Aufwertungsbeitrag eingetragen ist. Zur Löschung bedarf es nicht des Nachweises, daß das Recht aufwertbar ist.“ — Die Vorschrift bringt die erfreuliche Neuerung, daß das oben geschilderte umständliche Prüfungsverfahren in dem Falle unterbleibt, wenn der Eigentümer die Grundschuld löschen lassen will. Dann fällt der schon nach Art. 7 (8) der ersten DurchfW. für die Eintragung des Gläubigerverzichts nicht erforderliche Nachweis der Aufwertung auch bei der Beseitigung der infolge dieses Verzichts entstandenen Eigentümergrundschuld fort. Beabsichtigt dagegen der Eigentümer die infolge des Aufwertungsverzichts des Gläubigers ihm zugefallene Eigentümergrundschuld nicht löschen zu lassen, sondern einzutragen und zu verwerten, so sind die oben geschilderten Voraussetzungen für das Entstehen der Eigentümergrundschuld (rechtzeitige Anmeldung, Vorbehalts- oder Rückwirkungsaufwertung der Hypothek, Gläubigerverzicht oder Befriedigung in der Form des § 29 GBD.) auch in der Zukunft darzutun.

Leider ist nun § 2 recht unglücklich formuliert. Es fällt zunächst auf, daß nur der Fall des Gläubigerverzichts erwähnt und der in der Praxis verhältnismäßig viel häufiger vorkommende Fall der Gläubigerbefriedigung weggelassen ist. Da daselbe schon beim Wortlaut des Art. 7 der ersten DurchfW. geschehen ist, könnte man fast auf eine Absicht des Gesetzgebers, die Gläubigerbefriedigung und den Gläubigerverzicht nicht gleichmäßig behandeln zu wollen, schließen. Aber es liegt wohl nur ein wiederholtes Verschauen vor. § 2 kann nur dann der Grundbuchpraxis eine wirkliche Erleichterung bringen, wenn nicht nur die spärlichen Fälle des Gläubigerverzichts, sondern auch die zahlreichen Fälle dieser Rechtsvorschrift unterworfen werden, in denen der Gläubiger einer Aufwertungshypothek vom Eigentümer durch Zahlung befriedigt wird. Aus diesem Grunde ist eine extensive Interpretation des § 2 auf diesen durchaus gleichgelagerten Fall notwendig.

Weitere Zweifel treten auf, ob § 2 nach dem Willen des Gesetzgebers nur auf diejenigen Fälle Anwendung finden soll, bei denen eine Altmarkhypothek noch eingetragen ist, die noch nicht auf den Aufwertungsgoldmarkbetrag umgestellt worden ist. Oder soll § 2 auch dann Platz greifen, wenn gelöschte, aber auf Grund des AufwG. wiederaufgelebte Rechte überhaupt noch nicht wiedereingetragen worden sind? Der Wortlaut spricht dagegen. Im § 2 ist das Wort „Löschung“ zweimal erwähnt. Gelöscht kann nur werden, was noch im Grundbuch eingetragen steht. Aber Gelöstes kann nicht gelöscht werden. Hiernach könnte man zu der Ansicht kommen, daß § 2 nur dann gelten soll, wenn die Hypothek mit ihrem Papiermarkbetrag noch im Grundbuch eingetragen steht, und daß solchenfalls der § 2 die Eintragung des Aufwertungsbeitrages und die Eintragung des Erwerbes der Hypothek als Eigentümergrundschuld durch den Eigentümer entbehrlich macht.

Unterstützt würde solche Ansicht noch dadurch, daß nirgends vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht worden ist, daß bei einer gelöschten, aber aufwertbaren Hypothek eine Wiedereintragung unterbleiben darf. Auch könnte man diese Ansicht auch damit begründen, daß der Gesetzgeber eine in der bisherigen Grundbuchpraxis niemals vorgekommene Eintragung, nämlich eine doppelte Löschung desselben Rechtes in der Form von zwei Löschungsvermerken, bestimmt und klar befohlen haben würde, wenn er gewollt hätte, daß eine gelöschte, aufwertbare Hypothek vor ihrer Wiedereintragung nochmals gelöscht werden darf. — Aber dennoch kann sich der Grundbuchpraktiker nicht zu dem Verlaufe entschließen, die gelöschte Post mit ihrem Papiermarkbetrage einschließlich der oft sehr schwierigen Rängeinordnung wiedereinzutragen und in der nächsten Minute wieder zu löschen, wenn sich aus den vorliegenden Bewilligungen eine Aufgabe der Hypothek durch den Gläubiger und der Eigentümergrundschuld durch den Eigentümer und somit eine vollständige Erledigung des Rechtes für das Grundbuch ergibt. Zu dieser über den Wortlaut des § 2 hinausgehenden Auslegung zwingt der Zweck der Vorschrift, nämlich unnötige Eintragungen zu vermeiden, und vor allem die Erkenntnis, daß der § 2 nahezu bedeutungslos ist, wenn er nur die Fälle ergreifen soll, bei denen der Papiermarkbetrag des aufwertbaren Rechtes noch im Grundbuch eingetragen ist. Ist eine solche Hypothek infolge Befriedigung des Gläubigers in eine Eigentümergrundschuld übergegangen und will der Eigentümer sein Grundbuch bereinigen, so wählt er nicht das überflüssige Verfahren der vorherigen Eintragung des Aufwertungsbeitrages und des Erwerbes der Eigentümergrundschuld, sondern beantragt zutreffend sofortige Löschung.

Wie ein Vermerk bei gelöschten, aufwertbaren Rechten lauten soll, ist vom Gesetzgeber nur für den Verzicht des Gläubigers auf das aufgewertete Recht im § 7 der ersten Durchf. v. D., nicht aber für die Erledigung der Eigentümergrundschuld angeordnet worden. Wie bereits erwähnt ist, ist eine Eintragung: „der Eigentümer hat auf die infolge Aufwertungsverzichts entstandene Eigentümergrundschuld verzichtet“ rechtlich unzulässig. Geht man vom Wortlaut des § 2 der Durchf. v. D. aus, so kann vorgeschlagen werden: „Der Eigentümer hat die infolge des Verzichts (oder Befriedigung) des Gläubigers N. N. entstandene Eigentümergrundschuld aufgegeben.“ Der Name des Gläubigers muß jedenfalls dann angegeben werden, wenn aus einer Hypothek zwei getrennte Aufwertungsrechte für den Bedenten (§§ 17, 21 AufwG.) und für den Besessionar hervorgegangen sind. Häufig wird es sich jedoch nur um einen Aufwertungsgläubiger handeln. Dann ist es am einfachsten, in Spalten 9 bis 11 zu vermerken: „Diese Post ist vollständig erledigt.“

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß eine solche erledigte Post, falls sie innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze liegt, immer noch einen Eigentümerrangvorbehalt gem. § 7 AufwG. vom 16. Juli 1925 erhalten muß. Zu dieser Prüfung geben weder Art. 7 der ersten Durchf. v. D. noch § 2 der Durchf. v. D. v. 12. Sept. 1927 irgendeine Erleichterung für die Grundbuchpraxis. Für die Feststellung der Eigentümerrangbefugnis ist nirgends der Nachweis für überflüssig erklärt, daß das Recht aufgewertet ist. Das durfte auch nicht geschehen, da nach Sinn und Wortlaut des § 7 AufwG. der Rangvorbehalt sich nur an aufwertbare Rechte angeschlossen kann. Nach wie vor ist vom Grundbuchrichter festzustellen, ob die im Grundbuch als erledigt bezeichnete Hypothek nach den Vorschriften der §§ 14, 15 AufwG. über Vorbehalt und Rückwirkung aufwertbar war und rechtzeitig zur Aufwertung angemeldet worden ist. Ist das der Fall, so erhält sie einen Eigentümerrangvorbehalt unter der weiteren Voraussetzung, daß die Hypothek noch innerhalb der Mündelsicherheitsgrenze lag und ein weiteres Aufwertungsrecht folgt.

U. N. Dr. Mertens, Kiel.

### Die Aufwertung der Eigentümergrundschuld.

Die Konstitution der Eigentümergrundschuld beruht bekanntlich auf dem Gedanken, daß der Eigentümer einen Anspruch darauf habe, sich im Range der freigewordenen Hypothek, d. h. an kreditfähiger Stelle, einen Platz offenzuhalten.

Erwägungen ähnlicher Art führten zu dem im § 7 AufwG. vorgesehenen „Rangvorbehalt für den Eigentümer“, der aber seiner Natur nach etwas ganz anderes ist als die Eigentümergrundschuld und daher auch die Aufwertung der Eigentümergrundschuld nicht ersetzen kann.

Die Vorschriften über die Aufwertung von Hypotheken finden nach § 31 AufwG. auch auf Grundschulden uneingeschränkte Anwendung, die im allgemeinen ohne Zwang möglich ist. Die Anwendung dieser Bestimmungen auch auf Eigentümergrundschulden wird sowohl in der Rpr. als auch von den Kommentatoren des AufwG. bejaht. Ist die Eigentümergrundschuld — wie es meistens der Fall sein wird — als solche im Grundbuche nicht zu erkennen, sondern als Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen, so verhilft in der Regel § 21 Abs. 1 Ziff. 2 i. Verb. m. § 1155 BGB. dem Gläu-

biger zu seinem Recht. Das Gesetz spricht zwar hier nur von einem Übergang der „Forderung“, wohl aber nur mit Rücksicht auf das in § 1155 aufgestellte Prinzip. Nach der herrschenden Ansicht ist § 1155 auch dann anzuwenden, wenn die Hypothek ohne die Forderung kraft Gesetzes übergegangen ist.

Unbefriedigend gestaltet sich jedoch die Rechtslage, wenn die Eigentümergrundschuld wieder in eine Hypothek verwandelt worden ist. Es sind zwei verschiedenartige Fälle dieser Art denkbar. Erstens: Der Eigentümer wandelt die Grundschuld in eine Hypothek um zugunsten eines Dritten. Zweitens: Der Eigentümer bleibt Gläubiger, die Umwandlung erfolgt anlässlich des Verkaufs des Grundstücks zur Sicherung eines Restkaufgeldes.

Was den ersten Fall anbetrifft, so ist es einleuchtend, daß der Eigentümer, wenn die Umwandlung (= Abtretung) in die Rückwirkungszeitraum erfolgt ist, einen selbständigen auf § 17 AufwG. basierenden Aufwertungsanspruch hat. Ist aber die Umwandlung vor dem Rückwirkungszeitraum vor sich gegangen und eine Aufwertung nur kraft Vorbehaltes der Rechte möglich, so fehlt es schon an einer Möglichkeit, einen solchen Vorbehalt überhaupt anzubringen. In diesem Falle müßte also theoretisch der Eigentümer sich selbst gegenüber den Vorbehalt gemacht haben, von dem das Gesetz die Aufwertung abhängig macht. Nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist ein wirksames Kontrahieren mit sich selbst aber nicht denkbar. In diesem Falle werden bei der heutigen Rechtslage die Nachhypothekare die lachenden Dritten sein.

Im zweiten Fall, wenn nämlich die Eigentümergrundschuld zur Sicherung eines Restkaufgeldes benutzt wurde und zu diesem Zweck in eine Fremdhypothek verwandelt worden ist, möchte ich, obgleich diese Unterscheidung heute nur noch historischen Wert hat, einen Unterschied machen zwischen der Rechtslage vor und nach der AufwNov. v. 9. Juli 1927.

Vor dieser Novelle war die Situation für den Gläubiger einer ehemaligen Eigentümergrundschuld ungünstig und auch vom Standpunkt einer gerechten Aufwertung aus betrachtet durchaus unbefriedigend. Das RG. stellt in seiner Entsch. v. 19. April 1926 den Grundsatz auf:

„Wird eine Grundschuld in eine Hypothek umgewandelt, so ist zwar für die Berechnung des Aufwertungsbeitrages der Hypothek an sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 AufwG. nicht deren Erwerb, sondern der der Grundschuld maßgebend; wird aber die durch die Hypothek gesicherte Forderung (z. B. infolge Begründung in der Inflationszeit) auf einen Betrag aufgemert, der den nach §§ 3 Abs. 2, 4 AufwG. berechneten Aufwertungsbeitrag der Hypothek nicht erreicht, so ist dieser gem. § 4 AufwG. auf den niedrigeren Aufwertungsbeitrag der Forderung herabzusetzen.“

Angeichts dieser Entsch. konnten Grundschulden, die in der Inflationszeit in Hypotheken umgewandelt worden waren, obgleich die Umwandlung anerkanntermaßen unter § 3 Abs. 2 AufwG. fällt, niemals zur Aufwertung kommen, es sei denn, daß zufällig der Hypothekengläubiger ein anderer ist als der Grundschuldgläubiger und dieser als Bedent kraft eigenen Rechtes eine Aufwertung zu seinen Gunsten zu beanspruchen hatte. War nun umgekehrt zugunsten desselben Gläubigers eine Hypothek in eine Grundschuld verwandelt worden, so wurde sowohl Hypothek als auch Grundschuld wie ein einheitliches Recht aufgewertet. Die sich hieraus ergebende Konsequenz, daß der Eigentümer als Schuldner besser oder schlechter gestellt ist, je nachdem entweder einer oder mehrere Aufwertungsgläubiger auftreten oder entweder die Umwandlung einer Grundschuld in eine Hypothek oder in umgekehrter Folge die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld vor sich gegangen ist, kann dem Willen des Gesetzgebers nicht entsprechen. Auch vermag ich nicht einzusehen, warum der Schuldner besser gestellt sein sollte, wenn der Boreigentümer des Grundstücks selbst die Hypothek erworben hatte, wie wenn die Hypothek einem Dritten zustand, oder aus dem Umstande, daß der Veräußerer die Eigentümergrundschuld nicht als Grundschuld behielt, sondern in eine Hypothek verwandelt ließ, Vorteil haben sollte. Dieser Erfolg ist aber durch die Entsch. des RG. v. 19. April 1926 und durch spätere Entsch. gleicher Art eingetreten. Diese Entsch., das RG. konnten auch unter der alten Rechtslage nicht befriedigen; denn die bedingungslose Anwendung des § 4 AufwG. auch auf solche Hypotheken, die, ohne jemals gelöscht zu sein, zeitweise ihr Dasein ohne Forderung als Grundschuld gefristet haben, ist mindestens zweifelhaft. Nach § 1192 BGB. finden auf die Grundschuld die Vorschriften über die Hypothek entsprechende Anwendung, „soweit sich nicht daraus ein anderes ergibt, daß die Grundschuld eine Forderung nicht voraussetzt“. Dieser Grundsatz muß naturgemäß auch für das Aufwertungsrecht gelten. Er hat auch Beachtung gefunden, soweit es sich schließlich um Aufwertung von Grundschulden handelte (vgl. Beschl. des RG. v. 25. Nov. 1926, Aw III 1262/26 [Zf. 1927, 803<sup>2</sup>]). Er muß aber billigerweise auch gelten für die Aufwertung von Hypotheken, während sie als Grundschulden bestanden und einer Entwertung ausgesetzt waren, wenn den Prinzipien des AufwG. gebient sein soll.

Es ist auffällig, daß der in der Nr. des RG. beibehaltene Grundsatz einer unbedingten Anwendung des § 4 AufwG. ohne Kritik von der Praxis hingenommen worden ist. Voesebeck scheint in seiner Bemerkung zu einem Beschl. des RG. v. 16. Dez. 1926, 9 Aw 1010/26 (JW. 1927, 993 zu 2) die Entsch. des RG. v. 19. April 1926 billigen zu wollen; auch Endemann (JW. 1926, 2696 zu 1) äußert sich hierzu in einer Bemerkung zu einem mit dieser RG-Entsch. seiner Auffassung nach nur scheinbar im Widerspruch stehenden Beschl. nicht. Das Ausbleiben einer Kritik ist um so bemerkenswerter, als auch Mügel die Vorschrift des § 4 AufwG. lediglich dahin auffaßt, daß sie die Entstehung einer Hypothek ohne Forderung verhindern soll, jedoch in den Fällen nicht angewandt werden kann, in denen eine Hypothek ohne Forderung schon bestand (ebenso Albraham).

Die AufwNov. v. 9. Juli 1927 wäre nun geeignet, diese Wunden zu heilen, wenn ihr Licht alle Winkel durchdrungen hätte. Das ist nach meinen Erfahrungen aber bei weitem noch nicht der Fall. Vielfach wird die auf den ersten Blick richtig erscheinende Auffassung vertreten, daß auch bei der heutigen Rechtslage die geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach wie vor dann den Aufwertungsbeitrag der Grundschuld beeinflusse, wenn die geringere Aufwertung der persönlichen Forderung auf einem späteren Erwerbe beruht. Ich gebe zu, daß die dürftige Begründung der Novelle für eine solche Auffassung geradezu bestechend wirken muß. Sich aber in der Auslegung eines Gesetzes allein auf die Begründung zu verlassen, ist ein geringes Spiel. Mügel sagt in seinem Komm., 5. Aufl. S. 421: „Geht man davon aus, was Rechtens sein würde, wenn bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes eine Grundschuld an Stelle der Hypothek eingetragen gewesen wäre, so gewinnt man auch den Schlüssel zur Lösung der Frage, ob die Umwandlung in eine Grundschuld beantragt werden kann, ...“ Wenn sich der Richter zunächst nur die Frage vorlegen wollte: Wie errechnete sich der Goldmarkbetrag, wenn schon feinerzeit statt der Hypothek eine Grundschuld eingetragen worden wäre?, so brauchte er über Fragen der oben erwähnten Art sich den Kopf nicht zu zerbrechen. Aber auch von der anderen Seite her ist der Frage, ob bei der gegenwärtigen Rechtslage die Höhe der Aufwertung der persönlichen Forderung eine auf Grund des Ges. vom 9. Juli 1927 einzutragende Grundschuld irgendwie beeinflussen könne, beizukommen. Der Gläubiger muß seinen Antrag auf Umwandlung der Hypothek in eine Grundschuld stellen „bei Eintragung“ der Aufwertung des dinglichen Rechtes, für die keineswegs Voraussetzung ist, daß der Aufwertungsbeitrag der persönlichen Forderung schon feststeht. Mit der Eintragung der Grundschuld erlischt die persönliche Forderung. Die Höhe der Aufwertung der persönlichen Forderung, die, was die Eintragung der Grundschuld anbelangt, als gar nicht existierend behandelt wird, kann naturgemäß den Aufwertungsbeitrag der Grundschuld nicht beeinflussen. Der dahingehende Wille des Gesetzgebers kommt auch zum Ausdruck darin, daß dem Gläubiger das Recht gegeben ist, die Aussetzung eines etwaigen Verfahrens auf Verabreichung der Aufwertung der persönlichen Forderung zu beantragen. Hieraus zu schließen, daß die Abhängigkeit der Aufwertung des dinglichen Rechtes von der Höhe der Aufwertung der persönlichen Forderung nur dann nicht mehr gegeben sei, wenn die geringere Aufwertung der persönlichen Forderung auf einer Herabsetzung ihres normalen Aufwertungsbeitrages auf Grund der §§ 8 und 15 AufwG. beruhe, ist weder mit dem Gesetz als Ganzes noch mit dessen Begründung zu vereinbaren.

Auch unter dem Gesichtspunkte des Schutzes des Eigentümers hätte eine solche Auffassung gleichfalls keine Berechtigung. Zunächst bleibt in dieser Hinsicht nach § 7 des Ges. v. 9. Juli 1927 die Verfügung des Eigentümers, sich auf die für ihn gegebenen Härtevorschriften zu berufen, unberührt. Sodann wird nach § 8 des Ges. v. 9. Juli 1927 der persönliche Schuldner dem Eigentümer gegenüber nicht dadurch von einer Verpflichtung zur Befreiung der aufgewerteten Hypothek befreit, daß die Hypothek in eine Grundschuld umgewandelt wird. Der Eigentümer kann mithin auch bei der durch das Ges. v. 9. Juli 1927 geschaffenen Rechtslage immer nur insoweit in Anspruch genommen werden, als er die Hypothek oder Grundschuld übernommen hat. Soweit aber der Eigentümer Schuldverpflichtungen übernommen hat, soll er auch im ganzen Umfang in Anspruch genommen werden können.

Um die bisherigen Lücken des AufwG., die sich in dieser Hinsicht in der bisherigen Praxis gezeigt haben, zu schließen, war das Ges. v. 9. Juli 1927 notwendig, dessen Tendenz ausschließlich dem Schutze der Interessen des Gläubigers entspricht. Nur unter richtiger Würdigung seiner Entstehungsgeschichte kann das Gesetz richtig verstanden und nicht übersehen werden, daß die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld praktische Bedeutung für den Aufwertungsgläubiger auch noch in anderen als den in der Begründung ausdrücklich erwähnten Fällen hat. Dann werden auch die Wohltaten sich erweisen, deren sich der Gesetzgeber vielleicht nicht bewußt war. Jede allzu engherzige Auslegung würde die Bedeutung dieser unabweislichen Verbesserungen unseres AufwG. stark herabmindern.

Der Gesetzgeber hat bei dieser Reform des AufwG. eine glück-

liche Hand gehabt; es ist nicht nur das Ziel erreicht, daß eine Unmenge häßlicher Prozesse vermieden wird, sondern auch unbewußt mancher Pop, der sich aus der Theorie juristischer Konstruktionen ergab, abgeschnitten worden. Darüber hinaus darf man vielleicht die Entwicklung der Dinge als den Anjaß einer Vereinfachung unseres Hypothekenrechtes begrüßen.

Dir. R. Voese, Hannover.

### Die Rechtsprechung auf dem Gebiete der freien Aufwertung — eine Gefahr für Recht und Wirtschaft!

Die Spruchpraxis des RG. und der ihm folgenden Instanzgerichte hat auf dem Gebiete der freien Aufwertung durch Überlieferung der Aufwertungsmaßstäbe und durch den Mangel der Selbstbeschränkung in zeitlicher Beziehung (sog. Rückwirkung) zu schwerster Gefährdung unserer Privatrechts- und Wirtschaftsordnung geführt. Als grundlegenden Fehler der reichsgerichtlichen Rechtsprechung erachte ich, daß das RG. das AufwG. nicht als eine durch die Rechts- und Wirtschaftslage gebotene Ausgleichsmaßnahme, als den Ausdruck der maßgebenden Rechtsüberzeugung geadtet, sondern sich auf dem Gebiete der freien Aufwertung nahezu in allen Punkten in schroffen Gegensatz zum positiven AufwG. gestellt hat.

Völlige Unsicherheit herrscht darüber, von welchem Zeitpunkt ab Rechtsverhältnisse der Vergangenheit aufgerollt werden dürfen. Unangemessen hohe Aufwertungsmaßstäbe werden für Vorkriegsforderungen zugebilligt. Die Rechtsprechung über die sog. „Verwirkung von Aufwertungsansprüchen infolge Nichtgeltendmachung“ gibt den unteren Gerichten keine festen Rechtsgrundsätze an die Hand. Hinzu kommt, daß das RG. auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung Vergleiche und Vereinbarungen in weitem Umfange für unwirksam erklärt. Schließlich tragen die neuerlichen Versuche (Probst<sup>1)</sup>), selbst auf dem Gebiete der Hypothekenaufwertung die Bedeutung des Stichtages zu leugnen, zur Vermehrung der Rechtsunsicherheit bei.

Unertüchlich ist die Inquisition, die sich der Schuldner aussetzen muß, wenn er gegen einen zu hohen Aufwertungsmaßstab ankämpft. Solange man an einem mäßigen Normalmaß festhält, ist der Schuldner in der Lage, diesen zu bewilligen, ohne seinem Prozeßgegner gegenüber seine intimsten Vermögensverhältnisse preisgeben zu müssen. Heute aber fordern die Gerichte, daß der Schuldner, wenn er eine mäßige Aufwertung begehrt, bis ins einzelne seine Vermögensverhältnisse enthüllt. Das nennt man Aufwertung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Interessen, gleich als ob das Geschäftsgeheimnis des Kaufmanns überhaupt kein schutzwürdiges Interesse mehr ist.

Unzureichend beachtet bleiben auch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse. Für die Aufwertung leben wir in der Zeit der Stabilisierung. Gefahrenmomente, wie die jüngste auf Grund des Dawesplanes hervorgerufene Krise, wie der Bericht des Reparationsagenten, werden nicht berücksichtigt. Der Markanspruch des Gläubigers ist durch die Aufwertung als bevorzugte Vermögensanlage geheiligt. Eine objektive Rechtsfindung wird schließlich dadurch gefährdet, daß es in Deutschland überhaupt kaum einen Menschen gibt, der nicht selbst persönlich in das Aufwertungsproblem irgendwie verstrickt ist. Dieses Schicksal teilen die Richter mit der gesamten deutschen Bevölkerung. Das erschütternde Erlebnis der Inflation hat bei uns allen gefühlsmäßig Wirkungen ausgelöst, und so objektiv wir zu sein glauben, so wenig können wir uns vollkommen von den suggestiven Wirkungen der erlebten Katastrophe befreien. Niemand hat es in Deutschland eine Zeit gegeben, wo die Richter so sehr von den Konflikten mitbetroffen waren, die sie jetzt selbst entscheiden sollen. Auch solche psychologischen Momente müssen gewürdigt werden. Ganz gewiß kann auch dieses Erlebnis den Willen des deutschen Richters zur Unparteilichkeit in keiner Weise antauchen; aber sein Gefühl wird doch in der weitaus großen Mehrzahl der Fälle dazu neigen, den Inflationsgeschädigten zu helfen. Dem kaufmännischen Wirtschaftsleben steht dagegen der Richter, entsprechend der leider in Deutschland vorhandenen beruflichen Trennung, viel ferner. Die Gedanken des Risikos, des Festhaltens am kaufmännischen Wort haben bei ihm nicht dieselbe werbende Kraft wie das Mitempfinden mit dem schwer getroffenen Mittelstand.

Nach meiner Auffassung ist es geboten, gem. § 88 AufwG. und § 20 Nr. 2 AufwNov. im Verordnungswege

a) einen bestimmten nahen Endtermin anzusetzen, bis zu dem spätestens Aufwertungsansprüche, auch auf dem Gebiete der freien

1) JW. 1927, 2481 und dagegen Afsch oben S. 2884.

Aufwertung, geltend zu machen bzw. anzumelden sind. Nach Ablauf dieser Frist sind die Ansprüche in jedem Falle ausgeschlossen, unbeschadet etwaiger früherer Verwirkung.

b) Für die Aufwertung von Vorkriegsforderungen ist eine Höchstgrenze festzusetzen, insbes. in den Fällen, wo der Markanspruch nicht mit einem bestimmten Vermögenssubstrat des Schuldners (Grundstück, wirtschaftlicher Unternehmung) verknüpft ist.

c) Für die Rückwirkung, auch auf dem Gebiete der freien Aufwertung, sind bestimmte Grenzen festzusetzen, sei es nach Maßgabe eines Stichtages, sei es nach Maßgabe des empfangenen in Goldmark umzurechnenden Prozentsatzes der ursprünglichen Forderung, d. h. eine Aufwertung wäre in jedem Falle zu verneinen, wenn ein bestimmter Prozentsatz in Goldmark erreicht ist.

d) Um unerträgliche Inquisitionen des Schuldners zu vermeiden, ist die Beweislast dahin zu regeln, daß bei Aufwertungen über einen bestimmten Prozentsatz hinaus der Gläubiger die Beweislast dafür hat, daß dem Schuldner die Zahlung eines höheren Betrages zugemutet werden kann.

Die vorstehenden Gedankengänge sind eingehend in einem Aufsatz ausgeführt, der als Sonderbeilage zu den Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin vom 25. November 1927 erschienen ist.

RM. Dr. Hans Friß Abraham, Berlin.

**Verzugsaufwertung als Unterfall der Schadensaufwertung und als Gegenstand stillschweigend nach Treu und Glauben vereinbarter Aufwertung<sup>1)</sup>.**

Ingeachtet der Vorzüge für den Gläubiger, die die Verzugsaufwertung vor der Aufwertung aus § 242 BGB. hat (unterstrichen dadurch, daß der Gläubiger sich die günstigere Aufwertung aussuchen kann, wenn im Einzelfall einmal die Anwendung des § 242 BGB. günstiger ist [RG. v. 11. April 1927, IV 767/26 bei Mügel 5. Aufl. S. 155]), ist es häufig besonders bedeutsam, sich die beiden in der Überschrift ange deuteten Gesichtspunkte vor Augen zu halten.

1. Die Verzugsaufwertung ist nur ein Unterfall der Schadensaufwertung überhaupt. Es kann daher auch, wenn es in irgendeiner Hinsicht an den bekanntlich sehr verklausulierten Voraussetzungen des Verzuges fehlt, gleichwohl die günstigere Schadensaufwertung geltend gemacht werden, wenn aus anderen Gesichtspunkten heraus, insbes. aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung und des § 276 BGB., eine Schadenersatzpflicht sich begründen läßt. Die Verzugsaufwertung ist nur zuerst in den Vordergrund getreten. Sie bedeutet aber nichts weiter, als daß Schadensrecht anwendbar wird, bei welchem insbes. die Belange des Schuldners als aufwertungsminderndes Moment auscheiden. Es ist daher nur folgerichtig, daß diese Rechtsfolge auch dann eintritt, wenn aus anderem Grunde eine Schadenersatzpflicht des Schuldners sich begründen läßt, die mit dem Geldwertungsschaden in ursächlichem Zusammenhange steht.

2. In vielen Fällen, wo gerade der Verzug ausgeschlossen ist, wie beispielsweise bei Stundungen, wird es gleichwohl nach Lage der Dinge als stillschweigend vereinbart oder doch als nach Treu und Glauben als vereinbart anzusehen zu betrachten sein, daß der Schuldner sich auf die ihm günstigere Aufwertung des § 242 BGB., insbes. darauf, daß sein Werterhaltungskoeffizient ungünstiger ist als der des Gläubigers (vgl. dabei über die materiellen Anforderungen und die Beweislast in dieser Beziehung Karothek § 63 Karte 36) nicht berufen darf, weil das dem Sinn der Vereinbarung widersprechen würde. Das wird insbesondere bei Stundungen in der Inflationszeit häufig der Fall sein können, die auf Bitten des Schuldners erfolgten. Hier wollte der Gläubiger dem Schuldner zwar zeitlich, aber nicht sachlich entgegenkommen. Er wollte warten, aber nichts verlieren, und es ist mit Treu und Glauben unvereinbar, wenn der bereits im Verzug befindliche oder unmittelbar vor ihm stehend gewesene Schuldner nunmehr aus dem Entgegenkommen des Gläubigers Kapital zu schlagen sucht, indem er einwendet, durch die Stundung sei der Verzug verhindert oder beseitigt, und der Gläubiger müsse nun mit der ungünstigeren Aufwertung aus § 242 BGB. vorlieb nehmen und die Differenz gegen die ihm günstigere Schadensaufwertung verlieren.

In Wirklichkeit kommt also die Verzugsaufwertung, nur als eine, auch ziffernmäßig dehnbare (§ 254 BGB.) Erhöhungsmöglichkeit der Aufwertung aus § 242 BGB. in Betracht, derart, daß eine Erhöhung nach Maßgabe des Schadensrechts, also ohne besonderen Schuldnerverarmungsfaktor, immer ins Auge gefaßt werden kann, wenn der Schuldner schuldhaft nicht rechtzeitig geleistet hat oder es sonst der Billigkeit und dem Sinn der Verein-

barungen entspricht, daß er eher bzw. mehr als der Gläubiger unter der Verzögerung leidet.

RM. Dr. v. d. Trenck, Berlin.

**Zum § 3 der Deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte.**

Bei Ausführung von Aufträgen mehrerer Auftraggeber eines RM. durch dieselbe Tätigkeit kommt in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen<sup>1)</sup> einerseits die Gesamtvergütung des Anwalts, andererseits der Betrag in Frage, für den der einzelne Auftraggeber haftet. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, von denen im folgenden allein die Rede sein soll, ist für die Gesamtvergütung § 5 ZPO. zu beachten, nach dem mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Weiter kann § 51 RM-GebD. über die Erhöhung der Prozeßgebühr bei nachträglichem Beitritte von Streitgenossen in Frage kommen, doch soll der Einfachheit halber dieser Fall hier ganz außer Betracht bleiben. Der Betrag, auf den der einzelne haftet, ist nach § 3 RM-GebD. derart, daß jeder Auftraggeber dem RM. für denjenigen Betrag an Gebühren und Auslagen haftet, welcher bei abgeleiteter Ausführung seines Auftrags erwachsen sein würde.

Die Summe der Einzelfahrtbeträge (Σ) kann hinter der Gesamtvergütung (G.) zurückbleiben, ihr gleichkommen oder sie über treffen. Beispiele<sup>2)</sup> sollen das klarstellen.

I. S. kleiner als G.:

	Gebühr	Gebühr
Streitgenosse A beteiligt mit 20 RM	2 RM	
" B " " 200 RM	10 RM	
	12 RM	
Gesamtstreitwert 200—300 RM		15 RM
Streitgenosse A beteiligt mit 60 RM	4 RM	
" B " " 400 RM	20 RM	
	24 RM	
Gesamtstreitwert 400—500 RM		25 RM

II. S. gleich G.:

Streitgenosse A beteiligt mit 20 RM	2 RM	
" B " " 3000 RM	105 RM	
	107 RM	
Gesamtstreitwert 3000—3100 RM		107 RM
Streitgenosse A beteiligt mit 60 RM	4 RM	
" B " " 900 RM	41 RM	
	45 RM	
Gesamtstreitwert 900—1000 RM		45 RM

III. S. größer als G.:

Streitgenosse A beteiligt mit 20 RM	2 RM	
" B " " 6000 RM	165 RM	
	167 RM	
Gesamtstreitwert 6000—6100 M		166 RM
Streitgenosse A beteiligt mit 60 RM	4 RM	
" B " " 1100 RM	48 RM	
	52 RM	
Gesamtstreitwert 1100—1200 RM		51 RM

Die Fälle zu II bieten keine Schwierigkeit. In den Fällen zu III kann der RM. von jedem der Streitgenossen den Betrag, für den dieser haftet, fordern, von beiden zusammen aber nicht mehr als den Betrag der Gesamtvergütung verlangen; sobald er diesen erhalten hat, ist sein Anspruch gegen alle Streitgenossen erloschen.

Die Fälle zu I sind, soweit ich sehe, bisher gar nicht erörtert, wenn überhaupt bemerkt worden. Dabei sind sie keineswegs eine Eigentümlichkeit des jetzt geltenden Tarifs. Nimmt man den ursprünglichen Tarif der RM-GebD. zur Hand, so stellen sich die Beispiele unter I, wie folgt, dar:

	Gebühr	Gebühr
Streitwert 20 M	2 M	
" 200 M	7 M	
	9 M	
Gesamtstreitwert 200—300 M		10 M
Streitwert 60 M	3 M	
" 400 M	14 M	
	17 M	
Gesamtstreitwert 450—650 M		19 M

Die Motive zu § 3 RM-GebD. erörtern zunächst den Fall, daß „die Gesamtvergütung des Anwalts demjenigen Betrage gleich ist“

1) In Konkurs- und Vergleichsachen werden nach § 62 RM-GebD. die Gebühren für jeden Auftrag gesondert berechnet.

2) In allen Beispielen haben A. und B. voneinander unabhängige Forderungen.

1) Die vorstehend kurz skizzierten Gedanken des Verf. werden in der nächsten Nummer der LZ. eingehender dargelegt.

welchen er von jedem einzelnen Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, wenn kein weiterer Auftraggeber vorhanden wäre". Dann wird zu dem Falle übergegangen, „wenn der Betrag, welchen der Anwalt für die einzelne Ausführung von einem der Auftraggeber zu beanspruchen haben würde, dem Betrage der Gesamtvergütung nicht gleichkommt". Dies treffe zu, „wenn der Anwalt in einem Zivilprozeß mehrere Streitgenossen vertritt, von denen einige bei dem ganzen Streitgegenstande, andere nur bei einem Teil desselben interessiert sind, sofern das geringere Interesse eine niedrigere Wertklasse als der ganze Streitgegenstand bedingt. Unter dieser Voraussetzung handelt es sich nicht bloß darum, daß das Zusammentreffen der mehreren Aufträge dem Anwalt nicht nachteilig werde, sondern auch darum, daß kein Auftraggeber durch das Zusammentreffen geschädigt werde". Es rechtfertigt sich danach die Bestimmung des § 3 Satz 1.

Man sieht, die Begründung vergleicht wohl die Gesamtvergütung mit der bei Einzelvertretung in Frage kommenden Vergütungen, würdigt aber nur einen Teil der Fälle, die sich bei solcher Vergleichung ergeben können. Aber die Hervorhebung, § 3 Satz 1 solle der Wahrung der Interessen des beauftragten Anwalts und seiner Auftraggeber dienen, zeigt, daß jene Bestimmung nur so weit Anwendung finden soll, als sie beiden Teilen gerecht werden kann. Das aber ist hinsichtlich des Betrages nicht der Fall, mit dem die

Summe der Einzelhaftbeträge hinter der Gesamtvergütung zurückbleibt. Inwiefern muß die dem § 3 zugrunde liegende<sup>3)</sup>, für die Gesamtvergütung des Anwalts bestehende Solidarhaft der mehreren Auftraggeber, die durch § 3 Satz 1 RWObD. modifiziert wird, wieder unbeschränkt zur Geltung kommen. Für die zur Gruppe I oben gegebenen Beispiele ergibt sich demgemäß folgendes:

Es haften

	im Beispiel 1	im Beispiel 2
A in Höhe von	2 + 3 = 5 RM	4 + 1 = 5 RM
B " " "	10 + 3 = 13 RM	20 + 1 = 21 RM
Die dem "A." gegenüber		
A und B zustehende Gesamtvergütung beträgt	15 RM	25 RM

Bezüglich der Erhöhung der Einzelhaftsummen ist zu bemerken, daß derjenige der beiden Streitgenossen, der mehr als die Hälfte des Erhöhungsbetrages gezahlt hat, im Zweifel gem. § 426 BGB. bez. des Überschusses über diese Hälfte von dem anderen Streitgenossen Ausgleichung verlangen kann.

OGR. Dr. Adolf Friedlaender, Limburg.

<sup>3)</sup> Vgl. Walter-Joachim-Friedlaender, RWObD. § 3 Anm. 2.

## Rechtssprechung.

Nachdruck der Entscheidungen nur mit genauer Angabe der Quelle gestattet; Nachdruck der Anmerkungen verboten! D. S.

### A. Ordentliche Gerichte.

#### Reichsgericht.

##### a) Zivilsachen.

Berichtet von den Rechtsanwälten beim Reichsgericht  
Justizrat Dr. Kaiser, Justizrat Kurlbaum und  
Justizrat Dr. Schrömbgenz.

[\*\* Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts abgedruckt. — † Anmerkung.]

#### Materielles Recht.

##### 1. Aufwertungsgezet.

1. § 20 Abs. 1 AufwG.; Art. III § 14, Art. II §§ 17, 14 AufwNov. v. 9. Juli 1927. Anwendung der Novelle in der Revisionsinstanz auf vor ihrem Erlaß ergangene Berufungsurteile. Begriff des Erwerbers i. S. des § 14.†)

Die Parteien streiten über die Aufwertung einer Vortragsdarlehenshypothek der Bekl., die auf Grund deren Löschungsbevollmächtigung v. 26./27. Okt. 1922 im Grundbuch am

Zu 1. Der Kampf, wie er in der vorliegenden Sache vor dem RG. geführt worden ist, kann als ein Vorläufergefecht des großen Kampfes betrachtet werden, in welchem die Rsp. die ihr vom Gesetzgeber in § 14 AufwNov. v. 9. Juli 1927 gestellte Aufgabe zu lösen haben wird, was es bedeutet, daß eine Hypothek vom Erwerber eines Grundstücks oder für seine Rechnung abgelöst worden ist.

In der vorliegenden Entsch. hat das RG. zunächst nur zu prüfen gehabt, ob die Novelle überhaupt in der Revisionsinstanz zur Anwendung zu bringen ist — eine Frage, deren Bejahung kaum einem Zweifel unterliegen konnte — und ob der bloße Umstand, daß zeitlich die Löschungsbevollmächtigung etwa einen Monat vor dem Antrage auf Eintragung des Eigentumsverwerbes ein- ging, auch vor dem Kaufabschlusse lag, die Anwendung des § 14 der Novelle ausschloß. Auch diese Frage hat das RG. mit Recht verneint; nur bei einer Bejahung der Frage wäre für eine genauere Würdigung des Tatbestandes durch das BG. kein Raum mehr übrig geblieben.

Die Frage, was es bedeutet, daß eine Hypothek vom Erwerber oder für seine Rechnung abgelöst worden ist, wird der Rsp. noch manche Schwierigkeiten verursachen; bisher waltet über der Bestimmung der Novelle ein eigentümliches Dunkel. Klar ist nur so viel, daß der bloße Umstand, daß der Erwerber die Hypothek nicht übernommen hat, nicht ausreicht, um die Bestimmung der Novelle für nicht anwendbar zu erklären. Dies ergibt sich klar aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Nach dem ursprünglichen Entwurf sollte die Bestimmung, die als eine Kampfbestimmung gegen die frühere kammergerichtliche Rsp. gedacht war, nur auf

28. Nov. 1922 gelöscht worden war, bevor dort am 29. Nov. 1922 der Antrag auf Umschreibung des belasteten Grundstücks auf die Kl. als dessen Käuferin einging. Entsprechend den Anträgen der seit dem 2. Jan. 1923 als Eigentümerin eingetragenen Kl. haben die Vorinstanzen übereinstimmend der Hypothek die Aufwertung versagt. Der Rev. konnte Erfolg nicht versagt werden. Soweit die Vorinstanzen der Kl. nach der damaligen Rechtslage, gegenüber dem an sich als begründet angesehenen Aufwertungsbegehren der Bekl., die Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gem. § 20 Abs. 1 AufwG. gestattet haben, würden zwar gegen ihre mit der Rsp. des RG. im Einklang stehende Entscheidung im Ergebnisse Bedenken nicht zu erheben gewesen sein. Die Rechtslage hat sich aber insofern geändert, als inzwischen Art. III § 14 der AufwNov. v. 9. Juli 1927 in Kraft getreten ist, der die Aufwertbarkeit von Hypotheken erweitert. Daß diese Gesetzesbestimmung noch in der Revisionsinstanz Beachtung erfährt, ergibt sich schon aus Art. IV § 17 des Gesetzes, wonach ihrer Anwendung auf den Streitfall sogar eine rechtskräftige Entscheidung, die auf Grund des AufwG. erging, nicht entgegenstehen würde. Unter den Gesichtspunkten der neuen Bestim-

den Fall beschränkt werden, daß der Erwerber die Hypothek übernommen hatte; diese Beschränkung hat der Ausschuß abgelehnt und dadurch klar zum Ausdruck gebracht, daß der Leistungskreis der Vorschrift ein erweiterter sein müsse. Wie weit aber die Erweiterung zu gehen hat, wird schwere Kämpfe in der Rsp. hervorrufen.

Schlegelberger-Parmening begnügen sich in der Anm. 2 zu § 14 der Novelle mit der etwas knappen Bemerkung, es werde auch der Fall hierher gehören, daß der Erwerber des Grundstücks das Recht nicht übernommen habe, sondern im Kaufvertrage vereinbart sei, daß der Verkäufer das Recht vor dem Übergange des Eigentums abzulösen habe.

Mügel umgrenzt den Kreis wenigstens etwas näher; er will es im wesentlichen darauf abstellen, ob wirtschaftlich das gezahlte Kaufgeld oder Teile des Kaufgeldes zur Ablösung der Hypothek verwandt worden sind.

Quassowski in der 5. Aufl. S. 894 spricht sich dahin aus, daß der Fall des § 14 auch dann vorliege, wenn im Kaufvertrage vereinbart sei, daß der Verkäufer die im Grundbuch noch eingetragene Hypothek, die Erwerber zwar kennt, aber nicht übernehmen will, zur Löschung zu bringen hat, sofern das für die Erteilung der löschungsfähigen Quittung erforderliche Ablösungskapital vom Erwerber stammt.

Die Quassowskische Lösung ist ähnlich dem Mügel'schen Standpunkte.

Sehr ausführlich behandelt ist die grundlegende Frage von Roth in der Um- und Aufwertung S. 189 ff. und in seinem

mung konnte der RR. den Sachverhalt noch nicht prüfen. Nach der von der Bekl. gegebenen tatsächlichen Darstellung des Vorganges bei der Ablösung ihrer Hypothek läßt sich aber die Möglichkeit nicht ausschließen, daß die geänderte Rechtslage zu einer abweichenden Entscheidung führt. Auch darf den Parteien die Stellungnahme zu der Gesetzesänderung nicht verschlossen werden. Die Kl. glaubt allerdings schon jetzt die Unanwendbarkeit des genannten § 14 des Gef. v. 9. Juli 1927 damit begründen zu können, daß sie als Erwerblerin des Grundstücks frühestens seit Abschluß des Kaufvertrages über das Grundstück vom 7. Nov. 1922 in Betracht komme, während die Ablösung der Hypothek ausweislich der Löschungsbewilligung v. 26./27. Okt. 1922 schon früher erfolgt sei. Eine so enge Auslegung des Wortes „Erwerber“ ist aber abzulehnen. Nach der dem Entwurfe beigegebenen Begründung sollte die neue Bestimmung die Aufwertung ermöglichen in den Fällen, wo der Erwerber selbst durch die Ablösung der Hypothek den Rechtszustand herbeigeführt hatte, der die Grundlage für gutgläubigen Erwerb bilden sollte. Von „Erwerber“ wird daher im Zusammenhange mit einer Tätigkeit gesprochen, die notwendigerweise vor dem für die Gutgläubigkeit maßgebenden Zeitpunkte liegen muß. Es ergibt sich daher, daß das Wort in dem strengen Sinne, der einen Erwerber erst von dem Zeitpunkte des Erwerbes, d. h. des Eigentumsüberganges, an kennen will, nicht gebraucht sein kann. Dafür aber, daß wenigstens der Zeitpunkt des Kaufabschlusses die Grenze bilden sollte, läßt sich der Begründung zugunsten der klägerischen Auffassung nichts entnehmen. Als Erwerber eines Grundstücks i. S. des § 14 wird man vielmehr den anzusehen haben, von dem oder für dessen Rechnung die Hypothek im Zusammenhange mit dem Grundstückserwerb abgelöst wird, gleichviel ob dies vor oder nach Abschluß des schulrechtlichen Grundgeschäftes geschieht.

(U. v. 5. Okt. 1927; 137/27 V. — Riel.) [Sch.]

**\*\*2. §§ 33 ff. AufwG.** Zinsen von Industrieobligationen verlieren diesen Charakter nicht dadurch, daß sie in ihrer Höhe in Beziehung zur Dividende des Unternehmens gebracht werden. [†]

Die Bekl. gab im März 1922 für eine Anleihe von 100 000 000 M Teilschuldverschreibungen aus, die auf den Namen der Deutschen Bank oder deren Order ausgestellt waren. § 2 der Anleihebedingungen lautete: Die Teilschuldverschreibungen sind vom 1. April 1922 ab mit jährlich 5%

verzinslich. Die Zinsen sind am 1. Okt. und 1. April jeden Jahres, zum ersten Male am 1. Okt. 1922, fällig. Die Zinsen erhöhen sich für jedes angefangene Prozent, um das die jährliche Durchschnittsdividende der Stammaktien der Schultheiß-Bakenhofer Brauerei-AktG. (d. h. der Bekl.), der Ostwerke AktG. und der C. A. F. Kahlbaum AktG. 4% übersteigt, um 1/8% jährlich, höchstens jedoch um soviel, daß die Zinserhöhung 5% jährlich beträgt. Diese Zinserhöhung ist spätestens einen Monat nach den Dividendenerklärungen der drei genannten Gesellschaften zahlbar, und zwar zum ersten Male mit der Hälfte ihres Betrages nach den Dividendenerklärungen für das im Kalenderjahr 1922 ablaufende Geschäftsjahr. Nach § 5 der Bedingungen hört die Verzinsung mit dem Tage auf, an dem die Schuldverschreibungen zu der (in § 6 geordneten) Einlösung fällig werden; nach § 10 können die Schuldverschreibungsgläubiger ihre Forderungen als fällig betrachten, wenn die Bekl. mit der Zahlung fälliger Zinsen in Verzug kommt. Die Zinsbogen enthielten neben den für die regelmäßigen Zinsen von 5% ausgegebenen Zinsscheinen besondere „Zinserhöhungsscheine“. Mit den in § 2 der Bedingungen genannten zwei weiteren Gesellschaften ist die Bekl. zu einer Interessengemeinschaft (dem Spritkongern) zusammengeschlossen. Die Bekl. hatte zur Zeit der Ausgabe der Schuldverschreibungen ein Stammkapital von 100 000 000 M. Dieses Kapital wurde in der GenB. v. 31. März 1925 im Verhältnis von 4:1 umgestellt. Schuldverschreibungen mit solchen nach der Dividende bemessenen Zinszuschlägen (soq. Gewinnobligationen) wurden in der Inflationszeit auch sonst von deutschen AktG. ausgegeben. Der Kl. behauptete, daß für die Geschäftsjahre 1923/24 und 1924/25 die Voraussetzungen vorlägen, unter denen die Inhaber der Schuldverschreibungen der Bekl. die Zahlung eines Zuschlages nach Maßgabe des § 2 der Anleihebedingungen zu beanspruchen hätten und daß der Zuschlag nach einer Dividende von 10% zu bemessen sei. Der Streit der Parteien hat sich in der Hauptsache um die Frage der Anwendbarkeit des AufwG. v. 16. Juli 1925 und der DurchW.D. zu diesem Gef. v. 29. Nov. 1925 bewegt. Das BG. läßt es unentschieden, ob die hier in Rede stehenden sog. Gewinnobligationen überhaupt zu den verzinslichen Schuldverschreibungen i. S. der §§ 33 ff. des Gesetzes gehören. Es ist — indem es die von Breit im Zentralbl. f. Handelsrecht 1926, 372 (und ebenso von Reichardt, Die Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen, S. 2, 52) vertretene abweichende Auffassung ablehnt

Komm. z. Gef. über die Verzinsung aufgewerteter Hypotheken S. 74 ff.

Der Kern der Roth'schen Ausführungen geht dahin, daß die wirtschaftliche Seite nicht allein entscheiden könne, sondern daß eine Ablösung durch den Erwerber oder für Rechnung des Erwerbers jedenfalls nicht schon deshalb vorliegen könne, weil der Verkäufer zur Ablösung Mittel benütze, die ihm der Erwerber in Gestalt des Kaufgeldes zur Verfügung gestellt habe.

Ein kleiner Aufsatz von Referendar Radt in der Raumburger Kammerzeitung Jahrg. 1927, 129 verlangt zur Anwendung des § 14 gegen Schlegelberger-Harmening und Quassowski, daß die Ablösung nicht nur im Zusammenhang mit den Kaufverhandlungen erfolgt sein muß, sondern daß für sie auch ein Entgelt zwischen den Kaufparteien verrechnet sein muß.

Im vorliegenden Falle hat wieder einmal der Gesetzgeber einen neuen mehr wirtschaftlichen als rechtlichen Begriff der „Ablösung“ geschaffen und der Rpr. die Aufgabe überlassen, zu entscheiden, was er sich dabei gedacht habe.

Die Praxis wird entsprechend der Tendenz der Bestimmung naturgemäß dazu neigen, die Entsch. mehr auf wirtschaftliche als auf rechtliche Elemente abzustellen; keinesfalls aber wird zur Anwendung der Bestimmung die bloße Erscheinung genügen dürfen, daß zur Abstoßung der Hypothek durch den Verkäufer dieser Teile des Kaufgeldes verwandt hat; in diesem Falle kann man wirklich nicht davon sprechen, daß der Erwerber abgelöst hat.

Vgl. auch die inzwischen in diesem Sinne ergangene Entsch. des BG. Karlsruhe v. 5. Okt. 1927 Rpr. 1927, 727.

JR. Dr. Lemberg, Breslau.

In 2. Anfangs 1922 wurden erstmals von der Ostram-Umh. Kommanditges. Gewinnobligationen ausgegeben; im April 1922 folgte die Interessengemeinschaft Ostwerke AktG.,

Schultheiß-Bakenhofer-Kahlbaum; die Schuldverschreibungen der Schultheiß-Bakenhofer Brauerei AktG. bilden den Gegenstand der vorl. Entsch.

Die rechtliche Natur der als Zinsen bezeichneten Erträge i. S. der Aufwertungsgesetzgebung ist sehr umstritten. Der 2. Z. des RG. hat sich durchweg den Ausführungen Breits; Zentralbl. f. Handelsrecht 1926, 372 angeschlossen. Richtig ist zweifellos, daß es sich auch bei den erhöhten Zinsen um einen Papiermarkanspruch i. S. von § 1 AufwG. handelt; die Höhe des Anspruchs war zwar der Geldwertverwertung in gewissem Grade angepaßt, aber, wie die Entwicklung bewiesen hat, von Wertbeständigkeit weit entfernt.

Bei der Entsch. der Frage, ob es sich, soweit 5% überschritten werden, um Zinsen i. S. von Art. 38 DurchW.D. z. AufwG. oder um selbständig aufwertbare Nebenleistungen handelt, scheint mir die Entsch. allzuviel Gewicht auf den Wortlaut der Schuldverschreibungen zu legen, der wohl einen Anhalt für die Auslegung bietet, aber bei einer so zweifelhaften Frage nicht unbedingt entscheidend ist; vgl. Mügel 5 S. 844. Der Sen. hatte sich mit seiner eigenen Entsch. RG. 86, 399 = JW. 1915, 698 auseinanderzusetzen. Dort war bei einem in dem Vertrage als Darlehen bezeichneten Rechtsverhältnis außer 5% Zinsen als weiteres Entgelt ein Anteil am Reingewinn vereinbart. Der nach bestimmten Umständen zu berechnende Nettogewinn sollte zwischen den Parteien nach Verhältnis des Kapitalkontos des Kl. zum „Darlehenskonto“ der Bekl. verteilt werden dergestalt, daß der Kl. dem Bekl. vom Reingewinn mindestens so viel belassen mußte, daß dieser im ganzen eine Verzinsung seines Kapitals von 10% erhielt; der Kl. sollte ein Innenverhältnis die Rechte eines Kommanditisten haben. Das BG. lehnte die Anwendung des § 247 BGB. (Vereinbarung eines höheren Zinsfußes als 6%) ab und führte aus, unter Zinsen feien Beträgen für Überlassung des Kapitals zu verstehen, die auf Bruchteile des Kapitals bemessen sind voraus dem Betrage nach fest bestimmt seien. Gerade hierdurch unterscheide sich der Zins von der Dividende, dem nach dem Ergebnis der Geschäftsführung

— der Ansicht, daß jedenfalls der Anspruch auf den Zinszuschlag nicht unter das Gesetz falle. Im Anschluß an den Komm. von Neukirch, Ann. 3 zu Art. 38 Durchf. B. D. und insbes. an Quassowski, 4. Aufl. S. 329 (S. 387 der inzwischen erschienenen 5. Aufl.) führt es aus: Es komme darauf an, ob es sich bei einem Zinszuschlage, wie er hier bedungen sei, um einen Anspruch handle, der die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande habe, weil nur auf solche Ansprüche das Aufw. G. (nach § 1 daf.) Anwendung finde. Diese Voraussetzung treffe auf ein Nebenrecht der fraglichen Art nicht zu, weil bei ihm nicht eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme zu zahlen sei, vielmehr die Höhe der zu zahlenden Summe durch die Verwendung eines besonderen Maßstabes, nämlich die Höhe der Dividende der betreffenden oder einer befreundeten Gesellschaft bestimmt sei. Würde ein solches Recht, das als Genusrecht bezeichnet werden könne, selbständig bestehen, wäre die Unanwendbarkeit des Aufw. G. wohl nicht zweifelhaft. Das gleiche habe aber zu gelten, wenn dieses Genusrecht als Nebenrecht bestehe, denn die Vorschrift des § 1 biete keinen Anhalt für eine einschränkende Auslegung dahin, daß ihre Voraussetzungen nur den Hauptanspruch zu treffen brauchen, Nebenansprüche dagegen durch das Gesetz auch dann betroffen würden, wenn sie jene Erfordernisse nicht erfüllen; auch für den Nebenanspruch komme vielmehr eine Aufwertung nur in Frage, wenn er die Zahlung einer bestimmten Marksumme zum Gegenstand habe. Wohne dem Rechte, wie hier, durch seine Anpassung an die Dividende eine gewisse Wertbeständigkeit inne, so sei es seiner Natur nach einer Aufwertung nicht zugänglich, der Anwendbarkeit des Aufw. G. vielmehr entzogen und als Genusrecht für fortbestehend zu erachten. Weiter tritt das RG. mit Quassowski a. a. O. dem Kl. auch darin bei, daß es sich, was den Umfang dieses fortdauernden Genusrechts betrifft, rechtfertige, das Verhältnis zwischen dem Stammaktienkapital der Becl. und dem Obligationenkapital, wie es zur Zeit der Aufnahme der Anleihe war, als maßgebend anzusehen und danach, nachdem die Becl. ihr Stammaktienkapital im Verhältnis von 4:1 umgestellt hat, den beanspruchten Zuschlag unter Zugrundelegung des vierten Teiles des klägerischen Obligationenbesitzes zu bemessen. Diese Beurteilung wird mit Recht von der Rev. angegriffen. Der Ausdruck auf der Vorderseite der fraglichen Teilschuldverschreibungen („5%ige und mit Zinserrhöhung bis zu weiteren 5% ausgestattete Teilschuldverschreibungen...“), ferner die gesamten Anleihebedingungen, wo durchweg von einer Erhöhung der „Zinsen“ die Rede ist und in den §§ 5 und 10 die die „Verzinsung“ und die Zahlung „fälliger Zinsen“ betreffenden Bestimmungen unzweideutig auch Bezug haben auf den streitigen Zuschlag, lassen klar erkennen, daß die Becl. den Zuschlag als weitere Zinsen und nicht als ein Nebenrecht sonstiger Art zu sichern wollte. Wenn nun auch dieser Umstand für sich allein nicht entscheidend ist, so ist er doch bei der Ermittlung der rechtlichen Natur des Zuschlages deshalb von Bedeutung, weil der klar ausgedrückte Wille der Becl. insoweit als maßgebend anzusehen ist, als nicht besondere Gründe zu einer anderen Auffassung nötigen. Solche Gründe liegen aber hier nicht vor. Das RG. beruft sich im Laufe seiner Ausführungen auf das Urteil dieses Sen. (RG. 86, 399),

das bestimmenden Gewinnanteil. Eine Vergütung, die von dem Geschäftsergebnis abhängig sei, sei keine Verzinsung im juristischen Sinne des Begriffs, dabei komme es nicht auf die Bezeichnung an, sondern auf die Sache. Mir scheint — wie dem RG. — die Rechtslage im vorliegenden Falle hiervon nicht verschieden. Das RG. sieht einen grundlegenden Unterschied darin, daß bei den hier in Frage stehenden Schuldverschreibungen der Gläubiger nicht unmittelbaren Anteil am Gewinn habe, daß sein Anspruch zu diesem Gewinn vielmehr nur mittelbar dadurch in Beziehung gebracht sei, daß er sich nach der als Maßstab dienenden jeweiligen Dividende richte. Diese Unterscheidung erscheint mir allzu scharfsinnig. Der Verkehr hat die Obligationen richtig als Gewinnobligationen bezeichnet, weil ihr Erträgnis sich nach dem Gewinn der Gesellschaften richtet. Daß dabei als Maßstab nicht der bilanzmäßige Reingewinn, sondern die Höhe der Dividende genommen wurde, war eine für die Berechnung wie für die Vermeidung von Streitigkeiten zweckmäßige Maßnahme, die an dem innigen Zusammenhang zwischen dem Ertrag der Schuldverschreibungen und dem

dem zu entnehmen sei, daß es sich im gegenwärtigen Falle nicht um Zinsen, sondern um einen Gewinnanteil (ein „Genusrecht“) handle. Damit ist jenes Ur. mißverständlich verwertet. Der Zuschlag, der damals neben 5% Zinsen gezahlt werden sollte und den das RG. nicht als Zinsen angesehen hat, war in der Weise bestimmt, daß der Schuldner aus dem Reingewinne seines Geschäfts dem Gläubiger, der die Rechte eines Kommanditisten haben sollte, so viel zu überlassen hatte, daß das von dem Gläubiger hingeebene Kapital sich mit 10% verzinste. Im gegenwärtigen Falle haben die Schuldverschreibungsgläubiger nicht teil an dem Gewinne der Becl. Ihr Anspruch ist zu diesem Gewinne nur mittelbar dadurch in Beziehung gebracht, daß er sich richtet nach der als Maßstab dienenden jeweiligen Dividende, die ihrerseits zwar abhängig von dem erzielten Gewinn, aber durch ihn nicht ausschließlich bestimmt wird. Dazu kommt, daß nach den Anleihebedingungen nicht einmal die Dividende der Becl. allein, sondern die Durchschnittsdividende der Becl. und zweier weiterer Gesellschaften maßgebend ist, daß also ein Geschäftsergebnis entscheidet, das gar nicht dasjenige der Becl. zu sein braucht. Auch ist den Gläubigern in keiner Weise ein Recht zur Kontrollierung des Geschäftsbetriebes der Becl. eingeräumt. Nun findet sich allerdings in dem erwähnten Ur. der Satz, daß unter Zinsen Vergütungen für Überlassung des Kapitals zu verstehen seien, die auf Bruchteile dieses Kapitals bemessen im voraus dem Betrage nach fest bestimmt seien. Hiermit sollte aber nur klargestellt werden, daß ein Anteil am Reingewinn des Schuldners, wie er damals vorlag, nicht unter den Rechtsbegriff der Zinsen fällt. Zur Erörterung der Frage, in welcher Weise, wenn eine Vergütung als Zins gelten soll, die Höhe dieser Vergütung im voraus fest bestimmt sein muß, bot jener Fall keinen Anlaß. Nun unterliegt es keinem Zweifel, daß es dem Begriffe der Zinsen nicht widerspricht, wenn ihre Höhe nicht unwandelbar ziffermäßig feststeht, sondern sich nach bestimmten, möglicherweise zu einem wechselnden Ergebnisse führenden Umständen richtet. Es genügt, in dieser Hinsicht auf die Festsetzung eines Zinsfußes zu verweisen, der sich dem jeweiligen Reichsbankdiskont anpaßt. Wie von sonstigen Umständen kann die Gestaltung des Zinsfußes auch abhängig gemacht werden von irgendwelchen geschäftlichen Verhältnissen des Schuldners oder eines Dritten und so auch von der Dividende, die eine AktG., sei es die Schuldnerin oder eine andere, verteilt. Ist aber hiernach davon auszugehen, daß der streitige Zuschlag Zins im Rechtsinne ist, so sind nicht nur die von der Aufwertung von Industriebobligationen handelnden §§ 33 ff. Aufw. G., sondern auch Art. 38 Durchf. B. D. anwendbar, und zwar in der Weise, daß alle rückständigen Zinsen — die fest zugesagten 5% und der etwaige Zuschlag — bis zum 1. Jan. 1925 als erlassen zu gelten haben und daß von da an eine Verzinsung des nach der Kapitalschuld berechneten Aufwertungsbetrages eintritt, die sich auf die in der B. D. vorgesehenen Sätze beschränkt. Dem stehen die sonstigen von dem Kl. gegen die Anwendbarkeit des Aufw. G. vorgebrachten Bedenken nicht entgegen. Nach Maßgabe des Ges. werden, wie § 1 anordnet, Ansprüche aufgewertet, die auf vor dem 14. Febr. 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, wenn sie durch den

Reingewinn nichts änderte. Es handelt sich, soweit der feste Mindestsatz von 5 v. H. überschritten wird, nicht um einen Anspruch, der eine bestimmte in Mark ausgedrückte Geldsumme zum Gegenstand hat, die Voraussetzung des § 1 Aufw. G. trifft daher nicht zu (Quassowski 5 S. 387; vgl. auch Mügel 5 S. 844).

Auch der Hinweis darauf scheint mir nicht zutreffend, daß nicht die Dividende der Becl. allein, sondern die Durchschnittsdividende der Becl. und zweier weiterer Gesellschaften maßgebend sei. Die Gesellschaften hatten 1921 den bekannten Interessengemeinschaftsvertrag auf die Dauer von sechzig Jahren abgeschlossen, auf Grund dessen ihre Gewinne zusammenzuwerfen und nach einem bestimmten Schlüssel zu verteilen waren. Damit hatte der Reingewinn der einzelnen Gesellschaften auch für deren Aktionäre die selbständige wirtschaftliche Bedeutung verloren, jede Beteiligung am Gewinne einer der Gesellschaften konnte technisch nur noch zu dem Durchschnittsgewinn oder der Durchschnittsdividende in Beziehung gesetzt werden.

Die Entsch. wird auch wirtschaftlich dem, was bei Ausgabe

Währungsversfall betroffen sind. Daß diese Merkmale hier bei dem Kapitalanspruch einschließlic der jetzt zugefügten Zinsen gegeben sind, liegt auf der Hand. Aber auch der streitige weitere Anspruch weist nichts auf, was eine Sonderbehandlung rechtfertigen könnte. Er ist nach den Darlehensbedingungen ein der Entwertung ausgefertigter reiner Papiermarkanspruch. Daran ändert nichts die Beziehung, in die er zu der Dividende der drei Gesellschaften gebracht ist. Die Einwirkung des Währungsversalles wurde hierdurch nicht aufgehoben, sondern es trat nur die Folge ein, daß die Weiterentwicklung der Geldverhältnisse mittelbar, und auch das nur innerhalb der Höchstgrenze des auf 5% beschränkten Zuschlages, Einfluß auf den Anspruch insofern gewinnen konnte, als mit der fortschreitenden Verschlechterung der Mark eine Steigerung der aus Sachwerten und einem gleichbleibenden oder verhältnismäßig wenig erhöhten Aktienkapital erwirtschafteten Dividende verbunden war. Hierin mag man ein gewisses wertbeständiges Moment, das dem Anspruche innewohnt, erblicken. Allein es kann nicht anerkannt werden, daß i. S. des Gesetzes ein auf Zahlung einer bestimmten Marksumme lautender, durch den Währungsversall betroffener Anspruch schon dann nicht mehr vorliegt, wenn die Entwicklung der Währung überhaupt in irgendeiner Weise Einfluß auf den an sich nicht wertbeständigen Anspruch erlangen konnte. Damit würde dem Ges. ein Sinn beigelegt, der keinen Ausdruck darin gefunden hat. Ebenso wenig ist die Annahme gerechtfertigt, daß es an der erforderlichen Bestimmtheit der zu zahlenden Marksumme deshalb fehle, weil der — nach der Dividende zu berechnende — Zuschlag nicht im voraus feststand, sondern abhängig gemacht wurde von dem Eintritte gewisser Tatsachen. Ein Grund, warum die danach vorhandene Bestimmtheit des Anspruchs, die sonst regelmäßig genügt, einen Anspruch zu einem bestimmten zu machen, hier nicht ausreichen sollte, ist nicht zu ersehen, und zwar um so weniger, als Zinsforderungen schon ihrer Natur nach nicht einen im voraus feststehenden, sondern erst nach dem Zeitablaufe zu berechnenden Betrag zum Gegenstande haben. Schließlich kann der Revisionsbeantwortung auch nicht beigetreten werden, wenn sie meint, der streitige Anspruch falle, soweit er hier in Betracht komme und für die Zukunft Bedeutung habe, nicht unter das Ges., weil er insoweit nach einer in Reichsmark berechneten Dividende zu bemessen sei und darum auf Reichsmark und nicht auf Mark laute. Es kommt nicht darauf an, wie der Anspruch sich jetzt, nach Beendigung der Inflation und Einführung der neuen Währung, auswirken würde, sondern entscheidend ist der Inhalt, mit dem er begründet wurde. Da der WR. hiernach zu Unrecht der Klage stattgegeben hat, war das abweisende Ur. des LG. wiederherzustellen.

(U. v. 30. Sept. 1927; 40/27 II. — Berlin.) [Ra.]

**3.** § 49 Abs. 1 AufwG.; Art. V § 1 Abs. 1 Durchf. v. 28. Juli 1926. Zur Zeit der Geltung des Gesetzes Mark gleich Mark konnte auch eine Zahlung in Papiermark als Entgegennahme der Leistung angesehen werden.]

Der Kl. brachte am 2. Juli 1923 ihm gehörige Pfandbriefe der beklagten Hypothekbank v. 1. Jan. 1908 im Gesamtbetrage von 30 000 M., die von der Schulnerin gekündigt waren, zur Einlösung und erhielt dafür entsprechend dem damaligen Kurse 106 679,50 M. Mit der im Mai 1927 erhobenen Klage beantragte er, die Befl. zu verurteilen, an ihn an Stelle der eingelösten Pfandbriefe 6 Liquidationspfandbriefe im Betrage von je 1000 M. nebst Zins-, Erneuerungs-, Anteil- und Ratenscheinen zu leisten, hilfsweise festzustellen, daß die Befl. verpflichtet sei, die eingelösten Pfandbriefe nach Maßgabe der §§ 47 f. AufwG. an der Teilungsmasse teilnehmen zu lassen. Er ist in allen Instanzen abgewiesen worden. Gem. § 49 Abs. 1 AufwG. steht

der Gewinnobligationen beabsichtigt war, nicht voll gerecht! Die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen sollten durch deren Verbindung mit dem Gewinn der Gesellschaften dauernd besser gestellt werden als die Gläubiger gewöhnlicher Papiermarkschuldschreibungen. Gerade dieses wesentlichen Vorteils werden sie durch die Entsch. für verlustig erklärt.

RA. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M.

dem Pfandbriefgläubiger trotz Bewirkung der Leistung der gesetzlich näher geregelte Aufwertungsanspruch zu, wenn jener sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Der Anspruch ist nach Art. V § 1 der Durchf. v. 28. Juni 1926 (RGBl. I, 423) zur Vermeidung des Verlustes bis zum 30. Sept. 1926 bei der Hypothekbank anzumelden und, falls diese ihn nicht anerkennt, bis zum 31. Okt. 1926 gerichtlich geltend zu machen. Daß diese Fristen nicht gewahrt sind, ist unstrittig. Der Kl. glaubt sich an sie nicht gebunden, weil es an der Annahme der Leistung fehle. Das LG. hat ausgeführt, es könne dem Kl. zugegeben werden, daß die Entgegennahme der von der Befl. gezahlten 106 679,50 M. keine Annahme als Erfüllung enthalte, da dieser Betrag mit einem Werte von rund 3 Goldmark außer Verhältnis zu den hingegebenen Friedenspfandbriefen stehe. Es hat aber eine nachträgliche Annahme darin erblickt, daß der Kl. mit der Geltendmachung seiner Rechte bis zum 20. März 1926 gewartet habe, obwohl der Aufwertungsgebankte der Allgemeinheit und insbes. dem Kl. als Bankbeamten spätestens Ende 1923 oder Anfang 1924 zum Bewußtsein gekommen und es ihm als Beamten der Befl. ein leichtes gewesen sei, ohne Kosten, Mühe und Zeitaufwand jederzeit gegen die Leistung Einspruch zu erheben und zu erkennen zu geben, daß er sie nicht als Erfüllung betrachte. Dem LG. ist darin zuzustimmen, daß unter der Annahme der Leistung i. S. des § 49 AufwG. nicht die Entgegennahme des Geldbetrages als solche, sondern nur eine so geartete zu verstehen ist, daß aus ihr sich der Wille des Annehmenden ergibt, die Leistung als Erfüllung gelten zu lassen. Diese Auffassung ist vom RG. wiederholt ausgesprochen worden. In Abweichung von den weiteren Darlegungen des LG. ist indes anzunehmen, daß eine Annahme als Erfüllung bereits darin lag, daß (wie unstrittig) der Kl. die gekündigten Pfandbriefe der Befl. zum Zwecke der Einlösung übergab und den kuremäßigen Papiermarkbetrag dafür in Empfang nahm. Allerdings stand dessen Goldmarkwert außer jedem Verhältnis zu dem der Befl. als Gegenwert der Pfandbriefe zugeflossenen Kapital. Indes bestand in der fraglichen Zeit noch vielfach die Meinung, daß der Grundsatz Mark gleich Mark für die Erfüllung von Schuldverbindlichkeiten maßgebend sei und Papiere der fraglichen Art daher ihren Wert verloren hätten. Daß dies auch die Auffassung des Kl. war, wird in der Revisionsbegründung anerkannt. Es heißt dort, der Kl. habe an den Papieren infolge ihrer Wertlosigkeit kein Interesse mehr gehabt und versucht, zu retten, was noch zu retten war. Wenn unter diesen Umständen der Kl. sich freiwillig dazu entschloß, die Papiere zur Einlösung zu bringen und sie der Befl. selbst übergab, so kann das nach Treu und Glauben und bei Berücksichtigung der Verkehrssitte nur dahin ausgelegt werden, daß er die ihm zustehende, dem Kurse entsprechende Leistung als Erfüllung annehmen wollte. Eine andere Frage ist es, ob im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Dargebotenen von einem stillschweigenden Vorbehalt gesprochen werden könnte. Ihr braucht aber hier nicht nachgegangen zu werden (vgl. RG. 113, 316), da der Kl. im bejahenden Falle gleichfalls seiner Rechte durch Nichtanmeldung verlustig gegangen sein würde.

(U. v. 29. Sept. 1927; 432/27 IV. — München.) [Ru.]

**4.** § 63 AufwG. Aufwertung eines in Familienbeziehungen wurzelnden, im April 1921 zur rückbezahlten Anspruches.]†

Der Vater der Kl., Konrad M., hatte nach der Schenkungsurkunde v. 1. Juli 1897 seinen vier Kindern seine Ziegelei in Strehlen schenkungsweise überlassen. 1898 bekannten die Söhne Richard und Hugo M., der Kl. als Abfindung für ihren Viertelsanteil 25 000 M. zu verschulden. Darauf sind 1899 1000 M. gezahlt worden. Im Jahre 1912 hat Richard M. die Schuld für sich allein übernommen. Eine

Zu 4. Das Ur. enthält einen weiteren Beitrag zum Problem der rückwirkenden Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften.

Bekanntlich herrschte auf diesem Gebiet zeitweilig eine Verwirrung, die es nahezu unmöglich machte, dem Rechtsuchenden eine auch nur halbwegs zuverlässige Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verfolgung eines Aufwertungsanspruches lohnend oder ausfallslos sei. Diese Verwirrung, die durch die widersprechenden Entsch.



andere Ziegelei in Mochtriz hatte Konrad M. seinen Söhnen Richard und Hugo übertragen. Nach dem Tode der Eltern schlossen beide mit der Kl. einen Schulvertrag v. 18. Juli 1910, worin die Brüder bekunnten, der Kl. insofern Nichtauszahlung ihres mütterlichen Erbteils 25 000 M. schuldig geworden zu sein. Auch diese Schuld hat Richard M. 1912 als Alleinschuldner übernommen. Er hat am 20. April 1921 der Kl. 49 000 M. überweisen lassen, die ihm am 21. Mai 1921 hierüber Quittung ausstellte und darin bekannte, daß sie ihr Guthaben von den Brüdern vollständig ausgezahlt erhalten habe. Richard M. ist im Dezember 1924 verstorben und von der Bekl. allein beerbt worden. Kl. verlangt nunmehr Aufwertung des in Papiermark gezahlten Betrages von 49 000 M., die Richard M. in Verwahrung genommen und in seinem Geschäft verwendet gehabt habe. Der VR. hat mit Recht angenommen, daß die Ansprüche der Kl. trotz der erfolgten Stundung der Beträge nicht als Vermögensanlagen zu gelten haben, daß es sich vielmehr bei dem Posten von 24 000 M. um einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrag (§ 63 Abs. 3 AufwG.) und bei dem Posten von 25 000 M. um einen solchen aus einer Auseinandersetzung zwischen Miterben (§ 63 Abs. 2 Nr. 2 das.) handelt. Die Klageforderung unterliegt also der freien Aufwertung. Dagegen kann

verschiedener ZS. des RG. entstanden war, ist erfreulicherweise im Laufe dieses Jahres wenigstens bis zu einem gewissen Grade geklärt worden. Der 2. ZS., der sich in RG. 113, 136 = JW. 1926, 2362 für den 15. Aug. 1922 als generellen Rückwirkungsrichtig ausgesprochen und an dieser Auffassung noch in dem Urk. v. 7. Dez. 1926 (RG. 115, 198) festgehalten hatte, hat seine Auffassung in der berühmten Entsch. (RG. 115, 201 = JW. 1927, 1084) dahin eingeschränkt, daß sie nur für Geschäfte des kaufmännischen Güterumfanges und des täglichen Wirtschaftslebens gelte (vgl. Abraham: JW. 1927, 1084). Auf der anderen Seite hat sich der 1. ZS., der im Gegensatz zum 2. ZS. die Annahme eines Stichtages verwarf und die zeitliche Begrenzung der rückwirkenden Aufwertung von den Umständen des einzelnen Falles abhängig machte (vgl. 1. ZS. RG. 112, 324 = JW. 1926, 787; I 210/25 bei Warn. 1926 Nr. 64 = Seuff. Aufw. 80 Nr. 59; I 206/25 bei Warn. 1926 Nr. 96; ähnlich Urk. des 3., 4. u. 5. ZS.), auf eine interne Fühlungsnahme hin bereit erklärt, sich der Rspr. des 2. ZS., soweit es sich um Geschäfte des Güterumfanges und des täglichen Wirtschaftslebens handle, anzuschließen (vgl. Warner: DStZ. 1927, 650 u. 1010). Nunmehr steht wenigstens zweierlei fest, negativ, daß die Wiederaufrollung von Geschäften des kaufmännischen Güterumfanges über den Sommer 1922 hinaus ausgeschlossen ist, und positiv, daß bei anderen Geschäften ohne Bindung an einen bestimmten Stichtag weiter zurückgegangen werden kann. Sachlich hat diese Lösung insofern eine Berechtigung, als die Geschäfte des kaufmännischen Verkehrs auf der einen und Grundstücks- oder ähnliche Geschäfte auf der anderen Seite (die Abgrenzung bereitet natürlich wiederum Schwierigkeiten) eine verschiedene Beurteilung beanspruchen (RG., 2. ZS. v. 18. Febr. 1927: JW. 1927, 974). Mag die Lösung etwas schematisch erscheinen so dürfte es nach dem unerfreulichen Wille, das die Rspr. um die Jahreswende 1926/27 bot, mehr darauf ankommen, daß überhaupt eine Lösung gefunden ist, als daß diese Lösung dem Gerechtigkeitsideal möglichst nahekommt.

Es bleibt nun die nach § 242 BGB. zu beurteilende Frage, wie weit bei der Aufwertung abgewickelter Geschäfte, die nicht zu den Geschäften des Güterumfanges gehören, zurückzugehen ist. Hierbei stellt das RG. nicht ausschließlich darauf ab, in welcher Periode der Geldentwertung die Papiermarkzahlung erfolgt ist. Erheblich ist z. B. der Rechtsgrund, auf dem die Forderung beruht, „indem im Falle einer Erbauseinandersetzung unter Geschäftstern eine andere Regelung am Plage erscheint, als wenn es sich um Geschäfte des täglichen Wirtschaftslebens handelt“ (RG., 5. ZS. v. 20. Nov. 1926: JW. 1927, 660). Je mehr die Forderung patriarchalischer Charakter hat oder gar mit sittlichen Momenten durchsetzt ist, um so mehr erheischen die Grundsätze von Treu und Glauben eine rückwirkende Aufwertung. Damit steht es im Einklang, wenn die vorstehende Entsch. hervorhebt, „daß es sich um das Verhältnis zwischen Miterben handle und daß der Schuldner das aus verwandtschaftlichen Entgegenkommen ihm belassene Kapital jahrelang in seinem Geschäft nutzen konnte“. Wesentlich ist es ferner, ob das Rechtsverhältnis, auf dem die Forderung beruht, für den Gläubiger von besonderer lebenswichtiger Bedeutung war, da es in diesem Falle die Grundsätze von Treu und Glauben besonders dringlich erfordern, daß der Gläubiger den ihm zustehenden Wert erhält (RG., 2. ZS. v. 25. März 1927: JW. 1927, 1515). Erheblich ist natürlich auch die Frage, bis zu welchem Grade die Zahlung entwertet und

dem weiteren Entscheidungsgrund des VR., wonach eine Aufwertung deshalb nicht stattzufinden habe, weil die Forderung durch die Zahlung vom 20. April 1921 voll getilgt worden sei, nicht beigetreten werden. Die Ansicht, daß eine vor Sommer 1922 erfolgte Zahlung grundsätzlich jede Aufwertung ausschließe, steht mit der neueren Rspr. des RG., auch der des II. Sen., nicht mehr in Einklang. Sie gilt wohl für Umsatze geschäfte des Handels, nicht aber allgemein und namentlich nicht für Ansprüche nach § 63 Abs. 2 AufwG. Es entscheiden vielmehr beim Nichtvorliegen eines kaufmännischen Umsatze geschäftes regelmäßig die Umstände des Einzelfalles, insofern zu fragen ist, ob nach Treu und Glauben die besonderen Verhältnisse und Interessen des Gläubigers die Nachzahlung erheischen oder die des Schuldners ihr entgegenstehen und ob ein unbilliges Mißverhältnis zwischen der ursprünglichen Leistung des Gläubigers und der späteren Erfüllungsleistung des Schuldners besteht, oder ob andererseits die Beteiligten sich etwa mit der durch die Geldentwertung geschaffenen Rechtslage abgefunden haben (RG. 114, 399<sup>1)</sup>; 115, 201<sup>2)</sup>; WarnRspr. 1927 Nr. 87 und die Urteile des erf. Sen. v. 21. März 1927, IV 675/26, v. 5. Mai 1927, IV 637/26<sup>3)</sup>, v. 25. Mai 1927, IV 601/26<sup>4)</sup> und v. 9. Juli 1927, IV 105/27). Der VR. durfte also die Auf-

wie groß demnach das Mißverhältnis zwischen vereinbarter und geleisteter Zahlung ist; eine im Jahre 1921 oder 1920 in Papiermark zurückgezahlte Forderung wird man eher aufwerten, wenn die Forderung vor dem Beginne der Inflation begründet ist. Die größte Bedeutung indessen kommt der Frage zu, wann die Papiermarkzahlung geleistet wurde. Es wird nämlich, „je weiter die Zahlung zurückliegt, um so mehr zu beachten sein, daß die Aufwertung nicht nur unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zu erfolgen hat, sondern daß auch die entgegenstehenden Interessen des Schuldners und die Sicherheit des Rechtsverkehrs nicht außer Betracht bleiben dürfen und daß diese bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten wirtschaftlich auf die dadurch nach ihrer Auffassung geschaffene Rechtslage eingerichtet haben, bergestalt überwiegen können, daß eine Einschränkung oder eine Ausschließung eines nachträglichen Aufwertungsverlangens am Plage erscheint“ (RG., 5. ZS. v. 20. Nov. 1926: JW. 1927, 660). Insofern gelangt man doch dazu, sich allgemein mit der Frage zu befassen, bis zu welchem Zeitpunkt bei der rückwirkenden Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen in Regelfälle zurückgegangen werden kann.

Die einschlägige Rspr. ist von Heilfron in einer sehr übersichtlichen „Rückwirkungstabelle“ zusammengestellt (DStZ. 1927, 1025 ff.). Bei Zahlungen i. Z. 1922, auch in der ersten Hälfte des Jahres, wird die rückwirkende Aufwertung allgemein anerkannt. Aber auch bei Zahlungen i. Z. 1921 überwiegen die die Aufwertungspflicht anerkennenden Urteile bei weitem (bejahend außer der vorstehenden Entsch. DStZ. 1927, 1025 ff.; Ring I, 241 Erbauseinandersetzung; RG., 5. ZS. v. 30. März 1927: AufwKarth., RktoAufw. Nr. 1 Grundstücksverkauf; RG., Erbteilung; RG., 2. ZS. v. 5. Juli 1927: AufwKarth., RktoAufw. Nr. 10 Gehaltsansprüche; bedingt anerkennend RG., 5. ZS. v. 8. Mai 1926; Ring I, 426 Geschäftskauf; ablehnend DStZ. Düsseldorf; Ring I, 425 Forderung gegen Aktienverpfändung). Demnach liegt es im Rahmen der bisherigen Rspr., wenn das RG. in der obenstehenden Entsch. bei einer Zahlung v. 20. April 1921 die rückwirkende Aufwertung grundsätzlich anerkennt. Bei Zahlungen i. Z. 1919 wird eine Anrechnung zum inneren Wert statt zum Nennwert nur in seltenen Ausnahmefällen anerkannt werden können (einzige anerkennende Entsch. RG., 4. ZS. v. 17. Jan. 1927: JW. 1927, 1470; AufwKarth. Pflichtteil, Karte Nr. 1). Die heute praktisch noch bestehende Unklarheit liegt demnach hauptsächlich bei den Zahlungen, die im Laufe des Jahres 1920 geleistet wurden. Hier dürften sich die Entsch. pro und contra zur Zeit noch ungefähr die Waage halten (vgl. die Zusammenstellung bei Heilfron a. a. O.). Hervorzuheben ist das Urk. des 5. ZS. v. 18. Juni 1927 (JW. 1927, 2115 nebst Anm. von Abraham), wonach eine im Januar 1920 empfangene Zahlung bei Erbteilungsansprüchen dann als nicht vollwertig anzusehen ist, wenn der Wiederaufrollung des Rechtsverhältnisses kein überwiegendes berechtigtes Interesse des Schuldners entgegensteht. Es steht zu hoffen, daß auch die Behandlung der i. Z. 1920 geleisteten Papiermarkzahlungen baldigst einer weiteren Klärung entgegengeführt wird.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

<sup>1)</sup> JW. 1927, 660.

<sup>2)</sup> JW. 1927, 974.

<sup>3)</sup> JW. 1927, 1833.

<sup>4)</sup> JW. 1927, 1853.

wertung des bereits am 20. April 1921 gezahlten Betrages nicht grundsätzlich ablehnen, ohne in den bezeichneten Richtungen nähere Feststellungen zu treffen. Zu berücksichtigen ist dabei insbes. auch, daß es sich um das Verhältnis zwischen Miterben und Geschwistern handelt und daß der Bekl. das aus verwandtschaftlichem Entgegenkommen ihm belassene Kapital jahrelang in seinem Geschäft nutzen konnte.

(U. v. 29. Sept. 1927; 114/27 IV. — Dresden.) [Ra.]

5. § 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. Die Auszahlung gekündigter nicht-aktienabhängiger Genußscheine muß ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der AktG. erfolgen; schon erfolgte Auszahlungen unterliegen der Aufwertung als Ansprüche aus Beteiligung; hierbei ist auf die Lage der AktG. Rücksicht zu nehmen.]

Der Kl. verlangt Aufwertung des ihm aus der Kündigung der Bekl. erwachsenen statutarischen Kapitalabfindungsanspruchs von je 500 M für den einzelnen Genußschein. Im Gegensatz zu dem BG. hat das VG. diesen Anspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Es erwägt, daß der Kapitalabfindungsanspruch ein Anspruch aus einem „Beteiligungsverhältnis“ i. S. des § 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. sei, daß ferner, weil dieser Anspruch von der ganz im Belieben der Bekl. stehenden Kündigung oder Auslösung abhängt, §§ 33 ff. AufwG. nicht zur Anwendung gelangen könnten, vielmehr Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 242 BGB.) zu erfolgen habe. Das VG. führt weiter aus, der Einwand der Bekl., daß die Abfindungssumme nach Satzung und Ausgabebedingungen nur aus dem Reingewinn oder angesammelten Reserven zu leisten sei, letztere nicht vorhanden seien, der zur Abstoßung der gekündigten Genußscheine verwendete Papiermarktgewinn des Jahres 1923 aber aufgezehrt sei, greife um deswillen nicht durch, weil es sich insoweit nur um rein innergesellschaftliche, lediglich für die Frage der Ausübung des Ablösungsrechts erhebliche Bestimmungen, nicht aber um eine Haftungsbeschränkung nach außen handle. Sei die Kündigung einmal erfolgt, dann habe der Genußscheinhaber als Gläubiger eine sich gegen die Gesellschaft als solche und deren ganzes Vermögen richtende Forderung auf Zahlung der statutarischen Abfindungssumme von 500 M. Der Kl. habe für 188 Genußscheine anfangs Oktober 1923 von der Bekl. 5000,75 M für 5 Stüd, also nur einen ganz geringfügigen Bruchteil des in Vorkriegszeit festgesetzten Abfindungsbetrags von 500 M erhalten; er habe zwar diesen Betrag widerspruchslös entgegengenommen, darin sei aber noch kein Verzicht auf Aufwertungsansprüche zu finden; ebensowenig sei Raum für eine entsprechende Anwendung des § 35 AufwG. Die sonstigen Einwendungen der Bekl. seien gegen die Höhe der Aufwertung gerichtet, worüber aber noch weitere Erörterungen nötig seien; daß auch unter weitgehendster Berücksichtigung des Vorbringens der Bekl. sich ein höherer Aufwertungsbetrag, als der Goldmarkwert der bezahlten Abfindung ergeben würde, sei außer Zweifel. Entscheidungsreife bestehe demnach wohl hinsichtlich des Grundes, nicht aber des Betrags der erhobenen Ansprüche. Die Revisionsangriffe sind nicht begründet. Die Genußscheine der Bekl. waren, wie sich aus der Ordreklause ergibt, für den Verkehr und zum Umsatz als Wertpapier bestimmt. Dementsprechend sind sie auch nach Börsenskurs gehandelt worden. Für die Auslegung der Ausgabebedingungen spielen daher die Umstände des Einzelfalles keine Rolle. Der wahre Sinn der einzelnen Bestimmungen ist vielmehr aus den Genußscheinurkunden selbst zu ermitteln. Die Auslegung des VG. unterliegt deshalb der freien Nachprüfung. Seine Auffassung, daß mit der erfolgten Kündigung der Genußscheine deren Inhaber einen „unbedingten Anspruch auf Zahlung“ der Ablösungssumme gegen die Bekl. erworben haben, für den ihnen deren ganzes Vermögen, wie für eine sonstige Geldforderung, hafte, ist aber trotz der gegenteiligen Ausführungen der Rev. nicht nur möglich, sondern auch die allein zutreffende. Die Höhe der Abfindungssumme ist nach den Ausgabebedingungen ein für allemal auf 500 M festgelegt. Weder dem Vorstand, noch dem Aufsichtsrat oder der Generalversammlung der Bekl. ist insoweit die Befugnis zu einer den Rechten der Genußscheinhaber abträglichen, einseitigen anderweitigen Regelung vor-

behalten. Ebensowenig ist hier, anders als bei der Regelung der Gewinn- oder Liquidationsverteilung, irgendeine Zulänglichkeitsklausel gemacht. Insoweit sind die Ausgabebedingungen durchaus klar und eindeutig, wie denn auch die Klausel über den Zeitpunkt der Zahlung als auszahlender Betrag wiederum die Summe von 500 M nennt. Den Interessen der Bekl. und ihrer Aktionäre ist auch vollauf dadurch Rechnung getragen, daß die Ablösung lediglich ein Recht der Bekl. ist, von dem sie Gebrauch machen konnte oder nicht, während die Genußscheinhaber als solche auf dessen Ausübung oder Nichtausübung irgendetwelchen Einfluß nicht hatten. Wäre die Ansicht der Rev. zutreffend, daß die Haftung für die Abfindungsansprüche auf den Reingewinnüberest oder etwaige Sonderreserven beschränkt sei, so würde dies im Endergebnis nichts anderes bedeuten, als daß die Bekl. die Genußscheinhaber mit einem beliebigen geringeren Betrag und damit nach Gutdünken abfinden könnte. So unsichere Papiere würden aber börsenmäßig überhaupt nicht gehandelt und vollends nicht in Höhe von 320 bzw. 341 M bewertet worden sein, wie dies die Bekl. selbst für die Jahre 1913 und 1914 behauptet. Die Worte des § 4a Abs. 3 der Satzung, daß sich die Bekl. das Recht vorbehalte, aus dem restlichen Reingewinn oder aus besonderen Reserven die Genußscheine durch einmalige Kapitalabfindung in Höhe von 500 M für das Stück abzustoßen, wollen demnach offenbar nur besagen, daß die Bekl. den Genußscheinhabern gegenüber — also im Außenverhältnis — in der Ausübung des Abfindungsrechts frei ist, daß aber von den zuständigen Organen der Bekl. von dieser Möglichkeit nur Gebrauch gemacht werden dürfe, wenn insoweit hierfür aus freiem Reingewinn oder eben solchen Reserven Mittel verfügbar seien. Mit Recht geht deshalb das VG. davon aus, daß den Genußscheinhabern durch die unstreitig rechtmäßig erfolgte Kündigung ein fester, unentziehbarer, inhaltlich und umfänglich nicht beschränkter, schuldrechtlicher Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme — nämlich die 500 M — erwachsen ist. Dieser Anspruch hat auch eine andere Rechtsgrundlage, als das Unrecht im Liquidationsfall. Irgendwelche aktienrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen stehen ihm nicht entgegen. Dem VG. ist ferner darin beizupflichten, daß dieser Anspruch, von der Rückwirkungsfrage zunächst abgesehen, der Aufwertung unterliegt. Die Rechte der Genußscheinhaber sind, so wie sie im vorliegenden Fall nach den Ausgabebedingungen geregelt sind, nicht „aktienabhängig“ i. S. des § 33 II. Durchsch. W. z. Goldbil. W. Dies gilt insbes. für den Abfindungsanspruch. Ihre Umwertung hat deshalb nicht nach Umstellungs-, sondern nach Aufwertungsgrundsätzen zu erfolgen (vgl. die Entsch. des erf. Sen. v. 16. Nov. 1926 [RG. 115, 227<sup>1</sup>]) und v. 6. Mai 1927, Rep. II 508/26). Dem VG. ist aber auch darin beizutreten, daß rechtsgrundsätzlich, wie gleichfalls schon in dem Ur. des erf. Sen. v. 16. Nov. 1926 (RG. 115, 227) dargelegt ist, die Aufwertung des Abfindungsanspruchs nach § 242 BGB. stattzufinden hat; entgegen den Ausführungen der Rev. handelt es sich hier allerdings um einen Anspruch aus einem Beteiligungsverhältnis. Nach den statutarischen Vorschriften soll der zur Ausschüttung bestimmte Reingewinn nicht allein den Aktionären zufallen, sondern zum Teil unter bestimmten Voraussetzungen den Inhabern der Genußscheine zugute kommen. Sie haben so teil an den Gewinnergebnissen der Bekl. und dieses ihr Recht — mochte es auch nicht „unbedingt“, sondern durch die Erzielung eines Reingewinns in bestimmter Höhe — nämlich eines Mehrertrags — über Abschreibungen, Zuweisungen an Reservefonds, Tantiemen, sowie 6 % Aktiendividende hinaus — und die Entschließung der Generalversammlung der Bekl., daß der Reingewinn zu verteilen ist — bedingt sein, konnte durch Willkürmaßnahmen derselben nicht beeinträchtigt werden. Dieses durch die Genußscheine verbrieft, bedingte Gläubigerrecht bedeutet ein wenn auch eigenartiges Beteiligungsverhältnis am Gewinn und fällt als solches unter den § 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. Aus diesem Beteiligungsverhältnis heraus ist der statutarische Kapitalabfindungsanspruch erwachsen, der eben dessen Ablösung bezweckt. Auf den Grund, dem die Genußscheine ihre Entstehung verdanken, kommt es

<sup>1</sup>) 33. 1927, 702.

dabei gar nicht an. Sie sind tatsächlich geschaffen und mit bestimmten, im Statut festgelegten Rechten ausgestattet. Daß hiervon im besonderen das Gewinnbeteiligungsrecht nicht gegenstands- und belanglos war, beweist am besten die Tatsache, daß die Abfindungssumme trotz der unentgeltlichen Begebung der Genussscheine auf 500 M festgesetzt wurde, sowie daß die Genussscheine in den Jahren 1913/14 bis zu 340 M das Stück börsenmäßig bewertet wurden. Daß die Genussscheine schon nach einer Aktionärsdividende von nur 6% zum Zug gelangen, und zwar bis zum Betrag von 25 M, also 7 M mehr als die Dividende der 300 M Stammaktien betrug, war ebenfalls nur geeignet, den wirtschaftlichen Wert des Gewinnanteilsrechts zu erhöhen. Auf dieses Recht wäre auch bei der Goldmarkumstellung Rücksicht zu nehmen gewesen. Die Genussscheineinhaber hätten sich dagegen mit Erfolg wehren können, daß sie durch eine willkürliche, den wirklichen Verhältnissen nicht entsprechende Hochbeziehung der Nennbeträge der Aktien von der Teilnahme am Reingewinn tatsächlich ausgeschaltet würden (s. a. RG. 115, 296 ff.<sup>2)</sup>). Die papiermarktsiffermäßige Begrenzung des Gewinnanteilsrechts auf 25 M war allerdings im Jahre 1923 durch die Geldentwertung völlig bedeutungslos geworden; Gleiches gilt damit aber für das Gewinnanteilsrecht selbst noch keineswegs; vielmehr handelt es sich auch insoweit zunächst nur um eine Frage der Umwertung eben dieses Rechts. Durchaus zutreffend hat weiter das BG. dargelegt, daß trotz der erfolgten Papiermarkzahlung und der Rückgabe der Genussscheine an die Befl. der Kl. seiner Aufwertungsansprüche nicht verlustig gegangen ist. Im Jahre 1923 und vollends im Herbst 1923, als die Zahlung erfolgte, hatte die Papiermark ihren Charakter als Wertmesser längst verloren. Bei einem Dollarstand von rund 160 Millionen RM. Ende September 1923 bedeutete die von der Befl. auf den einzelnen Genussschein geleistete Zahlung von rund 500 000 RM. so gut wie nichts. Für einen Verzicht des Kl. auf seine Aufwertungsansprüche ist lediglich nichts beigebracht. § 35 AufwG. steht ihm nicht entgegen. Ebenjowenig bedurfte es zur Erhaltung der Aufwertungsansprüche eines Vorbehalts. Bei der ungeklärten Rechtslage hinsichtlich der Aufwertungsmöglichkeit solcher Ansprüche kann die Befl. auch daraus keinen Einwand herleiten, daß der Kl. erst im Okt. 1925 zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche geschritten ist. Im übrigen sind insoweit irgendwelche Revisionsangriffe nicht erhoben. Wenn nach alledem das BG. den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat, so ist hierbei ein Rechtsirrtum nirgends ersichtlich. Anlangend die Bemessung der Aufwertung, so hat der erst. Sen. in seiner Entsch. v. 16. Nov. 1926 (RG. 115, 227<sup>3)</sup>), die sich allerdings auf Inhabergenussscheine bezogen hat, dargelegt, daß mit Rücksicht auf den Charakter dieser Papiere bzw. der in ihnen verbrieften Rechte die Aufwertung eine schematische sein müsse und deshalb die Verhältnisse des jeweiligen Inhabers außer Betracht bleiben müßten. Dieselben Erwägungen gelten auch für Orderpapiere, wie sie hier in Frage stehen. Mit zu berücksichtigen, wenn auch nicht ausschlaggebend, wird dagegen sein der Goldmarkwert zur Zeit der Ausgabe, Maß und Inhalt des Gewinnanteils, im besonderen aber, gerade weil es sich um einen Anspruch aus einem Teilungsverhältnis handelt, die finanzielle Lage der Gesellschaft selbst und deren Lebensfähigkeit. War auch dem Versuche der Befl., sich der Genussscheine im Widerspruch mit den Ausgabebedingungen ohne erst zu nehmende Gegenleistung zu entledigen, die rechtliche Anerkennung zu versagen, so darf andererseits die Aufwertung kraft Rückwirkung nicht dazu führen, daß ihr Fortbestand unmöglich oder wesentlich gefährdet würde.

(U. v. 30. Juni 1927; 7/27 II. — Dresden.) [Ru.]

6. § 65 AufwG.; § 355 HGB. Der Aufwertungsausfluß bei Kontokorrenten oder laufenden Rechnungen gilt unabhängig von der Rechtsnatur der in die laufende Rechnung aufgenommenen Posten.]†

(U. v. 18. Mai 1927; 347/26 I. — Raumburg.) [Ru.]

Abgedr. JW. 1927, 2111<sup>11</sup>.

\*\*7. § 65 AufwG. Die Bestimmungen des AufwG. über das Kontokorrentverhältnis gelten nur für Papiermarkforderungen.]

Seit einer Reihe von Jahren hatte der Befl. mit der Kl. in Geschäftsverbindung gestanden. Er bezog von ihr Waren, hauptsächlich Düngemittel und anderen landwirtschaftlichen Bedarf, lieferte dagegen seinerseits der Kl. Getreide und leistete auch Barzahlungen. Unter Bezugnahme auf mehrere Kontoauszüge verlangte die Kl. mit ihrer Klage Zahlung von 6431,32 M. Der Befl. wandte ein, daß ein Kontokorrentvertrag vorliege und danach die Kl. nichts mehr zu beanspruchen habe. In der schriftlichen Revisionsbegründung war gegen die Klageabweisung zweierlei geltend gemacht worden. Es war ausgeführt worden, die Kaufpreisforderung für die Kalilieferung, auf welche die Klage zuletzt allein gestützt worden sei, hätte vertragsgemäß auf wertbeständiger Grundlage bezahlt werden müssen und habe daher in einem Papiermark-

vorliegenden Falle, einem anderen Konto gutgebracht werden, so daß in periodisch übersandten Kontoauszügen Zinsen, die wiederum als verzinliche Forderungen behandelt werden, nicht enthalten sind (Staub, Anm. 1 Anh. zu § 357). Das Anerkenntnis des Kontoauszuges kann, da nur ein Schuldbosten vorhanden ist, die Schaffung eines neuen selbständigen Schuldgrundes neben den Zinsforderungen nicht zur Folge haben.

Demgemäß fehlt im vorliegenden Falle eine notwendige Voraussetzung für das Vorhandensein einer offenen Rechnung, mithin ist § 65 AufwG. nicht anwendbar.

Was das RG. anführt, um die gegenteilige Entsch. zu begründen, ist m. E. nicht überzeugend. Daß die formelle Behandlung eines Abrechnungsverhältnisses als laufende Rechnung nicht genügt, um eine laufende Rechnung i. S. des § 65 herzustellen, ist herrschende Ansicht (RG. 22, 151). Das materielle Rechtsverhältnis muß dieser Form entsprechen. Hierbei ist nach herrschender Meinung in erster Linie der Wille der Parteien entscheidend (Schlegelberger-Harmering Anm. 2 zu § 65), d. h. es muß zum mindesten der Wille festgestellt werden, daß die Parteien eine offene Rechnung herstellen wollten. Das RG. führt in der obigen Entsch. hierüber aus, daß nichts dafür vorgebracht sei, daß es dem Kl. nicht freigestanden habe, jederzeit wieder Ein- und Auszahlungen vorzunehmen, mit anderen Worten also eine Mehrheit von Schuldbosten herzustellen. Hierauf kann es aber d. E. nicht mehr ankommen, wenn tatsächlich während mehrerer Jahre der Kontostand weder ab- noch zunahm. Geht man in der Anwendung des § 65 so weit wie das RG., so besteht die Gefahr, daß alle Ansprüche gegen Banken der Aufwertung entzogen werden; denn die Banken buchen alle Ansprüche gegen sich in der Form der offenen Rechnung und schicken dem Gläubiger regelmäßig Kontoauszüge. Eine völlige Befreiung der Banken von Aufwertungsansprüchen war aber mit § 65 AufwG. nicht beabsichtigt, wie der Wortlaut und die Begründung des Gesetzes ergeben.

RM. Dr. W. Deutner, Berlin.

<sup>2)</sup> JW. 1927, 1421. <sup>3)</sup> JW. 1927, 702.

Zu 6. Nach § 65 AufwG. sind Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung nicht aufzuwerten. Ein Kontokorrent i. S. des § 355 HGB. liegt vor, wenn drei Voraussetzungen gegeben sind:

1. mindestens der eine Teil muß Kaufmann sein,
2. es müssen beiderseitige Forderungen in das Kontokorrent eingestellt werden,
3. die selbständige Geltendmachung der beiderseitigen Forderungen muß ausgeschlossen sein.

Eine andere laufende Rechnung (uneigentliches Kontokorrent oder offene Rechnung) liegt dann vor, wenn die beiden ersten Voraussetzungen oder eine von ihnen nicht gegeben sind (vgl. Lehmann-Doesebeck, Anm. 2 zu § 65). Danach liegt das charakteristische Merkmal der offenen Rechnung darin, daß die Geltendmachung der einzelnen Forderungen ausgeschlossen ist und nur der Saldo in Anspruch genommen werden kann. Ein Saldo setzt eine Mehrheit von Schuldbosten voraus (RG. 95, 19); andernfalls kann nicht von einer Abrechnung gesprochen werden, die zum Begriff der laufenden Rechnung gehört (RG. 115, 396 = JW. 1927, 972), sie wird nicht etwa durch die bloße Zusendung eines Kontoauszuges gegeben (RG. a. a. V.). Im Gegensatz zum eigentlichen Kontokorrent genügt es also zur Annahme einer offenen Rechnung, daß die eine Partei lediglich Gläubigerin, die andere Partei lediglich Schuldnerin ist. Von einer Salbierung kann aber nicht mehr gesprochen werden, wenn während längerer Zeit stets nur ein und derselbe Posten in Vortrag gebracht wird. Dies gilt um so mehr, wenn nicht einmal die Zinsen auf dem Konto verbucht werden, sondern zur Auszahlung kommen oder, wie im

Konto überhaupt keinen Platz gehabt. Außerdem handle es sich hier gar nicht um Aufwertung, sondern „um Begleichung einer auf wertbeständiger Grundlage begründeten Forderung nebst Ersatz des Geldwertungsschadens“. Der zweite Gesichtspunkt leuchtet nicht ein. Denn wenn es sich wirklich um eine zu Unrecht in das Papiermarkkonto eingestellte wertbeständige Forderung handeln würde, so wäre nicht einzusehen, wie daneben noch ein Geldwertungsschaden möglich sein sollte. In der Verhandlung vor dem RevG. ist man dann auch hierauf nicht zurückgekommen. Aber auch im ersten Punkte kann der Rev. nicht beigegeben werden. Denn die Kalilieferung ist vom 21. oder 22. Sept. 1923, während das Kalisyndikat (immer dabei vorausgesetzt, daß dessen Bedingungen auch für das Vertragsverhältnis der Streitteile Geltung hatten) erst am 24. Sept. 1923 seine Preise auf Goldmark gestellt hat (Rundschreiben des Kalisyndikats v. 3. Okt. 1923; zu 27). Für die früheren Lieferungen galten noch die Preise der damals ausgegebenen Rundschreiben. Durch die späteren Preisfestsetzungen konnten diese früher gemachten Lieferungen in keiner Weise berührt werden. Die gegenseitige Annahme des LG. — das OLG. ist darauf nicht eingegangen läßt sich mit rechtlichen Erwägungen aus § 242 BGB. nicht begründen. Gerade aus dem Rundschreiben des Syndikats v. 23. Aug. 1923 ist ganz deutlich zu ersehen, daß man an feste Preisätze gedacht und geglaubt hat, bei verspäteter Zahlung die fortschreitende Geldwertverwertung durch einen „Zins- und Entwertungszuschlag“ von täglich 3% ausgleichen zu können. Die Rev. beruft sich noch auf die Behauptung der Kl., es sei Handelsgebrauch gewesen, daß „die am 10. Okt. 1923 neu festgesetzten Goldmarkpreise“ auch für frühere Abschlüsse von Kalilieferungen bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen zu zahlen gewesen seien. Aber auch hiermit vermag sie nicht durchzubringen. Denn es erscheint als völlig ausgeschlossen, daß sich damals, in den unruhigsten Zeiten der Geldwertverwertung, ein solcher Handelsgebrauch hätte entwickeln können. Gerade die in kurzen Zeitabständen wiederholten Neufassungen der Syndikatsbedingungen zeigen, daß eine gleichmäßige Übung, wie sie für das Entstehen eines Handelsgebrauchs wesentlich ist, nicht bestanden hat. Beruhte aber hiernach der Kaufpreis für die Kalilieferung nicht auf wertbeständiger Grundlage, so entfallen damit die weiter von der Rev. daran geknüpften Folgerungen (§ 65 AufwG.). Mit Recht hat dagegen die Rev. in der Verhandlung vor dem Revisionsgericht ausgeführt, daß nach den Bedingungen des Stidstoffsyndikats Salpeter nur zu wertbeständigen Preisen geliefert wurde. Der Preis hierfür berechnete sich, worauf schon der gerichtliche Sachverständige in seinem ersten Gutachten mit Recht hingewiesen hatte, gemäß den Bedingungen des Stidstoffsyndikats nach Roggenpreisen. Das LG. hat näher dargelegt, daß diese Syndikatsbedingungen auch für das Verhältnis der Streitteile Geltung hatten. Das OLG. hat dazu keine Stellung genommen. Für die Rev. ist daher zu unterstellen, daß die Syndikatsbedingungen auch der Salpeterlieferung an den Bekl. zugrunde lagen. Dann aber gehörte die Kaufpreisforderung der Kl. nicht in das Papiermarkkontokorrent, und das hat wiederum zur Folge, daß § 65 AufwG. auf diese Forderung nicht anwendbar ist (vgl. Zeiler, Aufw.-Fälle Nr. 347). Allerdings heißt es im Tatbestand des BU., die Kl. habe erklärt, daß es sich nur noch um Entrichtung des Kaufpreises für die Kalilieferung handle. Allein diese Bemerkung scheint irrtümlich gemacht zu sein. In den Entscheidungsgründen des BU. wird davon ausgegangen, den Gegenstand der Klage bildeten die beiden Kaufpreisforderungen für Kali und Salpeter, und das entspricht auch dem Aktieninhalt im übrigen. Belanglos ist es, daß die Kl. in ihren dem Bekl. erteilten Rechnungen und Kontoauszügen die Salpeterlieferung in Papiermark berechnet hat. Keineswegs läßt sich daraus der Wille entnehmen, die Preisberechnung auf andere Grundlagen zu stellen und auf weitergehende Rechte zu verzichten. Selbst wenn die sog. endgültige Rechnung vom 1. Okt. 1923 dem damals geltenden Roggenpreis nicht entsprechen haben sollte, so fehlte immer noch der schlüssige Nachweis, daß die Kl. damit auf einen ihr zustehenden höheren Preis verzichten wollte, wozu sie ja nicht den mindesten Anlaß gehabt hätte. Danach stellt sich die Sachlage so dar, daß die Kl., wenngleich sie sich zunächst lediglich auf ihr Saldoguthaben aus dem Konto-

korrent berief, später die Klage auf ihre Kaufpreisforderungen für die Kali- und die Salpeterlieferung gestützt hat, mit der Begründung, daß diese beiden Forderungen nicht in das Kontokorrent gehörten. Wie vorher gezeigt wurde, trifft dies für die Kalilieferung nicht zu, während die Salpeterlieferung bei Zugrundelegung der Bedingungen des Stidstoffsyndikats nicht in das Papiermarkkontokorrent einzustellen war. In diesem Falle vermag daher der Hinweis des OLG. auf § 65 AufwG. die völlige Klageabweisung nicht zu rechtfertigen.

(U. v. 28. Sept. 1927; 64/27 I. — Kofstod.) [Ra.]

**\*\*8.** § 66 AufwG. Der Fall, daß eine Bank beim Kauf eines mit einer Darlehnshypothek belasteten Grundstücks die persönliche Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, fällt nicht unter die die Aufwertung ausschließende Bestimmung des § 66; dieser betrifft vielmehr nur die Ansprüche, die aus der Vereinnahmung fremder Gelder für den Bankbetrieb gegen dessen Inhaber entstanden sind. [†]

Die Kl. — im folgenden kurz Kreditbank genannt — ist ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darlehen von Geld dient. Sie erwarb i. J. 1921 von J. ein Grundstück, auf dem zugunsten der Bekl. seit 1905 eine Darlehnshypothek von 63000 M lastete. Persönlicher Schuldner war der Eigentümer J. Die Kl. übernahm die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis. In einem besonderen Abkommen der Streitparteien vom Okt. 1922 stimmte die Bekl. der Schuldübernahme durch die Kl. ausdrücklich zu. Auf die Schuld ist nichts zurückgezahlt. Die Kl. verlangt aber gleichwohl Löschung der Hypothek, indem sie sich auf § 66 in Verbindung mit § 4 AufwG. beruft. Sie ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Auch ihre Rev. hatte keinen Erfolg. Wäre § 66 AufwG. anwendbar und auch nicht eine der dort vorgesehenen Ausnahmen gegeben, so würde die Darlehnsforderung der Bekl. nicht aufzuwerten sein, also auch jetzt noch nur in Höhe von 63000 M bestehen, d. h. praktisch erloschen sein, so daß dem Verlangen der Kl. nach Löschung der Hypothek stattgegeben werden müßte. Die Kl. ist dadurch, daß die Bekl. der zwischen ihr und J. vereinbarten Übernahme der Darlehnschuld des J. ausdrücklich zugestimmt hat, Darlehnschuldnerin der Bekl. geworden. Rein äußerlich ist also der Tatbestand des § 66 AufwG. gegeben. Eine der dort bestimmten Ausnahmen liegt nicht vor. In Frage könnte nur kommen, ob etwa die Kl., da die Übernahme der Darlehnschuld gegenüber der Bekl., wie diese bei der Genehmigung der Übernahme wußte, wirtschaftlich der Bezahlung des gekauften Grundstücks diene, auf Grund des Abkommens vom Okt. 1922 „vereinbarungsgemäß das Geld in wertbeständigen Gegenständen (nämlich in dem gekauften Grundstück) anzulegen hatte“. Doch das ist nicht anzunehmen. Die Parteien waren beim Abschluß jenes Abkommens wohl darüber einig, daß die Kl. die Darlehnschuld in Anrechnung auf den Kaufpreis und zu dessen teilweiser Tilgung übernommen hatte; aber daß die Kl. gegenüber der Bekl. verpflichtet sein wollte und sollte, die Darlehnsvaluta dauernd — d. h. bis zur Rückzahlung des Darlehns — in dem Grundstück angelegt zu belassen, ist weder behauptet, noch liegt irgendein Anhalt für eine solche Annahme vor. Es muß also davon ausgegangen werden, daß die Kl. durch das Abkommen mit der Bekl. nicht gehindert war, das Hausgrundstück, wenn es ihr beliebte, wieder zu verkaufen und den Erlös in irgendeiner anderen ihr gutdünkenden Weise anzulegen. Würde es also zur Anwendbarkeit des § 66 AufwG. genügen, daß eine Kreditbank einem anderen gegenüber eine unter den Rechtsbegriff des Darlehns (§ 607 BGB.) oder des sogenannten uneigentlichen Verwahrensvertrags (§ 700 BGB.) fallende Schuldverbindlichkeit eingegangen ist, so müßte die Rev. Erfolg haben.

Zu 8. Die Entsch. macht sich in vorbildlicher Weise vor dem namentlich bei dem AufwG. nicht angebrachten Haften an dem Wortlaut des Gesetzes frei und verwickelt den Rechtszustand wie er nach den Verhandlungen bei Erlaß des Gesetzes und der Novelle in der Absicht der gesetzgebenden Faktoren lag, und wie er sich bei einer Würdigung der inneren Gründe der gesetzlichen

Mit Recht haben aber die Vorinstanzen angenommen, daß ein Fall wie der vorliegende, in dem eine Kreditbank dadurch Darlehnschuldnerin geworden ist, daß sie beim Kauf eines mit einer Darlehnshypothek belasteten Grundstücks die persönliche Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, von jener Bestimmung nicht getroffen wird. Die gegenteilige Meinung, die von der Rev. und auch mehrfach im Schrifttum vertreten wird, hastet in unzulässiger Weise am Wortlaut des Ges. und berücksichtigt nicht den gesetzgeberischen Grund und Zweck der Vorschrift des § 66 AufwG., wie er sich aus der Entstehungsgeschichte des Ges. ergibt und auch im Ges. selbst, wenn auch nicht völlig deutlich, so doch immerhin ausreichend erkennbar zum Ausdruck gekommen ist. Da das AufwG. wegen des drohenden Ablaufes der Geltung der III. SteuerNov. mit großer Eile fertiggestellt wurde, muß die Auslegung mehr als bei anderen Ges. bei ihm mit gewissen Unvollkommenheiten des Ausdrucks rechnen und darf, um seinem wahren Sinne gerecht zu werden, bei ihm eher als bei anderen Ges. sich von dem bloßen äußeren Wortlaut freimachen und die erkannte Absicht des Gesetzgebers zur Geltung bringen, sofern nur nicht der klare Wortlaut geradezu entgegensteht. Daß entgegen dem Wortlaut des § 66, der scheinbar allgemein die Aufwertung jeder gegen eine Kreditbank gerichteten Darlehnsforderung verbietet, auch abgesehen von den im Ges. selber geordneten Ausnahmen Darlehnsansprüche gegen eine Kreditbank in einzelnen Fällen aufgewertet werden müssen, scheint auch die Rev. zugeben zu wollen, wenn sie sagt, von der Anwendung des § 66 könnten solche Darlehn ausgenommen werden, die für Zwecke bestimmt gewesen seien, die mit dem eigentlichen Bankbetrieb nichts zu tun hatten. Es ist dabei anscheinend an Fälle der Art gedacht, wie sie im Schrifttum erörtert worden sind, in denen z. B. ein Bankier Geld aufgenommen hat, um die Kosten eines Wohnhausebaues oder der Aussteuer seiner Tochter zu decken. Solche Fälle werden in der Tat, wie nicht zweifelhaft sein kann, von § 66 nicht getroffen. Aber auch auf Fälle der Art, wie er gegenwärtig zur Entsch. steht, findet das Aufwertungsverbot des § 66 keine Anwendung. Kreditbanken, bei denen Geld als Ware angeschafft und veräußert wird, sind wegen dieser besonderen Eigenart ihres Geschäftsbetriebes durch die Folgen der Geldentwertung in besonders starkem Maße berührt worden. Sie waren von Berufs wegen Marktschuldner wie Marktgäubiger und hätten an sich von der Entwertung der deutschen Mark ebensoviel Vorteil wie Nachteil haben können. Tatsächlich aber waren sie in weit überwiegendem Maße Opfer der Geldentwertung. Denn wenn sie auch bei der Rückzahlung fremder Gelder, ebenso wie ihre Kunden bei der Rückzahlung der diesen eingeräumten Kredite, den Vorteil genossen, in gegenüber dem empfangenen Geld entwerteter Valuta zahlen zu können, so konnten sie doch ihre eigenen Mittel der Entwertung nicht entziehen, da auch die für Vorzugsverhältnisse ungeheuerlichen Zinssätze schließlich nicht entfernt ausreichten, um die zwischen Eingabe und Rückzahlung des Kredits eingetretene Geldentwertung auszugleichen. So kam es, daß die Kreditbanken im Zeitpunkt der Befestigung der deutschen Währung ihr Eigenkapital zum großen Teil eingebüßt hatten. Schienen sie schon deshalb bei der Regelung der Aufwertung unter dem Gesichtspunkt des § 242 BGB. in besonderem Maße schutzbedürftig, zumal, wenn man ihnen, wie es dann geschah, durch das Verbot der Aufwertung von Kontokorrentforderungen die Bildung einer Teilungsmasse unnötig machte, so kam noch hinzu, daß allgemein-volkswirtschaftliche Gründe ihre Rettung und Stärkung als der Träger der Geldwirtschaft gerade in der mit der Zeit der Währungsbehaftigung zusammenfallenden

und ihr folgenden Zeit größter Kreditnot notwendig erscheinen ließen. Ihnen etwa dadurch zu helfen, daß man ihnen in besonderem Maße Aufwertungsansprüche gegen ihre Marktschuldner gab, war nicht möglich. Hilfe konnte ihnen nur zuteil werden, indem man sie tunlichst von Aufwertungs-pflichten gegenüber ihren Marktgäubigern verschonte. § 12 Abs. 3 der III. SteuerNov., der die Aufwertung von Saldoforderungen aus laufenden Rechnungen oder Kontokorrenten ausschloß, brachte den Kreditbanken nur insoweit Erleichterung, als sie Kontokorrentschuldner waren, versagte ihnen aber auf der anderen Seite die Aufwertung ihrer Kontokorrentforderungen. Der Entw. des AufwG. wiederholte erstlich das Verbot der Aufwertung von Kontokorrentforderungen in erweiterter Form und verbot ferner schließlich die Aufwertung aller Ansprüche gegen Kreditbanken aus Darlehn oder uneigentlichem Verwahrungsvertrag (§ 700 BGB.) mit alleiniger Ausnahme von Ansprüchen aus Beteiligungsverhältnissen und von Fälligen, in denen die Bank vereinbarungsgemäß das Geld in wertbeständigen oder aufgewerteten Gegenständen anzulegen hatte. Er schloß also nicht etwa alle Aufwertungsansprüche gegen Kreditbanken überhaupt aus, sondern nur gewisse Aufwertungsansprüche. Im Auge hatte er dabei die von den Banken außerhalb des Kontokorrentverkehrs hereingekommenen fremden Gelder, die sogenannten Depositengelder. Ein allgemeines Aufwertungsverbot zugunsten der Kreditbanken wäre nicht zu rechtfertigen gewesen. Wohl aber ließ es sich begründen, diese Banken für den bei Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe erlittenen Verlust an Eigenkapital zu entschädigen durch Erleichterung der Last, die ihnen aus der in Erfüllung eben dieser Aufgabe betätigten Hereinnahme fremder Gelder oblag. Ein Aufwertungsstoß oder eine Teilungsmasse, aus der sie die Ansprüche ihrer Geldgeber befriedigen konnten, war nicht vorhanden. Die Aufwertungslast aber dem Eigenkapital der Banken aufzuerlegen, schien weder billig noch allgemein möglich noch auch volkswirtschaftlich rätlich, da man mit dem Zusammenbruch zahlreicher Kreditbanken rechnen zu müssen glaubte, falls man ihnen eine auch nur geringe Aufwertung ihrer Verpflichtungen aus der Aufnahme fremder Gelder anfinnen würde. Wenn die amtliche Begründung zu § 12 Abs. 4 des Entw. — jetzt § 66 des Ges. — sagt: „Ansprüche auf Aufwertung von Bankguthaben sollen ferner auch dann ausgeschlossen werden, wenn es sich nicht um eine laufende Rechnung handelt,“ so kann das nicht wohl anders verstanden werden, als daß Kreditbanken auch solche fremden Gelder nicht sollten aufwerten müssen, die nicht über Kontokorrent gelaufen sind. Dieser Teil der fremden Gelder einer Kreditbank wird üblicherweise als Depositengelder bezeichnet. Und so sagt denn auch der Bericht über die Beratung des Reichstagsausschusses über den Entw. (erste Lesung), daß sich zu § 12 Abs. 4 eine äußerst lebhafteste Debatte über die Frage der Aufwertung der „Bankguthaben (Depositengelder)“ entwickelt habe. Depositengelder, die neben den Kontokorrentguthaben den wesentlichsten Teil der fremden Gelder der Kreditbanken ausmachen, erscheinen, juristisch betrachtet, entweder als Darlehn nach § 607 oder als Ansprüche aus sog. uneigentlichem Verwahrungsvertrag i. S. des § 700 BGB. Der Gesetzgeber hat ersichtlich, da der Begriff „Depositengelder“ nicht der Rechtsprache angehört, sondern der Sprache des Bankverkehrs, übrigens auch dort kein fester ist, zur Bezeichnung des von ihm Gemeinten sich neben dem Ausdruck „Bankguthaben“ der Formeln bedient, mit denen das BGB. die rechtliche Natur der in Frage stehenden Ansprüche bezeichnet. Bei Berücksichtigung des inneren Rechtfertigungsgrundes dieser Vorschrift kann aber nicht wohl ein Zweifel sein, daß nicht die juristische Struktur der Ansprüche, sondern

Vorschrift als eine dem Zweck des Gesetzes entsprechende Regelung ergibt. Nach der Entsch. des RG. ist § 66 dahin aufzufassen, daß eine Kreditbank zur Aufwertung nicht verpflichtet ist, wenn sie zu Zwecken ihres Geldverkehrs von fremder Seite Geld hereinnimmt, mag es sich um einen Bankkunden im gewöhnlichen Sinne handeln oder nicht und mögen die Bedingungen über die Rückbarkeit usw. auch im Einzelfalle stark von den für gewöhnliche Depositengelder üblichen abweichen, daß aber eine Aufwertung regelmäßig statzufinden hat, wenn eine Kreditbank Darlehnschuldnerin wird aus Geschäften, die sie nicht zu dem Zweck eingegangen ist, um den

Bestand ihrer dem Ausleihgeschäft dienenden Gelder zu vermehren. Als Aufwertungsfälle werden insbes. bezeichnet

1. Fälle, wo die Aufnahme von Geld mit dem Handelsgewerbe der Bank überhaupt nichts zu tun hat;
2. Darlehn, in das eine Kaufpreisschuld für ein von der Bank erworbenes Grundstück umgewandelt ist;
3. Übernahme einer auf einem von der Bank erworbenen Grundstück bestehenden Darlehnshypothek als Selbstschuldnerin.

Diese drei Fälle stimmen im wesentlichen überein mit den von mir in Anm. 3 zu § 66 S. 948 als Ausnahme von der Regel

ihre wirtschaftliche Beziehung zu dem Bankbetrieb und seiner besonderen Eigenart ausschlaggebend sein soll. Bei den Beratungen im Ausschuss und in der Vollversammlung des R. wurden mehrfache Versuche gemacht, bestimmte Arten von fremden Geldern von dem Aufwertungsverbot auszunehmen, so Einlagen, die von der Bank nachweisbar wertbeständig angelegt worden waren oder doch wertbeständig hätten angelegt werden können (Antrag Best) oder Einlagen, die nach den Grundsätzen des reinen Sparkassenverkehrs zu beurteilen seien (Antrag der Kompromissparteien) oder endlich Darlehn, die von der Bank im eigenen Interesse nachgesucht waren (Antrag Dr. Schetter). Die Anträge wurden abgelehnt. Ein anderer Antrag führte zu einer Verbesserung der Aufwertungsmöglichkeit für Ansprüche, die aus Beteiligungsverhältnissen herrühren. Aber auch alle diese Anträge ergeben, daß man bei der dann als § 66 Ges. gewordenen Bestimmung an keine anderen Verpflichtungen der Kreditbanken dachte, als an die aus der Hereinnahme fremder Gelder für den Bankbetrieb oder, um mit den Worten des OGH. zu sprechen, aus der Anschaffung der Ware „Geld“ entstandenen. Daraus folgt, daß eine Kreditbank zwar zur Aufwertung nicht verpflichtet ist, wenn sie zu Zwecken ihres Geldumsatzes von fremder Seite Geldbeträge hereinnimmt, mag es sich um einen Bankkunden im gewöhnlichen Sinne handeln oder nicht und mögen die Bedingungen über die Stundbarkeit usw. auch im Einzelfalle stark von den für gewöhnliche Depositen üblichen abweichen (wie im Falle R. 114, 354, wo das Kapital von einer Stadtgemeinde auf 10 Jahre unkündbar gegeben war). Infolge ausdrücklicher Bestimmung des Ges. soll auch die im allgemeinen nicht übliche hypothekarische Sicherstellung einer solchen Einlage nie von dem Aufwertungsverbot nicht ausnehmen. Aufwertung hat aber regelmäßig stattzufinden, wenn eine Kreditbank Darlehnschuldnerin wird aus Geschäften, die sie nicht zu dem Zwecke eingegangen ist, um den Bestand ihrer dem Ausleihgeschäft dienenden fremden Gelder zu vermehren. Von § 66 AufwG. werden also nicht betroffen nicht nur Fälle der schon erwähnten Art, wo die Aufnahme von Geld mit dem Handelsgewerbe der Bank überhaupt nichts zu tun hat, sondern auch Fälle, in denen die Gelddaufnahme an sich zum Betriebe des Handelsgewerbes der Bank i. S. der §§ 343, 344 OGH. gehörte, aber nicht dem Geldumsatzverkehr der Bank als dem eigentlichen Daseinszweck der Kreditbank zu dienen bestimmt war. Dazu gehört regelmäßig der Fall, daß eine Kreditbank ein Grundstück, sei es auch zu geschäftlichen Zwecken, erwirbt, aber den Kaufpreis sich ganz oder teilweise stunden läßt und die Kaufpreisschuld in eine Darlehnschuld mit oder ohne hypothekarische Sicherstellung umwandelt. Dazu gehören regelmäßig auch Fälle der Art, wie er gegenwärtig zur Entsch. steht, daß die Bank beim Ankauf eines Grundstücks in Anrechnung auf den Kaufpreis eine auf dem Grundstück bereits lastende Darlehnschuld als Selbstschuldnerin übernimmt. Denn auch hier dient die Übernahme wirtschaftlich der Bezahlung des Grundstücks in derselben Weise wie die Bestellung einer Kaufgeldhypothek, nicht aber dient sie der Vermehrung der für das Ausleihgeschäft bestimmten fremden Gelder. Ob die Kaufpreisschuld gerade in ein Darlehn umgewandelt wird und ob die übernommene Hypothek gerade für ein Darlehn oder für eine Forderung irgendwelcher anderen Art bestellt war, spielt offenbar nicht die geringste Rolle. Es ist auch ohne Bedeutung, daß durch die Stundung des Kaufpreises oder die Übernahme einer auf dem gekauften Grundstück bereits lastenden Hypothek irgendwelcher Art in Anrechnung auf den Kaufpreis der Bank eine Ausgabe, d. h. eine Schwächung ihrer Betriebsmittel, erspart wird. Nur Verpflichtungen aus der wirklichen Hereinnahme fremder Gelder zu Ausleihzwecken können berechtigten Anspruch auf Freiheit von der Aufwertung erheben. Bei dieser einschränkenden Auslegung

des § 66 AufwG. findet sich der Sen. im Ergebnis im Einklang mit allen bisher bekannt gewordenen Entsch. von Obergerichten zu der streitigen Frage und mit der Ansicht der weitaus meisten und jedenfalls der zur Zeit führenden Stimmen im Schrifttum, aber auch mit der Auffassung, die gelegentlich der Beratung der Nov. z. AufwG. (Ges. v. 9. Juli 1927) sowohl von Seiten des Reichswirtschaftsministers als auch aus der Mitte des R. zum Ausdruck gebracht worden ist.

(U. v. 17. Okt. 1927; 539/26 V. — Königsberg.) [Sch.]

## 2. Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes.

9. § 242 BGB. Ob ein am 1. April 1921 zurückgezahltes kaufmännisches Gefälligkeitsdarlehn aufzuwerten sei, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles.†)

Der Kl. hat im Winter 1915/16 dem ihm damals nahe stehenden Bekl. ein Darlehn von 25 000 M. gewährt, das am 1. April 1921 zurückgezahlt worden ist. Er verlangt mit der Klage nachträgliche Aufwertung, zuletzt in Höhe von 5750 M. Die Klage ist abgewiesen worden. Darüber, ob es sich bei der Hingabe eines Darlehns um eine Vermögensanlage handelt (§ 63 AufwG.), entscheiden in erster Linie die Umstände des Einzelfalles. Diese sind von dem WR. dahin gewürdigt worden, daß ein bloßes Gefälligkeitsdarlehn vorliege und nicht eine hauptsächlich im Interesse des Kl. erfolgte Kapitalanlage. Er verwertet das nahe Verhältnis, in dem die Parteien damals zueinander standen, die Kapitalbedürftigkeit des Bekl. und vor allem den Umstand, daß der Kl. sich selbst von seiner Bank einen Teilbetrag von 10 000 M. darlehnsweise zu dem gleichen Zinsfuß verschaffen und auch die weiteren 15 000 M. erst flüssig machen mußte. Die Verzinsung habe das übliche Maß nicht überschritten und auch die sicherungshalber erfolgte Entgegennahme der Lebensversicherungspolice des Bekl. durch den Kl. habe an dem Grundcharakter des Geschäfts als eines wirklichen Gefälligkeitsdarlehns nichts geändert. Einen Rechtsirrtum läßt diese Beurteilung des Rechtsverhältnisses nicht erkennen, selbst wenn, wie Bekl. behauptet, das Darlehn 5 Jahre unkündbar gewesen sein sollte. Der WR. versagt aber die Aufwertung, weil es sich um ein Geschäft handle, das mit der den Abmachungen entsprechenden Rückzahlung der Darlehnssumme am 1. April 1921 völlig abgewickelt gewesen sei und von den Parteien als völlig erledigt angesehen worden sei. Etwas Unbilliges wurde dem Kl. nicht zugemutet, wenn er unter den obwaltenden Umständen die Schuld als endgültig getilgt betrachten müsse. Die Rev. macht demgegenüber unter Hinweis auf die neuere Rpr. des OGH. geltend, daß nachträgliche Aufwertung trotz einer vor Mitte 1922 erfolgten Zahlung noch verlangt werden könne und daß besonders das zwischen der ursprünglichen Leistung des Kl. und der späteren Erfüllungsleistung des Bekl. bestehende Mißverhältnis die Aufwertung rechtfertige. Das ist an sich richtig. Es entscheiden aber auch hier regelmäßig die Umstände des Einzelfalles. Diese können dazu führen, daß der Gläubiger, der nach Abwicklung des Geschäfts jahrelang geschwiegen und bei dem Schuldner den Glauben erweckt hat, daß er (der Gläubiger) das Geschäft als völlig erledigt ansehe, gegen Treu und Glauben verstößt, wenn er plötzlich mit dem Aufwertungsverlangen hervortritt. So liegt die Sache nach der rechtsirrtumsfreien Annahme des WR. hier. Das Darlehn wurde unter Kaufleuten zu geschäftlichen Zwecken gegeben und auf Grund der getroffenen Abmachungen bereits am 1. April 1921 zurückgezahlt. Erst im März 1926 hat Kl. die Aufwertungsklage erhoben; daß er in der Zwischenzeit außer etwa kurz vor Klageerhebung die Aufwertung beansprucht habe, hat er nicht behauptet. Man wird in diesem Verhalten allerdings einen stillschweigenden Verzicht des

des § 66 unter 1—3 bezeichneten Fällen. Nicht erwähnt sind die von mir unter Nr. 4 aufgeführten Fälle der Heraushebung aus dem Bankbetrieb durch die Eigenart des Darlehnsengeschäfts, insbes. Darlehn, die von einer Grundkreditanstalt als Unterlagen für von ihr auszugebende Pfandbriefe gegeben sind. Ich nehme an, daß auch diese Ausnahme i. S. der reichsgerichtlichen Entsch. liegt.

Staatssekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

Zu 9. Die Entsch. steht im Einklang mit meinen Ausführungen zu dem Urk. v. 23. Sept. 1927, VII 198/27 (s. unten S. 2914). Sie lehnt die Annahme eines Verzichts ab, weil das Bestehen eines Aufwertungsanspruchs nicht zweifelsfrei war, nimmt aber an, daß unter Würdigung aller Umstände des Falles (insbes. auch der Tatsache, daß das Darlehn unter Kaufleuten zu geschäftlichen Zwecken gegeben wurde) Treu und Glauben dem Verlangen einer Aufwertung

halb nicht finden können, weil die Verpflichtung, die in der Inflationszeit getilgte Forderung noch nachträglich aufzuwerten, zur Zeit der Klageerhebung auch für Fälle der vorliegenden Art von der Rspr. keineswegs allgemein anerkannt worden war. Wohl aber verbieten es im Streitfalle die Grundsätze von Treu und Glauben, dem Bekl., der sich wirtschaftlich auf die durch die Abwicklung des Geschäftsgeschaffene Rechtslage eingerichtet hat, die Aufwertungsspflicht aufzuerlegen, um so mehr, als beide Parteien in geordneten Verhältnissen leben. Das zwischen der Erfüllungsleistung und der vollwertigen Schuldverpflichtung bestehende Mißverhältnis (etwa 1 zu 13) ist nicht so groß, daß es gegenüber dieser Erwägung den Ausschlag zu geben hätte. Gem. § 242 BGB. ist unter diesen Umständen der Aufwertungsanspruch nicht gerechtfertigt (vgl. RG. 114, 404; JW. 1927, 1848 N. 26 a. E.). Die Rev. war hiernach zurückzuweisen.

(U. v. 24. Okt. 1924; 233/27 IV. — Hamburg.) [Ra.]

**10.** § 242 BGB. Unzulässigkeit der Aufwertung, wenn eine den vereinbarten Preisen entsprechende Gegenleistung sofort gemacht worden ist.]

Die Kl. hat durch die Bekl. in den Jahren 1922 und 1923 einen Fabrikneubau in Eisenbeton ausführen lassen. Zu den Betonarbeiten hatte die Kl. vereinbarungsgemäß einen Teil der Materialien geliefert; sie hatte auch Frachten verauslagt. Mit der Behauptung, hieraus stehe ihr noch eine Forderung von 344,02 M zu, hat sie auf Bezahlung dieses Betrages Klage erhoben. Die Bekl. erhob Widerklage, indem sie Aufwertung der ihr von der Kl. für die gelieferten Bauarbeiten gezahlten Beträge verlangt. Der WR. hat den Aufwertungsanspruch der Bekl., um den es sich gegenwärtig allein handelt, zurückgewiesen auf Grund folgender Erwägungen: Die Bauverträge zeigten das Bestreben der beiden geschäftskundigen Parteien, die Verträge, soweit es bei den damaligen Währungsverhältnissen möglich, so zu gestalten, daß Währungsverluste vermieden würden. Das sei auch erreicht worden. (Wird näher ausgeführt.) Hiernach sei festzustellen, daß die in Frage kommenden Bauvereinbarungen der Bekl. eine angemessene Gegenleistung für ihre Bauarbeiten nach den damaligen Wertmaßstäben gewährt haben, und daß Leistung und Gegenleistung sich in damals gleichwertigem Maße ausgeglichen haben, so daß eine Schädigung der Bekl. nicht eingetreten sei, daher auch ein Aufwertungsanspruch der Bekl. nicht bestehe. Insbes. könne die Bekl. nicht etwa Bezahlung des heutigen Wertes des Baues beanspruchen. In der Inflationszeit habe man erheblich billiger bauen können als heute. Aus dem Umstand, daß die Errichtung des Baues heute erheblich mehr kosten würde als sie damals, in Goldmark umgerechnet, gekostet, ergebe sich nicht, daß die Bekl. diesen heutigen Goldwert aus ihrem Vermögen geleistet habe. Denn sie habe ihre Arbeiter und Lieferanten damals mit der weit kaufkräftigeren Papiermark bezahlt und daher keineswegs selbst Aufwendungen gemacht, die mit dem heutigen Herstellungswerte des Wertes verglichen werden könnten. Das spreche gegen den Aufwertungsanspruch der Bekl., aber

fünf Jahre nach Rückzahlung des Darlehens entgegenstehen. Ob freilich der tatsächlichen Würdigung des Falles zuzustimmen ist, erscheint mir zweifelhaft. Für den Ausschluß der Nachforderung spricht es, daß es sich um ein Darlehensgeschäft unter Kaufleuten handelt. Dem steht aber entgegen, daß es sich um eine erwiesene Gefälligkeit handelte und das Mißverhältnis zwischen der Erfüllungsleistung und der vollwertigen Schuldverpflichtung (1 zu 13) mag bei Geschäften des gewöhnlichen Handelsverkehrs nicht ausreichen, um eine Nachforderung nach langer Zeit zu rechtfertigen, fällt aber doch ins Gewicht, wenn es sich um ein Gefälligkeitsdarlehen handelt.

Gegen die Annahme, daß ein Gefälligkeitsdarlehen vorgelegen habe, sind keine Bedenken zu erheben, wenn man — wie dies m. E. geboten ist (s. Anm. 1 zu § 63 in der 5. Aufl. meines Buches „Das gesamte Aufwertungsrecht“) — davon ausgeht, daß für die Frage der Vermögensanlage der subjektive Standpunkt des Gläubigers entscheidend ist.

Staatssek. a. D. Virkl. Geh. Rat Dr. M ü g e l, Berlin.

auch gegen die Annahme, daß die Kl. auf Kosten der Bekl. bereichert sei. Ebenso verfehlt sei die Berechnung der Bekl., wonach ihr die Kl. den Betrag schulde, den die vereinbarten Zahlungen am Tage der Vereinbarungen, die Papiermark über den Dollar in Goldmark umgerechnet, gehabt hätten. Denn die Bekl. habe ihre Leistungen nicht am Tage der Vereinbarungen bewirkt, sondern erheblich später, als die Papiermark schon weiter entwertet war. Demgegenüber wird von der Rev. geltend gemacht: Die Bekl. habe ihren Anspruch auf vier Gründe gestützt: 1. Darauf, daß die Rechnungen immer eine gewisse Zeit verspätet gezahlt worden seien und daß in der Zeit zwischen Ausstellung und Bezahlung der Rechnungen eine Geldentwertung eingetreten sei; 2. darauf, daß schon in der Zeit zwischen der Ausführung der Arbeiten und der Ausstellung der Rechnungen eine Geldentwertung eingetreten sei; 3. daß die Berechnung der Preise nach den Bestimmungen des Vertrags wider Erwarten nicht zu einer angemessenen Vergütung geführt habe; 4. auf Verzug. Die Angriffe können der Rev. nicht zum Siege verhelfen. Was die Rev. geltend macht, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß alle in der Inflationszeit auf fortlaufend erfüllte Lieferungs- und Werkverträge fortlaufend bewirkte Zahlungen hinterher auf ihren Goldmarkwert umzurechnen seien und der Gläubiger die Differenz zwischen der vereinbarten Zahlung, umgerechnet auf den Goldmarkwert am Tage der Vereinbarung oder der Lieferung, und der erhaltenen Zahlung, umgerechnet auf den Goldmarkwert am Tage der Zahlung, verlangen könne. Ein solcher Grundsatz ist niemals, weder in der Rspr. noch im Schrifttum, aufgestellt worden. Es wäre mit der Rechtsicherheit nicht verträglich, wenn in dieser Weise die auf Arbeiten und Lieferungen von längerer Dauer fortlaufend geleisteten Zahlungen hinterher umgerechnet und die Differenzen nachgefordert werden könnten. Eine Aufwertung in dieser Art und von solchem Ausmaße, die eine Aufrollung aller in der Inflationszeit fortlaufend ausgeführter und fortlaufend bezahlter Lieferungs- und Werkverträge zur Folge haben würde, entspricht nicht dem, was gem. § 242 BGB. nach Treu und Glauben verlangt werden kann. Eine derartig weitgehende rückwirkende Aufwertung kann um so weniger dann gebilligt werden, wenn, wie hier, die Parteien bereits bei Abschluß und bei Abwicklung der Verträge nach Kräften bemüht gewesen sind, die Verträge und ihre Erfüllung so zu gestalten, daß Währungsverluste möglichst vermieden würden. Der erf. Sen. hat wiederholt (so im Ur. v. 2. März 1926, VI 519/25; WarnRspr. 1926 Nr. 63 und im Ur. v. 18. Febr. 1927, VI 387/26; Aufw.-Rat. 1927 Heft 11, Karte „Vorbehaltliche Annahme; Werklohn“ Nr. 1b) ausgesprochen, wenn die Parteien gleitende Löhne vereinbart hätten, so sei für eine Aufwertung kein Raum, weil die Parteien bereits durch diese Vereinbarung der fortschreitenden Geldentwertung Rechnung getragen hätte. Hieran ist im vorliegenden Falle um so mehr festzuhalten, als die Parteien auch durch andere Vereinbarungen (Beschaffung der Materialien durch die Kl., Vereinbarung beträchtlicher Vorauszahlungen und wöchentliche Überweisung der Lohnbeträge, Zahlung eines Postens in holländischen Gulden) bestrebt gewesen sind, der erwarteten weiteren Geldentwertung zu begegnen und einen billigen Ausgleich zu schaffen. Ist aber danach für eine Aufwertung gem. § 242 BGB. kein Raum, so kann auch die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift nicht aus dem Gesichtspunkt der mangelnden Äquivalenz in Frage kommen. Wollte man den § 242 BGB. überall da für anwendbar erklären, wo die Preisvereinbarungen nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenden Vergütung geführt haben, so käme das einer Abänderung geschlossener Verträge in allen den Fällen gleich, wo sich die eine oder andere Partei bei der Preisbemessung verfaßt hat. Das ist nicht der Sinn und Zweck jener Vorschrift. Dazu kommt hier, daß, wie der WR. ausdrücklich feststellt, die Bekl. eine angemessene Gegenleistung erhalten und keine Schädigung erfahren hat. Was die Vorauszahlung der zwei Millionen anlangt, auf die sich eine besondere Rüge der Rev. bezieht, so hat der WR. zutreffend dargelegt, daß dieser Betrag, der nach seiner Feststellung vor Ausführung der Arbeiten gezahlt worden ist, der Bekl. zu dem vor Beginn der Arbeiten maßgebenden Goldmarkwert zugute gekommen

ift. Wenn der B.R. sagt, die Leistungen seien mit den Gegenleistungen nach den damaligen Wertmaßstäben „unverzüglich“ ausgeglichen worden, so handelt es sich nicht, wie die Rev. anzunehmen scheint, um den gesetzlichen Begriff der Unverzüglichkeit, wie er z. B. in § 377 HGB. vorkommt; der B.R. will vielmehr nur sagen, die Gegenleistungen seien den Leistungen so schnell nachgefolgt, daß ein ausgleichbedürftiges Mißverhältnis nicht entstanden sei. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die einen Rechtsirrtum nicht erkennen läßt. Ob die wöchentliche Zahlung der Löhne im einzelnen Falle nicht einen vollen Ersatz des wahren Wertes der verauslagten Löhne gebracht hat, kann dahingestellt bleiben, weil, wie schon dargelegt, die Vereinbarung gleitender Löhne die Aufwertung ausschließt und nach den Feststellungen des B.R. ein ausgleichbedürftiges Mißverhältnis überhaupt nicht entstanden ist. Dasselbe gilt von der Frage, ob die Vereinbarungen über die wöchentliche Auszahlung der Löhne und über die Vorkorschüsse eingehalten worden sind. Da eine Aufwertung nicht in Betracht kommt, kommt auch nichts auf den gegenwärtigen Wert des Baues an. Denn eine Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes kann höchstens in Betracht kommen, wenn es sich um die Höhe der Aufwertung handelt, nicht auch, wenn in Frage steht, ob überhaupt aufzuwerten ist. Übrigens wird der gegenwärtige Wert bei der Abmessung der Höhe der Aufwertung auch nur dann mitzubehalten sein, wenn die Gegenleistung noch aussteht (vgl. Urte. des 6. ZS. v. 14. Jan. 1927, VI 480/26; v. 14. Juni 1927, VI 53/27<sup>1)</sup>; WarnRpr. 1927 Nr. 23 und Nr. 133; Urte. des 2. ZS. v. 1. April 1927, II 257/26<sup>2)</sup>; Planck, Komm. z. BGB., 4. Aufl., 2. Bd. 2. Hälfte, S. 1490). Die Verneinung eines Aufwertungsanspruchs überbringt auch ein Eingehen darauf, ob vom Tage der Vereinbarung als Stichtag für die Bemessung der Aufwertung auszugehen sei.

(U. v. 7. Okt. 1927; 202/27 VII/VI. — Düsseldorf.)

[Ru.]

**11.** § 242 BGB. Wenn der Darlehensgeber 1922 ein Darlehn gegeben und es sich trotz Kenntnis der Geldentwertung einige Monate später widerspruchsfrei hat zurückzahlen lassen, so kann er nicht mehr Aufwertung verlangen.]

Kl. hat nach der von ihr selbst aufgestellten Berechnung etwa ein halbes Jahr nach Hingabe des Darlehens mehr als  $\frac{1}{4}$  des hingegebenen Goldwertes zurückerhalten. Kl., eine

<sup>1)</sup> Siehe unten S. 2912 Nr. 12.

<sup>2)</sup> ZB. 1927, 1851.

Zu 12. A. Bauunternehmer, die während der Inflationszeit Werklieferungsverträge mit der Vereinbarung gleitender Preise für Löhne, Materialien usw. abgeschlossen haben, versuchen jetzt öfters, den bei solchen Geschäften erlittenen Verlust durch Geltendmachung von Aufw. Ansprüchen auszugleichen. Die vorl. Entsch. bringt hierzu einen interessanten Beitrag.

Da die Aufwertung zur Ausgleichung der Verluste durch die Papiermarkentwertung bestimmt ist, ergibt sich, daß eine Aufwertung nicht in Frage kommen kann, soweit ein Unternehmer sich durch die Vereinbarung gleitender Preise etwa verkalkuliert hat. Mit anderen Worten: Der Unternehmer kann heute nicht behaupten, die gleitenden Preise seien dem Wesen der Geldentwertung nicht gerecht geworden, er habe beispielsweise durch die Berechnung eines Zuschlags zu ihnen weniger erhalten, als seine tatsächlichen Generalunkosten betragen hätten; er habe keinen angemessenen Gewinn erzielt oder Verlust erlitten.

Wohl aber kann der Unternehmer geltend machen, daß er trotz der Vereinbarung gleitender Preise durch die Geldentwertung weniger erhalten habe, als dem beiderseitigen Parteinwillen entsprach.

Es ist dabei folgendes zu berücksichtigen: Die Parteien gingen, bei derartigen Vereinbarungen davon aus, daß der Bauunternehmer gegen die Geldentwertung geschützt sein solle. Diese Annahme wäre zutreffend gewesen, wenn der Bauunternehmer stets sofort bei Auszahlung der Löhne an seine Arbeiter am gleichen Tage die bezahlten Beträge von dem Bauherrn wieder erhalten hätte. Tatsächlich war dies nicht der Fall. Das Wesen eines Baues bringt es mit sich, daß die Abrechnung regelmäßig erst einige Zeit nach der Auszahlung der Löhne erteilt und daß die Zahlung seitens des Bauherrn durch die Prüfung und Anerkennung der Rechnungen weiter verzögert wird. Bis die Auszahlung des Rechnungsbetrages erfolgte, war die Zahlung kein Äquivalent mehr für die verauslagten Beträge, wenn in der Zwischenzeit eine erhebliche Entwertung der Mark eingetreten war. Der 6. ZS. hat ähnliche Fälle bereits früher entschieden. In

Auslandsgegeschäfte betreibende Maschinenfabrik, war sich, wie das BG. hervorhebt, völlig darüber klar, daß sie durch die Zahlungen der Bekl. den Goldwert des geliehenen Geldes nicht ganz, sondern nur zu einem Bruchteil zurückerlangte. Gleichwohl hat sie diese widerspruchsfrei als Tilgung angenommen und ist erst nach etwa drei Jahren mit ihrer Nachforderung hervorgetreten. Nicht nur die Bekl. hat ihre Schuld als längst erloschen betrachtet. Auch die Kl. hatte sich mit der Erledigung des Darlehensgeschäftes, so wie es sich vollzogen hat, abgefunden. Dem BG. ist deswegen darin beizutreten, daß das Wiederaufrollen dieses nach der Auffassung beider Parteien erledigten Vertragsverhältnisses nicht der Billigkeit entspricht.

(U. v. 6. Okt. 1927; 171/27 IV. — Dresden.) [Ra.]

**12.** § 242 BGB. Sind in einem Bauvertrage gleitende Preise vorgesehen, so ist der Aufwertung der am Schluß des Baues von den Parteien festgesetzte Betrag der Gesamtvergütung, nicht der Betrag des Kostenschlages und nicht der Tag des Vertragschlusses zugrunde zu legen. Keine Berücksichtigung des Wertes des Hauses für die Aufwertung der dem Bauunternehmer zustehenden Beträge.]

Die Parteien streiten darüber, ob bei der Aufwertung der im Kostenschlage vom Jahre 1921 errechnete Preis und der Tag des Vertragschlusses vom Juni 1921 zugrunde zu legen ist, oder die nach Fertigstellung des Baues im Juni 1922 von beiden Parteien als Gesamtvergütung bezeichnete Summe. Das BG. hält den letztgenannten Betrag für maßgebend, weil sich die Parteien auf ihn als den damaligen Wert der klägerischen Leistung geeinigt hätten. Die Rev. ist dagegen der Ansicht, daß die Aufwertung vom Tage des Vertragschlusses ab erfolgen müsse. Dieser Ansicht konnte nicht beigetreten werden. Bei der Abrechnung im Juni 1922 haben die Parteien die als Marklohn ursprünglich vereinbarte Summe wesentlich erhöht, weil im Vertrage ausgedrückt war, daß sich der Übernahmepreis entsprechend erhöhen sollte, wenn während der Bauzeit Preissteigerungen an Materialien, Löhnen usw. einträten. Durch diese Klausel, die eine Erhöhung der Preise für alle Leistungen des Kl. vorsah, ist das Risiko der Geldentwertung, soweit sie Leistungen des Kl. betraf, in vollem Umfange auf die Gemeinde abgewälzt worden: Der Kl. durfte wegen jeder Preissteigerung eine entsprechende Erhöhung der im Kostenschlag

verweise auf die Entsch. v. 14. Mai 1926, VI 106/26: ZJ. 1926, 1002. Der Sen. hat den Aufw. Anspruch — entgegen den Vorinstanzen — für begründet erklärt und ausgeführt:

„Die Unbilligkeit, die darin liegt, daß der Bekl. weniger als die Hälfte des Wertes der ihm nach dem Vertrag obliegenden Zahlungen zu entrichten hätte, wird nicht dadurch beseitigt, daß die Parteien durch Vereinbarung von Feuerungszuschlägen einen Teil der durch die Geldentwertung entstehenden Nachteile dem Bekl. aufgebürdet haben, sie wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß der Kl. vorbehaltlos die Zahlungen in Empfang genommen hat.“ Diese Rpr. des 6. Sen. kann heute als ständige bezeichnet werden.

Voraussetzung ist, daß sich zwischen den Zahlungen seitens des Unternehmers und den Zahlungen des Bestellers der Kurs der Mark derart geändert hat, daß ein unbilliges Mißverhältnis vorliegt. Es ist in diesem Zusammenhang die Frage von Bedeutung, ob dabei auf das Verhältnis der beiderseits gezahlten Gesamtsumme zu sehen ist, oder ob bei den einzelnen Zahlungen das Mißverhältnis zu prüfen ist. Der Senat hat sich für letzteres entschieden, bez. deren ein Mißverhältnis nicht vorgelegen hat. Die Frage ist sehr zweifelhaft; ich nehme an, daß es auf den Gesamtbetrag ankommt, weil bei Bauten der Vorkauszahlung nur eine vorläufige Bedeutung zukommt und die endgültige Abrechnung für das Rechtsverhältnis unter den Parteien ausschlaggebend ist.

Als Maßstab für die Aufwertung können weder der heutige Wert des Hauses, noch die jetzigen Löhne oder Materialpreise zugrunde gelegt werden; dies würde dem Inhalt des Vertrages widersprechen, durch welchen die Parteien festgelegt haben, in welcher Weise die Geldentwertung zu berücksichtigen ist. Der Berechnung ist regelmäßig der Lebenshaltungszindefzug zugrunde zu legen. Auch die Anwendung der Zeilerischen Umrechnungszahlen kann angebracht sein.

RA. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M.

B. I. Die Frage der Aufwertung von Werklöhnen findet sich in steigendem Maße in der Rpr. des RG. behandelt, weniger der Fall, daß das Werk noch aussteht und daher Werklieferung nur



festgesetzten Vergütungen fordern. Durch die Einigung vom Juni 1922 hat er anerkannt, daß der damals festgesetzte Preis den Vertragsbestimmungen entspreche, also die vorgesehenen Preiserhöhungen enthalte. Mit Recht hat daher das BG. dem Kl. die Befugnis versagt, auf die ursprüngliche Vereinbarung zurückzutreten und Aufwertung vom Zeitpunkt des Vertrages zu verlangen. Das Ur. des RG. v. 14. Mai 1926 — VI 107/26 — (LZ. 1926, Sp. 1002), auf das sich die Rev. berufen hat, bietet ihr keine Stütze. In dem dort

gegen Aufwertung des Papiermarkpreises zugestanden wird, als vielmehr der Fall, daß der Unternehmer erfüllt hat und nachträglich eine aufwertende Nachzahlung verlangt. Dabei liegt dieser Fall oft so, daß die Parteien während des Markverfalls „friedlich“ abgerechnet, oder einen Streit durch Vergleich erledigt haben. Der Umstand, daß beim Verkauf von Grundstücken während des Markverfalls die nachträgliche Aufwertung unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes des Grundstücks zugestanden ist, hat anscheinend auch Bauunternehmer veranlaßt, die Frage aufzuwerfen, ob nicht der, auf Gold umgerechnet, niedrige Werklohn, den sie erhalten haben, in ein gewisses Gleichgewichtsverhältnis zum gegenwärtigen Werte des Grundstücks gebracht werden könne.

II. Die wichtigsten Ur. des RG. in dieser Frage sind folgende:

A. Das Werk steht noch aus.

14. Jan. 1926, VI 480/26: Warn. 1927, 23; Zeiler 459.

Übernahme des Umbaus einer Orgel 1919, Anzahlung, Arbeiten an der Orgel 1922—1923. Unternehmer beantragt gegen Werklieferung Preis unter Berücksichtigung des heutigen Wertes der Arbeiten, und zwar sowohl der schon geleisteten, als auch der noch zu leistenden Aufwertung in gewissem Maße zugebilligt. Maßgebend trotz RG. 110, 371 = JW. 1925, 1266 nicht schlechthin der Tagespreis der Arbeiten und Aufwendungen, auch maßgebend, daß diese zum Teil während des Markverfalls mit besonders geringen Kosten geleistet sind.

B. Das Werk ist geleistet.

1. 26. Febr. 1926, VI 443/25: Warn. 1926 Nr. 177; Zeiler 235.

1919 bis 1923 Bauleitung gegen 8% der Bau Summe, Teilzahlungen bis 13. März 1923, Nachzahlung Jan. 1924. Die Klage auf Aufwertung unter Umwertung der erhaltenen Teilzahlungen nach den Reichsrichtzahlen für die Lebenshaltung ist entgegen dem LG. vom OLG. und RG. abgewiesen.

RG. billigt BU., wonach eine Aufwertung an sich statthaft, aber nach der Sachlage anzunehmen sei, die Parteien hätten durch ihr gegenseitiges Verhalten zu erkennen gegeben, daß für die Zeit bis 13. März 1923 Leistung und Gegenleistung als sich die Wage haltend angesehen werden sollten, was auch Treu und Glauben entgegenstehe. „Daß die Beurteilung eines Rechtsverhältnisses im Rahmen des § 242 in einzelnen Fällen sogar dahin führen kann, das Vorhandensein eines Aufwertungsanspruches zu verneinen, ist rechtlich durchaus möglich.“

2. 2. März 1926, VI 519/25: DRZ. 1926, 441; JurR. 1926, 1902; LZ. 1926, 631; Warn. 1926, 63; Zeiler 43.

Übernahme von Bauarbeiten am 17. Juli 1922 mit Recht, bei Lohnerhöhungen Mehrlohn zu beanspruchen, Teilrechnungen, zuletzt 11. Dez. 1922, Teilzahlungen, Restzahlung 4. April 1923. Aufw. Klage Dez. 1924. Klage in allen Rechtszügen abgewiesen, weil, wenn auch grundsätzlich nach RG. 109, 111 (JW. 1925, 30) u. 346; 110, 132 aufwertende Nachzahlung zulässig, hier doch nicht zuzubilligen, weil Lohnerhöhungen zugestanden, trotz fortschreitender Markentwertung zwischen Abrechnung und Zahlung Vertrag ohne Vorbehalt fortgesetzt, Schlussabrechnung für richtig befunden, um Überweisung des Restpapiermarkbetrages gebeten und nach letzter Zahlung  $1\frac{3}{4}$  Jahr geschwiegen.

3. 14. Mai 1926, VI 107/26: JurR. 1926, 1335; LZ. 1926, 1002; Zeiler 235 a.

Übernahme eines Hausbaues Sept. 1921 zu 180 000 M zuzüglich Teuerungszuschlägen für Löhne und Baustoffe, Zahlungen von 300 000 M nach und nach, zuletzt 15. Juli und 21. Nov. 1922, Generalaktung von diesem Tage, Aufsichtberufenlassen der Sache bis Nov. 1924. Entgegen LG. und OLG. vom RG. Aufwertung zugebilligt. Mit § 242 unvereinbare Unbilligkeit, daß weniger als die Hälfte des Wertes der nach dem Vertrage zu leistenden Zahlungen entrichtet. Unbilligkeit ist auch nicht beseitigt, weder durch Teuerungszuschläge, noch durch vorbehaltlose Annahme der Zahlungen, noch durch Erteilung der Quittung, noch durch Zuwarten bis Nov. 1924. Anders nur, wenn Aufw. Anspruch und früheres Verhalten des Kl. so in Widerspruch ständen, daß exceptio doli generalis begründet wäre, etwa wenn Gläubiger geraume Zeit trotz Überzeugung von Aufwertungsrecht ohne rechtfertigenden Grund keine Aufwertung verlangt hätte.

4. 18. Febr. 1927, VI 387/26: Zeiler 586.

Entgegen OLG. nach RG. keine Aufwertung der Vertrags-

entschiedenen Falle war nur ein Teil der Geldentwertung durch Vereinbarung von Preiszuschlägen übernommen worden, während im vorliegenden Falle das gesamte Risiko der Geldentwertung auf die Bf. abgewälzt ist. Nach der Behauptung des Kl. beträgt der gegenwärtige Wert des vom Kl. errichteten Hauses etwa 30 000 M. Die Rev. findet eine nach § 242 BGB. zu berücksichtigende Unbilligkeit in dem Umstande, daß der Kl. nach dem BU. dafür nur 4555,35 M erhalten soll. Sie übersieht indessen, daß es nicht ausschlag-

preise für Baustoffe bei Mitte Nov. 1922 übernommenem Innenausbau einer Wohnung, bei Vereinbarung fester Preise für die Baustoffe, gleitender Löhne und bei Zahlungen v. 30. Nov., 13. Dez. 1922 und restlich 24. Febr. 1923, weil Markentwertungsgefahr wenigstens bis zu einem gewissen Grade übernommen.

5. 26. April 1927, VI 565/26: JurR. 1927, 1508; LZ. 1927, 1116; Zeiler 651.

1922 geleistete Zimmerarbeiten, wie vereinbart, unter Berücksichtigung der teurer gewordenen Löhne und Baustoffe erhöhte Zahlungen, zuletzt Mai 1922. Aufwertung vom RG. zugestanden.

6. 26. April 1927, VI 2/27: DRZ. 1927, 452; JW. 1927, 1848; Zeiler 726.

Bau von Wohnhäusern 1922, Teilzahlungen auf vereinbarten Preis, über Restpreis Rechtsstreit, 8. Mai 1923 Vergleich, wonach noch ein Papiermarkbetrag bezahlt werden sollte, dieser alsbald bezahlt. Dez. 1925 geltend gemachter Aufw. Anspruch vom RG. abgewiesen. Es liegt zwar kein Verzicht auf Aufwertung, aber Verwirkung nach Treu und Glauben vor, weil Aufw. Anspruch erst Dez. 1925 geltend gemacht, über das Verhältnis von Vergleich und Aufw. Anspruch jagt das Urteil:

Fraglich konnte nur sein, ob etwa der Vergleich v. 8. Mai 1923 der Nachforderung entgegensteht. Dies würde zu verneinen gewesen sein, wenn dieser nur über den Papiermarkanspruch geschlossen ist. Denn solchenfalls hätte sich die Gläubigerin nur, soweit ihr Papiermarkanspruch in Frage kam, mit der Restzahlung von 525 000 M. zufrieden gegeben, was ihrem Aufw. Anspruch nicht präjudiziert haben würde. Aber es bedarf nicht der Entsch. über die Frage, wie der Vergleich auszulegen ist.

7. 3. Mai 1927, VI 591/26: DRZ. 1927, 622; JurR. 1927, 1185; Zeiler 650.

Bau einer Straße für einen Straßenbauzweckverband 1914 und folgende Jahre, in Schulurkunde v. 18. Febr. 1919 bekennt Verband 75 000 M verzinslich ab 1. Okt. 1918 zu schulden und zahlt Betrag Okt. 1922. Nach RG. ist Aufwertung an sich begründet, aber zu prüfen, ob nicht i. S. stillschweigenden Verzichts oder Verwirkung verspätet, weil erst Dez. 1925 geltend gemacht.

8. 20. Sept. 1927: VI 208/27: DRZ. 1927, 880; Ring 1927, 363.

1916 Anfertigung von Kostenschätzungen und Entwürfen. Aug. 1919 Überweisung der Rechnung, April 1920 Klage auf Papiermarkbetrag, Jan. 1923 außergerichtlicher Vergleich, April 1926 Aufw. Klage. Daß die Aufwertung abweiende BU. aufgehoben. Vergleich kein Hindernis der Aufwertung, weil man nach den bis zum Abschluß des Vergleiches geltenden Anschauungen des Verkehrs und nach dem damaligen Stande der Rpr. an dem Grundsatz Mark = Mark noch festgehalten, Parteien also damals mit einem Aufw. Anspruch nicht gerechnet haben und rechnen konnten.

Der erk. Sen. schließt sich der Auffassung des 5. BS. in RG. 116, 143 = JW. 1927, 1149 und in JW. 1927, 2112<sup>12</sup> an, daß vor dem bekannten Ur. v. 28. Nov. 1923 (RG. 107, 78 = JW. 1924, 38) die Aufwertung nicht nur fast ausnahmslos in der Rechtslehre, sondern auch in der Rpr. abgelehnt wurde, daß auch die Reichsregierung noch darüber hinaus zunächst der Auffassung war, daß eine Aufwertung unmöglich sei. Das gilt jedenfalls für Jan. 1923. Es liegt daher, wenn nicht aus besonderen Umständen ein anderes sich ergibt, fern, daß die Parteien einen möglichen Aufw. Anspruch in ihren Vergleich einbezogen wollten. Mangel solcher Umstände ist anzunehmen, daß sie sich nur über die Papiermarkforderung haben vergleichen wollen und verglichen haben.

9. 30. Sept. 1927, VI 242/27: DRZ. 1927, 882.

18. April 1923 Übertragung von Dacharbeiten zu 85 000 000 M gegen sofortige Zahlung von 90%, Mai 1923 Zahlung von 75 000 000 M, die sofort nach dem 18. April 1923 zu zahlen waren. Zunächst Widerspruch gegen Anrechnung dieser Zahlung zum Nennwerte; dann aber in Rechnung v. 19. Sept. 1923 Abzug dieses Betrages zum Nennwerte, auch in Schreiben v. 19. Aug. 1925, womit Rechnung, die die Zahlung zum Nennwerte berücksichtigt, überhand, noch keine Aufwertung verlangt. Aufw. Anspruch ist wegen stillschweigenden Verzichts abgewiesen worden.

10. 7. Okt. 1927, VI 202/27: Ring 1927, 393.

Werklohnforderungen für 1922 und 1923 erfolgten Fabrikneubau. Aufw. Anspruch zurückgewiesen, weil die Parteien gleitende Löhne vereinbart, auch durch andere Vereinbarungen (Beschaffung des Ma-

gehend auf den gegenwärtigen Wert des Hauses ankommt, sondern auf den Wert der Leistungen des Kl. zur Leistungszeit. Das BG. hebt hervor, daß während der Bauzeit die Sachleistungen im Verhältnis zum Papiermarktwert ganz unverhältnismäßig niedrig bewertet wurden, und daß daher sehr billig gebaut werden konnte. In der Tat sind die Preis-erhöhungen auf dem Bauplatz nur allmählich der Geldwertung gefolgt. Aus dem jetzigen Werte des Hauses lassen sich also sichere Schlüsse auf den Wert der einzelnen Leistung des Kl. während der Bauzeit nicht ziehen.

(U. v. 14. Juni 1927; 53/27 VI. — Dresden.) [Sch.]

**13. § 242 BGB. Aufwertung einer Vergleichssumme, wenn der Vergleich in der Inflationszeit unter Vergütung auf die ursprüngliche Mehrforderung abgeschlossen ist.]**

Der Kl. erhob im August 1919 gegen den Bekl. Ansprüche im Betrage von 13980 M. Der daran entstehende Rechtsstreit wurde im Jahre 1923 durch einen außergerichtlichen Vergleich des Inhalts beendet: „Der Bekl. zahlt an den Kl. zum Ausgleich der Klageforderung den Betrag von 7000 M. Der Kl. verzichtet auf Mehrforderung.“ Jetzt verlangt der Kl. Aufwertung seiner Werklohnforderung, und zwar in erster Instanz 3000 M. und nach Abweisung der Klage durch das LG. mit der Berufung 4100 M. Das RG. hat das die Abweisung bestätigende Urteil aufgehoben. Das BG. führt zur Begründung der Abweisung des Aufwertungsanspruchs des Kl. aus: Der Kl. habe mit der Klage im Vorprozeß subjektiv seine gesamte Forderung geltend machen wollen und die Parteien hätten bei Abschluß des Vergleichs subjektiv ihre gesamten Rechtsbeziehungen einer Regelung nach Maßgabe des Vergleichs unterziehen wollen und unterzogen. Wenn daher der Bekl. im Vergleichswege 7000 M. zu zahlen zugesagt, der Kl. diesen Betrag hingenommen und auf Mehrforderung

verzichtet hätte, so sei die Willensrichtung der Parteien dahin gegangen, ihre Ansprüche ausschließlich so, wie geschehen, festzulegen. Eine Würdigung der Rechtsbeziehungen der Parteien unter dem Gesichtspunkte der nachträglich gewonnenen Erkenntnis vom Wesen der Inflation sei danach nicht an-gängig. Der Vergleich sei ein Vertrag und es komme daher bei der Prüfung seines Inhaltes allein auf die subjektive Einstellung und Willensrichtung der Parteien an. Die objektive Wertung seiner Folgen nach dem heute bekannten Wesen der Inflation habe auszuschließen. Es sei deshalb nicht an-gängig zu sagen, daß bei objektiver Betrachtung nach der heute gewonnenen geläuterten Erkenntnis nur ein Teilanspruch im Goldwerte zur Zeit der Klageerhebung im Vorprozeße geltend gemacht worden sei und nur auf diesen Teilanspruch der Vergleich sich bezogen habe. Vielmehr sei durch den Vergleich und den in ihm ausgesprochenen Verzicht des Kl. auf Mehrforderung der die 7000 M. übersteigende Anspruch vernichtet worden, so daß heute eine Grundlage für eine Aufwertung nicht mehr gegeben sei. Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum und stehen im Widerspruch mit der ständigen Rpr. des RG. auf dem Gebiete der freien Aufwertung. Wollte man ihnen folgen, so würde eine Aufwertung in allen Fällen ausgeschlossen sein, in denen sich Gläubiger und Schuldner während der Inflationszeit auf einen Teil der Forderung verglichen haben. Denn in der vergleichsweisen Einigung auf einen Teil der Forderung liegt, ohne daß es besonders aus-gesprochen zu werden braucht, der Verzicht des Gläubigers auf die Mehrforderung. Es ist auch selbstverständlich, daß die Parteien in einem vorbehaltlosen Vergleiche ihre Rechtsbeziehungen endgültig regeln wollten und daß sie subjektiv der Meinung waren, sie endgültig geregelt zu haben. Aus dieser subjektiven Einstellung der Parteien bei Vergleichsabschluß und aus dem Verzicht des Kl. auf Mehrforderung kann aber keineswegs unter allen Umständen ein Verzicht auf den Auf-

materials durch Besteller, beträchtliche Vorauszahlungen und wöchentliche Überweisung der Lohnbeträge, Zahlung eines Postens in holländischen Gulden) befreit gewesen seien, der erwarteten weiteren Markentwertung zu begegnen und einen billigen Ausgleich zu schaffen. Weiter heißt es in diesem Urteile wie folgt:

Es kann auch die Anwendung dieser Gesetzesvorschrift (§ 242 BGB.) nicht aus dem Gesichtspunkte der mangelnden Äquivalenz in Frage kommen . . .

Wollte man den § 242 BGB. überall da für anwendbar erklären, wo die Preisvereinbarungen nicht zu einer dem Werte der Arbeiten entsprechenden Vergütung geführt haben, so käme das einer Abänderung geschlossener Verträge in allen den Fällen gleich, wo sich die eine oder andere Partei bei der Preisbemessung verkalkuliert hat . . .

Was die Revision geltend macht, läuft im wesentlichen darauf hinaus, daß alle in der Inflationszeit auf fortlaufend erfüllte Lieferungs- und Werkverträge fortlaufend bewirkte Zahlungen hinterher auf ihren Goldmarktwert umzurechnen seien und der Gläubiger die Differenz zwischen der vereinbarten Zahlung, umgerechnet auf den Goldmarktwert am Tage der Vereinbarung oder der Lieferung und der erhaltenen Zahlung verlangen könne. Ein solcher Grundsatz ist niemals, weder in der Rpr. noch im Schrifttum aufgestellt worden. Es wäre mit der Rechtsicherheit nicht verträglich, wenn in dieser Weise die auf Arbeiten und Lieferungen von längerer Dauer fortlaufend geleisteten Zahlungen hinterher umgerechnet und die Differenzen nachgefordert werden könnten. Eine Aufwertung in dieser Art und von solchem Ausmaße, die eine Aufrollung aller in der Inflationszeit fortlaufend ausgeführter und fortlaufend bezahlter Lieferungs- und Werkverträge zur Folge haben würde, entspricht nicht dem, was gem. § 242 BGB. nach Treu und Glauben verlangt werden kann.

11. 14. Okt. 1927, VI 224/27: RG-Briefe.

An VI 229/26, 2. Nov. 1926, wird festgehalten. Wegfall der Aufwertung bei gleitenden Löhnen nur, wenn rechtzeitig gezahlt wurde.

III. 1. Faßt man zunächst die Gesichtspunkte ins Auge, die im besonderen für die Aufwertung eines Bauunternehmerwerklohnes in Betracht kommen, so verdient hervorgehoben zu werden, daß nach dem vorstehenden neuen Urteile „es nicht ausschlaggebend auf den gegenwärtigen Wert des Hauses ankommt, weil aus dem jetzigen Wert des Hauses sich sichere Schlüsse auf den Wert der einzelnen Leistung des (Kl.) Bauunternehmers während der Bauzeit nicht ziehen lassen“.

Noch klarer hat sich über die Bedeutung des gegenwärtigen Wertes des Baues für die Höhe des Werklohnes das erwähnte Ur-t. v. 7. Okt. 1927 ausgesprochen. Hier heißt es:

Eine Berücksichtigung des gegenwärtigen Wertes kann höch-

stens in Betracht kommen, wenn es sich um die Höhe der Aufwertung handelt, nicht auch, wenn in Frage steht, ob überhaupt aufzuwerten ist. Übrigens wird der gegenwärtige Wert bei der Bemessung der Höhe der Aufwertung auch nur dann mit zu berücksichtigen sein, wenn die Gegenleistung noch aussteht.

2. Bemerkenswert ist weiter die Auffassung des RG. über die Bedeutung eines während des Markverfalls geschlossenen Vergleichs über den Werklohn (Nr. 6 u. 8). Das RG. stellt hier ab auf eine Auslegung der Vergleiche. Nr. 6, der Vergleich v. 8. Mai 1923 nur über den Papiermarkanspruch geschlossen worden ist . . . Solchenfalls hätte sich die Gläubigerin nur soweit ihr Papiermarkanspruch in Frage kam, mit der Restzahlung von . . . P.M. zufrieden gegeben, was ihrem Aufwertungsanspruch nicht präjudiziert haben würde. Nr. 8 (Vergleich aus Jan. 1923) meint das RG., daß die Parteien allgemein bis zum 28. Nov. 1923 in einen Vergleich den Aufwertungsanspruch nicht einbezogen hätten, wenn nicht aus besonderen Umständen ein anderes sich ergäbe. Damit wäre praktisch in den Vergleich „außerhalb“ eine noch stärkere Breche geschlagen, als § 67 AufwG. sie in den Vergleich im Bereiche des AufwG. geschlagen hat. Hier sind doch noch gewisse, fest-umgrenzte Ausnahmefälle zugelassen. Übrigens ist auch früher z. B. JW. 1926, 975<sup>1</sup> und JurA. 1927 Nr. 54 = Ring 1926, 760 hinsichtlich des Vergleiches außerhalb durchaus anders entschieden.

3. Stark bleibt auch die Unsicherheit, ob der AufwAnspruch nicht verspätet geltend gemacht ist. Siehe z. B. Nr. 2 Dez. 1924 zu spät, Nr. 6 Dez. 1925 zu spät, Nr. 7, ob Dez. 1925 zu spät, noch zu prüfen, Nr. 8 April 1926 anscheinend rechtzeitig. Siehe auch 20. Sept. 1927, VI 155/27: Ring 1927, 378. „Nach alledem kann, wenn die Kl. im Okt. 1925 den Bekl. gemahnt und Ende Dez. 1925 die Klage erhoben hat, von einer Zögerung, die den Schluß auf einen Verzichtswillen der Kl. zuließe, nicht die Rede sein. Ein Zeitraum von wenigen Monaten muß ihr zur Prüfung und Überlegung belassen und der Grundsatz, daß Verzichte niemals zu vermuten sind, darf nicht ganz beiseite geschoben werden.“

Wie die Daten der Urteile des RG. ergeben, hat die Frage der Aufwertung gerade gezahlter Werklohne erst 1926 und 1927, vor allem in der zweiten Hälfte 1927 durch das RG. eine gewisse, aber in einzelnen wohl auch jetzt noch nicht abgeschlossene Klärung gefunden. Der Verspätungseinwand dürfte daher billigerweise nicht zu leicht als begründet angesehen werden.

IV. Wird man die oben zu Nr. 10 wörtlich angeführten Sätze vielleicht auch als einer allgemeinen Hinweis auszuweisen haben, den Aufwertungsgeanken in den richtigen Grenzen zu halten und nicht zu überspannen?

RA. Dr. Plüm, Rdn.

wertungsanspruch hergeleitet werden, auf den letzten Endes die Ausführungen des Vorderrichters hinzielen. Es bedurfte schon ganz besonderer Umstände, aus denen ein solcher Verzichtswille des Kl. zu folgern wäre. Solche Umstände hat das BG. nicht festgestellt. Vor allem aber könnte von einem Verzicht auf den Aufwertungsanspruch nur dann die Rede sein, wenn der Kläger sich zur Zeit des Vergleichsabschlusses mindestens der Möglichkeit eines Aufwertungsanspruches bewußt gewesen wäre. Auf Ansprüche, die man nicht kennt, deren Möglichkeit man sich nicht einmal vorstellt, kann man nicht verzichten. Nun stellt aber das BG. selbst fest, und insoweit befindet es sich in Übereinstimmung mit der reichsgerichtlichen Rspr., daß man nach den bis zum Abschluß des Vergleichs geltenden Anschauungen des Verkehrs und nach dem damaligen Stande der Rspr. an dem Grundsatz Mark gleich Mark noch festgehalten hat, daß also damals die Parteien mit einem Aufwertungsanspruch gar nicht gerechnet haben und nicht rechnen konnten. Der erf. Sen. schließt sich aber auch der Auffassung des 5. BS. in RG. 116, 143<sup>1)</sup> und in JW. 1927, 2112<sup>2)</sup> an, daß vor dem bekannten Ur. v. 28. Nov. 1923 (RG. 107, 78<sup>3)</sup>) die Aufwertung nicht nur fast ausnahmslos in der Rechtslehre, sondern auch in der Rspr. abgelehnt wurde, und daß auch die Reichsregierung auch noch darüber hinaus zunächst den Standpunkt vertreten hat, daß eine Aufwertung unmöglich sei. Das gilt jedenfalls für Januar 1923. Es liegt daher, wenn nicht aus besonderen Umständen ein anderes sich ergibt, ganz fern, daß die Parteien auch einen möglichen Aufwertungsanspruch in ihren Vergleich haben einbezogen wollen. Mangels solcher Umstände ist vielmehr anzunehmen, daß sie sich nur über die Papiermarkforderung vergleichen wollten und verglichen haben, wobei der Kl. des Glaubens war, daß mit der Zahlung der 7000 M. seine Forderung vollständig ausgeglichen wäre. In Wirklichkeit war aber die Zahlung von 7000 M. im damaligen Goldwerte von etwa 1,30 M. eine unvollständige Erfüllung im Rahmen des Vergleichs. Der Kl. hat dann also Anspruch auf Nachforderung gem. § 363 BGB. (vgl. RG. 109, 113<sup>4)</sup>; 110, 132<sup>4)</sup>; 114, 403<sup>5)</sup>; Ur. v. 26. April 1927 VI. 2/1927<sup>6)</sup>). Auch die weiteren Erwägungen des Vorderrichters, daß eine Aufwertung nicht in Frage kommen könnte, weil sich heute gar nicht mehr die Beweggründe ermitteln ließen, die den Kl. zum Abschluß des Vergleichs und zum Verzicht auf seine Mehrforderung bestimmt hätten, sind nicht stichhaltig. Mag auch die Forderung des Kl. nicht nur der Höhe, sondern auch dem Grunde nach bestritten gewesen sein, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Parteien sich schließlich auf die Hälfte der Papiermarkforderung verglichen, der Vekl. also die Hälfte der Forderung in ihrem damaligen Werte vergleichsweise anerkannt hat. Aus welchen Beweggründen die Parteien den Vergleich geschlossen haben, kommt so lange für die Aufwertungsfrage nicht in Betracht, als sich aus ihnen nicht ergibt, daß mit Zahlung der 7000 M. auch der Aufwertungsanspruch des Kl. abgegolten sein sollte. Von einem solchen Beweggrunde des Vergleichs kann aber nicht die Rede sein, wenn die Parteien sich damals noch nicht bewußt waren, daß der Kl. einen Aufwertungsanspruch geltend machen könne. Nicht zu billigen ist es schließlich, wenn der WR. meint, die rechtsähnliche Anwendung der Lehre über die Wirkung der Rechtskraft der Papiermarkurteile sei auf Vergleiche nicht angängig, weil das Urteil über das ziffernmäßig Geforderte nicht hinausgehen könne, die Parteien aber bei einem Vergleiche im Zeitpunkt seines Abschlusses den Anspruch nach ihrer bekundeten Willensrichtung festlegten. Die Rspr. über die Papiermarkurteile beruht auf dem Gedanken, daß bei fortgeschrittener Geldentwertung in der Zeit zwischen Klagerhebung und Urteil die Urteilssumme, wenn sie auch dem Nennbetrage nach gleich der Klageforderung ist, dem Werte nach doch nur einen Teil der letzteren darstellt und daß mit dem Anspruch des Nennbetrages nur über einen Teil der ursprünglichen Klageforderung ihrem Goldwerte nach erkannt worden ist. Wie aber der Richter zu einer Zeit, als noch allgemein der Grundsatz Mark gleich Mark galt, der

Meinung und des Willens war, über den ganzen Klageanspruch zu urteilen, in Wirklichkeit aber nur über einen Teil erkannt hat, so war es auch bei den Vergleichen aus jener Zeit, mit denen ein Prozeß beendet wurde. Die Parteien wollten sich zwar über die ganze Klageforderung vergleichen, in Wirklichkeit bildete aber nur der Nennbetrag der Forderung in dem Werte, den er zur Zeit des Vergleichsabschlusses hatte, den Vergleichsgegenstand. Im Streitfalle haben offensichtlich, das nimmt auch das BG. an, die Parteien sich auf die Hälfte der Klageforderung verglichen wollen, in Wirklichkeit haben sie sich aber nur über den Nennbetrag der Klageforderung nach seinem Werte im Januar 1923 auf die Hälfte verglichen, ohne sich dessen damals bewußt zu sein; denn die Hälfte der Klageforderung hatte in Wirklichkeit einen Wert von 497 M., während die von dem Vekl. zugefügten 7000 M. nur einen Wert von 1,30 M. hatten. In der Tat ist also Gegenstand des Vergleichs der Parteien nur ein Teil der Klageforderung gewesen, wenn auch die Parteien unter dem Einfluß des Satzes Mark gleich Mark des Willens und der Meinung waren, sich über die gesamte Klageforderung zu vergleichen. Und wenn sie sich über die gesamte Klageforderung verglichen hätten, so doch noch nicht über die gesamte Forderung; denn auch die Klageforderung war nur ein Teil der ursprünglichen Forderung mit Rücksicht auf ihren Goldwert, mag auch der Kl. gewollt und gemeint haben, seine ganze Forderung einzuklagen. Nach alledem schließt die subjektive Willensrichtung der Parteien, ihre Rechtsbeziehungen durch den Vergleich vom 4. Jan. 1923 endgültig zu erledigen, den Aufwertungsanspruch des Kl. nicht grundsätzlich aus.

(U. v. 20. Sept. 1927; 208/27 VI. — Berlin.) [Ru.]

#### 14. § 242 BGB. Verlust des Aufwertungsbegehrens infolge Zeitablaufs.]†)

Der Kl. hat dem Vekl. am 16. Aug. 1921 120 000 M. geliehen, ihm am 15. Okt. 1921 13 Kolben für 91 000 M. und im Juni 1922 Stacheldraht für 23 360 M. verkauft. Die Kaufpreise wurden gestundet. Zur Tilgung der Gesamtschuld hat der Vekl. im Okt. 1922 im Einverständnis mit dem Kl. für dessen Rechnung an die Deutsche landwirtschaftliche Gesellschaft 234 360 M. bezahlt. Durch ein Schreiben seines Rechtsanwalts v. 31. Dez. 1925 verlangte der Kl. nachträgliche Aufwertung und erhob im April 1926 Klage. Sie ist in allen Instanzen abgewiesen worden. Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Erwägung des BG., daß der Kl. nach Treu und Glauben nicht mehr in der Lage ist, seinen etwaigen Aufwertungsanspruch geltend zu machen, ihn also verwirkt hat. Niemand darf mit der Verfolgung seiner Rechte so lange zuwarten, daß darin ein Verstoß gegen Treu und Glauben, also ein illoyales Verhalten zu erblicken ist. Dieser Grundsatz ist schon immer in der Rspr. des RG. anerkannt worden

Zu 14. A. Ein außerordentlich wichtiges Urteil, das für die unstrittene Frage der Verwirkung grundsätzliche Bedeutung erlangen kann. D. E.

B. Nach der ständigen Rspr. des RG. wird durch die vorbehaltlose Annahme des Nennbetrags einer Schuld in Papiermark der Anspruch auf Aufwertung nicht ausgeschlossen. Hieraus ergibt sich aber nicht, daß stets in solchen Fällen ein Anspruch auf Aufwertung besteht, und jedes Rechtsverhältnis, auch wenn es schon vor langer Zeit infolge geleisteter Zahlung als erledigt betrachtet wurde, wieder aufgerollt werden kann. Die Frage, wann eine Nachforderung des Aufwertungsbeitrages zulässig ist, kann im Anschluß an den von der Rückwirkung handelnden § 15 AufwG. als das Problem der rückwirkenden Aufwertung im weiteren Sinne bezeichnet werden. Soweit es sich um die in 2. und 3. Abschn. des AufwG. behandelten Rechte (Hypotheken und andere dingliche Rechte, durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung) handelt, wird das Problem durch positive Vorschriften gelöst. Falls nicht bei Annahme der Leistung ein Vorbehalt gemacht ist (§ 14), ist die Aufwertung ausgeschlossen, wenn die Zahlungsannahme vor dem 15. Juni 1922 liegt; soweit eine rückwirkende Aufwertung zulässig ist, ist sie auflösend bedingt durch Anmeldung bis 1. Jan. 1926 (§ 16). Das Gesetz setzt also eine doppelte Schranke: 1. Stichtag des 15. Juni 1922 oder Vorbehalt, 2. Geltendmachung des Anspruchs bis 1. Jan. 1926. Für Ansprüche, die unter die Abschn. 4—9 fallen, bestehen ebenfalls Vorschriften, die für eine Einschränkung der rückwirkenden Aufwertung sorgen. Für Ver-

<sup>1)</sup> JW. 1927, 1149. <sup>2)</sup> JW. 1924, 38. <sup>3)</sup> JW. 1925, 30.  
<sup>4)</sup> JW. 1925, 948. <sup>5)</sup> JW. 1927, 660. <sup>6)</sup> JW. 1927, 1848.

(vgl. RG. 60, 348; 88, 262; 91, 347; Warn. 1920 Nr. 192), besonders betont wurde er aber dann, wenn außergewöhnliche Verhältnisse einem der Beteiligten einen außergewöhnlichen Rechtsbehelf gewährt. Für seine Pflicht wurde es in solchen Fällen erachtet, den Gegner alsbald von dem beabsichtigten Gebrauch des Rechtsbehelfs zu verständigen, damit die er Gegner sich nicht auf den Nichtgebrauch des Rechtsbehelfs einrichte und nicht hinterher in seinen geschäftlichen Berechnungen und Maßnahmen empfindlich gestört werde (vgl. RG. 88, 146; 107, 108; Warn. 1919 Nr. 22). Ein solcher außerordentlicher Rechtsbehelf ist auch die Aufwertung. Deshalb hat RG. 110, 133 darauf hingewiesen, daß ein Gläubiger, der sich nach erlangter sicherer Kenntnis von seinem Aufwertungsanspruch längere Zeit schweigend und untätig verhält, seinen Anspruch gem. § 242 BGB. verwirken kann. Der 5. ZS. vertritt dieselbe Meinung, wenn er (RG. 114, 404) und vom 18. Juni 1927, V 22/27 — teilweise abgedruckt JW. 1927, 2115, vgl. auch die Anm. das. unter Nr. VI — ausführt, daß es bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten auf die nach ihrer Auffassung geschaffene Rechtslage eingerichtet haben, den auch zu berücksichtigenden Interessen des Schuldners und der Sicherheit des Verkehrs entspricht, ein nachträgliches Aufwertungsverlangen einzuschränken oder auch ganz auszuschließen. In demselben Sinne betont der 1. ZS. in seinem Ur. v. 6. April 1927 (Warn. 1927 Nr. 110), daß das plötzliche Neuerstehen der

mögensanlagen, die nicht unter die Abschn. 2–9 fallen, ist im § 63 Abs. 1 die erste der beiden erwähnten Schranken (Stichtag des 15. Juni 1922 oder Vorbehalt), nicht aber die zweite (Anmeldepflicht) übernommen, so daß für die Geltendmachung von Ansprüchen, die durch die erste Schranke nicht ausgeschlossen werden, eine zeitliche Grenze nicht gesetzt ist. Abgesehen von der Vorschrift des § 63 Abs. 1 fehlt es für Ansprüche, die der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften unterliegen, an jeder gesetzlichen Bestimmung für die Voraussetzungen der rückwirkenden Aufwertung, so daß die Lösung des Problems der Rspr. überlassen geblieben ist. Auch hier wird das Problem vielfach in zwei Teile zerlegt, Stichtag für die Zulassung der Aufwertung und zeitliche Grenze für die Geltendmachung der Aufwertung. In bezug auf die erste Frage bestand bis Anfang dieses Jahres Meinungsverschiedenheit unter den verschiedenen Senaten des RG., indem zum Teil bei allen Zahlungen vor Mitte Aug. 1922 grundsätzlich jede Aufwertung ausgeschlossen wurde, weil bis dahin die Papiermark noch Wertmesser gewesen sei, während von anderen Senaten jener feste Stichtag abgelehnt wurde. Durch die Rspr. des Jahres 1927 ist diese Meinungsverschiedenheit im wesentlichen ausgeglichen worden, indem zwischen Geschäften des kaufmännischen Umsatzes oder des täglichen Wirtschaftslebens und anderen Geschäften unterschieden wird. Bei Geschäften der letzteren Art wird ein fester Stichtag verworfen, und in weitem Umfang ein Zurückgreifen auf durch Zahlung anscheinend getilgte Forderungen zugelassen, wobei auch Zahlungen, die schon i. Z. 1920 geleistet sind, als eine Aufwertung nicht hindernd angesehen worden sind (vgl. zu Vorstehendem die nähere Darstellung in der 5. Aufl. meines Buches „Das gesamte Aufwertungsrecht“ S. 165–176, 225–228).

Auch soweit ein fester Stichtag nicht angenommen wird, besteht Einverständnis darüber, daß eine Nachforderung trotz Zahlung des Nennbetrages nicht schrankenlos zugelassen werden kann. Dagegen ist volle Klarheit darüber, auf welchem Wege dies zu erreichen ist, nicht vorhanden. Zum Teil wird die Schranke darin gesucht, daß bei längerem Zögern mit der Geltendmachung der Aufwertung ein stillschweigender Verzicht auf die Aufwertung oder eine Verwirkung des Aufwertungsanspruchs angenommen wird; auf dem Boden dieser Anschauung steht das vorliegende Urteil. Eine andere Auffassung geht davon aus, daß in jedem Falle geprüft werden müsse, ob nach Treu und Glauben die rückwirkende Aufwertung als der Billigkeit entsprechend anzusehen ist, wobei alle Umstände des Falles und unter diesen auch die Tatsache, daß die Zahlung weit zurückliegt und erst nach längerer Zeit Aufwertung verlangt worden ist, zu berücksichtigen sind. In dem letzteren Sinne hatte ich mich bereits in der 1. Aufl. meines Buches Teil I § 16 ausgesprochen. In Übereinstimmung hiermit hat der 5. ZS. des RG. in dem Ur. v. 20. Nov. 1926 (RG. 114, 399 = JW. 1927, 660) ausgeführt, daß, je weiter die Zahlung zurückliege, um so mehr zu beachten sei, daß die Aufwertung nicht nur unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zu erfolgen habe, sondern daß auch die entgegenstehenden Interessen des Schuldners und der Sicherheit des Verkehrs nicht außer Betracht bleiben dürfen und daß diese bei längst abgewickelten und als erledigt betrachteten Rechtsverhältnissen, bei denen sich die Beteiligten wirtschaftlich auf die dadurch nach ihrer Auffassung geschaffene Rechtslage

— aufzuwertenden — Schuld zu unbilligen Härten für den Schuldner führen kann, und in seinem Ur. v. 7. Mai 1927 (RG. 116, 317) billigt er ausdrücklich die vom 5. ZS. aufgestellten Grundsätze, hebt allerdings hervor, daß auch die Interessen des Gläubigers zu beachten sind, und gelangt so zu dem Ergebnis, daß die Entsch. immer von den Umständen des Einzelfalles abhängen wird. Dem ist sicherlich beizustimmen und es ist anzuerkennen, daß die Sachlage bei einer Erbauseinanderziehung unter Geschwistern (RG. 114, 404) oder bei einem noch vor Eintritt der Inflation abgeschlossenen Verkauf eines Handelsgeschäfts (vgl. das zum Abdruck bestimmte Ur. des 2. ZS. v. 3. Juni 1927, II 460/26) anders zu würdigen ist, als bei den Geschäften des kaufmännischen Verkehrs oder des sonstigen täglichen Wirtschaftslebens. Entsprechend diesen Grundsätzen hat der erf. Sen. in seinem Ur. v. 26. April 1927 (JW. 1927, 1848) der Ausführung des BG. zugestimmt, daß der Kl. bei einer längst bezahlten Werklohnforderung den Aufwertungsanspruch verwirkt habe, weil er sich trotz der ihm nicht unbekannt gebliebenen Anerkennung des Aufwertungsgedankens durch die Rspr. während der ganzen Zeit v. 15. Mai 1923 bis zum 16. Dez. 1925 untätig verhalten und damit zu erkennen gegeben habe, daß er mit weiteren Ansprüchen nicht mehr hervortreten wolle. Dieselben Erwägungen haben in dem Ur. des erf. Sen. v. 3. Mai 1927 (Warn. 1927 Nr. 107), in welchem es sich um eine im Okt. 1922 bezahlte Werklohnforderung handelte, zur Aufhebung der Berufungsentsch. ge-

eingerichtet haben, dergestalt überwiegen können, daß eine Einschränkung oder der Ausschluß eines nachträglichen Aufwertungsverlangens am Plage erscheint. Mit den Grundsätzen des Ur. v. 20. Nov. 1926 stimmt das Ur. des 1. ZS. v. 7. Mai 1927 (RG. 116, 313 = JW. 1927, 1849) durchaus überein. In diesem Ur. wird betont, daß für den Fall eines nachträglichen Aufwertungsverlangens nach angemessener Zahlung die Beurteilung der Sachlage nach Maßgabe des § 242 BGB. insbes. darauf zu erstrecken sei, ob nicht berechnete Belange des Schuldners einer Durchführung des Aufwertungsanspruchs entgegenstehen, daß aber ein allgemeiner Rechtsatz des Inhalts, daß die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit die Wiederauflösung von den Parteien für erledigt gehaltener Vertragsbeziehungen ein für allemal ausschliesse, sich nicht aufstellen lasse.

Die beiden Auffassungen unterscheiden sich dadurch, daß die erstere ebenso wie das AufwG. die Voraussetzungen für das Entstehen des Aufwertungsanspruchs und für das Erlöschen dieses Rechts wegen Zeitablaufs in Gegensatz zueinander bringt, während die zweite unentschieden läßt, ob ein Anspruch früher bestanden hat, und nur prüft, ob nach der Gesamtheit aller Umstände ein solcher jetzt besteht. Im Ergebnisse werden beide Auffassungen vielfach übereinstimmen. Demgemäß ist auch das vorl. Ur. des RG. der Meinung, daß seine Auffassung, wonach ein Gläubiger, der nach erlangter sicherer Kenntnis von seinem Aufwertungsanspruch sich längere Zeit hindurch schweigend und untätig verhalten habe, seinen Anspruch verwirkt habe, mit den Auffassungen des 5. und 1. ZS. übereinstimme. Es erscheint indessen geboten, die den beiden Auffassungen zugrunde liegenden Gesichtspunkte, die verschiedenen Gedankenkreise angehören, scharf auseinanderzuhalten, nicht nur wegen der Reinheit der Begriffe, sondern auch deshalb, weil es von praktischer Bedeutung sein kann, ob die eine oder die andere Auffassung zugrunde gelegt wird. Dies zeigt sich gerade im vorl. Falle, in dem, um dies vorwegzunehmen, m. E. die getroffene Entsch. vom Standpunkt der zweiten Auffassung aus als zutreffend erscheint, dagegen durch den Gesichtspunkt des Verzichts oder der Verwirkung nicht getragen wird.

Die dem Ur. des RG. zugrunde liegende erste Auffassung halte ich nicht für zutreffend. Eine Verwirkung eines Anspruchs wegen Zeitablaufs ist im bürgerlichen Recht im allgemeinen unbekannt; Ansprüche, die entstanden sind, können geltend gemacht werden, bis sie verjährt sind. Hierauf haben Sonntag: AufwPrax. 2, 44; Hoche: DRZ. 1927, 298 hingewiesen, und auch das oben erwähnte Ur. vom 7. Mai 1927 spricht sich dagegen aus, daß der Aufwertungsanspruch des Kl. schon allein mit Rücksicht auf das dreijährige Schweigen als verwirkt anzusehen sei, weil durch Nichtgebrauch Rechte nur nach Ablauf der Verjährungszeit erlöschen. Aus dem Institut der Verjährung kann ferner geschlossen werden, daß ein stillschweigender Verzicht in der bloßen Unterlassung der Geltendmachung nicht gefunden werden kann. Etwas anders liegt die Sache im Handelsrecht, weil nach § 346 HGB. unter Kaufleuten in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen ist. Die Vorschrift des § 346 liegt auch den in dem Ur. des RG. angezogenen früheren Entsch. über die Verwirkung von Ansprüchen durch Zögern mit der Geltendmachung zugrunde. Nur unter besonderen Umständen

führt, weil nicht geprüft war, ob nicht die Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs als gegen Treu und Glauben verstoßend anzusehen sei. Für beachtlich ist dabei erklärt worden sowohl die Tatsache, daß der Kl. zwischen der Zahlung im Okt. 1922 und der Klage im Dez. 1925 mehr als 3 Jahre hatte verstreichen lassen, als auch die Behauptung des Besl., daß der Kl. zwar schon im Febr. 1925 mit einem Aufwertungsverlangen hervorgetreten sei, dann aber mit der Erhebung der Klage noch bis zum Dez. 1925 gewartet habe. Die Rev. will sich diesen Entsch. gegenüber auf das Ur. des 3. ZS. v. 25. Febr. 1927 (III 157/26) berufen. Dort wird aber nur ausgesprochen, daß zum Ablehnen eines Aufwertungsverlangens in der Regel die Erwägung nicht genüge, das Rechtsverhältnis sei längst abgewickelt, auf die als Erfüllung geleistete und vorbehaltlos angenommene Zahlung könne nicht mehr zurückgegriffen werden. Mit diesen — gewiß richtigen — Ausführungen ist keineswegs gesagt, daß in der langen und gegen Treu und Glauben verstoßenden Untätigkeit eines seinen Aufwertungsanspruch kennenden Gläubigers kein „Verwirken“ gefunden werden dürfe. Im Rahmen der hiernach für maßgebend zu erachtenden Grundsätze hat sich der BR. bei der angefochtenen Entsch. gehalten. Sie behandelt, soweit sie für die Revisionsinstanz in Betracht kommt, nur Kaufgeschäfte des regelmäßigen Wirtschaftsverkehrs. Dazu hat das OLG. erwohnen, daß die Rspr. des RG. bereits i. J. 1924 die Aufwertung trotz vorbehaltloser Annahme zugelassen hat, wenn die Leistung zu der erhaltenen

Gegenleistung in auffälligem Mißverhältnis gestanden hatte, daß dieser Rechtsstandpunkt durch die Tagespresse bald allgemein bekannt geworden ist und daß daher bis zum Bereife des Gegenteils anzunehmen sei, auch der Kl. habe bereits i. J. 1924 von derartigen, dem Gläubiger zustehenden, Aufwertungsansprüchen sichere Kenntnis erlangt. Die Rev. wendet dagegen nur ein, daß hier wohl eine Vermutung ausgesprochen, aber keine tatsächliche Feststellung getroffen sei. Eine solche liegt indessen vor. Das OLG. hat auf Grund allgemeiner Betrachtungen die volle Überzeugung von der Kenntnis des Kl. erlangt, hat ihm die Möglichkeit des Gegenbeweises offen gehalten und ist, da dieser nicht angetreten wurde, bei seiner Überzeugung verblieben. Einen Verstoß gegen § 242 BGB. konnte der BR. in dem langen Schweigen des Kl. finden, da der Besl. danach die ganze Angelegenheit für beglichen und erledigt halten und nicht nach so geraumer Zeit mit einem Aufwertungsverlangen überrascht werden durfte, das seine wirtschaftlichen Maßnahmen durchkreuzte. In Betracht kommt endlich auch, daß die Forderung, deren Aufwertung der Kl. fordert, erst im Okt. 1922 bezahlt worden ist, in einem Zeitpunkte also, für den auch die strengere, den 15. Aug. 1922 als Stichtag behandelnde, Auffassung des RG. eine nachträgliche Aufwertung stets zugelassen hat.

(U. v. 23. Sept. 1927; 198/27 (VII) VI. — Breslau.)

[Ru.]

wird auch nach bürgerlichem Rechte ein Verzicht wegen Verzögerung der Anspruchserhebung angenommen werden können (so auch das erwähnte Ur. v. 7. Mai 1927). Auch in Fällen, in denen Handelsrecht anzuwenden ist, kann die Tatsache allein, daß einige Zeit hindurch mit der Geltendmachung des Aufwertungsanspruchs gezögert ist, nicht genügen, um Verzicht oder Verwirkung anzunehmen. Hiervon geht auch das vorl. Ur. aus, indem es auf das Ur. v. 27. Jan. 1925 (RG. 110, 133 = JW. 1925, 948) verweist, wonach die längere Untätigkeit des Gläubigers nur dann zu einer Verwirkung seines Anspruchs führen kann, wenn sie „nach erlangter sicherer Kenntnis von seinem Aufwertungsanspruch“ stattgefunden hat. Das Ur. nimmt an, daß diese Voraussetzung gegeben gewesen sei, weil der Kl. bereits i. J. 1924 sichere Kenntnis von seinem Anspruch erhalten, aber erst am 31. Dez. 1925 diesen Anspruch durch Schreiben seines Kl. erhoben und im April 1926 durch Klage verfolgt habe. Die Annahme, daß er schon i. J. 1924 sichere Kenntnis von seinem Anspruch gehabt habe, wird damit begründet, daß die Rspr. des RG. bereits i. J. 1924 die Aufwertung trotz vorbehaltloser Annahme zugelassen habe, und daß dieser Rechtsstandpunkt durch die Tagespresse bald allgemein bekannt geworden sei. Die Richtigkeit dieser Annahme begegnet aber erheblichen Bedenken. Sie steht auch nicht im Einklang mit anderen reichsgerichtlichen Entscheidungen. In dem Ur. des RG. v. 11. Juli 1927, VI 14/27 (Zeiler, Aufwertungsfälle, Nr. 707) wird dargelegt, daß erst aus dem Ur. des RG. v. 3. Dez. 1924 (RG. 109, 111 = JW. 1925, 30) zu ersehen gewesen sei, daß auch bei vorbehaltloser Annahme noch Aufwertung verlangt werden könne, daß, bis dies allgemein bekannt wurde, einige Zeit vergangen sei, und dem Gläubiger auch eine Überlegungsfrist zugebilligt werden müsse; dieses Ur. hält deshalb ein am 19. Sept. 1925 gestelltes Aufwertungsverlangen nicht für verspätet. Aber auch durch das Ur. v. 3. Dez. 1924 war noch in keiner Weise klargestellt, welche Voraussetzungen im einzelnen Falle eine rückwirkende Aufwertung begründeten. Darauf, daß bis ins Jahr 1925 hinein keine Klarheit bestanden hat, wird in den Ur. v. 21. März, 3. Juni: JW. 1927, 2114 u. 18. Juni 1927: JW. 1927, 2115 (Zeiler Nr. 710, 720 u. 615) hingewiesen; demgemäß wird in den Ur. v. 7. Mai, 3. Juni u. 11. Juli 1927 (Zeiler Nr. 619, 720 u. 707) eine Verwirkung abgelehnt, obwohl das Aufwertungsverlangen erst im September oder Oktober 1925 gestellt ist, und in dem Ur. v. 7. Juli 1927 (Zeiler Nr. 733) die rückwirkende Aufwertung zugelassen, obwohl Klage erst im März 1926 erhoben ist. Von Sonntag und Hoche in den oben angeführten Aufsätzen und von Zeiler zu Nr. 651 ist indessen mit Recht darauf hingewiesen worden, daß auch i. J. 1925 noch keine Klarheit erzielt worden ist. Erst im Laufe des Jahres 1927 hat sich eine einigermaßen feste Praxis darüber gebildet, bis zu welchem Zeitpunkt bei der rückwirkenden Aufwertung zurückgegriffen werden kann. Allerdings ist im vorl. Falle, worauf das Ur. hinweist, die Zahlung im Okt. 1922 erfolgt, „in einem Zeitpunkt also, für den auch die strengere, den 15. Aug. 1922 als Stichtag behandelnde Auffassung des RG., eine nachträgliche Aufwertung stets zugelassen hat“. Es bestehen aber Bedenken, auf diesen Umstand entscheidendes Gewicht zu legen, da kaum anzunehmen ist, daß die Einzelheiten der Rspr. des RG. allgemein bekannt gewesen sind. Auch würde man, wenn hierauf Gewicht gelegt wird, zu dem

Ergebnis kommen, daß der Anspruch bei einer Zahlung im Okt. 1922 verwirkt sei, dagegen bei einer Zahlung im Juli 1922 oder noch früher, noch erhoben werden könne. Gerade der Umstand, daß die Theorie, wonach Aufwertungsansprüche wegen Untätigkeit nach sicherer Kenntnis von ihrem Bestehen verwirkt werden, zu derartigen Folgerungen führt, scheint mir dafür zu sprechen, daß sie auf einer unrichtigen Grundlage beruht. Je länger der Zeitraum ist, der zwischen Zahlung und Nachforderung liegt, um so eher wird die nachträgliche Geltendmachung als unzulässig zu erachten sein. Dies geschieht, wenn man die Tatsache des Zögerns mit der Nachforderung nur als einen der Umstände betrachtet, die bei der Entsch., ob nach Treu und Glauben die Nachforderung zulässig ist, zu beachten sind. Dann kommt es nicht entscheidend darauf an, wann der Gläubiger „sichere Kenntnis“ von seinem Anspruch erlangt hat. Auch dann, wenn er nur mit der Möglichkeit des Bestehens eines Anspruchs rechnete, kann die Nachforderung als unzulässig angesehen werden; ja selbst dann, wenn er sich dieser Möglichkeit nicht bewußt war, kann das Verstreichen längerer Zeit zwischen Zahlung und Anspruchserhebung dahin führen, daß die Nachforderung im Gegensatz zu den billigerweise zu berücksichtigenden Interessen des Schuldners und den Anforderungen der Rechtssicherheit steht. Es kommt eben immer auf die Gesamtheit aller Umstände an. Hierbei spielt auch die Eigenart des Rechtsverhältnisses eine Rolle. Wie sie für die Frage erheblich ist, bis zu welchem Zeitpunkt eine Rückwirkung zugelassen ist, ist sie es auch für die Frage, wie lange die Nachforderung in der Schwebe bleiben darf. Für die erstere Frage ist die Rspr. des RG. jetzt einhellig darin, daß ein Unterschied zwischen Geschäften des Handelsverkehrs und anderen Geschäften zu machen ist. Der gleiche Unterschied wird bez. der zweiten Frage zu machen sein. In den Geschäften des Handelsverkehrs, der nach der Natur des Betriebs eine rasche Erledigung erfährt, wird man dem Gläubiger eher als in anderen Fällen zumuten können, auf eine Klarstellung der Rechtslage zu dringen, auch wenn der Erfolg einer etwaigen Klage ein unsicherer ist. Aus diesem Grunde trägt ich kein Bedenken, der Entsch. des RG. im Ergebnis zuzustimmen. Bei ihrer Würdigung ist nicht zu übersehen, daß es sich eben um Handelsrecht handelte. Ein allgemeiner Grundsatz, daß Ansprüche auf rückwirkende Aufwertung verwirkt seien, wenn sie nicht vor Ende 1925 geltend gemacht seien, kann aus ihr nicht hergeleitet werden. Behält man dies im Auge, so wird man den gegenwärtigen Stand der Rspr. des RG. dahin bestimmen können:

1. Handelt es sich um Geschäfte des kaufmännischen Umsatzes oder des täglichen Wirtschaftslebens, so ist eine Nachforderung in der Regel unzulässig, wenn Zahlung vor Mitte Aug. 1922 vorbehaltlos angenommen ist; ist die Zahlung später angenommen, so kommt es darauf an, wann das Aufwertungsverlangen geltend gemacht ist; mißt man dem vorl. Ur. grundsätzliche Bedeutung bei, so ist der Anspruch verwirkt, wenn er erst Ende 1925 oder später geltend gemacht ist.

2. Bei anderen Geschäften besteht weder ein Stichtag für den Zeitpunkt der Zahlung noch eine feste Grenze für die Geltendmachung des Anspruchs, vielmehr ist nach der Gesamtheit aller Umstände zu beurteilen, ob der erhobene Anspruch nach den Grundsätzen der Billigkeit als zulässig zu erachten ist.

Staatssek. a. D. Birkh. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin.

15. §§ 242, 285 BGB. Bei Häufung von Verzugs- und Aufwertungsanspruch hat die Erörterung des Verzugsanspruches vorauszu- gehen; bis 1925 ist kein Verzicht auf Verzugs- schaden anzunehmen.]

Der Befl. ist durch rechtskräftige Urteile v. 30. Mai 1921 und v. 13. Juni 1922 zur Zahlung von 4139 und 22989 M verurteilt worden. Er hat die Beträge am 30. Sept. 1921 und 21. Juli 1922 bezahlt. Ein vom Kl. zum Zweck der Zwangs- vollstreckung am 21. Juli 1922 hinterlegter Betrag ist ihm erst am 17. Nov. 1922 entwertet zurückgezahlt worden. Am 31. Dez. 1925 hat er Klage auf Zahlung von 10 000 M er- hoben. Die Vorinstanzen haben abgewiesen. Das RG. hat aufgehoben. Der Kl. gründet seine Ansprüche auf die Schadensersatzpflicht der Befl. wegen Leistungsverzug und auf die allgemeine Aufwertung nach § 242 BGB. Nach stän- diger Rspr. des RG. kann die letztere Klagebegründung nur dann in Betracht kommen, wenn der erstere Gesichtspunkt die Klage nicht zum Ziele führt. Entsprechend hatte auch der Kl. in seinem Replikenschriftsatz v. 19. Febr. 1926 hervorgehoben, daß er seine Ansprüche in erster Linie auf den Verzug der Be- klagten gründe und erst in zweiter Linie die reine Aufwertung verlange; daß er später diesen Standpunkt gewechselt hätte, er- geben die Akten nicht. Das BG. erwähnt zunächst auch den reichsgerichtlichen Grundsatz, geht dann aber bei der Erörte- rung der Klageforderungen doch den umgekehrten Weg. Bei der Nachprüfung ist indes auf den hauptsächlichsten Klagegrund des Verzugs zuerst einzugehen. Das BG. lehnt diesen ab, weil das Verhalten des Kl., der die Befl. erst im Oktober 1925 gemahnt habe, als ein Verzicht auf den Ersatz von Verzugs- schaden, wenn auch nicht auf die allgemeine Aufwertung aus- zulegen sei. Seine Ausführungen liegen zwar größtenteils auf tatsächlichem Gebiete, jedoch sind sie derart mit rechtlichen Er- wägungen durchsetzt, daß eine Nachprüfung im ganzen zulässig und geboten ist. Hier muß zunächst die Annahme Bedenken er- wecken, der Kl. habe zwar auf den Schadensersatzanspruch wegen Verzuges, nicht aber auf den Aufwertungsanspruch aus § 242 BGB. verzichtet. Diese beiden Rechtsbehelfe sind in der Rspr. zahlreicher Gerichte lange Zeit hindurch nicht ausein- andergehalten worden, und erst allmählich wurde durch die reichsgerichtliche Rspr. eine Klarstellung der Verschiedenheit der beiden Anspruchsbegründungen und ihres Verhältnisses zueinander erzielt. Eine Kenntnis der in Frage kommenden rechtlichen Verschiedenheiten ist aber in die Kreise der recht- suchenden Laien nicht gedrungen; sie werden darüber regel- mäßig erst durch den Rechtsanwalt belehrt, den sie wegen der Verfolgung ihrer Ansprüche etwa zu Rate ziehen. Bis zu einer solchen besonderen Belehrung sieht erfahrungsgemäß der Laie den „Aufwertungsanspruch“ als einen einheitlichen Gegenstand an, und demzufolge kann sich dessen etwaiger Ver- zichtswille nur auf den Anspruch im ganzen erstrecken. Hier die Willensrichtung teilen zu wollen, widerspricht der Lebens- erfahrung durchaus. Noch mehr als für die Jetztzeit muß die Erwägung für die Jahre 1922 bis 1925 gelten, um die es sich bei der Beurteilung des Verhaltens des Kl. handelt. Die Überzeugung, daß ihm wegen der Geldentwertung ein Scha- densersatzanspruch wegen Verzuges zustehe, konnte er sicherlich nicht eher erlangen, als über das Bestehen eines — aus § 242 BGB. hergeleiteten — Aufwertungsanspruches Klarheit geschaffen war, mithin nicht früher, als die oberstrichterliche Rspr. den Satz „Mark gleich Mark“ in gewissem Umfange aufgegeben hatte. Schon die verschiedene Betrachtungsweise des BG. hinsichtlich des Verzichts auf den Schadensersatz- anspruch und auf den reinen Aufwertungsanspruch, in der sonach ein Verstoß gegen einen allgemeinen Erfahrungssatz zu sehen ist, macht die Aufrechterhaltung des angefochtenen Ur- teils unmöglich. Aber auch abgesehen hiervon ist die An- nahme eines Verzichts des Kl. auf den Ersatzanspruch wegen Verzugschadens nicht zu billigen. Der Fall bietet insofern eine Besonderheit, als über die ursprünglichen Forderungen des Kl. rechtskräftige Entscheidungen in Vorprozessen ergangen und auf Grund der Beurteilungen Zahlungsleistungen er- folgt waren. Über die Aussichten seiner etwaigen Aufwer- tungsansprüche konnte somit der Kl. erst dann Klarheit ge- winnen, wenn feststand, daß den Entscheidungen in den Vor- prozessen keine Rechtskraft erzeugende Wirkung für den „Auf-

wertungsprozess“ beizumessen sei. Die in dieser Richtung vom RG. gefällten Urteile sind im September 1924 und in den folgenden Monaten ergangen (vgl. RG.: JW. 1926, 151<sup>1</sup> und die dort mitgeteilten Entscheidungen; RG.: WarnRpr. 18 (1926), 180 Nr. 128). Erwägt man, daß von der Befestigung dieser Rspr. an noch ein gewisser Zeitraum erforder- lich war, um die Kenntnis von der Stellungnahme des RG. allgemein in den Kreisen der Rechtsuchenden zu verbreiten, so wird man nicht annehmen können, daß vor dem Früh- jahr 1925 eine Klarheit über die Aussichten einer derartigen Rechtsverfolgung, wie sie für den Kl. in Betracht kam, be- standens habe. Soweit in dieser Hinsicht das BG. eine ab- weichende zeitliche Berechnung anstellt, ist mithin seine Er- örterung von Rechtsirrtum beeinflusst. Im gegebenen Falle kommt noch ein weiterer Umstand hinzu, der geeignet war, die Ungewißheit für den Kl. zu steigern. Die für seine Nach- forderung hauptsächlich ins Gewicht fallende Zahlung der Befl. war am 21. Juli 1922 geleistet worden, und es war in hohem Grade fraglich, ob bei der etwaigen Annahme eines Stichtages für die Zulassung des Aufwertungsanspruches jener Tag noch in die Zeit fallen würde, für welche die Aufgabe des Satzes „Mark gleich Mark“ als gerechtfertigt angesehen würde. Eine Klärung der oberstrichterlichen Rspr. bezüglich der etwaigen Festsetzung eines solchen Stichtages war aber im Jahre 1925 noch nicht eingetreten. Nach alledem kann, wenn der Kl. im Oktober 1925 die Befl. gemahnt und Ende De- zember 1925 die Klage erhoben hat, von einer Zögerung, die den Schluß auf einen Verzichtswillen des Kl. zuließe, nicht die Rede sein. Ein Zeitraum von einigen Monaten muß ihm zur Prüfung und Überlegung belassen, und der Grundsatz, daß Verzicht niemanden zu vermuten sind, darf nicht ganz beiseite geschoben werden (vgl. RG.: LZ. 1926, 1330; JW. 1927, 1849<sup>27</sup> [= RG. 116, 313<sup>1</sup>], 2114<sup>14</sup>, 2115<sup>15</sup>). Jegendwelche besondere Umstände, die etwa auf einen Verzichtswillen des Kl. hindeuteten, hat das BG. nicht anzuführen vermocht. Ist hiernach die Annahme, auf den Ersatzanspruch wegen Ver- zugschadens sei verzichtet worden, unhaltbar, so ist die Auf- hebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das BG. geboten. Die Aufhebung hat sich auch auf die Entscheidung über den Nebenanspruch des Kl. aus der Hinterlegung von 25 000 RM. zu erstrecken, denn der auf die in RG. 110, 401<sup>2</sup>) ersichtlichen Erwägungen gestützte zweite Abweisungsgrund des BG. kann als stichhaltig nicht anerkannt werden. Das BG. wird das tatsächliche Vor- bringen der Parteien zu diesem Punkte näher zu erörtern haben, namentlich die Frage, ob etwa die Befl. ihre Ein- willigung in die Rückzahlung der Sicherheit an den Kl. schuldhaft verzögert hat. Bei diesem Ergebnis bedarf es keines Eingehens auf diejenigen Ausführungen des Vorderrichters, mit denen er den subsidiären Klagegrund der Aufwertung nach § 242 BGB. abgelehnt hat. Sollte es auf diesen überhaupt noch ankommen, so bleibt es dem Kl. freigestellt, seine dazu in der Revisionsinstanz gegebenen Darlegungen vor dem Tat- richter zu wiederholen.

(U. v. 20. Sept. 1927; 155/27 VI. — Dresden.) [Ru.]

16. Art. 3 B.D. v. 29. Mai 1926 über die Auf- wertung von Versicherungsansprüchen; § 59 AufwG. Die Rechtsgültigkeit der B.D. wird be- jährt. Sie ist nur anwendbar, wenn zwischen dem 30. Tag seit der Schadensanzeige und dem Tag der Zahlung Geldentwertung stattgefunden hat. Die Versicherungssumme bei der Versicherung gegen Feuerchaden bleibt als Höchstbetrag von der Geldentwertung unberührt.]<sup>†</sup>

(U. v. 22. Febr. 1927; 405/26 VI. — Marienwerder.) [Ru.]

Abgedr. JW. 1927, 1479<sup>13</sup>.

<sup>1</sup>) JW. 1927, 1849. <sup>2</sup>) JW. 1925, 1624.

Zu 16. A. Anm. von Geh. RA. Dr. Otto Hagen, ebendo-

B. Auch ich kam der Entsch. nicht beistimmen. Hagen weist mit Recht darauf hin, daß durch eine Rspr., die der Ansicht des RG. folgen würde, die Frage der Aufwertung von Versicherungs- ansprüchen trotz der B.D. v. 22. Mai 1926 von neuem aufgewollt

17. §§ 454, 433 BGB. Zur Erfüllung des Kaufvertrages durch den Verkäufer gehört nicht die Eintragung des Käufers in das Grundbuch. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das Grundbuch entgegenstehen.]

Das BG. hält die Vorschrift des § 454 BGB. nicht für anwendbar, weil der Kl. als Verkäufer den Vertrag noch nicht erfüllt habe. Denn zur Erfüllung des Kaufvertrages über ein Grundstück gehöre außer der Übergabe und der Auflassung die Eintragung des Käufers im Grundbuche, ohne die sich die dem Verkäufer obliegende Verschaffung des Eigentums nicht vollende. Wollte man in einem solchen Falle dem Verkäufer das Rücktrittsrecht verjagen, so wäre die Durchführung seiner Ansprüche fast unmöglich. Denn die Einleitung der Zwangsversteigerung des Grundstücks zur Beitreibung des Kaufpreises setze voraus, daß der Schuldner als Eigentümer eingetragen sei (§ 17 ZwBG.), während die nach § 147 ZwBG. zwar zulässige Zwangsverwaltung mangels ausreichender Überschüsse in der Regel nicht zur Befriedigung des Verkäufers führen werde. Das praktische Bedürfnis nötige deshalb auch zur Gewährung des Rücktrittsrechts. Die Rev. meint demgegenüber, daß die Voraussetzungen des § 454 BGB. gegeben seien und deshalb der Kl. das Rücktrittsrecht nicht geltend machen könne. Schon durch die Auflassung habe der Kl. seine Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage voll erfüllt. Die aus § 433 BGB. zu entnehmende Pflicht zur Eigentumsverschaffung bedeute, daß der Verkäufer alles tun müsse, was ihm zur Eigentumsverschaffung obliege. Dazu gehöre die Bezahlung der Wertzuwachssteuer nicht. Die Erwägung, daß der Kl. die Zwangsversteigerung nicht betreiben könne, greife nicht durch; auch genüge die Zwangsverwaltung. Der Kl. könne sich nicht darauf berufen, daß die Käuferin noch nicht eingetragen sei, da er selbst diese Eintragung verhindern wolle. Die zweite Voraussetzung des § 454 BGB., die Stundung des Kaufpreises, liege gleichfalls vor. Der Rev. ist stattgegeben. Die wörtliche Auslegung des § 433 BGB., wonach der Verkäufer verpflichtet ist, dem Käufer das Eigentum an der Sache zu verschaffen, scheint zwar die Auflassung des BG. zu rechtfertigen, daß der Verkäufer eines Grundstücks dieser Verpflichtung erst dann genügt hat, wenn die Eintragung des Käufers als Eigentümer im Grundbuche erfolgt ist. Zur Übereignung eines Grundstücks ist außer der in der Form der Auflassung zu vollziehenden dinglichen Einigung die Umschreibung des Eigentums im Grundbuche erforderlich (§§ 873, 925 BGB.). Entscheidend kommt jedoch in Betracht, daß nach § 1 BGB. die Grundbücher von den Grundbuchämtern geführt werden, und daß die nach den bestehenden Vorschriften zu-

ständigen Beamten namentlich die Eintragungen im Grundbuche vorzunehmen haben. Der Verkäufer ist rechtlich außerstande, diese behördliche Tätigkeit zu besorgen, und diese kann daher begrifflich nicht unmittelbarer Gegenstand einer rechtsgeschäftlichen Verpflichtung des Verkäufers sein. Die Verpflichtung des Verkäufers erschöpft sich vielmehr darin, daß er alles zu tun hat, was ihm nach dem Gesetze oder dem Vertrage im einzelnen Falle obliegt, um die vom Grundbuchamt zu bewirkende Umschreibung des Eigentums herbeizuführen. Daß der Käufer verpflichtet ist, die nach sachenrechtlichen Vorschriften zur Übertragung oder Rechtsverschaffung erforderlichen Erklärungen und Handlungen vorzunehmen, ist schon in den Motiven (Vd. II S. 317) zu dem mit § 433 BGB. dem Sinne nach übereinstimmenden § 459 des 1. Entwurfs zum BGB. ausgesprochen. Unter normalen Umständen wird die Mitwirkung des Verkäufers bei der formgerechten Erklärung der Auflassung und die Bewilligung der Eintragung des Käufers im Grundbuche ausreichen, um dem Käufer das Eigentum zu verschaffen. Ist der Käufer im Besitze des Grundstücks und instande, durch Einreichung der Auflassung beim Grundbuchamt seine Eintragung als Eigentümer mit Erfolg zu beantragen, so ist er insoweit befriedigt und hat keinen weiteren Anspruch auf Erfüllung des Kaufvertrages gegen den Verkäufer. Zu den Pflichten des Verkäufers gehört es aber andererseits, Hindernisse zu beseitigen, welche der Umschreibung im Grundbuche entgegenstehen oder nachträglich entstehen, falls die Vertragsschließenden nichts anderes vereinbart haben. So hat das RG. ausgesprochen, daß der Verkäufer, wenn er das Eigentum noch nicht erlangt hatte oder nicht mehr Eigentümer war, abgesehen von dem Ausnahmefalle des § 41 BGB. zunächst seine eigene Eintragung oder doch die erforderliche Zustimmung des Eigentümers zur Umschreibung herbeizuführen hat (RG.: JurR. 1926 Nr. 2015; RG.: JW. 1927, 977<sup>10</sup>; RG. 113, 405<sup>1</sup>). Ist die Eintragung des Erwerbers von der Entrichtung oder Sicherstellung bestimmter an den Eigentumsübergang geknüpfter Steuern abhängig (vgl. z. B. § 24 GrEwStG.), so hat der Verkäufer entgegen der Meinung der Rev. das Erforderliche zu veranlassen, falls ihm die Steuer zur Last fällt. Ob die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Verkäufers nach der Auflassung die Eintragung des Erwerbers hindert und die volle Erfüllung i. S. des § 17 RD. alsdann nicht vorliegt (RG. 85, 403), bedarf hier keiner Erörterung. In der angeführten Entscheidung ist die Frage, ob der Verkäufer nach § 433 BGB. auch dafür einzustehen habe, daß die ordnungsmäßige Auflassung auch zur Eintragung des Erwerbers im Grundbuche führe, ausdrücklich offen gelassen. Auch i. S. des § 454 BGB. kann zur Erfüllung des Vertrages nicht mehr verlangt werden, als was der Käufer nach § 433 BGB. zu leisten

würde. Der entscheidende Gesichtspunkt, weshalb das Ur. abwegig ist, liegt m. A. n. aber wo anders, nämlich darin, daß der Versicherungsfall in eine Zeit fiel, in dem der Versicherungsvertrag zwischen den Parteien nicht mehr bestanden hat. Wenn die Bekl. diesen Einwand nicht gemacht hat, so war es freilich für das Gericht nicht ohne weiteres möglich, darauf einzugehen. Die WD. v. 22. Mai 1926 hat solche Fälle nicht geregelt.

Der Versicherungsfall ist am 28. Okt. 1923 eingetreten. Seit der starken Entwertung der Mark um die Jahreswende 1922/23, die sich dann seit Ende Mai 1923 katastrophal entwickelte, konnte keine Rede mehr davon sein, daß Prämien, die in Papiermark bezahlt wurden, eine Erfüllung des Versicherungsvertrages darstellen oder daß der Versicherer sie als Erfüllung angenommen hat. Man nimmt daher jetzt auch überwiegend an, daß Versicherungsverträge, die bis zur Stabilisierung der Mark nicht auf wertbeständiger Grundlage umgestellt worden sind, wozu es aber einer, wenn auch stillschweigenden, Einigung beider Teile bedurfte, ihre Wirksamkeit verloren haben und deshalb von selbst hinfällig geworden sind. Der Tatbestand des Urteils, soweit er abgedruckt ist, sagt von einer Umstellung auf Festmark oder eine andere Währung nichts. Ich gehe daher davon aus, daß die ursprünglichen Papiermarksummen zwar mehrfach erhöht worden, aber doch Papiermarksummen geblieben sind. Dann war aber der Kl. z. B. des Brandes überhaupt nicht gedeckt. Umgekehrt geht die Praxis dahin, Ansprüche der Versicherer aus allen Papiermarkverträgen, also z. B. auf nachträgliche Zahlung von Prämien in aufgewertetem Betrage oder auf Rechnungslegung (bei laufenden Transport- und bei Kreditversicherungen) abzulehnen, weil die Verträge nicht mehr bestehen. In der Verneinung eines Versicherungsschutzes des Kl. liegt im vorliegenden Falle auch keine Unbilligkeit. Denn seine Leistungen

für die zur Zeit des Brandes laufende Versicherungsperiode entsprachen ebenfalls nicht mehr der ursprünglichen Vereinbarung, selbst wenn man unterstellt, daß noch bis in das Jahr 1923 hinein Erhöhungen der Prämien und der Versicherungssummen erfolgt sein sollten, was die abgedruckten Gründe nicht erkennen lassen. Einer Mahnung und Kündigung gem. § 39 BGB. bedurfte es deshalb m. A. n. nicht, abgesehen davon, daß eine Mahnung, wenn der Nominalbetrag der Prämie in Papiermark gezahlt war, gar nicht möglich war. Kein Versicherungsnehmer, der Ende 1923 einen Schaden erlitt, konnte damit rechnen, durch einen auf Papiermark lautenden Versicherungsvertrag gedeckt zu sein.

Waren aber derartige Versicherungsverträge ohne weiteres hinfällig, so entfällt damit eine Prüfung der Frage, ob die Versicherungssumme ihrem vollen Goldwerte nach bestehen geblieben ist, und es bedarf keiner Berufung auf das viel erörterte Urteil des RG. v. 8. Dez. 1925. Wohin die gegenteilige Ansicht führt, zeigt das aufgehobene Urteil des OVG. Marienwerder, das zu einer Zahlung von 105 RM verurteilt hat und von dem Versicherten wie ein Hohr empfunden sein muß. Ebenso unbefriedigend muten aber die Gründe des RG. an. Welche Folgen diese Rspr. für die Anwendung der WD. v. 22. Mai 1926 hat, ist schon von Hagen a. a. O. erörtert. Da sie von wirksamen Verträgen ausgeht, so konnte sie derartige Fälle wie den vorl. nicht in den Kreis ihrer Regelung einbeziehen. Nötigenfalls bedarf es einer Ergänzung dieser WD. dahin, daß Versicherungsverträge in Papiermark seit der Zeit der katastrophalen Markentwertung hinfällig geworden sind (vgl. im einzelnen meine Ausführungen in „Vers. u. Geldwirtschaft“ 1927, 401 ff., 412 f.).

RGDir. Kersting, Berlin-Dahlem.

schuldig ist (RGKomm. Bem. 1 zu § 454). Die Ansicht des BG., daß zur vollen Erfüllung des Kaufvertrages schlechthin die Eintragung des Käufers erfordert werden müsse, kann nicht für zutreffend erachtet werden (RG. im Recht 1907 Nr. 3785; vgl. Pland 4. Aufl. Bem. 2a; Staudinger 9. Aufl. Bem. 4a zu § 454 BGB.). Auch die weiteren Gründe des BG. über das praktische Bedürfnis des Verkäufers vermögen seine Ansicht nicht zu stützen. Der von der II. Kommission aufgestellte jetzige § 454 BGB. ist in den Protokollen namentlich mit folgenden Erwägungen begründet: „Der Käufer erwerbe die Sache, um sie zu seinen Zwecken zu verwenden. Die Verwendung bestehe häufig in Verbrauch oder Weiterveräußerung, häufig in einer Umgestaltung. In den meisten Fällen bringe sie eine Wertminderung mit sich. In solchen Fällen den Käufer zu verpflichten, seine tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen rückgängig zu machen oder Schadenersatz wegen derselben zu leisten, wäre eine unbillige Belastung des Käufers.“ Und an anderer Stelle: „Das Rücktrittsrecht beruhe auf dem Gedanken, daß bei gegenseitigen Verträgen in der Regel Zug um Zug erfüllt werde oder jedenfalls die Leistung in der Erwartung der Gegenleistung erfolge. Mit der Stundung des Kaufpreises werde aber der innere Zusammenhang zwischen der Lieferung der Ware und der Zahlung des Kaufpreises gelöst. Es liege deswegen nahe, in der Stundung des Kaufpreises einen Verzicht auf das Rücktrittsrecht zu erblicken“ (Prot. S. 1739 ff., in den Materialien bei Mugdan Bd. 2 S. 775 ff.). Hiernach bezweckt die Beseitigung des Rücktrittsrechts wesentlich den Schutz des Käufers, dem die Verfügung über die Sache unter Stundung des Kaufpreises eingeräumt ist. Das Interesse des Verkäufers an der Aufrechterhaltung in besonderen Fällen kann deshalb nicht, wie das BG. will, zur Auslegung des § 454 BGB. herangezogen werden. Außerdem ist die Darlegung des BG., daß der Kl. bei Ausschluß des Rücktrittsrechts seine Befriedigung durch Zwangsvollstreckung nicht erreichen könne, nicht schlüssig. Zwar ist weder die Zwangsversteigerung noch die Zwangsverwaltung des Grundstücks wegen der Restkaufgeldforderung zulässig, solange die Vekl. nicht als Eigentümerin und die Hypotheken für den gestundeten Kaufpreis eingetragen sind. Allein das BG. überieht, daß der Kl., wenn ihm das geltend gemachte Rücktrittsrecht abgesprochen wird, gehalten ist, den Vertrag zu erfüllen, und daß dann durch die vertragsmäßigen Eintragungen im Grundbuche die Zwangsvollstreckung in das Grundstück in vollem Umfange ermöglicht wird. Sollten aber die Eintragungen im Grundbuche daran scheitern, daß die Vekl. die von ihr zu leistenden Beträge an Gerichtskosten und Grunderwerbssteuer nicht aufbringt, so würde in Frage kommen, ob nicht die endgültige Abnahme des Grundstücks durch Bewirkung der Eintragung der Vekl. im Grundbuche und die Bestellung der Hypotheken für das Restkaufgeld — nicht gestundete — Hauptleistungen der Vekl. darstellen, wegen deren Nichterfüllung dem Kl. die Rechte aus § 326 BGB. zustehen würden. Nach alledem würde die Auflassung als Erfüllung des Kaufvertrages gelten können, wenn nicht vom Kl. zu beseitigende Hindernisse der Eintragung der Käuferin im Grundbuche entgegenstehen. Der Kl. hat in dieser Richtung selbst vorgetragen, daß das Grundbuchamt die Umschreibung auch von der Sicherstellung der Wertzuwachssteuer abhängig gemacht habe, deren Entrichtung der Kl. vertragsmäßig übernommen hat. Ist die Verfügung des Grundbuchamts insoweit zu Recht ergangen, so daß ihre Aufhebung im Beschwerdeverfahren nicht erreicht werden könnte, worüber das BG. sich bisher nicht ausgesprochen hat, so würde der Kl., solange er dem Verlangen des Grundbuchamts nicht genügt hat, den Vertrag i. S. des § 454 BGB. noch nicht voll erfüllt haben. Unhaltbar ist die in der mündlichen Verhandlung vertretene Meinung der Rev., dem Kl. stehe die Einrede der Arglist entgegen, wenn er selbst die volle Erfüllung verweigere und dadurch die Anwendung des § 454 BGB. verhindere. Das Gesetz knüpft den Ausschluß des Rücktrittsrechts lediglich an die Tatsache der Erfüllung durch den Verkäufer. Die Nichterfüllung, mag sie auch auf Verschulden des Verkäufers beruhen, kann unter dem Gesichtspunkte von Treu und Glauben niemals der Erfüllung i. S. des § 454 BGB. gleichgestellt werden.

(U. v. 26. Sept. 1927; 19/27 VI. — Dresden.) [Sch.]

18. § 313 BGB.; §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 16 PrOrrVerfG. v. 20. Juli 1925. Die Veräumung der für den Bescheid in der Beschwerdeinstanz bestimmten Frist von 3 Wochen hat nicht die Folge, daß die Genehmigung als erteilt gilt. Alle vor dem 4. Aug. 1925 abgeschlossenen Grundstücksverkäufe bedürfen der Genehmigung, auch wenn die Auflassung erst nach dem 4. Aug. 1925 erfolgt ist.]†)

(U. v. 22. Juli 1927; 142/27 II. — Raumburg.) [Au.]

Abgedr. JW. 1927, 2512<sup>18</sup>.

Zu 18. Die Entsch. ist von weittragender Bedeutung. Bisher war die herrschende Meinung, daß eine Auflassung, die nach dem Außerkrafttreten des Ges. v. 10. Febr. 1923 erfolgt ist, einer Genehmigung nicht bedarf (vgl. RG.: JW. 1925, 2617<sup>4</sup> und 1926, 2642<sup>2</sup>). Hieran hat die Praxis sich gehalten. Die obige Entsch. stellt nun fest, daß mindestens solche Auflassungen, welche zur Erfüllung eines vor dem 4. Aug. 1925 abgeschlossenen Kaufgeschäftes vorgenommen werden, der Genehmigungspflicht unterliegen und daß derartige Auflassungen endgültig unwirksam werden, wenn die Genehmigung des Kaufgeschäftes rechtskräftig verlagert wird. Wird dagegen der Kaufvertrag nach dem 4. Aug. 1925 wiederholt und die Auflassung im Anschluß daran erteilt, so bedarf es einer Genehmigung nicht. Dahingestellt bleibt, ob eine Auflassung, die unabhängig von dem vorausgehenden Kaufvertrag nach dem Außerkrafttreten des PrVerfG. erfolgt, genehmigungsfrei ist.

Diese Rechtsgrundsätze sind geeignet, eine neue, sehr bedauerliche Unsicherheit in den Grundstücksverkehr zu bringen. Wird dem Grundbuchrichter eine Auflassung überreicht, die nach dem 4. Aug. 1925 vorgenommen ist, so muß er hiernach prüfen, ob diese Auflassung zur Erfüllung eines älteren Kaufgeschäftes oder ob sie unabhängig von dem vorausgegangenen Kaufgeschäft vorgenommen ist. Bisher war es ein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Gültigkeit der Auflassung von dem Kaufgeschäft unabhängig ist. Nach obiger Entsch. soll das Gegenteil für alle Auflassungen gelten, denen ein vor dem 4. Aug. 1925 abgeschlossenes Verpflichtungsgeschäft zugrunde liegt. Wie nun allerdings praktisch die Unabhängigkeit der Auflassung von dem Kaufgeschäft — noch dazu in den Formen des Grundbuchverkehrs — bewiesen werden soll, ist schwer zu sagen. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich hinsichtlich der vielfach auf Grund von Vergleichen im Schwarzkauftritt erklärten Bestätigungen der früheren Auflassung oder der Wiederholung dieser Auflassung. Hier entsteht die Frage, ob die auf Grund eines Vergleiches vorgenommene erneute Auflassung zur Erfüllung des alten, streitig gewordenen Kaufvertrages vorgenommen worden ist oder nur zur Erfüllung des Vergleiches. In zahlreichen Vergleichen wird der alte Kaufvertrag lediglich bestätigt, eine Zuzahlung vereinbart und sodann die Auflassung wiederholt. In diesen Fällen ist die Auflassung mindestens auch zur Erfüllung des alten Kaufvertrages erfolgt. Ob in dem Vergleich eine Wiederholung des Kaufvertrages, wie sie in obiger Entsch. verlangt wird, zu erblicken ist oder nur seine Bestätigung, kann nicht immer mit Sicherheit gesagt werden. Aufrechterhalten und bestätigt war der Kaufvertrag auch in dem oben erwähnten Fall; denn er war in der Auflassungsverhandlung ausdrücklich erwähnt. In der Erfüllung eines Kaufvertrages liegt aber der stärkste Ausdruck für seine Bestätigung und Aufrechterhaltung. Diese genügt aber dem RG. nicht; vielmehr wurde eine Wiederholung des Kaufvertrages verlangt. Der rechtliche Unterschied zwischen einer Aufrechterhaltung und einer Wiederholung des Vertrages ist aber ein außerordentlich fließender. Das RG. verlangt Vorliegen der Wiederholungsabsicht. Hiernach genügt es offenbar, daß die Parteien lediglich die Erklärung abgeben, daß sie den Kaufabschluß wiederholen und die Auflassung erklären. So verstanden bildet aber die Wiederholung nur eine Formalität, deren Vorliegen oftmals nur schwer festgestellt werden kann. Ist nämlich auf Grund der Auflassung die Eintragung im Grundbuche erfolgt, so ist gem. § 313 Satz 2 BGB. eine formlose Wiederholung des Kaufvertrages rechtsgültig geworden. Es kommt also darauf an, ob die Erklärungen, die die Parteien auch nur mündlich bei Gelegenheit der Auflassung abgegeben haben, eine Wiederholung oder nur eine Bestätigung des alten Kaufvertrages enthalten. Den Wiederholungswillen will RG. in der obigen Entsch. verneinen, weil die Parteien bei der Auflassung an der Wirksamkeit des Grundgeschäftes nicht gezeifelt haben. Haben die Parteien aber von dem Genehmigungsergebnis bez. des Grundgeschäftes Kenntnis gehabt, was auf Grund der Belehrung durch den Notar wohl regelmäßig der Fall gewesen ist, so war ihnen auch die schwebende Unwirksamkeit des Kaufvertrages bekannt. Haben die Parteien trotzdem die Auflassung vorgenommen, hierbei auf den Kaufvertrag Bezug genommen und einen Antrag auf behördliche Genehmigung unterlassen, so dürfte mindestens in



\*\*19. §§ 53, 52, 49, 48 DiszG. v. 21. Juli 1852.

1. Nicht nur im Falle der Freisprechung, sondern in allen Fällen, in denen das Disziplinarverfahren zu Ende geht, ohne daß es zu einer Verurteilung des Beamten kommt, muß dem Beamten der ihm infolge der Suspension eingehaltene Teil seines Dienstinkommens nachgezahlt werden.

2. Die Suspensionsverfügung bedarf zwar zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten; es genügt aber auch nicht bloßes Aktenskundigmachen; die Suspension muß vielmehr durch ihre Vollziehung kundgetan werden.

3. Berechnung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens und der Dauer der Suspension.†)

(U. v. 20. Sept. 1927; 19/27 III. — Hamm.) [Sch.]

Abgedr. JW. 1927, 2849<sup>10</sup>.

der Regel anzunehmen sein, daß die Parteien die Absicht gehabt haben, auf Grund der seit dem 4. Aug. 1925 geltenden Genehmigungsfreiheit das Geschäft zur Durchführung zu bringen. Bei einer solchen Sachlage ist es schwer, ein Unterscheidungsmerkmal dafür zu finden, ob die Parteien den Kaufvertrag mündlich oder stillschweigend wiederholt oder nur anerkannt und bestätigt haben.

Es fragt sich, ob diese Rechtsunsicherheit nach dem Wortlaut und Inhalt des Ges. v. 20. Juli 1925 unvermeidlich war. Nach diesem Ges. ist das GrVerkG. mit Wirkung für die Rechtsgeschäfte (§ 1), welche nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes neu abgeschlossen werden, außer Kraft getreten. In § 1 des Ges. v. 10. Febr. 1923 sind aber nicht nur die Verpflichtungsgeschäfte, sondern in Satz 3 ausdrücklich auch die Auflassungen als genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte erwähnt. Allerdings ist die Auflassung nur dann genehmigungspflichtig, wenn das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft nicht genehmigt ist. Da diese Voraussetzung aber im obigen Fall vorlag, so gehörte die Auflassung unzweifelhaft zu denjenigen Rechtsgeschäften, die in Art. I des Ges. v. 20. Juli 1925 erwähnt sind. Das RG. verbindet nun aber ohne jede Begründung die zur Erfüllung eines Grundgeschäftes vorgenommenen Rechtshandlungen mit dem Grundgeschäft zu einer Einheit und unterwirft beide gemeinsam dem Genehmigungszwange. Diese Verschweißung von Grundgeschäft und Erfüllungsgeschäft entspricht weder dem Grundbuchrecht, noch dem Ges. v. 10. Febr. 1923, das in § 1 Abs. 1 Satz 3 die selbständige Genehmigung der Auflassung ausdrücklich zuläßt. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb der Begriff des „Rechtsgeschäfts“ i. S. des Ges. v. 20. Juli 1925 ein anderer sein sollte als i. S. des § 1 des Ges. v. 10. Febr. 1923, obgleich ersteres Gesetz ausdrücklich auf diesen § 1 verweist. Da die Wiederholung des Kaufvertrages nach dem 4. Aug. 1925 auch durch formlose und stillschweigende Erklärung erfolgen kann, besteht auch kein erkennbares Interesse des Gesetzgebers daran, eine Auflassung, die nach dem Aufheben des Ges. v. 10. Febr. 1923 erfolgte, noch einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, von der die Parteien sich willkürlich befreien können. Ein solcher Formalismus kann dem Gesetze nur dann unterstellt werden, wenn der Wortlaut des Gesetzes unabweislich dazu zwingt, den Verkehr in praktisch völlig unwirksame formalistische Fesseln zu schlagen. Da dies nach dem Ges. v. 20. Juli 1925 jedoch keineswegs geboten ist, kann der obigen Entsch. nicht zugestimmt werden. *RA. Dr. Ernst Hagelberg, Berlin.*

Zu 19. Die Suspension ist ein rechtsvernichtender Verwaltungsakt mit doppelter Wirkung. In erster Linie wird dem Beamten das Recht auf Ausübung des ihm durch den Hoheitsakt der Anstellung übertragenen Amtsrechts entzogen, ferner wird sein Gehaltsanspruch geschmälert. Daß beides nur auf Zeit und bedingt geschieht, ändert nichts an dem allgemeinen Grundsatz, daß zur Rechtswirksamkeit solcher Verfügungen ihre Kundbarmachung als *conditio juris*, d. i. rechtsnotwendig, gehört. Insofern darf man in Umkehrung eines bekannten Rechtsprüchwortes sagen: „Quod non est in mundo, non est in actis.“ Unverkennbar erscheint darum die Bemerkung des ob. Ur., die Suspension bedürfe zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten. Das mögliche Mißverständnis wird aber dadurch beseitigt, daß als genügende Kundbarmachung die Vollziehung des Suspensionsbeschlusses zu gelten hat. Dem ist beizutreten.

Aus der Natur der Suspension als rechtsvernichtenden Verwaltungsakts folgt im Gebiet des preuß. Rechts weiter, daß auch der bereits entstandene Gehaltsanspruch im Augenblick der Zustellung des Suspensionsbeschlusses entsprechend verkürzt wird. Diese Folge ist sogar bez. des schon vereinbarten Gehalts zu ziehen. *RA. Dr. Görres, Berlin.*

## Beschwerdeentscheidungen gegen die Entscheidungen der Aufwertungsstellen.

### 1. Preußen.

Berichtet von den Mitgliedern des Aufwertungsrates des Kammergerichts.

I. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. Die Übernahme nur des Geschäftsvermögens eines Einzelkaufmanns ist nicht eine „Übernahme eines Vermögens als Ganzen“ i. S. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. †)

Das LG. hat zutreffend bei der Berechnung des Goldmarkbetrages der Hypotheken die Anwendung des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. verneint. Der Sen. hat allerdings in ständiger Rspr. entschieden, daß ein Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen nicht nur dann vorliegt, wenn jemand das gesamte Vermögen einer anderen natürlichen oder juristischen Person übernimmt, sondern auch dann, wenn nur eine relativ selbständige Vermögensmasse übertragen wird. So hat der Sen. eine Vermögensübernahme als Ganzen i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. angenommen in dem Falle, daß bei Auflösung einer Sparkasse, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitz, zugunsten einer anderen die Spareinlagen und Hypotheken reiflos der anderen Sparkasse zugeführt werden (RG. v. 23. Juli 1926 in 9 Aw III 448/26 = JW. 1926, 2368<sup>2</sup>), bei Übernahme des gesamten Vermögens einer offenen Handelsgesellschaft (vgl. RG. v. 21. Aug. 1926 in 9 Aw III 616/26 = JW. 1926, 2926<sup>1</sup>) und bei Übernahme des in Deutsch-Oberschlesien verbliebenen Sondervermögens einer im polnisch gewordenen Oberschlesien domizilierenden AktG. (vgl. RG. v. 28. Juli 1927 in 9 Aw III 374/27, zum Abbruch bestimmt). Der hier zu entscheidende Fall liegt aber wesentlich anders.

Nach § 17 HGB. ist die Firma eines Einzelkaufmanns der Name, unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Sie schafft also kein besonderes Rechtssubjekt, neben und außer dem Kaufmann, und andererseits wird auch — im Gegensatz zu den Handelsgesellschaften — beim Einzelkaufmann zwischen seinem Privat- und seinem Geschäftsvermögen in keiner Weise unterschieden (vgl. Staub, Anm. 2 zu § 17 HGB.). Das Geschäftsvermögen des Einzelkaufmanns kann deshalb nicht als ein irgendwie selbständiges Sondervermögen desselben angesehen werden, und eine Veräußerung des Geschäftsvermögens eines Einzelkaufmanns kann daher nicht als Übertragung eines Vermögens als Ganzen i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. gelten (ebenso Neukirch, Anm. 9 zu § 3 S. 73; Quassowski, 5. Aufl. S. 74; Schlegelberger-Harmening, 5. Aufl. Anm. 10 zu § 3 S. 183). Der abweichenden Ansicht von Lehmann-Boesebeck (Anm. 15 zu § 3 S. 81/82) kann nicht beigetreten werden. Der Umstand allein, daß ein Einzelkaufmann sein Geschäft mit der Firma übertragen kann und daß im Falle einer solchen Übertragung nach § 25 HGB. der Geschäftsübernehmer auch für die Schulden des Geschäfts haftet, kann zur Rechtsfertigung seiner Ansicht nicht herangezogen werden. Es ist dies eine Sondervorschrift des Handelsgesetzbuchs; trotz derselben ist aber beim Einzelkaufmann ein rechtlicher Unterschied zwischen Geschäfts- und Privatvermögen nicht vorhanden.

(RG., 9. B., Beschl. v. 8. Sept. 1927, 9 Aw III 1025/27.)

[ROB. Goedel.]

2. § 3 Abs. 2 S. 2 AufwG. Erlischt die Hypothek durch den Zuschlag, vereinbarten aber der Gläubiger und der Ersterer die Eintragung einer höheren Hypothek, weil ein Zusatzdarlehen gegeben wird, so liegt § 3 Abs. 2 S. 2

Zu 1. Meiner Ansicht nach bedürfen die vom RG. ausgesprochenen Grundsätze einer Einschränkung. Dieselben scheinen mir nämlich nur für den gewöhnlichen Fall zuzutreffen, daß der Einzelkaufmann neben seinem Handelsgeschäft noch anderes Vermögen besitzt. Liegt aber ausnahmsweise dieser Fall nicht vor, macht vielmehr das Handelsgeschäft das ganze Vermögen eines Einzelkaufmanns aus, dann müßten meiner Meinung nach für die Beantwortung der Frage, ob Übernahme eines Vermögens im ganzen i. S. des § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. vorliegt, ähnliche Gesichtspunkte berücksichtigt werden, wie bei Prüfung der Frage, ob für die Form des Veräußerungsvertrages § 311 BGB. Platz greift. Ich verweise hierzu auf Staub, HGB. § 22 Anm. 20 und § 25 Anm. 24. Besitzt tatsächlich der Einzelkaufmann außer seinem Handelsgeschäft kein weiteres Vermögen (geringwertige Kleidungsstücke und dergl. können hierbei natürlich nicht als Vermögen in Betracht kommen), so hat er doch, wenn er sein Handelsgeschäft veräußert, in Wahrheit sein ganzes Vermögen veräußert. In diesem Falle sehe ich keinen Grund ein, die Bestimmung in § 3 Abs. 1 Ziff. 8 AufwG. nicht anzuwenden.

Geh. Justizrat Dr. Felix Bondi, Dresden.

AufwG. hinsichtlich des alten Darlehens auch dann vor, wenn eine Vereinbarung nach § 91 Abs. 2 ZwVG. nicht getroffen worden ist. †)

Betrachtet man lediglich die grundbuchlichen Vorgänge, so kann allerdings kein Zweifel sein, daß die Hypothek der Antragsgegnerin durch den Zuschlag nach § 91 Abs. 1 ZwVG. erloschen ist und daß eine neue Hypothek eingetragen worden ist, deren dinglicher Schuldner nicht der alte dingliche Schuldner, sondern die Ersteher wurden. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. bleibt es aber für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht, wenn im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehens oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechts zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet wird; ein solcher Fall liegt hier vor, wenn man die Vorgänge wirtschaftlich betrachtet, wie dies bei der Aufwertung erforderlich ist. Der § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. will, wie aus den Worten „oder aus anderen Gründen“ hervorgeht, in allen Fällen, wo alte Hypotheken in neue umgehen, ohne Rücksicht darauf, unter welchen bürgerlich-rechtlichen Formen die Änderung vorgeht, die Rechte der alten Hypothekengläubiger wahren, wenn nur kein Wechsel in der Person des Gläubigers eintritt (RG. Aw 1027/26; BayObLG.: JW. 1926, 1835; AufwNpr. 1926 Sonderh. I, 8). Der § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. findet daher nicht nur Anwendung, wenn der Gläubiger und der Ersteher gem. § 91 Abs. 2 ZwVG. das Fortbestehen der alten durch den Zuschlag erloschenen Hypothek vereinbaren (vgl. RG. Aw 506/26; JW. 1926, 2081 und 1 X 494/26; AufwNpr. I, 592), sondern auch dann, wenn statt der formellen Vereinbarung gem. § 91 Abs. 2 ZwVG. die Löschung der alten und die Eintragung einer neuen Hypothek für die alte Forderung vereinbart worden ist. Auch die Neubegründung eines erloschenen Rechtes fällt unter § 3 Abs. 1 Satz 2 AufwG. (vgl. Radler, 3. Aufl. S. 24; Neukirch, Bem. 14 zu § 3 S. 76; Quassowski, 5. Aufl. S. 78; RG. Aw III 725/26; JW. 1926, 2633'; OLG. Karlsruhe: AufwNpr. 1926, 646).

Die Parteien haben hier vereinbart, daß die alte Forderung nicht bezahlt, sondern von dem Ersteher übernommen werden sollte, und daß den Erstherrn außerdem ein die alte Forderung der Gläubigerin übersteigender Betrag als Zusatzdarlehen gegeben werden sollte. Die ganze Schuldsomme sollte dann unter Löschung der alten Hypothek als neue einheitliche Hypothek eingetragen werden, und so ist es auch geschehen. Würde es sich nur um die Übernahme

Zu 2. Der Entsch. ist im Ergebnis, im wesentlichen auch in der Begründung, beizutreten.

Wird eine Vereinbarung nach § 91 Abs. 2 getroffen, so gilt das Recht nicht als durch den Zuschlag erloschen, es bleibt bestehen. Das sagt die Vorschrift ausdrücklich. Für die Anwendung des § 3 Abs. 2 AufwG. ist daher kein Raum vorhanden; es wird weder der Inhalt des Rechts geändert, wie Neukirch, Anm. 14<sup>4</sup>, annimmt (wenigstens nicht durch die Vereinbarung als solche), noch wird an die Stelle des bisherigen Rechts ein neues Recht gesetzt, wie die Textentsch. meint. Es ist sonach die alte durch den Zuschlag nicht erloschene Hypothek, die aufgewertet wird; der Goldmarkbetrag berechnet sich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, ohne daß man genötigt und regelmäßig berechtigt wäre, den Abs. 2 heranzuziehen, um zu dem gleichen Ergebnis zu gelangen. Nur wenn durch hinzukommende Abreden zugleich mit der Vereinbarung der Inhalt des Rechts geändert wird (etwa durch Prolongationen, Änderungen des Zinsfußes), kann Abs. 2 Satz 1 herangezogen werden. — Das Gesagte wird übrigens auch für den Fall gelten müssen, wenn das von der Vereinbarung betroffene Recht aus dem Versteigerungserlöse nicht zur Hebung gelangen, sondern ausfallen würde, wenn nur das Bestehenbleiben der Abicht der Beteiligten entspricht (Sädels-Gütthe, § 91 Anm. 9 Abs. 3). —

Vorliegend ist aber die Hypothek mangels einer dem § 91 Abs. 2 ZwVG. entsprechenden Vereinbarung in der Tat durch den Zuschlag nach § 91 Abs. 1 erloschen. Es ist unter Erweiterung um das Zusatzdarlehen eine neue einheitliche Hypothek eingetragen. Von einer Änderung des Inhalts der alten Hypothek i. S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 AufwG. kann man daher bei wörtlicher Auslegung ebensowenig sprechen, wie von einer Aufhebung des bisherigen Rechts i. S. des Satzes 2. „Aufhebung“ beruht auf einer Verfüugung des Berechtigten; hier ist aber das Recht kraft Gesetzes erloschen. Bei formaler Auslegung des Gesetzes würde es sich also, auch in Höhe der früheren Forderung, um eine neu begründete Hypothek handeln und demgemäß der Goldmarkbetrag festzusetzen sein. Die Textentsch. hat diese Folgerung aber mit Recht verworfen. Für das, was der Gesetzgeber wollte, war es ohne jede Bedeutung, ob die Hypothek aufgehoben wurde oder erloschen war. Entscheidend ist allein die wirtschaftliche Identität des Rechts, und diese besteht in beiden Fällen in gleicher Weise. Es ist so anzusehen, als ob statt der Worte „unter Aufhebung“ der Ausdruck „unter Fortfall des bisherigen Rechts“ gebraucht worden wäre. Das RG. hat daher den § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. mit Recht angewendet.

Dr. Stillschweig, Berlin.

der alten Hypothek gehandelt haben, so hätten die Gläubigerin und die Ersteher wohl eine Vereinbarung gem. § 91 Abs. 2 ZwVG. getroffen, und es würde sich dann der Goldmarkbetrag der alten Hypothek nach dem Erwerbstage der Gläubigerin bemessen. Dadurch, daß die Beteiligten, weil die Ersteher zugleich noch ein weiteres Darlehen aufnehmen wollten, das mit der alten Hypothek als einheitliches Recht eingetragen werden sollte, statt der Vereinbarung gem. § 91 Abs. 2 ZwVG. die Löschung der alten Hypothek und deren Ersatz durch eine neue Hypothek über einen höheren Betrag vereinbarten, nahmen sie ein Rechtsgeschäft vor, wie es im § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. vorgesehen ist. Auch hier ist die alte Hypothek in der neuen Hypothek aufgegangen; es handelt sich, da die an sich durch Barzahlung aus dem Versteigerungserlös zu tilgende Forderung nicht bezahlt ist, in Wahrheit um eine Prolongation der alten Schuld, verbunden mit einem Zusatzdarlehen und einem Wechsel des Schuldners.

Die Hypothek ist daher, soweit sie sich mit dem alten Hypothekkapital deckt, nach § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. nach dem ursprünglichen Erwerbe der Antragsgegnerin, also zum Nennbetrage aufzuwerten. Die Ansicht der Antragsgegnerin, daß auch die Hypothek in Höhe des Zinsanspruches von 12 164,10 M und in Höhe des Anspruchs auf Erstattung von 1565,30 M Kosten und Auslagen, die in dem Zwangsversteigerungsverfahren neben dem Kapital zur Hebung gelangen sollten, nach dem Nennbetrage aufzuwerten sei, ist irrig. Der § 3 Abs. 2 Satz 2 AufwG. gilt nur für den Goldmarkbetrag der Hypothek, nicht auch der Nebenleistungen.

(RG., 9. ZS., Weichl. v. 8. Sept. 1927, 9 Aw III 334/27.)

[ROB. Goebel.]

\*

§ 8 AufwG.; § 265 BPD. Veräußert ein Eigentümer nach dem Inkrafttreten des AufwG. das belastete Grundstück, so bleiben für die Abwertungsfrage die Verhältnisse dessen maßgebend, der z. B. des Inkrafttretens des AufwG. Eigentümer war. Auf ein z. B. der Veräußerung schwebendes Abwertungsverfahren ist die Veräußerung ohne Einfluß.

Hier hat ein Eigentümer nach Stellung eines Herabsetzungsantrages infolge Veräußerung des Grundstücks aufgehört, dinglicher Schuldner zu sein, bevor über seinen Herabsetzungsantrag entschieden worden ist. Das AufwG. enthält keine Bestimmungen darüber, wie in solchem Falle zu verfahren ist, und auch die nach § 73 AufwG. vorgeschriebene sinngemäße Anwendung der Vorschriften des BPD. kann die Frage nicht entscheiden, da das AufwG. für diesen Fall keine Bestimmungen enthält. Die Entsch. der Frage ist daher aus der BPD. zu entnehmen, deren Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind, soweit sie auf das Aufwertungsverfahren passen. Hier kommt § 265 BPD. in Frage, dessen sinngemäße Anwendung der Sen. bereits für den Fall, daß der Gläubiger während des Aufwertungsverfahrens abgetreten hat, angenommen hat (vgl. Beschl. v. 10. März 1927, 9 Aw III 1385/26). Wendet man den § 265 BPD. sinngemäß an, so ergibt sich, daß der Eigentümer, der ein Herabsetzungsverfahren anhängig gemacht hat, nicht gehindert ist, die im Streit befangene Sache, also das belastete Grundstück, zu veräußern. Die Veräußerung hat auf das Herabsetzungsverfahren keinen Einfluß; der Erwerber des Grundstücks ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Gläubigers das Verfahren als Hauptpartei an Stelle des Veräußerers zu übernehmen. Er kann nur als Nebenintervenient des bisherigen Eigentümers auftreten (vgl. über die Zulässigkeit der Nebenintervention im Aufwertungsverfahren RG. v. 2. Dez. 1926, 9 Aw III 956/26; in JW. 1927, 803<sup>5</sup>), ist aber dann nicht streitgenössischer Nebenintervenient i. S. des § 69 BPD. Dem bisherigen Eigentümer kann, da der Beschl. nach § 325 BPD. gegen seinen Rechtsnachfolger wirksam sein würde, nicht der Einwand entgegengesetzt werden, daß er zur Geltendmachung des Herabsetzungsanspruchs nicht mehr befugt sei. Er kann also das Herabsetzungsverfahren weiter betreiben, doch berührt der Erfolg oder Nichterfolg in diesem Verfahren zunächst und im Regelfalle nur die Rechtsstellung des neuen dinglichen Schuldners, da er selbst nicht mehr Eigentümer und dinglicher Schuldner ist. Er handelt also materiell für den Erwerber, und zwar aus dessen Recht. (Ebenso bis auf die Möglichkeit des Eintritts des Erwerbers als Nebenintervenienten, Neukirch, Anm. 9 zu § 8 S. 173/74.)

Eine weitere Frage ist, ob in solchem Falle bei der Entscheidung über den Herabsetzungsantrag die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Veräußerers oder des Erwerbers maßgebend sind. Levis (S. 24), Radler (Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 3. Aufl. S. 179/80) und Roth (ZurR. 1925, 915) halten die Verhältnisse dessen für maßgebend, der zur Zeit des Inkrafttretens des AufwG. Eigentümer war. Lehmann-Boesebeck (Anm. 7 zu § 8); Mügel (AufwG., Anm. 3 zu § 8 S. 243); Quassowski (Anm. III zu § 8 S. 140) und Schlegelberger (Darmining (Anm. 5 zu § 8 S. 150) dagegen meinen, daß die wirtschaftliche Lage dessen entscheidend ist, der zur Zeit der Beschlusfassung Eigentümer ist, daß aber etwaigen Verjüngen des bis-

herigen Eigentümers, zwecks Benachteiligung des Gläubigers einen zahlungschwachen Eigentümer vorzuschieben, entgegenzutreten ist.

Der Sen. hat sich der ersteren Ansicht aus folgenden Gründen angeschlossen. Durch das Inkrafttreten des AufwG. ist die aufzuwertende Hypothek ohne weiteres auf 25% ihres Goldmarkbetrages aufgewertet worden, unbeschadet der für den Eigentümer bestehenden Möglichkeit, in bestimmten Fällen eine Herabsetzung zu beantragen. Wer nach diesem Zeitpunkt ein mit einer Hypothek belastetes Grundstück erwirbt, übernimmt die Hypothek so, wie sie durch das AufwG. aufgewertet ist, also auch mit der — vorhandenen oder nicht vorhandenen — Herabsetzungsmöglichkeit, die für den damaligen Eigentümer besteht. Es entspricht der Billigkeit, daß diese Höhe der Aufwertung der Hypothek durch eine spätere Veräußerung weder zum Vorteil noch zum Nachteil des Gläubigers verändert werden darf. Maßgebend müssen also für die Abwertungsfrage die Verhältnisse dessen bleiben, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des AufwG. Eigentümer des belasteten Grundstücks war, und zwar, wie stets im Aufwertungsverfahren, seine Verhältnisse im Augenblicke der Entscheidung. Die Aufwertungsstelle muß bei ihrer Entscheidung daher auch berücksichtigen, wie sie sich durch die Veräußerung des Grundstücks gestaltet haben.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 12. Mai 1927, 9 Aw III 1666/26.)  
[RGW. Goebel.]

4. §§ 8, 9, 10, 15 AufwG.; § 242 BGB. Die Prüfung der Frage, in welcher Höhe eine Forderung der im § 10 AufwG. bezeichneten Art nach Maßgabe der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze des § 242 BGB. aufgewertet ist, erledigt zugleich die etwa in Betracht kommende Anwendung der Härtevorschriften der §§ 8, 9, 15 AufwG. †)

Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner die erhöhte Aufwertung einer i. J. 1920 begründeten, in der Rückwirkungszeit ausgezahlten Kaufgeldforderung. Der Antragsgegner, welcher das Grundstück nach Löschung der für die Forderung bestehenden Hypothek veräußert hat, lehnt mit Rücksicht auf die Höhe des erzielten Erlöses und unter Berufung auf seine wirtschaftliche Lage jede Aufwertung ab. Aufwertungsstelle und VG. haben auf etwa 50% des maßgebenden Goldmarkbetrages aufgewertet. Die sofortige weitere Beschwerde des Schuldners ist zurückgewiesen.

Während die Aufwertungsstelle den Streit der Parteien über die Höhe des Aufwertungsbetrages der Forderung ausdrücklich aus § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. rechtlich würdigt, enthält der Beschl. des VG. keine Angabe des angewendeten Gesetzes. Seinen Ausführungen ist aber zu entnehmen, daß es dieselbe Bestimmung an-

Zu 4 u. 5. Die beiden Beschl. des 9. ZS. des RG. v. 31. März und 4. Aug. 1927 befassen sich mit der Auslegung der Härteklausele des § 15 AufwG., insbes. deren Verhältnis zur Abweichung vom normalen Höchstmaß gem. § 10 AufwG.

Die Entsch. v. 4. Aug. 1927 führt aus, daß es bei der Anwendung des § 15 AufwG. nicht ausschließlich auf die dort hervorgehobenen besonderen Härtefälle ankomme, sondern daß daneben auch die sonstigen Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen seien. Dieser Auffassung, die auch der herrschenden Lehre entspricht, ist unbedenklich beizupflichten. Wenn nämlich das Ges. in § 15 Ziff. 1—3 AufwG. auf einzelne Gestaltungen hinweist, die für das Vorliegen einer unbilligen Härte sprechen, so wird der Richter dadurch nicht der Prüfung enthoben, ob denn nun nach den besonderen Umständen tatsächlich die Aufwertung der normalen Aufwertungsmaßstab unangemessen ist. Die gegenteilige Auffassung wird, soweit ich sehe, nur von Ulrich am 139, 163 (unter a) und hinsichtlich der Ziff. 2 von Reukirch, Ann. 6 zu § 15 AufwG. vertreten.

Zweifelhafter ist die in beiden Entsch. behandelte Frage, wie sich die Härteklausele des § 15 zu der Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen gem. § 10 AufwG. nach allgemeinen Vorschriften verhält. Hier bemerkt die Entsch. v. 4. Aug. 1927, der § 15 Satz 2 sei „an sich“ auch anzuwenden, wenn die Forderung gem. § 10 AufwG. abweichend vom normalen Höchstmaß aufzuwerten ist. Die gegenteilige Auffassung des VG. wird ausdrücklich als rechtsunrichtig bezeichnet. Farblos aber offenbar in dem gleichen Sinne spricht sich die Entsch. v. 31. März 1927 aus (ähnlich auch Mügel, 5. Aufl., Ann. 8 zu § 15).

Gegen diese Auffassung scheint mir zunächst der Wortlaut des § 15 Satz 2 zu sprechen. Dort heißt es, „die Aufwertung“ finde nicht statt, „insoweit“ gewisse Härtegründe vorliegen. Demnach muß zunächst eine gewisse („die“) Aufwertung feststehen, die „insoweit“ gestrichen wird, als dies im Hinblick auf gewisse Gestaltungen erforderlich ist. Bei der freien Aufwertung hingegen gibt es keinen bestimmten Aufwertungsmaßstab, der aus Billigkeitsgründen reduziert wird, sondern alle Billigkeitsgründe sind bei der zu ermittelnden Aufwertung mitberücksichtigt. Insofern weist also der Wortlaut des § 15 Satz 2 auf die begrenzte und nicht auf die freie Aufwertung hin. Hinzu kommt folgendes: Wollte man den § 15 Satz 2 auch auf frei aufwertbare

wenden wollte wie die Aufwertungsstelle. Daß es dabei das Gesetz verletzt hätte, ist nicht ersichtlich (wird näher ausgeführt). Sind aber die vorgebrachten Gründe für eine geringere Aufwertung im Rahmen der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze erschöpfend gemüßigt, so ist der Antragsgegner nicht dadurch beschwert, daß das VG. den Sachverhalt nicht auch aus den ihren allgemeinen Voraussetzungen nach für eine Anwendung hier in Frage kommenden Härtevorschriften der §§ 8, 9, 15 Satz 2 AufwG. geprüft hat; denn diese stellen sich nur als besondere Anwendungsfälle der für die Aufwertung nach § 10 AufwG. maßgebenden Billigkeitsgrundsätze dar. Die Anwendung der Härtevorschriften scheidet also ohne weiteres aus, wenn nach den Umständen des Falles sogar ein über 25% hinausgehender Aufwertungsbeitrag für billig und angemessen zu erachten ist.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 31. März 1927, 9 Aw III 1479/26.)  
[RGW. Wads.]

5. §§ 10, 15 S. 2 AufwG.; § 242 BGB. Die im § 15 S. 2 AufwG. hervorgehobenen Tatumstände, welche im Falle der Rückwirkung die Annahme einer die Aufwertung ganz oder teilweise ausschließenden unbilligen Härte begründen können, sind bei der Prüfung dieser Frage nicht ausschließlich, aber neben anderen Tatsachen in erster Linie zu berücksichtigen. Die gleiche erhöhte Bedeutung haben die bezeichneten Umstände, wenn die rückwirkende Aufwertung einer persönlichen Forderung gemäß § 10 AufwG. in Abweichung von dem Normalmaß stattfindet, auch nach den hierfür maßgebenden allgemeinen Vorschriften. Deren richtige Anwendung erübrigt daher eine weitere besondere Prüfung aus § 15 S. 2 AufwG. †)

Die Aufwertungsstelle hat eine Kaufgeldforderung aus dem Jahre 1913, welche während der Rückwirkungszeit ausgezahlt ist, nach Anmeldung des Gläubigers und Einspruch des Schuldners in Anwendung der allgemeinen Vorschriften ohne Heranziehung des § 15 Satz 2 AufwG. auf etwa 45% des Goldmarkbetrages aufgewertet. Die sofortige Beschwerde des Antragsgegners ist vom VG. zurückgewiesen. Es billigt im wesentlichen die Gründe der Aufwertungsstelle und erklärt gegenüber einem Beschwerdeangriffe des Antragsgegners, daß die Härtevorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. überhaupt keine Anwendung finden könnten, weil die Aufwertung eines Restkaufgeldes gem. § 10 AufwG. nach den aus § 242 BGB. hergeleiteten Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und nicht nach den Vorschriften des AufwG. erfolge. Mit der gegen diesen Beschl. eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde rügt der Antragsgegner gegenüber dem letzteren Entscheidungsgrunde, daß das VG. zu Un-

Forderungen anwenden, so könnte dies nur geschehen, wenn die Zahlung im Rückwirkungszeitraum angenommen ist, ohne daß der Gläubiger einen Vorbehalt gemacht hat. Man würde somit, wenigstens formal, dazu kommen, frei aufwertbare Forderungen nach verschiedenen Grundsätzen aufzuwerten, je nachdem der Gläubiger einen Vorbehalt gemacht hat oder nicht. Dieser Unterschied dürfte indessen den Grundsätzen der rückwirkenden Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften widersprechen, wo es für die Höhe der Aufwertung grundsätzlich ohne Bedeutung ist, ob der Gläubiger einen Vorbehalt gemacht hat oder nicht. Die Härteklausele des § 15 AufwG. bildet offenbar das Gegenstück zu der Härteklausele des § 8, die bei Hypotheken und hypothekarisch gesicherten Forderungen zur Anwendung kommt, wenn überhaupt nicht oder unter Vorbehalt des Gläubigers gezahlt ist. Der § 8 kann aber auf frei aufwertbare Forderungen nicht anwendbar sein, was allein schon daraus hervorgeht, daß die Aufwertung nach dieser Bestimmung nicht weniger als 15% betragen kann, während die Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften nach unten unbegrenzt ist. Demnach ist es unrichtig, wenn in der Entsch. v. 31. März 1927 bei einer frei aufwertbaren Forderung auch auf § 8 AufwG. als in Frage kommende Härtevorschrift verwiesen wird. Trifft es aber zu, daß § 8 bei der Aufwertung abweichend vom normalen Höchstmaß nicht anzuwenden ist, so besteht m. E. auch für das Gegenstück, nämlich die Härteklausele des § 15, bei der Aufwertung abweichend vom normalen Höchstmaß keine Verwendung.

Auf der anderen Seite ist dem RG. zuzugeben, daß § 15 Ziff. 1 bis 3 eine Reihe von Gesichtspunkten hervorhebt, die auch nach den allgemeinen Vorschriften von Treu und Glauben zu berücksichtigen sind. Daraus folgt das RG., daß es bei richtiger Anwendung der allgemeinen Vorschriften von Treu und Glauben einer besonderen Entsch. über die Härtevorschrift des § 15 nicht mehr bedarf und daß nicht einmal der § 15 als anzuwendendes Ges. angegeben zu werden braucht, wenn nur zu erkennen ist, daß die dort hervorgehobenen Gesichtspunkte bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften von Treu und Glauben nicht verkannt sind. Wenn man dies anerkennt, so ist die Frage, ob die Härtevorschriften des § 15 Ziff. 1—3 AufwG. auch bei der Aufwertung abweichend vom normalen Höchstmaß anzuwenden sind, im wesentlichen von theoretischer Bedeutung.

Hl. Dr. Ernst Woelbed, Frankfurt a. M.

recht die Anwendung des § 15 AufwG. grundsätzlich abgelehnt habe. Hierzu führt das RG. folgendes aus:

Die Annahme des LG., daß bei der Aufwertung von Forderungen der im § 10 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art, weil sie nach den allgemeinen Vorschriften zu erfolgen habe, die sonstigen Bestimmungen des AufwG. ohne weiteres ausgeschaltet seien, ist nicht richtig. Auch soweit der § 10 AufwG. für die persönliche Forderung eine Abweichung von dem normalen Höchstfuß zuläßt, gelten die §§ 14 ff. des Ges. über die Voraussetzungen einer Aufwertung zugunsten desjenigen Gläubigers, welcher auf seine Forderung eine Leistung angenommen hat. Dazu gehören an sich auch die Bestimmungen des § 15 Satz 2 AufwG., durch welche die Aufwertung kraft Rückwirkung in besonderen Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen wird. Der in der gegenteiligen Ansicht des LG. enthaltene Rechtsirrtum betrifft nicht nur die richtige Anwendung der Vorschriften des § 15 Satz 2 AufwG. auf den einzelnen Fall (§ 74 Abs. 1 Satz 4 AufwG.), sondern ist grundsätzlicher Art und deshalb vom Gericht der Rechtsbeschwerde zu berücksichtigen.

Eine andere Frage ist es, ob die den allgemeinen Vorschriften entsprechende Anwendung des billigen Ermessens bei der Festsetzung der Höhe einer frei aufwertbaren Forderung die weitere Prüfung aus § 15 Satz 2 AufwG. erübrigt, weil sie dieselbe bereits mit umfaßt. Das ist, wie der Sen. schon im Beschl. v. 31. März 1927 (Aw III 1479/26) angenommen hat, bei richtiger Auffassung der für die freie Aufwertung maßgebenden Billigkeitsgrundsätze zu bejahen.

§ 15 Satz 2 AufwG. bestimmt, daß eine Aufwertung kraft Rückwirkung nicht stattfindet, soweit sie für den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf gewisse Umstände (ungünstige Wirtschaftslage im allgemeinen, Währungsverluste, Verdrängungs- und Liquidationschäden, Veräußerung des Grundstückes gegen geringen Erlös oder bei wesentlicher Erschwerung des Regreßanspruches gegen den Eigentümer des nicht mehr im Inlande liegenden Grundstücks, Veräußerung von Gegenständen weit unter dem wirklichen Werte zwecks Auszahlung der vom Gläubiger gekündigten Hypothek) eine unbillige Härte darstellen würde. Das bedeutet nicht, wie Neukirch, AufwG. zu § 15 Anm. 6, für den besonderen Fall der Ziff. 2 annimmt, daß das Vorliegen einer unbilligen Härte ausschließlich in Hinblick auf die im Ges. hier besonders hervorgehobenen Voraussetzungen geprüft werden soll. Vielmehr sind daneben — zumal in den Fällen der Ziff. 1 — auch die sonstigen Umstände des Falles, also außer der wirtschaftlichen Lage des Schuldners z. B. die Tragbarkeit der Belastung für das Grundstück und die wirtschaftliche Lage des Gläubigers, zu berücksichtigen. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß nach der Absicht des Ges. die Tatsachen, welche für den Fall der rückwirkenden Aufwertung ausdrücklich für geeignet erklärt sind, die Aufwertung im einzelnen Falle ganz oder teilweise als unbillige Härte erscheinen lassen, bei der Prüfung dieser Frage eine erhöhte Bedeutung gegenüber anderen Tatsachen haben sollen derart, daß die Letzteren erst in zweiter Linie in Betracht kommen (ähnlich Quassowski, AufwG. zu § 15 Anm. II Ziff. 1 und 2; Schlegelberger, AufwG. zu § 15 Anm. 5 a, b und c). Das gilt aber im Rahmen der für die freie Aufwertung maßgebenden allgemeinen Billigkeitsgrundsätze ebenfalls. Denn der Umstand, daß der Eigentümer oder der persönliche Schuldner infolge einer vom Gläubiger vorbehaltlos angenommenen Leistung seine Schuld als erledigt ansehen durfte, ist auch hier geeignet, den im § 15 Satz 2 AufwG. hervorgehobenen einzelnen Momenten besonderes Gewicht zugunsten des Aufwertungsverspflichteten zu verleihen. Das ist derselbe Gedanke, wie er den Gesetzgeber zur Schaffung der erweiterten Härteklausel des § 15 Satz 2 AufwG. für die Fälle der Rückwirkung veranlaßt hat (Schlegelberger, AufwG. zu § 15 Anm. 5). Hier wie dort sind es also die gleichen Billigkeitserwägungen, welche zur besonderen Berücksichtigung der fraglichen Umstände, im ersten Falle kraft ausdrücklicher Bestimmung des Ges. und im zweiten Falle nach den allgemeinen Vorschriften führen. Daraus ergibt sich ein Doppeltes: Die Frage, ob eine Aufwertung über ein bestimmtes Maß hinaus für den Eigentümer oder den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeutet, ist keine grundsätzlich andere als diejenige, welcher Aufwertungsbeitrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach allgemeinen Billigkeitsregeln angemessen ist. Im Rahmen der letzteren ist aber den zugunsten des Schuldners sprechenden Umständen, wie sie im § 15 Satz 2 AufwG. bezeichnet sind, in den Fällen der Rückwirkung eine größere Bedeutung beizumessen als in denjenigen Fällen, in denen die Aufwertung nicht kraft Rückwirkung stattfindet (ebenso Mügel, Aufwertungsrecht zu § 15 Anm. 3).

Hiernach ist im vorliegenden Falle die Ablehnung der Anwendung des § 15 Satz 2 AufwG. als solche trotz der vom LG. dafür gegebenen irrigen Begründung nicht zu beanstanden. Der angefochtene Beschl. gibt aber zu Zweifeln darüber Anlaß, ob das LG. die wirtschaftliche Lage des Antragstellers, insbes. seine Währungsverluste im Hinblick darauf, daß es sich hier um rückwirkende Aufwertung handelt, bei der Bemessung des Aufwertungsbeitrages innerhalb der Grenzen des § 10 AufwG. ausreichend berücksichtigt hat (wird

näher ausgeführt). Aus diesem Grunde ist der angefochtene Beschl. aufgehoben und die Sache an das LG. zurückverwiesen.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 4. Aug. 1927, 9 Aw III 2412/27.)

[LGR. Sachs.]

\*

6. §§ 12, 16 AufwG. Durch die bloße Anmeldung gemäß § 16 AufwG. wird den Erfordernissen des § 12 AufwG. nicht genügt, wohl aber dann, wenn sich der Antragsteller in der Anmeldung einen höheren Aufwertungsanspruch für die persönliche Forderung ausdrücklich vorbehält.

Am 1. Dez. 1925 meldete die Antragstellerin die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung „zur Aufwertung auf 25% des Goldmarkbetrages nach Maßgabe der Vorschriften des AufwG.“ an. Sie errechnete die Höhe des Aufwertungsbeitrages unter Berücksichtigung der Rückzahlungen auf 14 980,36 M. Im Anschluß hieran heißt es sodann in der Anmeldebeschrift: „Hierbei wird eine höhere Aufwertungsforderung für die persönliche Forderung ausdrücklich vorbehalten.“

Der als dinglicher und persönlicher Schuldner bezeichnete Antragstatter hat Einspruch nicht eingelegt. Die Hypotheken der Antragstellerin sind in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbeitrages wieder eingetragen worden.

Die Antragstellerin hat sodann mit Schriftsatz v. 24. Mai 1927 unter Hinweis auf ihre Anmeldebeschrift um Fortsetzung des Verfahrens wegen der höheren Aufwertung der persönlichen Forderung gebeten. Sie hat zur Begründung ihres Anspruches dargelegt, daß die gesicherte Forderung auf einem Beteiligungsverhältnis beruhe und gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 1 AufwG. eine Aufwertung der Forderung auf 70% des Goldmarkbetrages beantragt.

AufwStelle und LG. haben den Antrag auf höhere Aufwertung der persönlichen Forderung zurückgewiesen. Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg.

LG. und AufwStelle gehen zutreffend davon aus, daß die bloße Anmeldung gem. § 16 AufwG. den Erfordernissen des § 12 AufwG. nicht genügt. Sie haben daher mit Recht geprüft, ob die Antragstellerin in der Anmeldebeschrift ihren Willen, mehr als den gesetzlichen Höchstbetrag zu verlangen, erkennbar gemacht hat. Die Vorinstanzen sind zur Verneinung der Frage gelangt, weil die Antragstellerin, wie ihr Vorbehalt ergebe, zur Zeit der Anmeldung noch nicht den festen Willen gehabt habe, eine höhere Aufwertung zu beanpruchen.

Diese Auslegung haftet zu sehr am buchstäblichen Sinn des Ausdrucks und verlegt dadurch die Vorschrift des § 133 BGB. Der Sen. ist daher in der Lage, die Anmeldebeschrift selbst zu würdigen. Er ist der Ansicht, daß die Erklärung der Antragstellerin, sie behalte sich eine höhere Aufwertung für die persönliche Forderung ausdrücklich vor, nur den Sinn gehabt haben kann, sie wolle sich für den Fall der gesetzlichen Zulässigkeit einer höheren Aufwertung diese Rechte in vollem Umfange wahren. Die Antragstellerin hatte also nicht nur zur Zeit der Anmeldung den festen Willen, die gesetzlich höchst zulässige Aufwertung zu verlangen, sondern sie hat diesem Willen auch durch ihre Erklärung dem Antragstatter gegenüber erkennbar Ausdruck verliehen. Die Annahme der AufwStelle, die Antragstellerin habe sich durch ihre Erklärung nur im Hinblick auf eine Gesetzesänderung Rechte wahren wollen, entbehrt nach Lage des Falles jeder Wahrscheinlichkeit. Die von der Antragstellerin gewählte Ausdrucksform erklärt sich vielmehr zwanglos damit, daß der Begriff des Beteiligungsverhältnisses in der Rspr. nicht geklärt war.

Hiernach ist in der Anmeldung zugleich ein rechtzeitig gestellter Antrag aus § 12 AufwG. zu erblicken (vgl. auch Radler, 3. Aufl. S. 37 und RG. Aw 1743/26).

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 10. Nov. 1927, Aw III 3872.)

Mitgeteilt von Eynbitus Dr. Bergiebel, Dortmund.

\*

7. In dem Antrag aus § 12 AufwG. braucht der persönliche Schuldner nicht bezeichnet zu werden, die Angabe eines unrichtigen Schuldners ist unschädlich.

Wie bei der Anmeldung aus § 16 AufwG., so sind auch die Anforderungen, welche an den Inhalt des Antrages aus § 12 a. a. O. gestellt werden müssen, nur geringe. Nach dem Wortlaute des § 12 Satz 1 AufwG. muß in dem Antrage unzweideutig zum Ausdruck gebracht werden, daß die Forderung nicht auf den Normalfuß

Zu 7. Man wird wohl auch in späterer Zeit der Rspr. des RG. zum AufwG. mit hoher Anerkennung gedenken, weil sie es verstanden hat, eine spröde Materie und ein nicht allzu glücklich gefaßtes Gesetz so zu handhaben, daß Härten soweit nur irgend möglich vermieden blieben. In dieser allgemeinen Richtung des RG. liegt auch die vorl. Entsch. Sie mag aus dem Wortlaute des Gesetzes nicht ohne weiteres zu begründen sein, ihr Ergebnis entspricht jedoch dem Rechtsgesühl und der Billigkeit (vgl. auch OLG. Hamburg: AufwRspr. 1927 4. S.-H. S. 18).

R. Dr. Carl Neukirch, Frankfurt a. M.

sondern unter Abweichung von ihm — also höher oder geringer — aufgewertet werden soll. Danach ist notwendiges Erfordernis des Antrages die genaue Bezeichnung der Forderung. Daß daneben zur Wahrung der Frist auch die Angabe des persönlichen Schuldners notwendig wäre, entspricht weder dem Wortlaut noch dem Sinne der Vorschrift. Hätte der Geßelgeber die Angabe des Schuldners, und zwar des richtigen Schuldners, zur Voraussetzung des rechtzeitigen Antrages machen wollen, so hätte er dies mit klaren Worten zum Ausdruck bringen müssen. Die Frage, wer der persönliche Schuldner ist, unterliegt oft erheblichen Zweifeln und kann vielfach erst im Prozeßwege geklärt werden. Es darf deshalb angenommen werden, daß der Geßelgeber in voller Würdigung der für die Lösung dieser Rechtsfrage sich ergebenden Schwierigkeiten davon abgesehen hat, auch die Bezeichnung des persönlichen Schuldners in dem Antrage aus § 12 AufwG. für notwendig zu erklären. Es wäre auch ein unberechtigter Formalismus, wollte man in Fällen, wo bis zum 1. April 1926 der Gläubiger zwar den aufzuwertenden Anspruch, nicht aber den persönlichen Schuldner richtig angegeben hat, die rechtzeitig nachgesuchte Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften nicht zulassen, obgleich nach dem Inhalte des Antrages für die AufwStelle kein Zweifel bestehen konnte, wegen welcher Forderung der Gläubiger eine den Normalmaß übersteigende Aufwertung verlangte.

Daß für die Rechtswirksamkeit der Anmeldung aus § 16 AufwG. die Bezeichnung des persönlichen Schuldners nicht erforderlich und die Benennung eines unrichtigen Schuldners unschädlich ist, ist im Schrifttum allgemein anerkannt (vgl. Gutachten des 9. ZS. des RG. [ZMBl. 1925, 435]; Nädler, 3. Aufl., S. 94; Gröbel S. 106; Neukirch S. 259; Abraham, AufwG. S. 170). Das gleiche muß aber auch für den Antrag aus § 12 AufwG. gelten (vgl. Nädler, 3. Aufl., S. 38; Neukirch, § 8 Anm. 5; DLG. Hamburg: AufwRpr. 1927 4. S.-H. S. 18).

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 12. Mai 1927, AW III 521/27.)

[RGK. Größler.]

\*

#### S. § 12 AufwG.

1. Die Ehefrau bedarf zur Stellung des Antrags aus § 12 AufwG. der Zustimmung des Mannes, die auch noch nach Ablauf der Frist erteilt werden kann.

2. Der Antrag aus § 12 kann auch mündlich bei der AufwStelle gestellt werden. †)

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 23. Juni 1927, AW III 725/27.)

Abgebr. ZW. 1927, 2577<sup>a</sup>.

\*

9. Einfluß des Inkrafttretens des § 15 AufwNov. auf anhängige Beschwerden nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. †)

Das O. stellt ohne Rechtsirrtum fest, daß das Grundstück schon i. Z. 1921 verkauft worden ist. Es billigt daher dem Gläubiger der Kaufgeldforderung nur 100 v. H. des Goldmarkbetrages zu. Der Gläubiger verlangt mit der sofortigen weiteren Beschwerde wiederum die Aufwertung über 400 (600) v. H. des Goldmarkbetrages, da der Kauf erst 1922 erfolgt sei. Nach Inkrafttreten der AufwNov. stellt

Zu 8. A. Anm. von Emmerich ebd.

B. Der Entsch. ist nicht beizutreten. Die Anmeldung der Frauenvhypothek liegt als Verwaltungshandlung dem Manne ob (§ 1363) und der Gerichtsschreiber beehrte die Frau dahin, daß es einer Mitwirkung des Mannes bedürfe. Nun kann die Anmeldung als erfolgt auch gelten, wenn die Aufnahme des Protokolls (§ 11 ZOB.) unterbleibt. Hält man demgemäß hier eine Anmeldung als erfolgt, so lag die Anmeldung eines Nichtberechtigten vor; auf den Antrag eines Nichtberechtigten kann aber das Gericht der FG. (§ 73 AufwG.) keine sachliche Entsch. treffen. Erst die vom Gerichtsschreiber verlangte Unterschrift (oder Mitunterschrift) des Mannes ermöglichte dem Gericht, die Anmeldung als erfolgt anzusehen. Folglich mußte die Erklärung des Mannes noch vor dem 1. April 1926 bei Gericht eingehen. Der Annahme des RG.: es genüge, daß im Zeitpunkt der Entsch. die Aufwertungsstelle feststellt, daß die Zustimmung erteilt ist, erscheint nicht begründet. Der § 184 BGB., wonach die nachträgliche Zustimmung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurückwirkt, ist hier nicht anwendbar; denn es lag hier nicht ein „Rechtsgeschäft“ der Frau (also keine Willenserklärung, deren Erfolg mit der Erklärung eintritt, weil er gemollt ist; Mot. 1, 126) vor, sondern eine Verfahrenshandlung, weil ihr Erfolg nur durch eine Tätigkeit der Behörde eintritt. Selbst bei der Genehmigung von Rechtsgeschäften kann die Rückwirkung nicht die Tatsache beseitigen, daß zur Zeit der Genehmigung die Vertragsfrist bereits abgelaufen war (Rpr. bei Ruchbaum: ZW. 1920, 1042). Bei Ablauf der Frist lag also nur die Anmeldung eines Nichtberechtigten, danach ein nil actum vor. Der Mann hatte vielleicht wegen seiner Beziehungen zum Eigentümer ein Interesse am Unterbleiben der Aufwertung, und wenn der Eigentümer nach dem Fristablauf um

er vorsorglich den Antrag aus § 15 dieses Ges. bei der Aufwertungsstelle.

Das RG. weist seine sofortige weitere Beschwerde zurück, soweit sie noch jetzt mehr als 400 (600) v. H. des Goldmarkbetrages verlangt. Wegen der Aufwertung zwischen 100 und 400 (600) v. H. des Goldmarkbetrages weist das RG. die Sache an die Aufwertungsstelle zurück, da die Heraussetzung der Höchstgrenze durch § 15 AufwNov. noch in dritter Instanz zu berücksichtigen ist.

(RG., 8. FerZS., Beschl. v. 8. Sept. 1927, Aw 1654/27.)

(RGK. Dr. Pafuscher.)

\*

10. §§ 15, 16, 78 AufwG. Hat der Gläubiger die Leistung nach dem 13. Febr. 1924 ohne Vorbehalt angenommen, so kann sich der Schuldner auf die Härtevorschriften des § 15 AufwG. berufen.

Die im Schrifttum herrschende Meinung verneint die Anwendbarkeit der Härteklausele des § 15 AufwG. in den Fällen der Zusatzanwertung des § 78 AufwG. (f. Schlegelberger, 5. Aufl. S. 509; Quassowski, 5. Aufl. S. 88; Mügel, DurchfW. S. 354 — der sich insofern der herrschenden Ansicht anschließt —; Neukirch, S. 599 u. a.). Das RG. gelangt dagegen zu einer anderen Auslegung des Gesetzes. Allerdings wird § 15 AufwG. in § 78 AufwG. nicht ausdrücklich erwähnt. Indessen nimmt § 78 AufwG. auf § 16 AufwG. Bezug. § 16 AufwG. setzt aber den § 15 AufwG. voraus, denn der in § 16 Abs. 1 AufwG. dem Schuldner gewährte Einspruch kann gegebenenfalls auf § 15 AufwG. gestützt werden. Ferner verweist § 16 Abs. 3 AufwG. ausdrücklich auf § 15 AufwG. Wenn also in den Fällen der Zusatzaufwertung nach § 78 AufwG. der § 16 AufwG. zur Anwendung gelangt, so greift auch § 15 AufwG. dort entsprechend ein. Mit gleicher Begründung hat übrigens das RG. die Anwendbarkeit des § 15 AufwG. auf dem Gebiete des § 17 AufwG. angenommen, obwohl auch § 17 AufwG. nur den § 16 AufwG. ausdrücklich erwähnt (f. Aw 580/26: AufwRpr. 1926, 624). Schließlich bezeichnet § 70 Abs. 1 AufwG. den § 16 AufwG. als Härtevorschrift. Dies ist aber nur dadurch zu erklären, daß in den Fällen der Anwendbarkeit des § 16 AufwG. auch § 15 AufwG. Platz greift.

Die Gegenmeinung betont, daß sich der Gläubiger in den Fällen des § 78 AufwG. zur Annahme der Leistung nur deshalb verstanden hat, weil die damals geltende III. SteuerNovW. ihm nur 15% des Goldmarkbetrages zubilligte. Indessen haben sich auch in der Rückwirkungszeit die Gläubiger gegen die Auszahlung des Kapitals in Papiermark nur deshalb nicht gewehrt (§ 15 AufwG.), weil sie das Angebot des Schuldners nach der damals herrschenden Rechtsauffassung als gesetzmäßig ansahen. Bei der Anwendung der Härtevorschriften ist ferner das entscheidende Gewicht auf die Lage des Schuldners zu legen. Hat er die Hypothek unter der Herrschaft der III. SteuerNovW. ausgezahlt, ohne daß der Gläubiger dabei einen Vorbehalt machte, so durfte er annehmen, daß er sich seiner Verpflichtung endgültig entledigt habe. Diese Erwartung erweist sich jetzt nach dem Inkrafttreten des § 78 AufwG. als unzutreffend. Der Schuldner befindet sich also im Bereiche des § 78 AufwG. in

eine Bescheinigung ersucht hätte, daß Aufwertung nicht beantragt ist, hätte das Gericht sie erteilen müssen, da es den Antrag der Frau — als einer Nichtberechtigten — nicht als wirksame Anmeldung ansehen und die Möglichkeit nachträglicher Genehmigung nicht berücksichtigen konnte.

Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Anhörung der Frau durch den Gerichtsschreiber schon eine rechtswirksame Anmeldung darstellt. Wenn er über das Vorbringen der Frau und die ihr erteilte Belehrung einen amtlichen Vermerk gemacht und diesen in amtliche Behandlung (Eintragung in den Geschäftskalender, Erforderung von Kosten, u. dgl.) genommen hätte, so wäre trotz unterbliebener Protokollierung eine Anmeldung erfolgt. Aber der Gerichtsschreiber hatte die von der Frau allein erfolgte Anmeldung nur als nicht ausreichend zurückgewiesen mit dem Anheimstellen, die Erklärung des Mannes als des Alleinberechtigten einzureichen; und die Frau, die wohl im Aufsichtsweg eine Protokollierung ihrer Erklärungen erzwingen konnte, beruhigte sich bei der Zurückweisung, nahm das Formular zwecks anderweiter Anmeldung in Empfang und sah danach ebenso wie der Gerichtsschreiber ihre eigenen Erklärungen als nil actum an.

RGK. Dr. Eugen Josef, Freiburg i. Br.

Zu 9. Die Entsch. entspricht der schon vielfach vom RG. zuletzt auch in der Entsch. (oben S. 2901) vertretenen Anschauung, daß die AufwNov. in derjenigen Instanz, der nur die Prüfung der Rechtsfrage obliegt, auch dann zu berücksichtigen ist, wenn die Entsch. der Vorinstanz vor der Novelle gefallen ist. Es kann dabei natürlich keinen Unterschied ausmachen, ob es sich um die Revisionsinstanz oder um eine weitere Beschwerde handelt.

RGK. Dr. Lemberg, Breslau.

ähnlicher Lage, wie wenn er in der Rückwirkungszeit ohne Vorbehalt des Gläubigers die Hypothekensumme in Papiermark ausgezahlt hätte. In beiden Fällen kann der Schuldner durch das unvorhergesehene Wiederaufleben des aufgewerteten Rechtes in Schwierigkeiten geraten und bedarf dann eines erhöhten Schutzes.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 29. Sept. 1927, Aw 2250/27.)

[RG. Dr. Patzsch.]

\*

## 11. § 16 AufwG.

1. Die durch die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung eingetretene materielle Rechtswirkung wird durch die Zurücknahme der Anmeldung nicht beseitigt.

2. Die Zurücknahme der Anmeldung bedeutet das verfahrensrechtliche und jederzeit widerrufbare Ersuchen, das Aufwertungsverfahren nicht fortzusetzen.

Wie der hier entscheidende Sen. bereits grundsätzlich (9 Aw 19/27; JW. 1927, 1873 ff.) ausgeführt hat, ist mit der rechtzeitigen Anmeldung der angemeldete Anspruch endgültig wieder erstanden. Die Anmeldung schafft nicht das Recht neu. Die nach dem Standpunkte des AufwG. infolge der Bewirkung der Leistung erfolgten Ansprüche lebten nach den §§ 14, 15 AufwG. mit dem Inkrafttreten des AufwG. wieder auf, jedoch unter der auflösenden Bedingung der Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung. Mit der Vornahme der Anmeldung ist die auflösende Bedingung in Wegfall gekommen. Diese materiell-rechtliche Wirkung kann durch die Zurücknahme der Anmeldung nicht beseitigt werden (so auch RG., 1 X 434/135/27; MotW. 1927, 549). Diese Zurücknahmeerklärung bedeutet das verfahrensrechtliche und jederzeit widerrufbare Ersuchen an die Aufwertungsstelle, das Aufwertungsverfahren wegen des dinglichen Anspruchs nicht fortzusetzen.

Die Frage, ob in der Zurücknahme der Anmeldung unter Umständen ein Verzicht auf den Anspruch gesehen werden kann, ist hier nicht zu beantworten. Denn die Antragstellerin wollte keinen Verzicht auf ein Recht aussprechen. Sie nahm damals an, daß ihr ein Anspruch nicht zuzustand. Der Verzicht hätte jedoch zur Voraussetzung, daß die Antragstellerin angenommen hat, der Anspruch stehe ihr zu (vgl. RG.: JW. 1926, 1661). Die vom OLG. Hamburg (MotW. 1927, 550) vertretene Ansicht, die Rücknahme der Anmeldung stelle sich als Verzicht auf die Hypothek dar, bedarf deshalb hier keiner Erörterung. Das Verfahren war also trotz der „Zurücknahme“ der Anmeldung fortzusetzen. Die Antragstellerin hat den Standpunkt vertreten, daß durch die Zurücknahme der Anmeldung der dingliche Anspruch der Antragstellerin erloschen sei, weiter aber auch zugunsten der Antragstellerin die Bestimmungen über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs anzuwenden seien. Bei diesem Streit darüber, ob der Anspruch erloschen sei, war an sich die Aufwertungsstelle unzuständig. Von einer Aussetzung war aber abzu sehen, wenn nach gewissenhafter Prüfung eine Anrufung des Prozeßgerichts für erfolglos angesehen wurde (RG., 9 Aw 810/26; JW. 1927, 1162). Das OLG. hat unter diesem Gesichtspunkte zutreffend sowohl die Auffassung des Unterganges des Anspruchs wegen der Zurücknahme der Anmeldung, wie auch die betreffend den Schutz des guten Glaubens für nicht haltbar angesehen. Insofern wird auf die obigen Ausführungen und die Entsch. des RG. v. 25. Juni 1927 (AufwSpr. II, 527 f.) verwiesen.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 20. Okt. 1927, 9 Aw 2881/27.)

[RG. Dr. Cohn-Halberstam.]

\*

12. § 16 AufwG. Hat der Gläubiger in der Anmeldung einen ziffernmäßig bestimmten Aufwertungsbetrag angegeben und legt der Eigentümer (Schuldner) gegen diese Anmeldung keinen Einspruch ein, so ist der in der Anmeldung beanspruchte Aufwertungsbetrag nicht etwa als rechtskräftig festgestellt anzusehen, der Gläubiger ist vielmehr jederzeit befugt, die Aufwertung seines Anspruchs auf einen höheren Betrag zu beantragen. Durch die Mitteilung des erhöhten Betrages wird eine neue Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt. †)

Die Antragstellerin war Gläubigerin einer Darlehenshypothek von 97135 M. Der Antragsgegner hat das Hypothekenskapital in der Rückwirkungszeit zum Papiermarkennennbetrage zurückgezahlt.

Zu 12. Wenn man annimmt, daß der Gläubiger die Höhe des beanspruchten Aufwertungsbetrages bei der Anmeldung nicht anzugeben braucht, so ist es nur folgerichtig, daß er den von ihm in der Anmeldung angegebenen Betrag nachträglich erhöhen kann. Die Annahme, daß die Höhe des Aufwertungsbetrages nicht wesentlicher Bestandteil der Anmeldung ist, entbringt dem Bestreben, die Anforderungen an die Form der Anmeldung tunlichst gering zu halten, um den Gläubiger vor den Nachteilen, die die Unterlassung einer formrichtigen Anmeldung mit sich führt, zu schützen. Dies Bestreben verdient Billigung. Dagegen kann ich mich mit

Die Antragstellerin meldete die Hypothek sowie die persönliche Forderung zur Aufwertung kraft Rückwirkung an, und zwar mit einer Eingabe v. 20. Nov. 1925. In dieser Eingabe berechnete sie ihren Anspruch auf 1583,31 GM. Die AufwStelle teilte dem Antragsgegner diese Anmeldung mit. Der Antragsgegner, dem die Anmeldung am 31. März 1926 zugestellt wurde, legte keinen Einspruch ein.

Mit einer Eingabe v. 19. Aug. 1926 reichte die Antragstellerin eine andere Berechnung ihres Anspruchs ein und erklärte, daß sie einen Aufwertungsanspruch von 18539,94 GM. geltend mache. Die AufwStelle stellte diese Eingabe dem Antragsgegner am 3. Sept. 1926 zu. Dieser machte in einem Schriftsatz v. 17. Sept. 1926 — eingegangen am 21. Sept. 1926 — geltend, daß damit, daß der Anmeldung v. 20. Nov. 1925 innerhalb dreier Monate nicht widersprochen sei, rechtskräftig feststehe, daß der Aufwertungsanspruch der Antragstellerin 1583,31 GM. betrage, und widersetzte sich „jeder Abänderung dieser rechtskräftig feststehenden Summe“, vorsorglich widersprach er auch der nachträglichen Anmeldung v. 19. Aug. 1926. In der Verhandlung vor der AufwStelle am 21. Okt. 1926 bezeichnete der Antragsgegner seine Eingabe v. 21. Sept. 1926 ausdrücklich als Einspruch gegen die neue Anmeldung.

Durch den Beschl. der AufwStelle wurde der Einspruch als unzulässig verworfen. Auf die sofortige Beschwerde des Antragsgegners hob das OLG. den Beschl. der AufwStelle auf und verwies die Sache zur weiteren Verhandlung und Entsch. an die AufwStelle zurück. Das OLG. führt zur Begründung seiner Entsch. aus, daß die Eingabe der Antragstellerin v. 19. Aug. 1926 keine neue Anmeldung i. S. des § 16 AufwG. sei, sondern eine Berichtigung der Anmeldung v. 20. Nov. 1925. Es mißbilligt aber die Ansicht des OLG., daß die Einspruchsfrist abgelaufen sei, und vertritt die Auffassung, daß die Berichtigung, wenn sie auch keine Anmeldung i. S. des § 16 AufwG. sei, trotzdem dem Schuldner mitzuteilen sei und daß mit dieser Mitteilung die Dreimonatsfrist des § 16 Abs. 1 AufwG. in Lauf gesetzt werde. Der sofortigen weiteren Beschwerde war der Erfolg nicht zu verlagern.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 AufwG. kann der Eigentümer (Schuldner) innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung bei der AufwStelle Einspruch erheben. Freilich setzt nicht die Mitteilung jeder Anmeldung, sondern nur die einer wirksamen Anmeldung die Einspruchsfrist in Lauf (vgl. RG. Aw 1927, JW. 1927, 1873, JurR. 1927, 1217). Ist eine wirksame Anmeldung mitgeteilt, so beginnt die Einspruchsfrist zu laufen, an deren ungenühten Ablauf sich die gesetzlichen Folgen der Verjährung der Frist knüpfen. Die Einspruchsfrist wird nach § 16 Abs. 1 AufwG. nur einmal in Lauf gesetzt. Die Annahme, daß durch die Zustellung ergänzender oder berichtigender Erklärungen zu einer bereits mitgeteilten wirksamen Anmeldung eine neue Einspruchsfrist in Lauf gesetzt werde, ist weder mit dem Wortlaut des § 16 Abs. 1 AufwG. noch mit der in § 16 AufwG. getroffenen Regelung der gesetzlichen Folgen der Verjährung der Einspruchsfrist vereinbar. Das gilt allgemein, kann insbef. aber auch gerade für den vorliegenden Fall, in dem die berichtigende Erklärung nach Ablauf der Anmeldefrist und der in Lauf gesetzten Einspruchsfrist bei der AufwStelle eingegangen ist, nicht bezweifelt werden.

Es ist deshalb lediglich zu prüfen, ob die Anmeldung v. 20. Nov. 1925 eine wirksame Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 AufwG. ist. Das ist der Fall, denn der Anspruch der Aufwertung ist durch Bezeichnung der Hypothek und des belasteten Grundstücks hinreichend individualisiert (vgl. Gutachten des RG. JWBl. 1926, 435). Die Antragstellerin hat in der Anmeldung auch den Aufwertungsbetrag, den sie beansprucht, angegeben. Diese Angabe war kein wesentliches Erfordernis der Anmeldung, denn die Anmeldung braucht keine Angabe des beanspruchten Betrages zu enthalten (Radler, 3. Aufl. S. 96). Infolgedessen macht auch die Angabe eines unrichtigen Aufwertungsbetrages die Anmeldung nicht unwirksam. Demgemäß wird die Einspruchsfrist auch in Lauf gesetzt, wenn eine Anmeldung, die einen unrichtigen Aufwertungsbetrag angibt, mitgeteilt wird. Läßt der Gegner die Einspruchsfrist ungenüht verstreichen, so treten die gesetzlichen Folgen dieser Unterlassung ein, d. h. er kann dem Gläubiger gegenüber nicht mehr das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. bestre-

den weiteren Annahme, daß im Falle einer nachträglichen Erhöhung des Aufwertungsbetrages der Schuldner oder Eigentümer die Härteklausele verloren hat, wenn er gegen den angemeldeten Betrag keinen Einspruch erhoben hat, nicht bestreuen. Der Umstand, daß die Härteklausele nur anzunehmen ist, wenn rechtzeitig Einspruch erhoben ist, zeigt, daß der Schuldner ein wesentliches Interesse daran hat, vor Ablauf der Einspruchsfrist die Höhe des geforderten Betrages zu kennen. Ich möchte daher annehmen, daß, wenn nachträglich ein bestimmter Betrag der Aufwertung angegeben wird oder der von der Aufwertung angegebene Betrag

ten, und damit ist ihm auch die Möglichkeit genommen, sich nachträglich auf die Härtevorschrift des § 15 Satz 2 AufwG. zu berufen (vgl. KG. Nr. 724/26; JW. 1926, 2369; JurM. 1926, 1728). Es ist nicht zu verkennen, daß diese Regelung unter Umständen zu Härten führen kann. Es kann geschehen, daß der Gegner, dem die einen niedrigen Aufwertungsbetrag angegebene Anmeldung mitgeteilt ist, die Einlegung des Einspruchs unterläßt, weil er gegen diesen Aufwertungsbetrag nichts einzuwenden hat. Wenn dann der Gläubiger nach Ablauf der Einspruchsfrist erkennt, daß er einen höheren Aufwertungsbetrag beanspruchen kann und diesen geltend macht, so hat der Gegner, der sich im Falle der Mitteilung einer diesen höheren Aufwertungsbetrag angegebenden Anmeldung auf die Härtevorschrift des § 15 Satz 2 AufwG. berufen hätte, nicht mehr die Möglichkeit, die Abwertung auf Grund dieser Vorschrift zu verlangen. Das mag unbillig erscheinen. Allgemeine Billigkeitsermäßigungen können aber nicht dazu führen, dem Gegner infolge der nachträglichen Geltendmachung eines höheren Aufwertungsbetrages nochmals die Möglichkeit eines Einspruchs unter Berufung auf § 15 Satz 2 AufwG. zu eröffnen.

Da, wie dargelegt, die Angabe des beanspruchten Aufwertungsbetrages kein notwendiges Erfordernis einer Anmeldung nach § 16 Abs. 1 AufwG. ist, ist der Gläubiger nicht gehindert, jederzeit, auch nach Ablauf der Einspruchsfrist, die Aufwertung seines Anspruchs auf einen höheren Betrag als den bisher beanspruchten zu beantragen (Radler a. a. D.). Die Auffassung des Antragsgegners, daß, wenn der Gegner gegen eine einen bestimmten Aufwertungsbetrag angegebene Anmeldung keinen Einspruch erhoben habe, damit der dem Gläubiger zustehende Aufwertungsbetrag rechtskräftig auf die in der Anmeldung angegebene Summe festgestellt sei, ist abwegig. Das Einspruchsverfahren dient lediglich der Feststellung der Voraussetzungen der §§ 14, 15 AufwG. und bezweckt nicht, soweit nicht die Härtevorschrift des § 15 Satz 2 AufwG. geltend gemacht ist, eine Entsch. über die Höhe der Aufwertung herbeizuführen. Das ist vielmehr die Aufgabe des Aufwertungsverfahrens. In diesem kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf den ungenutzten Ablauf der Einspruchsfrist seinen Anspruch jederzeit erweitern, insbes. einen höheren als den in der Anmeldung angegebenen Betrag fordern. Andererseits ist aber auch der Gegner befugt, trotz Unterlassung des Einspruchs Einwendungen gegen die Höhe des in der Anmeldung oder später von dem Gläubiger beanspruchten Aufwertungsbetrages zu erheben. Ohne weiteres abzulehnen ist auch der Gedanke, daß der Gläubiger, der bei der Anmeldung einen bestimmten Aufwertungsbetrag beansprucht hat, damit auf einen ihm etwa zustehenden höheren Aufwertungsbetrag verzichtet habe.

Die Anwendung der hier entwickelten Grundsätze führt zur Aufhebung der Entsch. des LG. auf die Beschwerde der Antragstellerin. Gleichzeitig war aber auch auf die Beschwerde des Antragsgegners der Beschl. des LG. aufzuheben. Die AufwStelle hat den „Einspruch“ des Antragsgegners zurückgewiesen. Diese Entsch. ist unzulässig. Nach der ständigen Rspr. des RG. (vgl. Gutachten des RG. a. a. D., Aw 565/26) hat die AufwStelle im Anmelde- und Einspruchsverfahren eine entscheidende Tätigkeit in der Regel nicht auszuüben, sie hat sich vielmehr darauf zu beschränken, den Einspruch entgegenzunehmen. Ist der Einspruch unter Berufung auf § 15 Satz 2 AufwG. eingelegt, so ist der hiermit gestellte Abwertungsantrag, falls der Einspruch verspätet eingegangen ist, abzulehnen, anderenfalls hat sie das Aufwertungs- (Abwertungs-) Verfahren einzuleiten. Im vorliegenden Falle, in dem der Antragsgegner die Höhe des von dem Gläubiger in der Eingabe v. 20. Nov. 1925 beanspruchten Aufwertungsbetrages beanstandet, liegt ein Streit über die Höhe der Aufwertung vor. Die AufwStelle hätte deshalb nach § 69 AufwG. das Aufwertungsverfahren einleiten und ferner über den auf die §§ 8, 15 Satz 2 AufwG. gestützten Abwertungsantrag entscheiden müssen.

(RG. 9. BS., Beschl. v. 1. Sept. 1927, Aw III 217/27.)

[RG. Dr. Stephan.]

\*

erhöht wird, diese Erklärung dem Schuldner mitzuteilen ist und daß mit dieser Mitteilung für ihn eine neue Einspruchsfrist mit der Wirkung in Lauf gesetzt wird, daß er durch einen Einspruch sich das Recht der Geltendmachung der Härteklausele wahren kann, während es bei der Wirkung der Verkümmung der Einspruchsfrist, daß die Voraussetzungen der Rückwirkung (§§ 14, 15) als feststehend anzusehen sind, verbleibt. Man kann m. E. zu diesem Ergebnis auf dem Wege der Auslegung bzw. der Ausfüllung von Lücken des Gesetzes gelangen. Sollten Bedenken bestehen, sich dem anzuschließen, so würde Anlaß gegeben sein, von der Ermächtigung des § 20 der Novelle (Beseitigung unvorhergesehener Härten) Gebrauch zu machen.

Staatssek. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. M ü g e l, Berlin.

13. § 16 AufwG.; § 22 GBD. Die Aufwertungsstellen und das Grundbuchamt sind nicht selbständige Behörden, sondern Abteilungen des Amtsgerichts. Wird ein Antrag an die Aufwertungsstelle gerichtet, der zur Zuständigkeit des Grundbuchamtes gehört, so hat die Aufwertungsstelle ihn dorthin abzugeben. f)

Für den Erblasser der Antragsteller waren auf dem Grundstück 2 Hypotheken eingetragen, die am 14. März 1924 gelöst sind. In einer „an die Aufwertungsstelle des LG. zu Wendisch-Buchholz“ gerichteten Eingabe v. 19. Sept. 1925 machten die Antragsteller Ansprüche auf Aufwertung geltend und beantragten die Eintragung der Aufwertungen für sie je zur Hälfte und gleichzeitig die Sicherung ihrer Ansprüche auf Wiedereintragung der Hypotheken durch Eintragung von Widersprüchen.

Auf die Verfügung der Aufwertungsstelle v. 28. Sept. 1925, die eine besondere Anmeldung gemäß § 16 Abs. 1 AufwG. für erforderlich erklärte, meldeten die Antragsteller in einer Eingabe vom 7. Okt. 1925 die Ansprüche auf Aufwertung gemäß § 16 AufwG. an. Gleichzeitig lehten sie es ab, der Anregung der Aufwertungsstelle zu entsprechen und die Anträge an das Grundbuchamt zu richten. Die Aufwertungsstelle wies die Anträge durch den Beschl. v. 13. Okt. 1925 zurück, weil „die Aufwertungsstelle“ zur Erledigung nicht zuständig sei.

In dem Beschl. wird ausgeführt: Die Erledigung der grundbuchlichen Anträge sei nicht Sache der Aufwertungsstelle, sondern des Grundbuchamtes. Denkbar wäre es, daß ein an das LG., das zugleich Grundbuchamt und Aufwertungsstelle sei, ohne nähere Angabe der Abteilung gerichtetes Schriftstück, das sowohl das Grundbuchamt als die Aufwertungsstelle angehende Anträge enthalte, als bei beiden Abteilungen eingegangen anzusehen sei. Diese Möglichkeit scheidet jedoch vorläufig aus, da die Anträge der Antragsteller ausdrücklich an die Aufwertungsstelle gerichtet seien, und sie es auch ablehnten, das Grundbuchamt anzurufen. Das LG. hat die sofortige Beschwerde in dem angefochtenen Beschl. zurückgewiesen. Der frist- und formgerecht eingelegten sofortigen weiteren Beschwerde war der Erfolg nicht zu verjagen.

Die Antragsteller haben die Wiedereintragung der Hypotheken und die Eintragung von Widersprüchen gemäß § 16 Abs. 2 AufwG. beantragt und die Anträge an die Aufwertungsstelle gerichtet. Die Erledigung dieser Anträge ist aber Sache des Grundbuchamtes und nicht der Aufwertungsstelle. Das vom LG. gebilligte Verfahren der Aufwertungsstelle, die sich für unzuständig erklärte und die Anträge abgewiesen hat, entspricht gleichwohl nicht dem Gezeze.

Die Abteilungen des LG. sind nicht getrennte Behörden, das LG. ist vielmehr eine Einheit. Für die dem LG. übertragenen Verrichtungen ist — von besonderen Ausnahmefällen, z. B. dem Falle des § 4 GGBD. abgesehen — gerichtsverfassungsmäßig nicht die einzelne Abteilung oder der einzelne Amtsrichter, sondern das LG. als solches zuständig. (Vgl. § 22 GBD. RG. I S. 235; RGSt. 14, 154; Schlegelberger, JWB. S. 3/4; Fofel, JWB. S. 9; Güthe-Triebele, GBD. S. 24/25; RGSt. 18, 370.) Wird ein Antrag an eine bestimmte Abteilung des LG. gerichtet, ist diese aber nach dem Geschäftsplan nicht zuständig, so ist der Antrag ohne weiteres an die zuständige Abteilung abzugeben. Es würde eine völlige Verkenntung der gerichtsverfassungsmäßigen Einrichtung des LG. bedeuten, wenn die angerufene Abteilung den Antrag mit der Begründung zurückweisen würde, daß nicht sie, sondern eine andere Abteilung des LG. zuständig sei.

Nicht anders verhält es sich im vorliegenden Falle. Nach Art. 117 Abs. 1 Durchf. v. 29. Nov. 1925 (RGBl. I S. 392) ist Aufwertungsstelle das Amtsgericht. Nach Art. 1 PrAusf. z. GBD. sind die Amtsgerichte die Grundbuchämter für die in ihrem Bezirke gelegenen Grundstücke. Die Aufwertungsstelle und das Grundbuchamt sind hiernach nicht selbständige Behörden, sondern Abteilungen des LG. Wird ein Antrag an die Aufwertungsstelle gerichtet, der zur Zuständigkeit des Grundbuchamtes gehört, so hat die Aufwertungsstelle ihn an das Grundbuchamt abzugeben, und zwar, ohne daß es dazu eines Antrages bedarf. Die Antragsteller haben es daher mit Recht abgelehnt, ihren Antrag erst noch dahin abzuändern, daß sie ihn an das Grundbuchamt richten.

Die Aufwertungsstelle hat aber nicht nur gegen diese Grundsätze verstoßen, sondern auch noch einen rechtlichen Gesichtspunkt außer acht gelassen, die Einreichung der Anträge bei der Aufwertungsstelle rechtfertigt. Es handelt sich im vorliegenden Falle um gelöste Hypotheken, die nach der Angabe der Antragsteller nach dem 15. Juni 1922 zurückgezahlt sind. Die Wiedereintragung der Hypotheken und die Eintragung der Widersprüche ist deshalb nach § 16 Abs. 1, 2 AufwG. nur zulässig, wenn die Ansprüche auf Aufwertung bis zum 1. Jan. 1926 bei der Aufwertungsstelle angemeldet werden. Die Antragsteller haben allerdings zunächst keine ausdrück-

Zu 13. Man kann den Gründen des Beschlusses nur zustimmen. Es ist ein weiterer Beweis dafür, daß das RG. nicht gewillt ist, in Aufwertungs-sachen formalistischen Ermäßigungen Raum zu geben.

J. M. Niemann, Breslau.

liche Anmeldung eingereicht, aber sie haben damit, daß sie die Wiedereintragung der Hypotheken und die Eintragung von Widersprüchen beantragten, deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Aufwertung ihrer Ansprüche verlangen. In diesen Anträgen muß deshalb eine Anmeldung i. S. des § 16 Abs. 1 AufwG. erklart werden (vgl. Nader, „Grundbuch- und Aufwertungsfragen“ S. 45). Geht man aber hiervon aus, so haben die Antragsteller mit gutem Grunde ihre Anträge bei der Aufwertungsstelle eingereicht; denn sie dürften damit rechnen, daß die Aufwertungsstelle die in ihnen enthaltene Anmeldung erkennen und — nach Erledigung der an das Grundbuchamt abzugebenden Anträge auf Eintragung der Widersprüche — als solche gemäß § 16 AufwG. behandeln würden. In diesem Sinne hat die Aufwertungsstelle die Anträge der Antragsteller übrigens auch aufgefaßt, indem sie die Eingabe der Antragsteller der Schuldnerin mit dem Bemerkten hat zustellen lassen, daß sie innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben könne.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 7. Jan. 1926, 9 AW 476/25.)

Mitgeteilt von *H. Dr. Eugen Wolff*, Berlin.

**14. § 18 AufwG.; Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D. Sachleistungen i. S. Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D. sind auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.**

Der Schuldner hat die Hypotheken-Reisumme von 72 000 M am 6. Sept. 1923 mit 300 amerikanischen Dollar zurückgezahlt. Aufwertungsstelle rechnet die Dollar nach Großhandelsindex mit 3000 M an. LG. rechnet die Dollar nach dem Börsenkurs des Zahlungstages in Papiermark um, stellt diesen Betrag nach der Tabelle des AufwG. in Goldmark fest und zieht ihn dann vom Aufwertungsbetrag ab. Das RG. hebt auf. LG. wendet § 18 AufwG. an, weil Bf. eine Zahlung in Geld, wenn auch in ausländischer Währung, geleistet habe. Dies ist rechtlich zu beanstanden. Allerdings war der Dollar während der Geldentwertung ein sehr begehrtes Zahlungsmittel in Deutschland. Geld im Rechtsinne ist er aber im Inlande nie gewesen, so daß von einer Zahlung nach § 18 AufwG. nicht die Rede sein kann (s. BayObV. 27, 482; Abraham: JW. 1927, 2146). Die Gläubigerin beruft sich ferner auf Art. 18 Abs. 2 Satz 1 DurchfB.D. Diese Vorschrift bezieht sich aber, wie der Sen. bereits in dem zum Abdruck bestimmten Beschl. Aw 833/27 grundsätzlich ausgesprochen hat, nur auf Wertpapiere, die auf Papiermark lauten, dagegen nicht auf solche, die auf ausländische oder wertbeständige Zahlungsmittel gestellt sind.

Greift aber hiernach Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D. ein, so erstreckt sich das billige Ermessen der Aufwertungsstelle nur auf die „Höhe der Anrechnung der Sachleistung“. Dagegen unterliegt es nicht dem Befinden der Aufwertungsstelle, ob der Goldmarkbetrag der (umgewerteten) Dollar auf den Goldmarkbetrag oder auf den Aufwertungsbetrag der Hypothek anzurechnen ist. Hier gilt die Regel des § 18 AufwG., da Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D. in dieser Hinsicht keine abweichende Ausnahmenvorschrift enthält (anders Art. 18 Abs. 2 Satz 1 DurchfB.D.).

Der Börsenkurs des Dollars am Zahlungstage darf zwar an sich im Bereiche des Art. 18 Abs. 3 DurchfB.D. hier herangezogen werden. Das LG. hätte aber noch ermitteln sollen, ob die deutsche Bevölkerung damals den Dollar wegen seiner Wertbeständigkeit im täglichen Zahlungsverkehr höher bewertete als die Berliner Börse. Auf den Großhandelsindex kann es dagegen nicht ankommen, da Bf. nicht Kaufmann ist.

(RG., 8. FerBS., Beschl. v. 15. Sept. 1927, Aw 1680/27.)

[*RG. Dr. Paluscher.*]

**15. § 20 AufwG.; Art. 124 DurchfB.D. zum AufwG.**  
a) Ein Generalsubstitut eines Rechtsanwalts ist zur Unterzeichnung der sofortigen weiteren Beschwerde befugt.  
b) Kein Schutz des guten Glaubens, wenn die Löschungsbevollmächtigung erst nach Stellung des Antrags auf Eintragung des neuen Eigentümers erteilt und die Löschung erst nach der Eigentümereintragung erfolgt ist.)

Zunächst sei festgestellt, daß die an sich zulässige sofortige weitere Beschwerde gegen den der Antragstellerin am 22. März 1927 zugestellten Beschl. des LG. durch einen von einem Referendar als ge-

Zu 15. Soweit die Entsch. die Frage erörtert, ob der Generalsubstitut eines Anwalts zur Unterzeichnung der sofortigen weiteren Beschwerde befugt sei, ist das Ergebnis ein so selbstverständliches, daß man ein Befremden darüber nicht unterdrücken kann, daß diese Frage überhaupt erst zum Gegenstand richterlicher Nachprüfung gemacht worden ist.

Wichtiger ist die materiellrechtliche Entsch., in der das RG. in der vorliegenden Entsch. auf den Beschl. des 1. BS. v. 5. Mai 1927 (ZMBl. 1927, 186 Nr. 143 zu 2) Bezug nimmt.

Die Rspr. hat in der überaus wichtigen Frage, in welchem maßgebenden Zeitpunkt zur Anwendung des § 20 Abs. 2 AufwG. die

richtlich bestellten Vertreter des N. . . unterzeichneten und am 4. April 1927 beim LG. eingegangenen Schriftsatz, also frist- und formgerecht eingelegt worden ist. Die Ausführungen des Antragsgegners, dem eine beglaubigte Abschrift der Beschwerdeschrift mitgeteilt worden ist, der aber trotzdem rügt, daß der Vorbericht des Anwaltszwanges nicht genügt sei, sind unverständlich; denn selbstverständlich ist die Vorschrift des Art. 124 Abs. 2 Satz 2 DurchfB.D. zum AufwG., daß die Beschwerdeschrift von einem N. zu unterzeichnen ist, nicht dahin auszulegen, daß etwa die Unterschrift des gerichtlich bestellten Vertreters des N. nicht genügt. Der gerichtlich bestellte Vertreter eines N. muß, wie im Zivilprozeß, auch wenn der Vertreter kein N., sondern ein Referendar ist, als berechtigt gelten, wie der Anwalt selbst mit gleichen Befugnissen zu handeln.

Das LG. hat zu Unrecht angenommen, daß im vorl. Falle der § 20 AufwG. anwendbar ist, und daß demnach der Aufwertung der Hypothek der öffentliche Glaube des Grundbuchs entgegensteht. Im vorl. Falle ist der Eintragungsantrag des Antragsgegners als des neuen Eigentümers unter Einrechnung der Auflassungserklärung am 12. Dezember 1922 beim GVL. eingegangen. Die Löschungsbevollmächtigung ist zwischen dem 27. Dez. 1922 und dem 5. Jan. 1923 erteilt und am 13. Jan. 1923 beim GVL. eingereicht worden. Die Eintragung des Antragsgegners ist am 22. Jan. 1923, die Löschung der Hypothek der Antragstellerin erst am 22. Febr. 1923 erfolgt.

Der 1. BS. des RG. hat in dem zum Abdruck bestimmten Beschl. v. 5. Mai 1927, 1 X 217/27 (ZMBl. 1927, 186 Nr. 143 zu 12) folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt:

Ist die Löschung einer der Aufwertung nach den §§ 14, 15 AufwG. unterliegenden Hypothek erst nach der Eintragung des Erwerbers eines Rechts i. S. des § 892 Abs. 1 Satz 1 BGB. erfolgt und ist die Löschungsbevollmächtigung oder löschungsfähige Quittung erst nach dem in § 892 Abs. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkt erteilt worden, so stehen mangels Anwendbarkeit der Vorschrift des § 20 Abs. 2 AufwG. die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs der Wiedereintragung nicht entgegen, auch wenn die Löschungsurkunde im Zeitpunkt der Eintragung des Erwerbers bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

Der beschließende Sen. trägt kein Bedenken, sich diesem eingehend begründeten Beschlusse anzuschließen.

(RG., Beschl. v. 23. Juni 1927, 9 Aw III 1171/27.)

[*RG. Goebel.*]

**16. § 60 AufwG.; Art. 103 DurchfB.D. Eine Versicherungsunternehmung ist durch die Befestigung eines Treuhänders nicht gehindert, die Hypotheken ihres Unternehmens zur Aufwertung selbst anzumelden.)**

Aus dem Inhalt des Art. 103 DurchfB.D. ist keineswegs zwingend zu entnehmen, daß der Versicherungsunternehmung die Be-

löschungsbevollmächtigung spätestens vorgelegen haben müsse, geschwankt. In JW. 1927, 1027 hat das RG. den Rechtsatz ausgesprochen, daß der gutgläubige Erwerb durch § 20 Abs. 2 AufwG. auch dann geschützt werde, wenn die Erteilung der Löschungsbevollmächtigung nach Stellung des Eintragungsantrages, jedoch vor dem Rechtsverwerb, erfolgt sei.

Diese Entsch. stand im Widerspruch mit Mägel, Nachtrag, § 20 Nr. 6, auch im Widerspruch mit dem Beschl. der Berliner Grundbuch- u. Aufwertungsrichter Nr. 23; sie wurde von Emmerich: JW. 1927, 1027 Anm., obwohl Emmerich selbst bisher den gegenteiligen Standpunkt vertreten hatte, als erfreulich bezeichnet.

Im Gegensatz hierzu vertritt Spangenberg in der Besprechung der vorerwähnten Entsch. JW. 1927, 1164 den Standpunkt, die kammergerichtliche Entsch. widerspreche dem klaren Wortlaut des Gesetzes derart, daß es unverständlich sei, wie dieser Wortlaut auf Grund der Entstehungsgeschichte verkehrt werden könnte.

Nunmehr ist das RG. v. 26. Mai 1927 (JW. 1927, 1827) wenige Wochen nach dem RG. — offenbar unabhängig von diesem — ebenfalls zu dem Ergebnis gelangt, daß die Löschungsbevollmächtigung spätestens zur Zeit des Eingehens des Eintragungsantrages beim GVL. oder der nachträglichen Einigung vom Gläubiger erteilt sein müsse (vgl. auch die Anm. Boesjebek: JW. 1927, 2107). Boesjebek stellt sich auch auf den Standpunkt der späteren Entscheidungen und weist auf den trefflich begründeten Widerspruch hin, der gegen die frühere Rspr., insbes. bei Nader S. 229 und Abraham: JW. 1927, 838 u. 953 erhoben war.

Es wird wohl nunmehr die neuere Rechtsprechung von Reichsgericht und Kammergericht als die endgültig maßgebende betrachtet werden müssen; sie allein entspricht wohl auch dem in dieser Beziehung kaum zweifelhaften Wortlaute des § 20 Abs. 2 AufwG.

[*H. Dr. Lemberg, Breslau.*]

Zu 16. A. Weder das AufwG. noch die Durchführungsvorschriften geben klare Bestimmungen, welche Stellung der Treuhänder hat, der bei der Aufwertung der Versicherungsansprüche tätig wird (§ 60



gnuzis, die zur Erhaltung ihrer Rechte notwendigen Maßnahmen selbst zu ergreifen, entzogen werden sollte. Selbst wenn man aber ein ausschließliches Recht des Treuhänders zur Anmeldung annehmen wollte, so ist doch unbedenklich in der Anmeldung durch die Versicherungsunternehmung selbst eine Anmeldung zugunsten des Treuhänders oder in Vertretung des Treuhänders zu erblicken (vgl. Nadler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 3. Aufl., S. 97). (RG., 9. ZS., Beschl. v. 21. April 1927, Aw III 586/27.)

17. Hat im Jahre 1918 ein Privatmann eine Schuld eines Bankunternehmens der im § 66 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art übernommen, so findet § 66 Abs. 1 AufwG. zugunsten des neuen Schuldners keine Anwendung.

Auf dem Grundstück des Antragstellers ist für die Antragsgegnerin seit 1909 eine Darlehnshypothek von 170 000 M eingetragen. Schuldnerin dieser Hypothek war ursprünglich die frühere Grund-

AufwG., Art. 95 ff. DurchfW.D.). Die Bestimmungen sind größtenteils aus der III. SteuerNotW.D. und der IV. DurchfW.D. zu ihr entnommen, ohne daß die Gesetzgeber hier oder dort Vorsorge getroffen haben, um die Zweifel auszuschalten, welche in Vergrößerung der sonstigen zahlreichen Schwierigkeiten auch noch in mehr formaler Hinsicht auftauchen. Die Frage, ob der Treuhänder nach außen hin berechtigt ist, über den zur Aufwertung bei der Versicherung in Betracht kommenden Vermögensteil zu verfügen, ob er also aktiv oder passiv legitimiert ist, ob, wenn man dies bejaht, diese Legitimation neben der Versicherungsgesellschaft besteht, oder ob sie eine ausschließliche ist, macht sich in der Handhabung der Aufwertung unangenehm bemerkbar und führt zu Erörterungen, welche materiell den Gang der Aufwertung in Nichts fördern, so sehr sie auch Übungsplatz für Ausbildung oder Anwendung juristischen Scharfsinnes sein mögen. Und da bekanntlich bei der Aufwertung mehrfach Fristen zu wahren sind, so ist es erst recht bedauerlich, daß die mangelnde Klarheit der gesetzlichen Anordnungen Gelegenheit für den Aufwertungs-schuldner schaffen kann, um — mindestens den Versuch zu machen, oder nicht aus fehlender Legitimation eine Hinsässlichkeit der Anmeldung und damit eine Versäumung der Frist und letzten Endes eine Beseitigung des materiellen Aufwertungsanspruchs erlangt werden kann. Aber auch abgesehen von der etwaigen Versäumung einer Frist kann die Unklarheit der gesetzlichen Anordnungen auch sonst bei Heranziehung der Legitimationsfrage doch recht unliebsame, mit großen Kosten verknüpfte Folgen hervorrufen.

So hat der 16. ZS. des RG. in einer Entsch. v. 2. Juli 1927, die ich in der ZBP. näher bespreche, die Abwehrklage, welche der Eigentümer unter Berufung auf den öffentlichen Glauben des Grundbuches gegen die Versicherungsgesellschaft anstrenge, die Aufwertung der Hypothek forderte, abgewiesen, da diese Klage nur gegen den Treuhänder als allein legitimierten sich richten könne.

Gegen die Entsch. bestehen manderlei Bedenken, auf die ich hier nicht eingehen kann und die ich in der ZBP. näher erörtere. Hier sei nur hervorgehoben, daß ein Festhalten an der grundsätzlichen Auffassung des 16. ZS. gerade das Gegenteil einer Förderung der Aufwertungsansprüche der Versicherten herbeiführt, die der Gesetzgeber doch mit der Einrichtung eines Treuhänders bezweckte. Dies ergibt der Tatbestand des hier zur Besprechung stehenden Beschl. recht deutlich. Denn hier war die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs offenbar von der Versicherungsgesellschaft selbst bewirkt und offensichtlich war dieser Anmeldung der Einwand entgegengelegt, daß sie von einem unrichtigen Gläubiger bewirkt und der Anspruch durch Fristablauf verfallen sei. Hätte dieser Einwand durchgegriffen, so wäre der doch auch zur Aufwertung der Versicherungsansprüche dienende Vermögensteil, den die Hypothek darstellt, dem Aufwertungsstock verloren gegangen. Um so mehr ist es anzuerkennen, daß der Aufwertungsstat des RG., der 9. Sen., einen Weg gefunden hat, durch den wenigstens für den Spezialfall der von der Versicherungsgesellschaft stattgehabten Anmeldung ein Rechtsverlust der geschilderten Art vermieden wird. Der Senat enthält sich zwar einer endgültigen Entsch. darüber, ob man eine alleinige Legitimation des Treuhänders als gegeben ansehen mußte. Aber man erkennt doch aus der Fassung des Beschl., daß der 9. Sen. in dieser Hinsicht Zweifel hat. Sicherlich ist aber in demjenigen, was der Beschl. positiv ausspricht, dem Beschl. beizutreten. Wie auch die Stellung des Treuhänders begrifflich zu bestimmen, wie auch immer das Rechtsverhältnis zwischen Treuhänder und Versicherungsgesellschaft danach zu konstruieren, jedenfalls erscheint es möglich, die von der Versicherungsgesellschaft geschehene Anmeldung als für den Treuhänder erfolgt oder für ihn wirksam zu betrachten. Selbst in dem Falle, daß an sich nur der Treuhänder als berechtigt angenommen wird, steht nichts im Wege, daß der Treuhänder nachträglich die Anmeldung genehmigt und die Versicherungsgesellschaft diese dahin richtigstellt, daß sie im Interesse des Treuhänders dabei gehandelt habe. Bei der Handhabung der Rechte hinsichtlich der Anmeldung, welche die Anmeldung gelten läßt, sofern sie nur einigermaßen ausreicht, welche insbes. für genügend erachtet, daß Grundbuch und Hypothek sowie

stückseigentümerin, die Berliner Mittelstandsbank, GmbH. Diese hat das Grundstück durch Vertrag v. 26. Febr. 1918 an den Antragsteller verkauft. Der Antragsteller hat die vorgenannte Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen und ist unstreitig persönlicher Schuldner der Hypothek geworden.

Der Antragsteller vertritt den Standpunkt, daß der der Hypothek zugrunde liegende Darlehnsanspruch, da er sich früher gegen die Mittelstandsbank, also ein Unternehmen i. S. des § 66 Abs. 1 AufwG., gerichtet habe, gem. § 66 AufwG. der Aufwertung nicht unterliege und somit auch die Hypothek selbst nicht aufwertbar sei (§ 4 AufwG.). Er beantragt, festzustellen, daß eine Aufwertung der Darlehnshypothek von 170 000 M sowie der zugrunde liegenden Forderung nicht stattfindet. Die Antragsgegnerin hat beantragt, festzustellen, daß der Aufwertungsanspruch in Höhe von 42 500 GM. (25% von 170 000 GM.) zu Recht besteht.

Die AufwStelle hat die Hypothek und die zugrunde liegende der Wille, die Aufwertung anzumelden, erkennbar sind, erscheint es wohl auch ohne Bedeutung, ob in der Anmeldung die eigentlich legitimierte Persönlichkeit angegeben ist. Und wenn man sie fortlassen konnte, so erscheint es erst recht gleichgültig, ob eine unrichtige Angabe gemacht ist — falsa demonstratio non nocet.

Zu wünschen ist nur, daß gegenüber den unerquicklichen formalen Fragen, welche die Einlegung des Treuhänders — sicherlich entgegen der Absicht des Gesetzgebers — hervorgerufen hat, die Rspr. sich bemüht, über die formalen Schwierigkeiten hinwegzukommen und das materielle Recht zu festigen.

Abriegen hat das O. II Berlin in einem Ur. v. 29. Nov. 1926 — 24 O. Nov. 1926 — abgedruckt: DZ. 1927 Sp. 1488 Nr. 21 v. 1. Nov. 1927, entschieden, daß, bis die Aufwertung vollzogen, die Versicherungsgesellschaft jedenfalls befugt ist, die Aufwertungsansprüche zu verfolgen.

JR. Gerhard, Berlin.

B. Die Ausführungen Gerhards scheinen mir nicht zutreffend zu sein.

Nach Art. 59 DurchfW.D. zum AufwG. behält die Hypothekenbank die Verfügung über die aufzuwertenden Hypotheken, dagegen ist im Art. 103 DurchfW.D. die Maßvorschrift erlassen, daß der Treuhänder den Aufwertungsstock in Besitz zu nehmen und zu verwalten hat. Nun haben allerdings der 9. Sen. des RG. im Beschl. v. 21. April 1927 (Aw 586/27) und Quajrowski und Nadler sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Versicherungsgesellschaften die Anmeldung von Ansprüchen auf Hypotheken zu besorgen und durchzuführen hätten, dabei aber übersehen, daß die Aufwertungsstelle für den Fall, daß nicht bis zu ihrem Beschl. zum Ausdruck gebracht ist, daß die Anmeldung für den Aufwertungsstock erfolgt, den Beschl. zugunsten der Gesellschaft zu erlassen, und auf Grund desselben dann das Grundbuchamt den aufzuwertenden Betrag für die Gesellschaft einzutragen habe, die also Eigentümer des aufgewerteten Betrages damit wird, deren Anspruch sogar gepfändet werden kann.

Abwegig ist auch die Ansicht, daß der Treuhänder allgemein seine Rechte den Versicherungsgesellschaften übertragen kann, da er hierzu ebenfowenig berechtigt ist, wie ein Testamentsvollstrecker oder Konkursverwalter, die auch nicht ihre gesamten Rechte übertragen dürfen, dies vielmehr nur im Spezialfalle tun können.

Das RG. scheint auch diesen Standpunkt nicht zu billigen, da es in einer Prozeßsache einer Lebensversicherungsgesellschaft dem auf Grund dieses Standpunktes verurteilten Schuldner das Armeirecht bewilligt hat, dadurch aber zweifellos zum Ausdruck gebracht hat, daß der Art. 103 in der Weise auszulegen ist, daß der Treuhänder aktiv legitimiert ist und daß mindestens bis zum Erlaß des Aufwertungsbeschl. der Aufwertungsstelle und dem Schuldner klargemacht sein muß, daß die Aufwertung für den Aufwertungsstock verlangt ist, und diesem der Anspruch zuerkannt ist.

Den diesseitigen Standpunkt scheint auch das RG. in seinem Beschl. v. 23. Juni 1927 (9 Aw III 725/27: ZW. 1927, 2577) einzunehmen.

Zu diesem Falle hatte eine Ehefrau den ihr gehörigen Anspruch zur Aufwertung angemeldet. Der Ehemann hat dann aber bis zum Beschl. durch die Aufwertungsstelle seine Einwilligung zu der Anmeldung erteilt.

Diese nachträglich erteilte Genehmigung des Ehemannes bis zur Entsch. durch die Aufwertungsstelle hat dem Senat genügt, der also damit auch zum Ausdruck gebracht hat, daß bis zur Entsch. durch die Aufwertungsstelle die erforderliche Genehmigung, mithin bei einer Lebensversicherungsgesellschaft durch den Treuhänder, erteilt sein muß.

Es wäre auch nicht verständlich, wenn der Gesetzgeber für Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften verschiedene Bestimmungen getroffen hätte, wenn er nicht diese Gesellschaften anders behandeln wollte, wie Hypothekenbanken.

JR. E. Wiebig, Berlin.

Forderung auf 42500 G.M. aufgewertet. Beschwerde und weitere Beschwerde waren erfolglos.

Der Zweck der Befreiungsvorschrift des § 66 Abs. 1 AufwG. war lediglich der Schutz eines ganz bestimmten Schuldnerkreises (vgl. Quajjowski, AufwG. § 66 Anm. I 1; Neukirch, AufwG., § 66 Einleitung). Jrgendein Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber einen nicht zu diesem Kreise gehörigen Schuldner eines der im § 66 AufwG. bezeichneten Ansprüche deswegen von der Aufwertung habe freistellen wollen, weil früher einmal Schuldner dieses Anspruchs ein unter § 66 Abs. 1 AufwG. fallendes Unternehmen war, ist nicht gegeben.

(RG., Beschl. v. 3. Nov. 1927, 9 AW 937/27.) [OHR. Rothe.]

**18.** § 73 Abs. 1 Satz 1 AufwG.; § 29 RSiedlG. Das Siedlungsunternehmen genießt in Aufwertungsachen keine Gebührenfreiheit.

Die Antragsgegnerin (Siedlungsunternehmen) hat ein Grundstück zu Siedlungszwecken erworben und die darauf eingetragene Hypothek als Selbstschuldner übernommen. Sie hat die Hypothekensumme in der Rückwirkungszeit ausbezahlt und verlangt jetzt die Abwertung der zugrunde liegenden persönlichen Forderung. Das RG. verneint die Gebührenfreiheit dieses Antrags. § 29 RSiedlG. gilt nicht für den ordentlichen Rechtsstreit. Als das RSiedlG. v. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429 ff.) erlassen und durch das Ges. v. 7. Juni 1923 (RGBl. I, 364 ff.) abgeändert wurde, entschied das Prozessgericht im bürgerlichen Rechtsstreit auch über die Höhe der Aufwertung von Hypothek und persönlicher Forderung. Das Siedlungsunternehmen erlangte also in Aufwertungsachen die Gebührenfreiheit nicht. Wenn später durch §§ 69 ff. AufwG. die Aufwertungsachen den ordentlichen Gerichten entzogen und den Aufwertungssstellen übertragen wurden, so kann eine Erweiterung der Gebührenfreiheit der Siedlungsgesellschaften darin nicht gefunden werden. Die Aufhebung der Gebührenpflicht kann auch nicht daraus gefolgert werden, daß auf das Aufwertungsverfahren die Vorschriften des ZPO. sinngemäß Anwendung finden (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AufwG.). Ihrem inneren Wesen nach verbleibt die Aufwertungsache ein bürgerlich-rechtlicher Streit, während die Gebührenfreiheit der Siedlung nur im Bereiche der (eigentlichen) freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Verwaltungssachen Platz greifen soll.

(RG., 9. ZS., Beschl. v. 13. Okt. 1927, Aw 2773/27.)

[RWR. Dr. Pafuscher.]

**19.** § 74 AufwG.; Art. 124 Abs. 1 DurchfW.D. z. AufwG. Die Schriftform für die sofortige Beschwerde einer Behörde ist gewahrt, wenn die Beschwerdeschrift von dem Vertreter der Behörde nicht eigenhändig unterzeichnet, aber mit einem seinen Namen enthaltenden, unterschriebenen Beglaubigungsvermerk eines Bürobeamten versehen ist.

Gegen einen Beschl. der AufwStelle hat die Stadtgemeinde F. die sofortige Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdeschrift ist unterzeichnet: „F. A. gez. Th. begl. E., Verwaltungsinспектор“.

Das LG. hat das Rechtsmittel als unzulässig verworfen mit der Begründung, daß der Beschwerdeschrift die nach dem Gesetz erforderliche eigenhändige Unterschrift des zuständigen städtischen Beamten fehle. Der Beglaubigungsvermerk sei kein ausreichender Ersatz dafür, weil er nicht die Erklärung enthalte, daß der Beglaubigende — ganz abgesehen von der Frage seiner Befugnis dazu — das Rechtsmittel einlege. Der sofortigen weiteren Beschwerde der Stadtgemeinde ist stattgegeben.

Nach Art. 124 Abs. 1 der DurchfW.D. z. AufwG. erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde gegen eine Entsch. der AufwStelle — abgesehen von dem Falle der Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers — durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei der AufwStelle oder beim LG. Die Frage, ob eine Beschwerdeschrift zu ihrer Vollständigkeit notwendig eine Unterschrift enthalten muß und welche Anforderungen gegebenenfalls an eine solche zu stellen sind, ist streitig. Schlegelberger (ZGW. zu § 11 Anm. 22 f. und zu § 21 Anm. 2) vertritt bei Auslegung der mit dem Art. 124 Abs. 1 DurchfW.D. im wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 21 Abs. 2 ZGW. die Ansicht, daß die Unterschrift fehlen könne, wenn das Schriftstück nur die äußeren Kennzeichen einer abgeschlossenen, von einer bestimmten Person herrührenden Willensäußerung trage. Ähnlich will Gütthe-Triebel (W.D. zu § 73 Anm. 3) zur Einlegung der Grundbuchbeschwerde es genügen lassen, daß aus dem Schriftstück zu ersehen ist, wer der Beschwerdeführer ist, und daß die Einlegung der Beschwerde seinem Willen entspricht. Dagegen verlangt die Rpr. zur Erfüllung der Schriftform auch bei nur verfahrensrechtlichen Erklärungen regelmäßig die eigenhändige Unterschrift des Erklärenden (RG. 31, 375; 46, 375; RGZ. 26, 172; 35, 1—3; RZM. 11, 1; 12, 77). Es wird jedoch angenommen, daß eine solche auch durch telegraphische Übermittlung hergestellt werden kann (RG. 44, 369; RGSt. 9, 38; 10, 166; RGZ. 35, 3). Zu der hier zu entscheidenden Frage haben bereits die ZS. 1 a u. 17 des RG. im Beschl. v. 14. Dez.

1917 (RGZ. 50, 9) bzw. im RG. v. 9. Febr. 1925 (ZGW. 3, 160) sowie der 2. StS. des RG. (bez. der Revisionseinlegung) im Beschl. v. 12. April 1923 (RGSt. 57, 280) Stellung genommen. Der erstere Beschl. hält unter Ablehnung der Ansicht von Schlegelberger an dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift des Beschwerdeführers fest. Er will aber den Beglaubigungsvermerk unter der Voraussetzung, daß die Urschrift des Schreibens von dem Beschwerdeführer unterschrieben ist, dahin verstehen, daß der beglaubigende Beamte das Vorhandensein der bezeichneten Unterschrift amtlich bezeuge, und will deshalb in solchem Falle die Form des § 21 Abs. 2 ZGW. als gewahrt ansehen. Der Fall liege ähnlich wie der der telegraphischen Einlegung der Beschwerde, für deren Wirksamkeit ebenfalls gefordert werden müsse, daß die ausgegebene Urschrift die eigenhändige Namensunterschrift des Aufgebers enthalte. Das RG. sieht dagegen in der mit dem Beglaubigungsvermerk versehenen Schrift lediglich eine Mitteilung der Behörde an das Gericht des Inhalts, daß eine von dem zuständigen Beamten unterzeichnete oder signierte Revisionschrift gleichen Inhalts im Geschäftszimmer der Behörde vorliege. Die damit kundgegebene Absicht der Revisionseinlegung sei aber nicht ausgeführt, weil es hierzu der Überreichung einer von dem zuständigen Beamten persönlich unterzeichneten Einlegungserklärung an das Gericht bedürftig hätte. Aus ähnlichen Erwägungen gelangt der 17. ZS. des RG. für den Fall der Einlegung einer Rechtsbeschwerde in Miteinigungsachen zu demselben Ergebnis wie das RG. Im Einklang hiermit sind in der Allg. Verf. des JustMin. v. 5. Febr. 1924 (ZMBl. 54) von der der Kanzlei übertragenen Vollziehungsbefugnis solche Schreiben und Schriftsätze der Justizbehörden ausgenommen, welche für den Gang des Verfahrens wesentliche Erklärungen im Zivilprozess, im Strafprozess oder im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, wenn für sie die Schriftform oder die Unterschrift des Erklärenden vorgeschrieben ist.

Der Sen. vermag sich der Ansicht des RG. und des 17. ZS. des RG. für das Aufwertungsverfahren nicht anzuschließen, ist vielmehr in grundsätzlicher Übereinstimmung mit dem 1a Sen. der Ansicht, daß zwar der Begriff „Beschwerdeschrift“ das Erfordernis einer Unterschrift in sich schließt, daß aber dies Erfordernis in einem Falle der vorliegenden Art erfüllt ist. Das mit dem Beglaubigungsvermerk versehene Schriftstück ist nicht nur die beglaubigte Abschrift einer bei den Akten der Behörde befindlichen Beschwerdeschrift. Es stellt vielmehr die mehr und mehr üblich gewordene Form dar, in welcher die Behörde ihre schriftlichen Erklärungen nach außen in die Erscheinung treten läßt. Die Behörde will, daß der Beglaubigungsvermerk mit der Unterschrift des hiermit betrauten Beamten als Unterschrift des darin bezeichneten, für den Inhalt der Erklärung verantwortlichen Beamten gilt. Tatsächlich wird denn auch ein Schriftstück der vorliegenden Art in der heutigen Verkehrsanschauung als eine durch den zuständigen Beamten abgegebene schriftliche Erklärung angesehen. Dem entsprechenden Willen der Behörde und der ihm folgenden Verkehrsbefugnis ist auch die rechtliche Anerkennung nicht zu verjagen. Denn der von einem Beamten vorschriftsmäßig unterschriebene Beglaubigungsvermerk bietet zufolge der Zuverlässigkeit der behördlichen Organisation die Gewähr dafür, daß die mit ihm versehene schriftliche Erklärung wirklich eine solche ihres in dem Vermerk namentlich bezeichneten zuständigen Vertreters ist. Sie erfüllt also den Begriff der Unterschrift, deren Wesen darin besteht, eine schriftliche Erklärung als von einer bestimmten Person abgegeben zu kennzeichnen. Deshalb erscheint es selbst, den Vermerk als die Unterschrift des zuständigen Beamten ansehen zu können.

In ganz ähnlicher Weise ist bereits — einem Verkehrsbefugnis zufolge — die Eigenschaft eines Telegramms als einer selbst unterschriebenen Erklärung des Absenders in der Rpr. allgemein anerkannt. Wenn man zur Begründung dieser Erweiterung des Begriffes der Unterschrift annimmt, daß der Absender einer Depesche die am Bestimmungsort aufgenommene Urkunde mittels des Telegraphen unter Benutzung von Menschen- und Naturkräften als seiner Werkzeuge selbst herstellt (so übereinstimmend der 2. StS. des RG. und der 1a ZS. des RG.), so erscheint es folgerichtig, die auf Anordnung des zuständigen Beamten gefertigte, mit dem seinen Namen wiedergebenden Beglaubigungsvermerk versehene Reinschrift der Beschwerdeschrift als von ihm unterschrieben anzusehen. Das Wesentliche ist in beiden Fällen die Tatsache, daß durch eine zuverlässige behördliche Organisation die Gewähr dafür geboten ist, daß das nach außen in die Erscheinung tretende Schriftstück den Willen des Erklärenden ausdrückt.

Von diesem Standpunkte aus kommt es dann allerdings nicht mehr, wie der 1a Sen. meint, auf den Nachweis an, daß eine von dem Vertreter der Behörde eigenhändig unterzeichnete oder signierte sog. Urschrift der Beschwerdeschrift sich bei ihren Akten befindet.

Aus der Allg. Verf. des JustMin. v. 3. Febr. 1924 über die Einschränkung der der Kanzlei übertragenen Vollziehungsbefugnis läßt sich gegen den hier vertretenen Standpunkt nichts folgern, da sie schon durch die angeführten widersprechenden Entscheidungen der Gerichte begründete Zweifelhafteit der Frage veranlaßt sein kann.

Zur Vorlegung der Sache an das RG. zwecks Entsch. gem. § 74 Abs. 1 Satz 5 AufwG. i. Verb. m. § 28 Abs. 2 ZGW. ist der

Sen. nicht in der Lage, da der Beschl. des 2. StS. lediglich in Auslegung des § 381 StB. o. F. ergangen ist, also nicht einer Vorschrift, welche eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbes. eine Aufwertungsache, betrifft.

(RG., 9. StS., Beschl. v. 4. Aug. 1927, 9 Aw III 1559/27.)

[LGR. Badz.]

**20.** § 16 AufwNov.; § 12 AufwG. Die Vorschrift des § 16 AufwNov. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet auf die Antragsfrist des § 12 AufwG. keine Anwendung.

(RG., Beschl. v. 13. Okt. 1927, Aw III 3970/27.)

Abgebr. JW. 1927, 2717.

Zu 20. A. Nach § 16 AufwNov. ist eine Wiedereinsetzung bei Säumnis hinsichtlich zurückgezahlter Hypotheken in doppelter Hinsicht sowohl hinsichtlich der normalen wie auch der höheren als 25%igen Aufwertung vorgesehen, einem Gläubiger einer zurückgezahlten Hypothek also, der es unterlassen hat, überhaupt einen Aufwertungsantrag zu stellen, Wiedereinsetzung mit der Wirkung zu erteilen, daß er auch eine höhere als 25%ige Aufwertung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erreichen kann.

Nicht ausdrücklich geregelt ist hingegen die Frage, wie zu verfahren ist, wenn ein Gläubiger einer nicht zurückgezahlten Hypothek Antrag auf Abweichung vom normalen Höchstmaß unverschuldeterweise nicht gestellt hatte, oder wenn ein Gläubiger einer zurückgezahlten Hypothek zwar zur normalen, aber nicht zur höheren als 25%igen Aufwertung angemeldet hat. Aus dem Sinne des § 16 AufwNov., der eine Wiedereinsetzung mit der Wirkung höherer als 25%iger Aufwertung sogar für den Fall vorsieht, daß bei zurückgezahlten Hypotheken sowohl die Anmeldung zur normalen Aufwertung überhaupt wie auch der Antrag auf höhere Aufwertung unterblieben war, folgt a fortiori, daß eine Wiedereinsetzung auch in den Fällen zu erteilen sein dürfte, in denen eine Anmeldung zur normalen Aufwertung unnötig und nur der Antrag auf höhere als 25%ige Aufwertung unterblieben war. Dies Ergebnis dürfte auch allein der Billigkeit entsprechen, da gerade bei nicht zurückgezahlten Hypotheken häufig der Irrtum unterlaufen sein wird, daß mangels erfolgter Rückzahlung ein Antrag auf höhere als 25%ige Aufwertung überflüssig sei. Weiter ist auch gar kein Grund dafür einzusehen, warum der Gesetzgeber die Gläubiger zurückgezahlter Hypotheken hätte günstiger stellen wollen als die Gläubiger nicht zurückgezahlter Hypotheken.

Das RG. hat entgegengesetzt entschieden. Es stützt sich in erster Linie auf den Wortlaut der AufwNov. und auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Keines von beiden dürfte die Ansicht des RG. rechtfertigen. Der Wortlaut des Gesetzes spricht nicht unbedingt gegen die hier vorgetragene Anschauung. In den Motiven ist der hier behandelte Fall nicht erwähnt. Die Billigkeit aber dürfte entscheidend für die hier vertretene und gegen die Ansicht des RG. sprechen.

RA. Dr. Rudolf Gottschalk, Bernburg.

B. Vorstehender Kritik vermag ich mich nicht anzuschließen. Nach der völlig eindeutigen Bestimmung des § 16 der AufwNov. kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegenüber der Versäumung der Frist aus § 12 AufwG. nicht in Frage. Dies ist auch keineswegs unbillig.

Wenn wirklich ein Gläubiger ohne jedes Verschulden die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung unterlassen hat, so war damit zwangsläufig auch die Versäumung der Frist aus § 12 AufwG. verbunden. Hatte dagegen der AufwGläubiger seinen Anspruch angemeldet, schwebte also ein AufwVerfahren, so war es seine Pflicht, sich um den Gang dieses Verfahrens zu kümmern, und es besteht kein Bedürfnis, hier noch, nahezu zwei Jahre später, außergewöhnliche Rechtsmittel zu gewähren. Handelt es sich überhaupt nicht um einen Rückwirkungsfall, sondern um ein noch fortbestehendes Rechtsverhältnis, so ist es ebenfalls Sache des Gläubigers, die gesetzlichen Fristen zu wahren, und das Schutzbedürfnis ist geringer als bei einer Wiederaufrollung erledigter Rechtsverhältnisse, bei der Versäumnisse ungewandter Personen außerordentlich leicht unterlaufen können.

Grundsätzlich sollte überhaupt ein Ende damit gemacht werden, daß die Gerichte sich berufen fühlen, das Gesetz in einem Umfange „auszulegen“, der seinem Wesen nach zu einer „Korrektur“ des Gesetzes führt. Die anarchischen Zustände der Inflation sind vorüber. Die Unterordnung unter das Gesetz ist die oberste Pflicht des Richters. Auf ihr beruht seine Autorität und das Vertrauen des Volkes auf eine unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen, aber das heißt ebensosehr, mit anderer Betonung, „dem Gesetz unterworfenen“ Justiz.

Im gleichen Sinne wie das RG. hat sich übrigens auch das OLG. Altona in einem Beschl. v. 26. Sept. 1927 — 6 T 717/27 — ausgesprochen.

RA. Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

**21.** § 16 AufwNov. Der gemäß § 16 AufwNov. gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ohne Prüfung der Wiedereinsetzungsgründe abzuweisen, wenn die Anmeldung offenbar überflüssig oder unwirksam ist.

Das RG. (9 Aw 148/26; JW. 1926, 1467) hat die Verpflichtung der Aufwertungsstelle zur Mitteilung einer offenbar rechtswirksamen Anmeldung verneint. Entscheidend war hierbei der Gesichtspunkt, daß eine offenbar wirkungslose Anmeldung keine geeignete Grundlage bietet, ihretwegen weiteres sachlich zu veranlassen. In gleicher Weise kann aber auch eine offenbar überflüssige oder unwirksame Anmeldung nicht die Grundlage für ein Wiedereinsetzungsverfahren aus § 16 AufwNov. bilden. Vielmehr ist in einem solchen Falle die Wiedereinsetzung ohne Prüfung der Wiedereinsetzungsgründe abzulehnen. Im vorliegenden Falle bestand mangels Zurückzahlung des dem Antragsteller geschuldeten Betrages gem. § 16 AufwG. kein Anmeldezwang. Die trotzdem bewirkte Anmeldung ist deshalb offenbar überflüssig. Die Ablehnung des aus § 16 AufwNov. gestellten Wiedereinsetzungsantrages durch die Vorinstanzen war deshalb ohne weiteres sachliche Prüfung aus Rechtsgründen zu billigen.

(RG., 9. StS., Beschl. v. 27. Okt. 1927, Aw III 4014/27.)

[LGR. Dr. Cohn-Halberstam.]

**22.** § 16 AufwNov.; §§ 14, 15, 16 AufwG. Berechtigte Zweifel über die Anmeldepflicht schließen ein Verschulden an dem Unterbleiben der Anmeldung i. S. § 16 AufwNov. aus.

Auf dem dem Antragsgegner gehörigen Grundstück steht eine Darlehenshypothek von 8000 M. eingetragen, die der Antragsgegner im Sommer 1923 zum Goldmarkbetrage von 3 Goldpfennigen zurückbezahlt hat. Der Hypothekengläubiger ist verstorben. Sein Nachlassverwalter, der Antragsteller, verweigerte dem Antragsgegner die Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung, weil der Antragsgegner nicht zusammen mit dem Kapital die rückständigen Zinsen bezahlt hatte.

Die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung hat der Antragsteller ursprünglich unterlassen, erst auf Grund des § 16 AufwNov. die Anmeldung nachgeholt und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Die Aufwertungsstelle hat den Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen, weil der Irrtum des Antragstellers über seine Anmeldepflicht unverschuldet sei. Die vom Antragsteller hiergegen eingelegte Beschwerde hat das OLG. zurückgewiesen. Die weitere Beschwerde des Antragstellers hatte Erfolg. Die Ansicht der Vorinstanzen, die rechtzeitige Anmeldung sei deshalb nicht ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben, weil sein Irrtum über die Anmeldepflicht nicht entschuldbar sei, ist rechtlich zu beanstanden. Die Vorinstanzen sehen darin, daß sich der Antragsteller über die Rechtslage nicht von den ihm offen und sogar nahestehenden Stellen habe unterrichten lassen, ein Verschulden, das die Unterlassung der Anmeldung zur Folge gehabt habe. Die Vorinstanzen übersehen dabei, daß die Unterrichtung über die Rechtslage durchaus nicht zur Anmeldung führen mußte, da im vorliegenden Falle die Notwendigkeit der Anmeldung erheblichen Zweifeln begegnet. Denn es kann hier von einer Annahme der Leistung, d. h. einem Verhalten des Gläubigers, das nach Lage des Falles unter Berücksichtigung der Verkehrssitte und der Grundsätze von Treu und Glauben sich als Ausdruck des Willens darstellt, eine ihm zugehende Leistung als Erfüllung gelten zu lassen (RG. 111, 334), nicht gesprochen werden. Eine Annahme der Leistung ist in der stillschweigenden Hinnahme der Zahlung dann nicht zu erblicken, wenn ein Papiermarkbetrag von ganz geringfügigem Goldwerte in der Zeit stärkster Inflation dem Gläubiger bezahlt wird (RG.: JurR. 25 Nr. 10 311; JW. 1926, 145; BayObLG.: JW. 1926, 2378; AufwRspr. I, 542 und Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 3. Aufl., S. 83). Selbst wenn im vorliegenden Falle der Antragsteller die gezahlten 3 Goldpfennige stillschweigend hingenommen hätte, wäre hierin keine Annahme der Leistung zu sehen. Der Antragsteller hat aber sogar ausdrücklich die Löschungsbewilligung, allerdings unter Hinweis auf die mit Rücksicht auf die geschuldeten Zinsen unvollständige Zahlung, abgelehnt. Demnach fehlt es an einer Annahme der Leistung. Ist dies aber der Fall, so ist die Notwendigkeit der Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung sehr zweifelhaft. Der Ansicht, daß der Anmeldezwang nach den §§ 16, 14, 15 AufwG. eine Annahme der Leistung in dem vorher ausgeführten Sinne voraussetzt (BayObLG.: AufwRspr. I, 542, 612; JW. 1926, 2378; Radler, a. a. O.), steht die gegenüber, daß bei Bewirkung der Leistung im Rückwirkungszeitraum, ohne daß die Leistung als Erfüllung angenommen worden ist, die Anmeldepflicht besteht (Quasfomski, 5. Aufl., S. 228). Das RG. v. 13. Juli 1927 (V 116/27) hat diese beiden Ansichten gegenübergestellt, ohne sich einer von ihnen anzuschließen.

Wenn bei der Zweifelhafteit des Anmeldezwanges im vorliegenden Falle die Anmeldung unterblieben ist, so kann nicht an-

genommen werden, daß diese Unterlassung auf ein Verschulden, nämlich auf einen verschuldeten Irrtum, zurückzuführen ist. Inwieweit beruhen die Entsch. der Vorinstanzen auf einer Gesetzesverletzung. — Die Frage, ob die jetzt nachgehende Anmeldung überhaupt erforderlich ist, ist hier nicht zu beantworten, sondern nur die, ob, unterstellt, sie sei erforderlich, sie ohne Verschulden des Antragstellers unterblieben ist.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 20. Okt. 1927, 9 Aw 4026/27.)

[RGW. Dr. Cohn-Halberstam.]

\*

**23.** Art. 129 DurchfW.D.; § 2 PrAW.D. v. 28. Juli 1925; AllgemVfsg. v. 30. Sept. 1925, (RMBl. 363). Eine Festsetzung des Streitwertes findet nicht statt, wenn das Verfahren vor der Aufwertungsstelle auf das Anmeldeverfahren beschränkt geblieben ist.

Die Festsetzung des Streitwertes im Verfahren vor der Aufwertungsstelle hat ihre gesetzliche Grundlage in dem auf der Ermächtigung des § 76 AufwG. beruhenden Art. 129 DurchfW.D. z. AufwG. und der preuß. W.D. über das Kostenwesen bei den AufwStellen v. 28. Juli 1925 (GS. 103). Nach § 1 der genannten W.D. werden Gebühren und Auslagen vor der AufwStelle nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben. § 2 bestimmt in inhaltlicher Übereinstimmung mit Art. 129 DurchfW.D., daß für die Berechnung einer Gebühr der Wert des Streitgegenstandes maßgebend ist, und daß dieser Wert von der AufwStelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen ist. Die Festsetzung des Streitwertes ist danach lediglich angeordnet und geregelt worden für die gerichtlichen Gebühren, wird also nur notwendig, wenn solche Gebühren zu erheben sind. Erfolgt die Festsetzung, so ist sie dann allerdings nach der Rpr. des RG. auch für die Berechnung der Gebühren der RA. maßgebend (Aw III 299/27: JWB. 1927, 1494<sup>3</sup>). Das ändert aber nichts daran, daß die Wertfestsetzung vom Gesetze bestimmt ist für die Berechnung der Gerichtsgebühren und daher nicht stattfindet, wenn der Streitwert nur für außergerichtliche Kosten der Parteien Bedeutung haben könnte. Es gilt also in dieser Beziehung für das Verfahren vor der AufwStelle der gleiche Grundsatz, wie er zu § 18 GKB. nach der herrschenden Meinung Platz greift (vgl. Friedlaender zu § 12 RWObD.; Jonas, Baumgart, Rittmann-Wenz zu § 18 GKB.). Im vorl. Falle ist das Verfahren vor der AufwStelle auf das Anmeldeverfahren beschränkt geblieben, hat sich nicht zum eigentlichen Aufwertungsverfahren entwickelt. Da das Anmeldeverfahren aber gebührenfrei ist (Allgem. Verf. v. 30. Sept. 1925 [RMBl. 363]), so daß also auch eine Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nach der Rpr. des RG. gar nicht erfolgen könnte (Aw III 326/26: JZs. 1926, 2091; Aw III 855/26: JWB. 1927, 1596), hat das LG. dem Antrage der Beschwerd. auf Festsetzung des Streitwertes mit Recht nicht stattgegeben.

(RG., 9. BS., Beschl. v. 6. Okt. 1927, Aw III 1727/27.)

[RGW. Wienholz.]

\*

**24.** § 6 Preuß. W.D. über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen vom 28. Juli 1925 (GS. 103). Die Gebühr des § 6 der Kostenverordnung wird mit dem Eingange des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens nach §§ 69, 70 AufwG. fällig.

Nach § 6 KostenW.D. werden für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gem. §§ 69, 70 AufwG. von dem Antragsteller zwei Zehntel der vollen Gebühr erhoben, während nach § 7 KostenW.D. für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle fünf Zehntel der vollen Gebühr erhoben werden. Die Gebühr des § 6 wird mit der Entgegennahme des Antrags, die Verfahrensgebühr des § 7 dagegen erst dann fällig, wenn die AufwStelle eine über die Entgegennahme des Antrags hinausgehende Tätigkeit entwickelt, wenn sie das Verfahren eingeleitet hat (vgl. RG. AW III 1249/26; Radler, 3. Aufl., S. 168). Die Fälligkeit der Gebühr aus § 6 ist hiernach, wie die in den §§ 6, 7 KostenW.D. festgelegten Voraussetzungen der Fälligkeit ergeben, gänzlich unabhängig davon, ob die AufwStelle den Entschluß, ein förmliches Aufwertungsverfahren einzuleiten, faßt und betätigt, tritt vielmehr schon ohne weiteres damit ein, daß die AufwStelle den Antrag entgegennimmt. Entgegengenommen ist der Antrag aber — wenigstens im Regelfalle — schon dann, wenn er bei der AufwStelle eingegangen ist. Die Gebühr des § 6 ist hiernach, sofern überhaupt ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens gem. §§ 69, 70 AufwG. als gestellt anzusehen ist, fällig geworden.

Im vorl. Falle hat das LG. einen solchen Antrag mit Recht als gestellt erachtet. Denn die Antragsteller haben sich nicht auf eine Anmeldung ihrer Ansprüche auf Aufwertung beschränkt, sondern sie haben zugleich einen ausdrücklichen Antrag auf höhere Aufwertung gem. § 12 AufwG. gestellt. Sie haben den letzten Satz des amtlichen Vordruckes der Anmeldung: „Zugleich stellen wir den aus Ziff. 12 a ersichtlichen Antrag“ nicht gestrichen, vielmehr durch Veränderung des

Wortes „ich“ in „wir“ unzweideutig ihren Willen, diesen Antrag zu stellen, zum Ausdruck gebracht. Wenn auch die Frage zu Ziff. 12 a nicht ausgefüllt ist, so ergibt sich doch das Verlangen nach einer höheren Aufwertung der persönlichen Forderung aus den unter Ziff. 11 c stehenden Worten: „100%, da Restkaufgeld“. Übrigens würde, auch wenn ein ausdrücklicher Antrag nicht gestellt wäre, die Anmeldung, da die Gläubiger nach deren sonstigem Inhalt eine höhere Aufwertung beanspruchen, in einen Aufwertungsantrag umzudeuten sein (vgl. RG. AW 326/26, 1129/26; Radler S. 105).

(RG., 9. BS., Beschl. v. 2. Juni 1927, AW III 1729/27.)

[RGW. Dr. Ernst Stephan.]

## 2. Bayern.

**25.** § 74 AufwG. Mit Ablauf der Rechtsmittelfrist verliert der Beschwerdeführer das Recht, von dem einmal gewählten Rechtsmittel abzugehen.

Nach § 74 Abs. 2 AufwG. kann der Beschwerdeberechtigte den Beschl. der AufwStelle „unter Übergehung der Beschwerdeinstanz“ unmittelbar mit der sofortigen weiteren Beschwerde anfechten. Damit ist ihm ein Wahlrecht hinsichtlich des Rechtsmittels eingeräumt, eingeschränkt allerdings durch das Erfordernis der Einwilligung des Gegners zur Übergehung der ersten Rechtsmittelinanz. Mit der Ausübung der Wahl ist das Wahlrecht erschöpft; das ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, er gilt auch für prozessuale Erklärungen. Das, wie in § 566 a ZPO. und § 335 StPO., so auch in § 74 AufwG. den Beteiligten gegebene Wahlrecht, entweder noch eine weitere Tatsacheninstanz oder unmittelbar die ausschließliche Rechtsinstanz anzurufen, wird durch Einlegung des einen der beiden gegebenen Rechtsmittel in der in Art. 124 DurchfW.D. v. 29. Nov. 1925 vorgeschriebenen Form ausgeübt. Damit ist prozessual die eine oder die andere Rechtsmittelinanz um Entsch. anzurufen. In der Einlegung des einen Beschwerdebittens liegt negativ der Verzicht (oder, soweit die weitere Beschwerde zum LG. eingelegt ist, der vorläufige Verzicht) auf das andere (so RGSt. 60, 357). Grundsätzlich gebietet es schon das Interesse des Gegners, den Beschwerdeführer an der getroffenen Wahl zwischen den ihm vom Gesetze gegebenen Rechtsmitteln festzuhalten; dem der Gegner muß unter Umständen seine Verteidigung danach einrichten.

(BayObLG., Beschl. v. 29. April 1927, Reg. VIII Nr. 10/27.)

## 3. Sachsen.

**26.** §§ 16, 20 AufwG.; § 892 BGB.; §§ 54, 71 GBD. Versäumung der Einspruchsfrist schließt Berufung auf gutgläubigen Erwerb nicht aus. Durch Löschung nach vorbehaltloser Annahme der Leistung wurde das Grundbuch vor dem Inkrafttreten des AufwG. nicht unrichtig. Der Grundbuchrichter hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Wiedereintragung von Aufwertungshypotheken die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach BGB. und § 20 AufwG. verletzen würde. Wegen einer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften bewirkte Eintragung ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen.

Eingetragener Eigentümer des Grundstücks für Kl. war seit dem 15. März 1910 E. Für dessen Ehefrau wurden am 28. Nov. 1912 in Abt. III unter Nr. 51 26 500 M restliche Darlehnsforderung zufolge Abtretung seitens des bisherigen unter Nr. 35 eingetragenen Berechtigten und am 13. März 1913 unter Nr. 52 15 000 M für ein Darlehn hypothekarisch verlaubar. Zu Protokoll v. 27. Nov. 1922 verkaufte E. das Grundstück für 250 000 M an den Kaufmann S. In Verrechnung auf den Kaufpreis übernahm der Käufer eine für die Sparkasse D. eingetragene Hypothek von 53 000 M. Hinsichtlich des Restes von 197 000 M wurde Barzahlung vereinbart. Die bei Kaufabschluss mitanzuwesende Ehefrau des Verkäufers bewilligte hinsichtlich ihrer Hypotheken die Löschung, die allseitig beantragt wurde. Nach Auflassung des Grundstücks am 4. Dez. 1922 wurde S. auf Grund des gleichzeitig gestellten Antrags am 25. Jan. 1923 als Eigentümer eingetragen, am gleichen Tage wurden die Rechte der Ehefrau E. gelöscht.

Am 29. Juli 1925 meldete die Ehefrau E. die beiden Hypotheken zur Aufwertung an, indem sie nachträglich als den persönlichen Schuldner den Eigentümer S. bezeichnete und erklärte, die Rückzahlung der beiden Beträge sei am 27. Nov. 1922 ohne Vorbehalt erfolgt. Das LG. als Aufwertungsstelle teilte dem S. die Anmeldung mit. S. erhob innerhalb der dreimonatigen Frist keinen Einspruch. Auf den Antrag der Ehefrau E. trug deshalb das ObwL. unter Nr. 59 und 60 die beiden Hypotheken zufolge Aufwertung — und unter Abzug des Goldmarkwerts der geleisteten Zahlungen — mit 6607,46 Goldmark und 3740,07 Goldmark im bisherigen Range wieder ein.

Der Eigentümer S. erhob hiergegen unter Hinweis auf § 20 Abs. 2 AufwG. Beschwerde, die vom LG. ... als unzulässig verworfen worden ist. Zur Begründung verweist das LG. auf § 71

Abj. 2 § 1 GBD. und bemerkt, daß auch die Voraussetzungen für die Eintragung eines Widerspruchs nach § 54 GBD. nicht gegeben seien. Denn durch die Unterlassung des Einspruchs, gegen die es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebe, habe der Beschwerdeführer zu erkennen gegeben, daß er gegen den Aufwertungsanspruch keinen Einwand aus § 892 BGB. erheben wolle, es sei also die Aufwertung vollzogen ohne Rücksicht darauf, ob der Einwand mit Erfolg hätte geltendgemacht werden können, und der Beschwerdeführer könne sich nicht mehr auf § 892 Abj. 2 BGB. berufen.

Der Beschwerdeführer beantragt mit der weiteren Beschwerde unter Aufhebung des landgerichtlichen Beschl. gemäß § 71 II GBD. das GVL anzuweisen, entweder die Böschung der Wiedereintragung vorzunehmen oder von Amts wegen einen Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs einzutragen.

Dem Rechtsmittel kann der Erfolg nicht versagt werden. Zwar ist es insofern unbegründet, als es eine Anweisung an das GVL dahin begehrt, daß die für die Antragstellerin wieder eingetragenen Rechte gelöscht werden. Denn zur Böschung der hier in Betracht kommenden Eintragungen würde das AG. nach § 54 GBD. nur dann angewiesen werden können, wenn die Eintragungen nach ihrem Inhalte unzulässig wären. Das ist nicht der Fall. Die Entsch. des LG. ist aber insofern nicht gerechtfertigt, als sie auch die Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs gemäß § 54 GBD. abgelehnt hat.

Der Grundbuchrichter, dem der Antrag auf Wiedereintragung einer gelöschten Hypothek zufolge Aufwertung unterbreitet wird, hat von Amts wegen zu prüfen, ob dem Antrage nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften entsprochen werden kann. Er hat dabei auch die Vorschriften des AufwG. in Betracht zu ziehen und insbesondere zu erwägen, ob der Wiedereintragung die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs, wie sie im BGB. und im § 20 AufwG. enthalten sind, entgegenstehen (Schlegelberger-Harmering, AufwG. 4. Aufl. § 20 A. 2). Nach § 20 AufwG. kann die Wiedereintragung nur erfolgen, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben entgegenstehen und diese Vorschriften sind nach Abj. 2 des § 20 AufwG. entsprechend anzuwenden, wenn in den im § 892 Abj. 2 BGB. bestimmten Zeitpunkte eine dem § 29 GBD. entsprechende Böschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt ist oder gleichzeitig erteilt wird. Diese Voraussetzung war im gegebenen Falle erfüllt. Denn bei der Stellung des Antrags auf Eintragung des Erwerbers S. als Eigentümer am 4. Dez. 1922 lag die von der Hypothekengläubigerin in der notariellen Urkunde gemäß § 29 GBD. erklärte Böschungsbewilligung bereits vor. Die Wiedereintragung der Hypothek verletzte sonach die Vorschrift des § 20 Abj. 2 AufwG., sofern nicht etwa eine Bözgläubigkeit des Erwerbers vorgelegen hätte. Die Wiedereintragung ließ sich auch nicht dadurch rechtfertigen, daß der neu eingetragene Eigentümer S. gegen die Anmeldung der beiden Hypotheken zur Aufwertung keinen fristgemäßen Einspruch eingelegt hat.

Denn die Einlegung oder Unterlassung des Einspruchs hat nur Einfluß auf die Frage, ob die Bestimmungen der §§ 14, 15 AufwG. in Rücksicht zu ziehen sind, sie ist aber ohne jede Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob der Wiedereintragung einer Hypothek der Eigentumserwerb auf Grund des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs entgegensteht (Radler, Grundbuch- und Aufwertungsfragen 2. Aufl. S. 53). Der Nachweis der Bözgläubigkeit des neuen Eigentümers wird nicht dadurch ersetzt, daß der neue Eigentümer sich auf die Anmeldung nicht erklärt. Von einer Bözgläubigkeit des Eigentümers, der von der Gläubigerin überdies ganz zu Unrecht als persönlicher Schuldner bezeichnet worden ist, da er die den Hypotheken zugrundeliegenden Forderungen gar nicht übernommen hat, kann im gegebenen Falle von vornherein nicht die Rede sein. Ein Vorbehalt ist bei der Rückzahlung des Hypothekenskapitals von der Gläubigerin nach ihren eigenen Angaben nicht gemacht worden, konnte also dem Erwerber S. nicht bekannt sein. Die Böschung nach vorbehaltloser Zahlung machte aber nach dem zur Zeit der Böschungsbewilligung und der Böschung geltenden Rechte das Grundbuch nicht unrichtig, da insofern erst auf Grund des AufwG. durch die Zulassung der Rückwirkung die Unrichtigkeit des Grundbuchs hätte eintreten können. Es ist daher nicht zu ersehen, inwiefern der Beschwerdeführer zur Zeit der Stellung des Antrags auf Eintragung als Eigentümer hinsichtlich der Böschungsbewilligung in bösem Glauben hätte sein können. Jedenfalls war für den Grundbuchrichter kein Anhalt und noch weniger ein Nachweis für die Bözgläubigkeit des Erwerbers erbacht. Er hätte demgemäß von der Gutgläubigkeit des Erwerbers ausgehen und dementsprechend die Wiedereintragung der gelöschten Hypotheken ablehnen müssen.

Durch die dem entgegen und unter Verletzung der gesetzlichen Vorschriften bewirkte Wiedereintragung der beiden Hypotheken der Ehefrau C. ist das Grundbuch unrichtig geworden. Zum mindesten ist dies, wenn es jetzt noch nicht außer Zweifel steht, ausreichend glaubhaft gemacht. Es sind demnach die Voraussetzungen des § 54

GBD. gegeben und schon das LG. hätte die Eintragung eines Widerspruchs anordnen müssen.

(OLG. Dresden, 6. ZS., Beschl. v. 5. Okt. 1926, 6 Reg. 168/26.)  
Mitgeteilt von RA. Dr. Conrad, Jena.

### 27. Kein Auslagenvorschuß in Aufwertungs-sachen. †)

Das AG. D. hat durch Beschl. die Beiziehung eines Gutachtens über den Wert des Grundstücks angeordnet und die Beauftragung des Sachverständigen davon abhängig gemacht, daß der Antragsteller 80 RM. Anlagenvorschuß bei der Gerichtskasse einzahle.

Gegen diesen Beschl. legte der Prozeßbevollmächtigte des Antragstellers Beschwerde ein.

Zur Begründung führt der Beschwerdeführer an, daß das Aufwertungsverfahren nach § 73 AufwG. die Vorschriften des FGG. entsprechende Anwendung finden muß. Nach dem FGG. hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 12 FGG.). Die Vorschriften über Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen haben nur entsprechende Anwendung zu finden. In dem freit. Gerichtsbarkeitsverfahren fehlt es aber an einem Beweisführer i. S. der §§ 402, 379 ZPO. Daselbe gilt vom Aufwertungsverfahren. Aus diesem Grunde kann auch von einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften der ZPO. bei Ladung einer Auskunftsperson nicht die Rede sein. Deswegen ist auch die Auflegung eines Auslagenvorschusses unzulässig; denn den Antragsteller trifft, obwohl er natürlich ein Interesse an der Fortsetzung des Verfahrens hat, keine Beweislast (vgl. Schlegelberger, FGG. 2. Aufl. zu § 15 Anm. 13 S. 163, und Reibel, FGG. 3. Aufl. § 15 Anm. 8 S. 94).

Das LG. hat die Beschwerde als unzulässig verworfen. In der Begründung ist ausgeführt, daß gegen einen Zwischenbeschluß im Aufwertungsverfahren weder die sofortige Beschwerde nach § 74 AufwG. stattfindet, die nur gegen die Sachentsch. der AufwStelle gegeben ist, noch die einfache Beschwerde. Letztere läßt sich insbef. auch nicht aus § 73 AufwG. i. Verb. m. §§ 19, 20 FGG. herleiten, weil die Vorschriften des FGG. nach § 73 AufwG. nur insofern entspr. Anwendung finden, als nicht etwas anderes in §§ 73—76 AufwG. bestimmt ist. In § 74 a. a. O. ist die Frage, welche Rechtsmittel im Aufwertungsverfahren selbst gegeben sind, geregelt, und es spricht nichts für die Annahme, daß der Gesetzgeber damit eine erschöpfende Regelung nicht habe treffen wollen. Dem widerspricht es insbef. auch nicht, daß Beschlüsse im Aufwertungsverfahren, wie über die Bewilligung des Armentrechts, Streitwert- und Kostenfestsetzungsbeschlüsse der Ansetzung mit der einfachen Beschwerde zugänglich sind. Denn hier handelt es sich nicht um Beschlüsse, die im eigentlichen Aufwertungsverfahren ergehen, sich auch nicht, wie der hier vorl. Beweisbeschl., auf die Sachentsch. selbst beziehen.

Auf die weitere Beschwerde hat das OLG. entschieden, daß die Anforderung des Auslagenvorschusses zu Unrecht erfolgt ist und daß gegen den Beschl. des AG. zwar Beschwerde nicht zulässig sei, wohl aber Erinnerung i. S. von § 4 GVG., dessen Bestimmung nach § 1 Abj. 3 SächNotWd. über das Kosten- und Stempelwesen in AufwSachen v. 26. Okt. 1926 (GVL. 275) maßgebend ist.

(OLG. Dresden, Beschl. v. 11. Jan. 1927, 6 Reg. Aufw. 5/27.)

Mitgeteilt von Kanzleivorsteher Hans Mübbitz, Dresden.

Zu 27. Der Entsch. ist beizutreten. Sie ist von grundsätzlicher Wichtigkeit. Die Abgrenzung der entsprechenden Anwendung des FGG. auf das Aufwertungsverfahren ist nicht immer leicht. In zahlreichen Beziehungen müssen angesichts der Natur desselben als eines dem Zivilprozeß mindestens sehr nahe verwandten, echten Streitverfahrens zivilprozessuale Grundsätze angewendet werden. In vorliegenden Falle ist es aber zutreffend, daß sie nicht angewendet werden. Der Amtsbetrieb und die Aufklärungspflicht des Richters ist ein Hauptgrundsatz des Aufwertungsverfahrens, und mit ihm ist es in der Tat unvereinbar, eine zur Aufklärung dienende Beweisaufnahme von dem Vorschuß der einen oder anderen Partei mit präklusiver Wirkung abhängig zu machen. Dies um so mehr, als im Einzelfalle gar nicht vorauszusetzen ist, welche von beiden Parteien das Interesse an der Begutachtung haben wird, da man nicht wissen kann, ob der Gutachter zu einem höheren oder geringeren Ergebnis kommen wird, als der Richter ohne Gutachten es sich vorstellen würde. Die Heranziehung des Gutachters ist, wenn der Richter sie für nötig erachtet, ein Hilfsmittel seiner Amtspflicht. Er kann seine Amtspflicht nicht sorgfältiger oder weniger sorgfältig ausüben, je nachdem die Partei Kosten bewersucht oder nicht.

Auch daß das OLG. nach einem formellen Wege sucht, um der Beschwerde aus dem Gesichtspunkt der Erinnerung abzuhelfen, ist zu billigen, wenn man überhaupt den Standpunkt teilt, daß die Beschwerde an sich nicht zulässig sei. Richtiger sollte man wohl das letztere bejahen zu können glauben, da die Entsch. materielle Bedeutung hat.

RA. Dr. v. b. Trenck, Berlin.

## 4. Baden.

28. § 15 Ziff. 2 AufwG. Die unbillige Härte i. S. § 15 Ziff. 2 AufwG. läßt sich nur dann erweisen, wenn neben dem Erlös für das mit der Hypothek belastete gewesene Grundstück alle die Gesamtlage von Schuldner und Gläubiger betreffenden Umstände berücksichtigt sind.†)

Das Gef. beschränkt die Aufwertung kraft Rückwirkung, wenn die normale Aufwertung für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses eine unbillige Härte darstellt (§ 15 Ziff. 2 f. AufwG.). Ob es bei der Prüfung der Frage, wie weit eine unbillige Härte vorliegt, ausschließlich auf jenen Erlös ankommt, oder ob auch die sonstige Lage des Schuldners und alle übrigen Umstände zu berücksichtigen sind, ist in der Rechtslehre bestritten. Während u. a. noch Neukirch, S. 252; Emmerich, S. 188 die sonstige Lage des Schuldners, der das Grundstück veräußert hat, belanglos sein soll, stellen andere die Berücksichtigung des Erlöses nur in den Vordergrund (so Nadler<sup>3</sup> S. 185; Quassowatzki<sup>5</sup> S. 233), lassen aber die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners daneben in „zweiter Linie“ zu (vgl. auch Schlegelberger<sup>5</sup> S. 288).

In dem erwähnten Streite hat die Aufwertungsstelle dahin Stellung genommen, daß § 15 Ziff. 2 dann keine Anwendung finde, wenn der Schuldner im übrigen noch so erhebliches Vermögen besitzt, daß die Aufwertung trotz des Verlustes bei der Veräußerung für ihn keine unbillige Härte darstellt. Das LG. glaubt dagegen, bei der Auslegung des Gef. nach der Aufwertungsstelle wäre die Bestimmung des § 15 Ziff. 2 überhaupt überflüssig, weil die Aufwertung kraft Rückwirkung gegen wirtschaftlich schwache Schuldner bereits in § 15 Ziff. 1 geregelt sei. Dieser Einwand des LG. würde nur zutreffen, wenn die Auffassung der Aufwertungsstelle dahin zu verstehen wäre, daß dann, wenn der Schuldner entsprechend vermögenslos ist, der Höhe des Erlöses jede Bedeutung abgesprochen würde. Denn dies wäre tatsächlich eine Ausschaltung des § 15 Ziff. 2, der für die Prüfung der unbilligen Härte die Berücksichtigung des Erlöses in jedem Falle vorschreibt. Aber in jedem Falle ist auch zu beachten, daß sich eine unbillige Härte nur unter Einbeziehung aller Umstände feststellen läßt. Für den einen Schuldner kann der beim Hausverkauf eingetretene Verlust eine schwere, für einen anderen eine geringe Einbuße bedeuten. Wollte man daher im Falle des Weiterverkaufs ausschließlich auf den Erlös abheben und die sonstige Lage des Schuldners nicht berücksichtigen, so würde dies in vielen Fällen zu ganz unbilligen Ergebnissen führen. Daß dies der Gesetzgeber mit § 15 Ziff. 2 gewollt hat, ist dem Gef. nicht zu entnehmen. Nach der landgerichtlichen Auslegung müßte, wenn der Erlös ganz fehlt, unter allen Umständen eine Aufwertung ausgeschlossen sein, der Schuldner mag noch so reich, der Gläubiger noch so arm sein, während eine Aufwertung eintreten könnte, wenn bei einem bedeutend geringer bemittelten Schuldner ein kleiner Erlös vorhanden ist. Die Sachlage könnte aber sehr wohl derart sein, daß eine Aufwertung vom Standpunkte der Billigkeit aus im ersten Falle sehr viel dringender geboten wäre, als im zweiten Falle.

Dies unangemessene Ergebnis kann dem Gef. und dem Gesetzeswillen nicht entnommen werden. § 15 Ziff. 2 sagt nicht, daß es im Falle des Weiterverkaufs nur auf den Erlös ankommt. Die in Ziff. 1—3 aufgezählten Fälle sind auch nicht als sich gegenseitig ausschließend aneinandergereiht; sie können sehr wohl nebeneinander zur Anwendung kommen. Die Veräußerung des Grundstücks ist nur ein vom Gesetzgeber besonders hervorgehobener Tatbestand, weil bei ihm eine unbillige Härte gegenüber einer Aufwertung besonders nahe liegt. Da der Besitz eines großen oder geringen Erlöses ein für die Frage nach einer Härte außerordentlich bedeutsamer Umstand ist, muß daher dem Erlös eine besondere Berücksichtigung zukommen. Diese Berücksichtigung schließt die Heranziehung anderer Umstände aber nicht aus. Es ist keineswegs ausgeschlossen, daß selbst bei geringem

Zu 28. Die Entsch. des OLG. Karlsruhe steht im Einklang mit der sonstigen Rpr. (vgl. auch Entsch. des RG. v. 4. Aug. 1927, 9 Aw III 1634/27; JurR. RprBeil. 1917 Nr. 1762).

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Rpr. sich weit von dem entfernt hat, was dem Gesetzgeber vorgeschwebt hat. Als das AufwG. im Verlaufe der Reichstagsberatungen die Rückwirkungsbestimmungen immer weiter ausdehnte, sollte gerade durch die Schaffung der Ausnahmetatbestände des § 15 Z. 1—3 in weitem Umfange ein Gegengewicht geschaffen werden (vgl. insoweit insbes. die Sachdarstellung bei Schlegelberger-Harmering, 5. Aufl. S. 286 und die dort wiedergegebenen Stellen des Ausschußberichts). Berücksichtigt man, daß die Hypothekenaufwertung im wesentlichen sich doch nur um deswillen durchgesetzt hat, weil dem Schuldner, der sich die Substanz des Grundstücks erhalten hatte, nicht gestattet werden sollte, den Hypothekengläubiger leer ausgehen zu lassen, so erscheint es m. E. nicht billig, daß der Schuldner, der den Grundbesitz in der Inflationszeit ver-

oder bei völlig fehlendem Erlös mit Rücksicht auf die anderen Umstände es durchaus als nicht unbillig erscheint, wenn der Schuldner, der sonst über ein großes Vermögen verfügt, eine nicht unbeträchtliche Aufwertung zu tragen hat; die Haftung des früheren Eigentümers ist nicht auf die Bereicherung beschränkt (vgl. BayObLG.: JW. 1926, 2636). Es ist sehr wohl möglich, daß die Vermögenslage des Schuldners eine Aufwertung selbst bis zur vollen Höhe rechtfertigt, auch wenn die Grundstücksveräußerung für den Schuldner ein Verlust war (OLG. Hamburg, Rpr. 2, 378). Und andererseits ist es nicht ausgeschlossen, trotz des Besitzes eines Erlöses beim Schuldner bis an die Grenze der Freistellung von Aufwertung zu gehen, wenn selbst eine geringe Aufwertung mit Rücksicht auf die beiderseitigen Verhältnisse, z. B. eines verarmten Schuldners einem reich gebliebenen Gläubiger gegenüber, als eine unbillige Härte angesehen werden müßte. Selbstverständlich ist es auch nicht ausgeschlossen, daß bei gänzlichem Erlösverlust selbst bei einem noch sonst vermöglichen Schuldner eine Aufwertung als unbillig hart erscheinen könnte. Alles kommt eben auf den Einzelfall an; die unbillige Härte i. S. des § 152 Ziff. 2 läßt sich nur dann erweisen, wenn neben dem Erlös alle die Gesamtlage von Schuldner und Gläubiger betreffenden Umstände berücksichtigt sind.

(OLG. Karlsruhe, 1. ZS., Beschl. v. 20. Sept. 1927, Z I AW 45/27.)

Mitgeteilt von RA. Hans Ebinger, Freiburg i. Br.

## 5. Hamburg.

29. § 17 AufwG. Auch wenn die Abtretung einer Buchhypothek an den Grundstückseigentümer nach dem 13. Febr. 1924 in das Grundbuch eingetragen wurde, ist ein Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers gegeben.

Befriedigt der Eigentümer, der zugleich persönlicher Schuldner ist, den Hypothekengläubiger, so entsteht nach § 1163 BGB. eine Eigentümerhypothek, und zwar vollzieht sich der Übergang der Hypothek auf den Eigentümer kraft Gef., ohne daß es einer recht geschäftlichen Übertragung bedarf. Im Augenblick des Erlöschens der Forderung ist der eingetragene Posten nicht mehr Hypothek des eingetragenen Gläubigers, sondern Grundschuld des Eigentümers, und das Grundbuch ist unrichtig geworden. Deutlicher als bei der Buchhypothek tritt dies noch bei der Briefhypothek zutage, die bei Erlöschens der Forderung ebenfalls ohne weiteres vom Eigentümer erworben wird, ohne daß es Abtretungsvollzugsverhandlungen von § 1154 BGB. bedürfte. Der Grundeigentümer ist ohne besondere Übergabe beim Erlöschen der Forderung Eigentümer auch des Hypothekenbriefes gem. § 952 BGB. geworden. Durch Parteivereinbarung kann diese Wirkung des Erlöschens der Forderung angeichts der zwingenden Natur der Sachenrechtsnormen nicht ausgeschlossen werden.

Wie der Eigentümer mit seiner Eigentümerhypothek verfährt, ob er sie löscht oder sich statt der Löschungsbevilligung eine Abtretungserklärung des befriedigten Hypothekengläubigers ausstellen läßt, ist für die Entsch. der Frage, wann er die Hypothek erworben hat, ohne Belang.

Der Antragsgegner kann demnach mit dem Einwand, sein Erwerb sei nach dem 13. Febr. 1924 eingetragen, nicht gehört werden. Hier liegt keine durch Eintragung und Eintragung sich vollziehende Abtretung, sondern unmittelbarer Erwerb der Hypothek kraft Gef. vor.

(OLG. Hamburg, 1. ZS., Beschl. v. 19. Okt. 1927, Aw Bs 512/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Rauffer, Hamburg.

## Spruchstelle des Kammergerichts

1. § 33 AufwG.; Art 30, 31, 32 DurchfVO. zum AufwG. Schuldverschreibungen, die eine deutsche Gesellschaft während ihres Sitzes in Lothringen zur Zeit der Zugehörigkeit Lothringens zum Deutschen Reich ausge-

äußert hat, nun noch Aufwertungskosten aus seinem sonstigen Vermögen über den von ihm bei Veräußerung des Grundstücks erzielten Erlös hinaus tragen soll. Eine zutreffende Auslegung des Gef. hätte m. E. jedenfalls als Grundsatz betonen müssen, daß die Aufwertung nicht über die Höhe des erzielten Verkaufserlöses hinausgehen soll, ja daß sie im allgemeinen dahinter zurückzubleiben hat; denn der Hypothekengläubiger ist doch stets nur in beschränktem Umfang an der Substanz beteiligt. Es ist nicht einzusehen, warum der Hypothekengläubiger den gesamten Verkaufserlös, der Eigentümer dagegen, der die mit dem Grundbesitz verbundenen Risiken trägt, nicht erhalten soll. Nur beim Vorliegen eines ganz besonders gearteten Ausnahmefalles wäre ein Abgehen von dieser Regel gerechtfertigt. Leider hat die Rpr. auch hier wieder von der Aufstellung bestimmter Grundfälle abgesehen und einer reichlich verschwommenen Regelung den Vorzug gegeben, bei der es für die unteren Instanzen an fest umgrenzten Richtlinien fehlt.

Dr. Hans Fritz Abraham, Berlin.

geben hat, sind grundsätzlich nach deutschem Rechte aufzuwerten, wenn die Gesellschaft ihren Sitz vor der Abtretung Vorbringens in ein deutsch gebliebenes Gebiet verlegt hat. Die Feststellung des Ausgabetermins von Schuldverschreibungen durch die Spruchstelle hat ohne Berücksichtigung der von einzelnen Gläubigern aus einem Umtausch nach Art. 32 Durchf.W. zum Aufw. in Anspruch genommenen Rechte zu erfolgen. Über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Gegenwerts von Schuldverschreibungen.

Die Schuldnerin ist i. J. 1917 unter der Firma „Lothringer Hütten- und Bergwerks-Verein AktG.“ mit dem Sitze in Niblingen in Lothringen gegründet worden. J. J. 1919, also noch vor Abschluß des Verjaßler Vertrags, hat die Schuldnerin ihren Sitz nach Krauel in Westfalen verlegt. J. J. 1923 hat sie ihre jetzige Firma „Möckner-Werke AktG.“ angenommen.

Die Ausgabe der Schuldverschreibungen war schon im Gründungsvertrage v. 5. Nov. 1917 vorgesehen. Dieser Vertrag bezeichnet als Gegenstand des Unternehmens an erster Stelle den Erwerb des gesamten Vermögens des Lothringer Hüttenvereins Aumetz-Friede (Hauts-Fourneaux Lorrains Aumetz-La Paix) zu Brüssel und Aneutningen (in Lothringen) einschließlich aller Hütten- und Bergwerksanlagen. Diese Gesellschaft, die eine AktG. belgischen Rechtes war, hat als Mitgründerin durch ihre Liquidatoren ihr Vermögen als Ganzes, insonderheit ihrer in Lothringen belegenen Werke, eingebracht. Alle ihre Verbindlichkeiten sind von der neugegründeten Gesellschaft übernommen worden. Die Gegenleistung ist der belgischen Gesellschaft in Aktien der neuen Gesellschaft, die den bisherigen Aktionären im Umtausch anzubieten waren, gewährt worden. Im § 35 des Gründungsvertrags heißt es dann:

„Ferner hat die neue Gesellschaft an die belgische Gesellschaft als weitere Gegenleistung zu übertragen 5%ige Schuldverschreibungen, und zwar höchstens im gleichen Nennwert als am Einbringungstage Schuldverschreibungen der belgischen Gesellschaft bestehen, oder soweit die Liquidatoren die Aushandigung von neuen Schuldverschreibungen nicht verlangen, volle Schuldübernahme für die noch laufenden Schuldverschreibungen der belgischen Gesellschaft nebst Zinsen zu erklären.“

Die belgische Gesellschaft verpflichtet sich, die erhaltenen neuen Schuldverschreibungen den Inhabern der belgischen Schuldverschreibungen zum gleichen Nennwert zum Umtausch kostenlos anzubieten, wobei 5 belgische Schuldverschreibungen von je Frs. 500 ausgetauscht werden entweder 4 neue deutsche Schuldverschreibungen von 500 M., oder 2 neue deutsche Schuldverschreibungen von je 1000 M.“

In einer im Anschluß an die Gründungsverhandlung abgehaltenen Sitzung des Aufsichtsrats ist die Ausgabe von 36 000 000 M. Schuldverschreibungen zur Erfüllung der bei der Gründung übernommenen Verpflichtung des Umtausches in Obligationen der belgischen Gesellschaft beschloffen worden.

Die Schuldnerin hat auch Schuldverschreibungen über 36 000 000 M., und zwar 36 000 Stücke über je 1000 M. mit den Nummern 1 bis 36 000, ausgegeben. Die Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 29 000 enthalten als Ort und Tag der Ausgabe den Ausdruck „Niblingen in Lothringen (Post Aneutningen-Hütte), im November 1917“. Bei den Schuldverschreibungen Nr. 29 001 bis 36 000 ist dieser Ausdruck durchdrichen und durch den Ausdruck „Krauel in Westfalen, im Januar 1921“ ersetzt worden. Bez. der letztgenannten Schuldverschreibungen hat die Spruchstelle die Entsch. abgelehnt, da das Ausstellungsdatum „im Januar 1921“ maßgebend sei, es für diese Schuldverschreibungen daher an dem Erfordernisse für das Verfahren nach Art. 30 Abs. 2 u. 3 Durchf.W., nämlich an der auf den Schuldverschreibungen enthaltenen Angabe eines vor dem 1. Jan. 1918 liegenden Tages als Ausstellungstag, fehle. Die jetzige Entsch. hat sich mithin nur mit den Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 29 000 zu befassen.

Diese Schuldverschreibungen sind in vier Abschnitten begeben worden. Zum Umtausche der belgischen Frankenobligationen haben nur die Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 14 542 gedient, da in weiterem Umfange von dem Rechte des Umtausches kein Gebrauch gemacht wurde. Die zweite Begebung umfaßt die Nummern 14 543 bis 22 820. Alsdann sind die Nummern 22 821 bis 28 820 und schließlich die Nummern 28 821 bis 29 000 begeben worden.

Für die Ausgabe der beiden ersten Gruppen (Nr. 1 bis 22 820) kommt ein bis zum März 1918 sich erstreckender Zeitraum in Frage. Die Ausgabe fällt also in eine Zeit, als die Gesellschaft noch ihren Sitz auf dem später der Souveränität Frankreichs einverleibten Lothringer Gebiete hatte. Die Schuldverschreibungen der Gruppen 3 und 4 sind dagegen i. J. 1921 zur Ausgabe gelangt, als der Sitz der Gesellschaft bereits nach Krauel verlegt war.

Es bedarf zunächst der Entsch., ob das durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 22 820 begründete Rechtsverhältnis überhaupt dem deutschen Aufw. und nicht vielmehr dem zur Zeit in Lothringen geltenden französischen Rechte zu unterstellen ist.

Die Spruchstelle hat für die Anwendung deutschen Rechtes entschieden.

Wollte man für die mit der Ausgabe von Schuldverschreibungen verknüpften Rechtsfolgen die am Erfüllungsorte geltende Rechtsordnung entscheiden lassen, so wäre allerdings die Anwendung französischen Rechtes für die beiden ersten Gruppen von Schuldverschreibungen geboten. Denn als der nach deutschem Rechte zu ermittelnde Erfüllungsort hätte nach § 269 Abs. 2 B.W. Niblingen in Lothringen als der Niederlassungsort der Schuldnerin zur Zeit der Entziehung des Schuldverhältnisses zu gelten. Die Verlegung des Niederlassungsortes nach Krauel wäre auf den Erfüllungsort ohne Einfluß. Die Anwendung des jetzt in Niblingen mit dem Anfall Lothringens an Frankreich geltenden französischen Rechtes würde auch nicht durch den aus Art. 170 EGBW. zu entnehmenden Rechtsgedanken ausgeschlossen, daß der Inhalt eines Schuldverhältnisses von dem Gesetze beherrscht bleibt, dem es bei seiner Entziehung unterworfen war. Denn diese Vorschrift regelt nur die Frage des anzuwendenden Rechtes bei einer zeitlichen Kollision der Rechtsnormen, sie trifft aber nicht zu, wenn die bisherige Rechtsordnung durch die Gesetzgebung einer neuen Staatsgewalt abgelöst wird.

Für die Frage des räumlichen Herrschaftsgebietes der Rechtsnormen spielt nun aber der Erfüllungsort nicht die ausschlaggebende Rolle. In der Lehre des internationalen Privatrechts hat sich vielmehr die Meinung durchgesetzt, daß bei schuldrechtlichen Verhältnissen das in räumlicher Beziehung anzuwendende Recht durch den mutmaßlichen, unter Würdigung des konkreten Schuldbinhalts festzustellenden Parteivillen bestimmt wird. Auch das RG. sieht in dem Erfüllungsort eine brauchbare Grundlage für die Feststellung des anzuwendenden Rechtes nur, soweit der mutmaßliche Parteiville nicht entgegensteht. In RG. 107, 121 hat sich d. RG. zu dieser Auffassung auch gerade in einem Falle bekannt, in dem infolge eines Wechsels der Souveränität die bisherige Rechtsordnung durch eine neue verdrängt worden ist. Bei einer solchen Sachlage, so führt d. RG. aus, möge es sein, daß die Rechtsverhältnisse derjenigen Parteien, die sich an Ort und Stelle befinden, sich nach dem neu eingeführten Rechte einer fremden Macht regeln. Aber keineswegs entspreche es dem mutmaßlichen beiderseitigen Parteivillen, noch sei aus anderen Gründen anzunehmen, daß das neu eingeführte Recht auch für die Verpflichtung derjenigen Vertragspartei maßgebend sei, die sich nicht unter der örtlichen Herrschaft des neuen fremden Rechtes befinde. Sei ein Vertragsverhältnis unter der Herrschaft eines bestimmten Rechtes einmal entstanden, so bleibe dieses Recht maßgebend, wofern nicht der gemeinsame Wille beider Vertragsparteien dahin gehe, sich dem am Erfüllungsorte neu eingeführten Rechte zu unterwerfen.

Im gegebenen Falle hat die Schuldnerin die Schuldverschreibungen als deutsche Gesellschaft zur Zeit der staatlichen Zugehörigkeit ihres Sitzortes zum Deutschen Reiche nach deutschen Rechte ausgegeben. Das deutsche Recht ist auch nach der Abtretung Lothringens an Frankreich, wenn auch als Teil der französischen Rechtsordnung, in Kraft geblieben. Das für die Beurteilung des vorl. Schuldverhältnisses in Betracht kommende neue französische Recht, der Code civil und der Code de Commerce ist erst am 1. Juni 1924 mit Wirkung auf den 1. Jan. 1925 in Lothringen eingeführt. Da die Schuldnerin schon i. J. 1919 ihren Sitz nach Krauel in Westfalen verlegt hat, hat sie niemals der örtlichen Herrschaft des neuen fremden Rechtes unterstanden.

Der Wille der Parteien wäre, soweit man ihre eigenen Erklärungen zugrunde legt, jedenfalls nicht übereinstimmend darauf gerichtet, sich dem französischen Rechte zu unterwerfen. Nun kann aber nicht entscheidend sein, welches Recht die Parteien, von denen sich jede das ihr als das günstigere erscheinende ausführt, als das ihrem Willen entsprechende bezeichnen. Der mutmaßliche Wille der Parteien kann nur durch Heranziehung der konkreteren Sachlage erforscht werden. Nur ein solcher Wille ist maßgebend, der nach objektiven Gesichtspunkten als der vernünftige erscheint (vgl. Oppenheim, JW. 1925, 1357). In dieser Richtung kommt in Betracht, daß die Gesellschaft, die stets dem deutschen Rechte unterstand, auch ihre deutsche Nationalität nie verloren hatte. Wenn nach Art. 51 B.W. Elsaß-Lothringen mit Wirkung v. 11. Nov. 1918 unter die französische Souveränität gefallen ist, so kann das nicht zur Folge haben, daß die Gesellschaft, die schon bei Abschluß des B.W. ihren Sitz in Krauel hatte, nachträglich für die Zeit v. 11. Nov. 1918 bis zu ihrer Sitzverlegung als französische Rechtspersönlichkeit zu gelten hätte. Von Bedeutung ist weiterhin, daß die Schuldverschreibungen auf deutsche Währung lauten, daß sie auf eine deutsche Bank als erste Nehmerin der Schuldverschreibungen ausgestellt waren, und daß von den in den Anleihebedingungen angegebenen zehn Zahlstellen sich nur eine außerhalb Deutschlands befand. Demgegenüber kann nicht ins Gewicht fallen, daß die Anleihe für die von der Schuldnerin bei ihrer Gründung übernommenen lothringischen Werke der früheren belgischen Gesellschaft aufgenommen ist und daß die Schuldnerin sich verpflichtet hat, bis zur Tilgung der Anleihe den lothringischen Grund- und Bergwerksbesitz nicht zu belasten. Denn die Schuldnerin haftete für die Anleihe mit ihrem ganzen Vermögen, von dem sich nach dem Zustände der Schuldnerin schon bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen erhebliche Werte außerhalb Lothringens in Deutschland befanden. Auch unter den Gläubigern, welche

die Schuldverschreibungen im Umtausch gegen die belgischen Obligationen erhalten hatten, waren in großer Anzahl deutsche Staatsangehörige vertreten, da die belgische Gesellschaft ihren Besitz im damals deutschen Vothringen hatte. Schließlich ist die räumliche Beziehung des Schuldverhältnisses zu dem Vothringer Gebiet durch die auf Grund des Friedensvertrags erfolgte Liquidation der Vothringer Werke erloschen. Ein wichtiges Anzeichen dafür, daß die Schuldnerin die Anwendung deutschen Rechtes selbst als die nach der Lage des Falles natürliche Lösung angesehen hat, ist darin zu finden, daß die Schuldnerin die zur Aufwertung ihrer Schuldverschreibungen nach der deutschen Aufwertungs-gesetzgebung erforderlichen Schritte unternommen, auch die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesizes erlassen hat, ohne die Schuldverschreibungen der beiden ersten Gruppen auszunehmen. Auf den Gedanken der Anwendung französischen Rechtes ist sie erst gekommen, als die Spruchstelle die Frage des anzuwendenden Rechtes zur Erörterung gestellt hatte.

Es läßt sich aber auch nicht sagen, daß die Anwendung deutschen Rechtes, da sie erst durch eine Sitzverlegung ermöglicht ist, eine Willkürlichkeit bedeute. Ohne die Sitzverlegung hätte die Gesellschaft sich ja dem nicht entziehen können, daß v. 1. Jan. 1925 ab das Schuldverhältnis nach französischem Rechte beurteilt wurde. Durch die Sitzverlegung ist aber, wenn man deutsches Recht anwendet, nicht eine Änderung des Rechtes, sondern gerade die Erhaltung des deutschen Rechtes, die Loslösung des Schuldverhältnisses von den künftig zu erwartenden Gesetzgebungsakten einer fremden, dem Territorium des alten Sitzes aufgegebenen Staatshoheit bedirkt worden. Eine Willkürlichkeit liegt darin nicht.

Nach alledem unterliegen die Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 22 820 dem deutschen AufwG. Da die Anwendung des deutschen Rechtes für die Schuldverschreibungen Nr. 22 821 bis 29 000 außer Frage steht — der Umstand, daß auf diesen Stücken der frühere Sitzort Mwingen stehen geblieben ist, ist bedeutungslos —, ist für die Schuldverschreibungen aller vier Gruppen deutsches Recht anzuwenden.

Soweit für die Feststellung des Ausgabebetags die zum Zwecke des Umtausches der belgischen Frankenobligationen benutzten Stücke Nr. 1 bis 14 542 in Frage kommen, sind die folgenden Tatsachen von Bedeutung:

Die Liquidatoren der belgischen Gesellschaft haben in Ausführung der im Gründungsvertrage getroffenen Vereinbarung den Gläubigern der in den Jahren 1899 bis 1914 von der belgischen Gesellschaft ausgegebenen fünf Anleihen den Umtausch ihrer Obligationen in Obligationen der neuen Gesellschaft mit Zinsentlauf v. 1. Sept. 1917 durch Bek. v. 23. Nov. 1917 angeboten und hiermit die Aufforderung verbunden, die alten Obligationen in der Zeit vom 26. Nov. bis 31. Dez. 1917 bei den namentlich bezeichneten Stellen einzureichen. Soweit sich die Zinstermine der belgischen Obligationen mit denen der neuen Schuldverschreibungen nicht decken, sind entsprechende Verrechnungen und Zahlungen vorgesehen. Die Frist zum Umtausch ist dann bis zum 17. Jan. 1918 verlängert worden. Die nach der B.R.W. v. 8. März 1917 (R.G.B. 220) zur Ausgabe der Schuldverschreibungen erforderliche staatliche Genehmigung ist von der Schuldnerin schon am 1. Sept. 1917 beantragt, ihr aber erst am 22. März 1918 erteilt worden. Erst nach erfolgter Genehmigung sind die neuen Stücke geliefert worden.

Ob der Art. 32 Durchf.W. Anwendung finden könnte, ist zweifelhaft. Diese Vorschrift verweist für die Schuldverschreibungen, die der Schuldner im Umtausch auf die neuen Schuldverschreibungen erhält, in einer Klammer auf § 33 AufwG. Wird die in § 33 gegebene Begriffsbestimmung für die dem AufwG. unterliegenden Schuldverschreibungen durch die allg. Vorschrift des § 1 AufwG. ergänzt, so nach die nach Maßgabe des AufwG. aufzuwertenden Ansprüche die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben müssen, so kann Art. 32, da die Obligationen auf belgische Franken lauten, nicht in Frage kommen. Die Anwendung dieser Vorschrift könnte aber auch nicht die Wirkung haben, daß für die sämtlichen Schuldverschreibungen der Gruppe 1 der Ausgabebetrag der alten Schuldverschreibungen auf Grund der bloßen Tatsache des Umtausches zu gelten hat. Denn der Vorteil der Zugrundelegung des günstigeren Ausgabebetags der alten Obligationen kann nach Art. 32 nur zugunsten des Gläubigers, der den Umtausch selbst vorgenommen hat, im Falle der Rechtsnachfolge aber nur in denjenigen Erwerbsfällen eintreten, in denen nach § 3 Ziff. 2—11 AufwG. für die Bewertung der Erwerb des Rechtsvorgängers maßgebend ist. Darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, hat nach Art. 32 Abs. 2 im Streitfalle die AufwStelle zu entscheiden. Bei der Feststellung des Ausgabebetags durch die Spruchstelle sind daher die einem Gläubiger im Einzelfalle nach Art. 32 zustehenden Rechte nicht zu berücksichtigen. Diese Rechte hat der einzelne Gläubiger nach der generellen Feststellung des Ausgabebetags durch die Spruchstelle bei der AufwStelle zu verfolgen.

Es muß hiernach der Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Gegenwerts für die Schuldverschreibungen der ersten Gruppe bestimmt werden. Die Spruchstelle hat eine vor dem 1. Jan. 1918 liegende Zurverfügungstellung des Gegenwerts angenommen. Auf die Lief-

erung der neuen Stücke kann es, da das Gesetz für den Ausgabebetrag auf die Zurverfügungstellung des Gegenwerts abstellt, diese aber der Lieferung der Stücke vorangehen kann, nicht ankommen. Unbeachtlich ist aber auch der Zeitpunkt der staatlichen Genehmigung. Nach § 184 Abs. 1 B.W. wirkt die nachträgliche Genehmigung auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück. Das gilt auch für die öffentlich-rechtliche Genehmigung. Soweit die Zeit der belgischen Obligationen in der zunächst vorgesehenen Frist v. 26. Nov. bis 31. Dez. 1917 von dem Rechte des Umtausches Gebrauch gemacht und die Obligationen an die im Angebot bezeichneten Stellen eingereicht haben, kann hiernach kein Zweifel bestehen, daß der Tag der Zurverfügungstellung des Gegenwerts vor dem 1. Jan. 1918 gelegen ist. Ebenso verhält es sich aber, soweit es zur Einreichung der Obligationen erst in der Nachfrist vom 1.—17. Jan. 1918 gekommen ist. Denn in der oben wiedergegebenen Bestimmung im § 35 des Gründungsvertrags ist die Übertragung der Schuldverschreibungen auf die belgische Gesellschaft oder die Erklärung der Schuldübernahme für die nicht zum Umtausch gelangenden belgischen Obligationen ausdrücklich als „weitere Gegenleistung“ für das Einbringen des Vermögens der belgischen Gesellschaft bezeichnet worden. Hiernach rechtfertigt es sich in der Tat, die vor dem 1. Jan. 1918 eingebrachten Aktiven der belgischen Gesellschaft als Gegenwert der Schuldverschreibungen anzusehen. Infolge des mit dem 1. Sept. 1917 beginnenden Zinsentlaufs der neuen Obligationen und der getroffenen Verrechnungsabrede, soweit die belgischen Obligationen mit anderen Zinstermine ausgegeben waren, hat der Obligationen-umtausch aber auch im ganzen zur Folge gehabt, daß die Verpflichtung der Schuldnerin aus der Übernahme der belgischen Obligationen mit Wirkung v. 1. Sept. 1917 ab erlosch. Die Stellung der Schuldnerin war auch genau die gleiche, ob ihr oder den im Umtauschangebot bezeichneten Stellen die belgischen Obligationen vor dem 1. Jan. 1918 oder später innerhalb der Nachfrist zum Umtausch zugegangen. Hier in dem Zeitpunkte der Zurverfügungstellung des Gegenwerts für die neuen Obligationen einen Unterschied zu machen, der auf die Bewertung dieser Obligationen von Einfluß ist, hat keine Berechtigung.

Die Schuldverschreibungen der zweiten Gruppe Nr. 14 543 bis 22 820 sollten auch zum Umtausche Verwendung finden, haben diesem Zwecke aber nicht gedient. Als Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Gegenwerts können daher nur die Tage gelten, an denen der Schuldnerin die Vergütung durch die Bank, auf die die Schuldverschreibungen ausgestellt waren, gutgebracht worden ist. Diese Tage sind unstreitig der 7. Febr. und 15. März 1918. Der ziffernmäßigen Verteilung des Gegenwerts auf die beiden Tage bedarf es nicht, da das Umrechnungsverhältnis der Tabelle zum AufwG. dasselbe ist.

Der Schuldnerin wurde der Gegenwert für die Schuldverschreibungen der Gruppe 3 am 7. Jan. 1921 und für die Schuldverschreibungen der Gruppe 4 am 26. Febr. 1921 vergütet.

Hiernach ist der Fall gegeben, daß der Schuldnerin der Gegenwert von Schuldverschreibungen teils vor dem 1. Jan. 1918 (Gruppe 1), teils später (Gruppen 2, 3, 4) zur Verfügung gestellt worden ist. Es fragt sich daher, ob die Spruchstelle von der ihr in Art. 30 Abs. 3 Satz 2 Durchf.W. eingeräumten Befugnis zur Feststellung verschiedener Ausgabebetage Gebrauch macht. Nach den von der Spruchstelle in ständiger Praxis befolgten Grundsätzen (vgl. die Beschl. AufwSpr. 1, 379 u. Z.W. 1926, 1349) waren zwei verschiedene Ausgabebetage festzustellen. Die Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 14 542 sind als erster Teil der Anleihe mit ihrer fortlaufenden Nummernfolge von den übrigen Stücken leicht zu unterscheiden. Durch die Verwendung dieser Schuldverschreibungen zum Umtausche der belgischen Obligationen wird dieser Teil der Anleihe aus den übrigen Schuldverschreibungen als eine besonders geartete und der besonderen Bewertung zugängliche Gruppe herausgehoben. Für die zahlreichen Gläubiger dieser Schuldverschreibungen, die sie nicht erst durch einen Besitzwechsel erworben haben, wäre die Feststellung eines einheitlichen Ausgabebetags für alle Schuldverschreibungen, die zu einer gleichen Bewertung der Schuldverschreibungen der Gruppe 1 mit den erst i. J. 1921 ausgebenen, mit entwertetem Gelde bezahlten führen würde, eine unbillige Härte.

Für die Schuldverschreibungen Nr. 1 bis 14 542 hat es mithin bei dem Ausfertigungstage („im Nov. 1917“) als Ausgabebetrag zu verbleiben.

Für die Schuldverschreibungen der Gruppen 2, 3 und 4 ist der Ausgabebetrag auf Grund der in Art. 31 Abs. 2 Durchf.W. vorgeschriebenen Berechnung des Durchschnittsgoldmarkwerts der Schuldverschreibungen zu ermitteln. Bei dieser Berechnung sind, wie die Spruchstelle in dem Beschl. v. 11. Okt. 1926 (Z.W. 1926, 2695) dargelegt hat, obwohl das Gesetz von den zur Verfügung gestellten Beträgen spricht, die Nennbeträge einzusetzen, ist also weder ein Agio, noch ein Disagio, wie es für die Gruppe 4 und möglicherweise für die Gruppe 2 in Betracht kommt, zu berücksichtigen. Nach der Tabelle z. AufwG. ist der Wert der 8278 Schuldverschreibungen der Gruppe 2 (für Jan. bis Juni 1918 sind 10 RM. = 8 GM.) auf 6 622 400 GM., der Wert für die 6000 Schuldverschreibungen der Gruppe 3 (am 7. Jan. 1921 sind 100 RM. = 6,05 GM.) auf



363 000 G.M. und der Wert für die 180 Schuldverschreibungen der Gruppe 4 (am 26. Febr. 1921 sind 100 RM. = 7,01 G.M.) auf 12 780 G.M. zu berechnen. Das ergibt einen Gesamtwert von 6 998 080 G.M. und bei Teilung mit der Zahl der Schuldverschreibungen (14 458) einen Betrag von 484,03 G.M. als Durchschnittswert der einzelnen Schuldverschreibung über 1000 M. Das dieser Zahl am nächsten kommende Umrechnungsverhältnis in der Tabelle z. AufwG. ist 10 RM. = 5 G.M. (1000 RM. = 500 G.M.) für Dez. 1918. Als Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen Nr. 14 543 bis 29 000 war daher der 1. Dez. 1918 festzustellen.

(RG., Spruchstelle, Entsch. v. 25. Nov. 1926, 1 GB 30/26.)

Mitgeteilt von RGM. Trojan, Berlin.

## Freiwillige Gerichtsbarkeit.

### 1. Preußen.

1. § 7 Abs. 4 AufwG. Der Eigentümergehörigkeitsvorbehalt wird durch das Einrücken wertbeständiger Rechte i. S. des § 7 Abs. 4 endgültig verbraucht.

Das RG. hat hinsichtlich des Rangvorbehalts des § 881 BGB. in der Erwägung, daß es sich um ein Zustandsrecht handle, den Standpunkt eingenommen, daß er durch eine einmalige Ausübung nicht zum Erlöschen gebracht werde (RGZ. 40, 239). Das gleiche kann für die Eigentümerbefugnis nach § 7 AufwG. nicht gelten, die, wie der Sen. in der Entsch. 1 X 35/27 (AufwRspr. 1927, 246) ausgeführt hat, von dem Rangvorbehalt nach § 881 BGB. grundsätzlich verschieden ist. Nach dem ihr zugrunde liegenden wirtschaftlichen Zweck soll sie dem Eigentümer die Möglichkeit gewähren, mit Rücksicht auf die durch die Erhöhung des AufwG. auf 25% des Goldmarkbetrages der aufwertbaren Rechte geschaffenen vorübergehenden Notlage einen Kredit in bestimmter Höhe an bevorzugter Rangstelle aufzunehmen. In den Reichstagsverhandlungen ist als Meinung des Ausschusses zum Ausdruck gekommen, der Rangvorbehalt des § 7 AufwG. soll sobald als möglich seine Erledigung finden (Schlegelberger-Schäfer, § 7 Anm. 9). Im Falle des § 7 Abs. 1 AufwG. hat es der Eigentümer in der Hand, sich die vorbehaltene Rangstelle durch Umschreibung der getilgten Hypotheken und Grundschulden als Eigentümergrundschulden zu erhalten. Es wird deshalb auch von Quassowski in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung angenommen, daß die Rangbefugnis durch einmalige Ausübung nach § 7 Abs. 1 AufwG. endgültig verbraucht wird. Dies soll nach seiner Meinung hiergegen nicht der Fall sein, wenn wertbeständige Rechte nach § 7 Abs. 4 AufwG. in die Befugnisstelle einrücken. Er führt hierfür im wesentlichen drei Gründe an. Das Einrücken in die Rangstelle finde nach § 7 Abs. 4 AufwG. selbsttätig ohne Zutun des Eigentümers statt, es könnte daher von einem Verbrauch der Befugnis, die gar nicht ausübt sei, nicht gesprochen werden. Ferner dienen die nach § 7 Abs. 4 eingerückten Rechte den mit der Vorschrift des § 7 AufwG. verbundenen Zweck zuwider häufig nicht dem Kreditbedürfnis des Eigentümers. Schließlich könne der Eigentümer bei Rechten, die nicht Hypotheken oder Grundschulden sind und daher einer Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld nicht fähig sind, die vorbehaltenen Rangstellen nicht erwerben. Der Senat vermag sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen. Der Vorschrift des § 7 Abs. 4 AufwG. liegt die Erwägung zugrunde, ein Anlaß zur Gewährung einer Kredithypothek bestehe da nicht, wo das Kreditbedürfnis bereits durch die Aufnahme wertbeständiger Schulden befriedigt sei. Mag nun auch dieser gesetzgeberische Gedanke seine rechtliche Verwirklichung dadurch gefunden haben, daß die in § 7 Abs. 4 AufwG. bezeichneten Rechte in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle kraft Gesetzes einnehmen, so entspricht es doch dem mit der Vorschrift des § 7 Abs. 4 AufwG. verfolgten wirtschaftlichen Zwecke, daß der Eigentümer eine Befugnis nur insoweit noch ausüben vermag, als ihr sich als § 7 Abs. 1 AufwG. ergebender Umfang dem Gesamtwert der wertbeständigen Rechte i. S. des § 7 Abs. 4 übersteigt (Bericht des 18. Aussch. des R. S. 8). Im Falle des Abs. 1 des § 7 AufwG. wird die Befugnis durch Ausübung seitens des Eigentümers verbraucht, im Falle des Abs. 4 dagegen durch Anordnung des Gesetzgebers. In beiden Fällen dient auch der Verbrauch der Befugnis im wesentlichen dem Kreditbedürfnis des Eigentümers. Denn auch Zwangs- und Arresthypotheken, die nach § 7 Abs. 4 in die vorbehaltene Rangstelle einrücken, befriedigen letzten Endes ein Kreditbedürfnis des Eigentümers (1 X 260/26: JurR. 1926, 1538). Es soll nicht verkannt werden, daß unter den Rechten i. S. des § 7 Abs. 4 auch solche Rechte sich finden können, deren Eintragung nicht durch ein Kreditbedürfnis des Eigentümers veranlaßt worden ist. Abgesehen davon, daß diese Rechte in der Minderzahl sein dürften, ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Gesetzgeber diese Rechte gleichfalls in die vorbehaltene Rang-

stelle einrücken läßt, obwohl sie nicht dem Kreditbedürfnis des Eigentümers dienen. Es besteht deshalb kein Anlaß, die Fälle des Abs. 1 und des Abs. 4 unterschiedlich zu behandeln. Das gilt auch im Hinblick auf den letzten der von Quassowski vorgebrachten Gründe. Als Rechte i. S. des § 7 Abs. 4, die einer Umwandlung in eine Eigentümergrundschuld nicht fähig sind, kommen im wesentlichen nur Realkasten (§§ 1105 ff. BGB.) in Betracht. Bestehen sie zugunsten einer bestimmten Person, so können sie, sofern der Anspruch auf die einzelne Leistung übertragbar ist, abgetreten und damit vom Eigentümer zwecks Erhaltung der Rangstelle verwertet werden (§ 1111 Abs. 2 BGB.). Im übrigen dürfte die Zahl der in Betracht kommenden Realkasten nicht so erheblich sein, daß sie entgegen dem zuvor dargelegten Zweck des § 7 Abs. 4 AufwG. die Annahme des Fortbestandes der Rangbefugnis in Höhe der nach § 7 Abs. 4 AufwG. eingerückten Rechte rechtfertigen könnte. Eine unterschiedliche Behandlung dieser Rechte, je nachdem, ob sie dem Kreditbedürfnis des Eigentümers zu dienen bestimmt sind oder nicht, ist aber, abgesehen davon, daß sie der gesetzlichen Grundlage entbehrt, als praktisch undurchführbar abzulehnen.

(RG., 1. BS., Beschl. v. 2. Juni 1927, 1 X 428, 313/27.)

### 2. Gebühren für Fristverlängerung zur Aufstellung der Goldmarkeröffnungsbilanz. \*)

Der Ansatz der Gebühren aus § 102 PrGG. ist, wie der Senat in seinem Gutachten, ZMBl. 1925, 399, ausführlich dargelegt hat, gerechtfertigt. Der Umstand, daß gegenüber säumigen Gesellschaften weder mit Ordnungsstrafen noch, nach dem am 14. Mai 1926 geltenden Recht (vgl. Bd. v. 21. Mai 1926, RGBl. 248), mit dem Nichtigkeitsverfahren vorgegangen werden kann, mag zwar eine Härte für die Gesellschaften bedeuten, die sich durch Erbittung von Nachristen gebührenpflichtig gemacht haben; diese Erwägung konnte aber höchstens den Ges.geber veranlassen, Gebührenfreiheit der Fristverlängerung anzuordnen. Mangel einer solchen Ausnahmenvorschrift ist das Gericht an die bestehenden Gebührengesetze gebunden.

Die auf § 22 Abs. 2 PrGG. beruhende Schätzung des Wertes auf 7000 RM. ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Maßgebend für die Höhe der Schätzung ist die Wichtigkeit und wirtschaftliche Bedeutung des Gegenstandes unter Berücksichtigung der Vermögens-

Zu 2. Die Registergerichte erheben gemäß der ständigen Nr. des RG. ihre Gebühren für Fristverlängerungen auf Grund des § 102 PrGG. Danach wird, soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, für die Erledigung der im HGB., im GenG. und im GmbHG. den Gerichten zugewiesenen, von den deutschen Prozessordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten, welche eine Entsch. des Gerichts erfordern, sowie von Angelegenheiten ähnlicher Art, das zweifache der vollen Gebühr erhoben. Das RG. und mit ihm die Registergerichte stehen auf dem Standpunkte, daß, wenn es sich auch hier nicht um eine in den drei ausdrücklich genannten Gesetzen geregelte Angelegenheit handle, doch hier um eine Angelegenheit „ähnlicher Art“ wie diejenigen, die im HGB. geregelt seien, handle. Ich halte zunächst schon diesen Standpunkt für anfechtbar. Er ist offensichtlich auf das rein Außerliche gestützt und wird vom RG.: ZMBl. 1925, 401 lediglich damit begründet, daß es sich um eine handelsrechtliche Angelegenheit nach der Art und wirtschaftlichen Bedeutung der in § 102 PrGG. vorgesehenen Geschäfte handle.

Dabei überzieht m. E. das RG., daß der § 102 PrGG. das PrGG. nicht aufführt. Die Frage der Fristverlängerung ist eine registerliche und die Goldbilanz und ihre Durchf. sind insoweit Nebengesetze zum PrGG., so daß man von Angelegenheiten ähnlicher Art i. S. des § 102 PrGG., die m. E. im wesentlichen die materiell rechtlichen Bestimmungen sind, nicht sprechen kann. Ich halte deshalb die Erhebung der zweifachen Gebühr für nicht begründet. Vielmehr bin ich der Auffassung, daß der § 104 PrGG. in Betracht kommt, wonach nur  $\frac{5}{10}$  der einfachen Gebühr zu erheben sind, wenn weder reichsgesetzlich noch im PrGG. eine Gebühr bestimmt ist.

Die höheren Gebühren entstehen ferner dadurch, daß die Gerichte nicht das normale Objekt von § 22 PrGG. mit 3000 M. annehmen, sondern beträchtlich höhere, weil sie der Meinung sind, daß dies bei bedeutenderen Gesellschaften am Plage sei. Auch dies ist nicht gerechtfertigt. Einmal brauchen gerade die bedeutenden Gesellschaften die Fristverlängerungen, so daß dies der Normalfall ist. Und sodann ist die Fristverlängerung selbst ein so relativ unbedeutender Gegenstand, daß mir das Herausgehen über das normale Objekt schon deshalb als unbegründet erscheint.

M. E. kann daher im allgemeinen nur eine  $\frac{5}{10}$ -Gebühr unter Zugrundelegung eines Objekts von 3000 M. für die Fristverlängerung verlangt werden. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß dieser Standpunkt im Widerspruch steht mit der bisherigen Nr. des RG. und der Praxis der Registergerichte.

Dr. Rudolf Byk, Berlin.

verhältnisse der Beteiligten (Mügel-Ehm, 7. Aufl. § 23 Anm. 4). Daher ist es unbedenklich, wenn die Vorinstanzen das Umstellungskapital, dessen Höhe allerdings zur Zeit der Fristverlängerungen noch nicht bekannt war, als Anhaltspunkt benutzen und davon 10% als Wert annehmen. Jedenfalls läßt diese Wertschätzung eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen und ist daher für das Gericht der weiteren Beschwerde bindend (Mügel-Ehm a. a. O. § 27 Anm. 8).

(RG, 1a. S., Beschl. v. 11. Juni 1926, 1a X 516/26.)

Mitgeteilt von RWR. Dr. Sprinz, Berlin.

\*

**3. §§ 17, 18, 20 AufwG.** 1. Dem Aufwertungsanspruch des Zedenten gegenüber kann sich der Grundstücks-erwerber auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen.

2. Der Zedent braucht sich, auch wenn es sich um unechte Zession handelt, das Abtretungsentgelt nicht auf seinen Aufwertungsanspruch anrechnen zu lassen. †

Zwar hat der Sen. die Wiedereintragung der abgetretenen Rechte zugunsten des früheren Gläubigers mangels nachgewiesener Bösgläubigkeit des neuen Eigentümers bisher in ständiger Rspr. abgelehnt, das RG. v. 9. Mai 1927 — V B 3/27 (JW. 1927, 1026) — hat jedoch unter Ablehnung dieses Rechtsstandpunktes sich zu der Auffassung bekannt, daß dem Erwerber eines Grundstücks gegenüber dem nach § 17 AufwG. von dem Zedenten erhobenen Anspruch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben nicht zur Seite stehen, wobei es keinen Unterschied machen soll, ob der Erwerb des Grundstücks vor oder nach dem Inkrafttreten der III. SteuerNov. erfolgt ist. Der von ihm nicht entschiedene Fall, daß der Aufwertungsbeitrag für den gegenwärtigen Gläubiger nach dem 14. Febr. 1924, jedoch vor dem nach § 892 Abs. 2 BGB. maßgebenden Zeitpunkt eingetragen ist, ist hier nicht gegeben, so daß er keiner Erörterung bedarf. Der Sen. ist im Hinblick auf die von dem RG. getroffene Entsch. genötigt, unter Aufgabe seiner bisherigen Rspr. den vorliegenden Sachverhalt unter Zugrundelegung der von dem RG. entwickelten Rechtsgrundsätze zu würdigen. Der Fall liegt hier insofern tatsächlich anders, als die abgetretenen Papiermarkhypotheken nachträglich zur Löschung gelangt sind. Da jedoch die Löschungsbewilligung über die Kosten Nr. 7 und 8 erst nach der Eintragung des Eigentumswechsels erteilt worden ist, so stehen deren Wiedereintragung die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht entgegen, denn die Hypotheken waren zur Zeit des Eigentumswechsels noch im Grundbuch eingetragen. Kann aber der Zessionar die Wiedereintragung seines Rechtes verlangen, so hat auch die Wiedereintragung zugunsten des früheren Gläubigers zu erfolgen; insofern findet, wie das RG. ausführt, lediglich ein Personenwechsel in Ansehung eines Teilbetrages des zugunsten des früheren und des gegenwärtigen Gläubigers aufgewerteten Rechts statt.

Der gute Glaube des Erwerbers bezieht sich lediglich auf die Person des Gläubigers und wird insoweit durch die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht geschützt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die von den Vorinstanzen auf die gesetzlichen Aufwertungsbeiträge i. S. des § 14 AufwG. in An-

spruch gebrachten Goldmarkbeträge der Abtretungsbergütungen unter Zugrundelegung des Zeitpunktes der Ausstellung der Abtretungsurkunden (17. Juli 1922) als des Zeitpunktes der Leistung der Zahlungen (§ 18 Abs. 1 AufwG.) errechnet werden konnten, oder ob nicht vielmehr der Inhalt der Aufwertungsanmeldung v. 13. Okt. 1925 auf den 29. Aug. 1922 als Zeitpunkt der Zahlung schließen läßt. Von den sich hiernach ergebenden Bedenken abgesehen, entsprechen zwar die den Abzug des Abtretungsentgelts als einer Zahlung i. S. des § 18 Abs. 1 AufwG. rechtfertigenden Ausführungen des RG. mit Rücksicht darauf, daß die Goldmarkbeträge der Abtretungsentgelte in jedem Falle höher sind, als die Aufwertungsbeiträge der derzeitigen Gläubigerin, der bisherigen Rspr. des Sen. (1 X 661/26 AufwRspr. 1926, 707), das RG. hat jedoch in dem Beschl. v. 2. März 1927 — V B 34/26 = JW. 1927, 1246 = AufwRspr. 1927, 321) — unter Ablehnung der von dem RG. in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung vertretenen Rechtsauffassung im Falle der Aufwertung einer Zedenthypothek lediglich den Abzug des Aufwertungsbeitrages des dem früheren Gläubiger zeitlich nachfolgenden Gläubigers gem. § 18 Abs. 2 AufwG. für zulässig erachtet. Das RG. beschränkt allerdings seine Entsch. ausdrücklich auf den Fall der sog. echten Abtretung, mithin auf eine ohne Anregung oder wirtschaftliche Beteiligung des Schuldners sich zwischen dem alten und dem neuen Gläubiger vollziehende Rechtsübertragung. Dagegen läßt es unentschieden, wie zu entscheiden wäre, wenn nach den gegebenen Umständen in Wahrheit eine Zahlung des Schuldners i. S. des § 18 Abs. 1 AufwG. vorläge, insbes. also im Falle der sog. unechten Abtretung, d. h. einer auf Veranlassung des Eigentümers von dem durch letztere befriedigten bisherigen Gläubiger an den neuen Gelehrer erfolgten Abtretung. Der formularmäßige Inhalt der Abtretungsurkunde v. 17. Juli 1922 ermöglicht keine sichere Feststellung in der einen oder in der anderen Hinsicht. Die Übernahme der Kosten der Umschreibung durch den damaligen Eigentümer könnte für das Vorliegen einer unechten Abtretung sprechen, ohne daß eine Zahlung des Schuldners i. S. des § 18 Abs. 1 AufwG. notwendig damit verknüpft zu sein braucht. Der Sen. ist jedoch der Auffassung, daß im Falle der Aufwertung einer abgetretenen Hypothek die Frage, welche Beträge auf den für den früheren Gläubiger zu berechnenden Aufwertungsbeitrag in Anrechnung zu bringen sind, nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung ohne Rücksicht darauf zu entscheiden ist, ob der Abtretung eine Zahlung des Schuldners i. S. des § 18 Abs. 1 AufwG. oder eine Leistung des neuen Gläubigers auf Grund einer ihm dem bisherigen Gläubiger gegenüber obliegenden Verpflichtung zugrunde liegt. Die Unterscheidung von „echter“ und „unechter“ Zession hat, wie der Sen. in der Entsch. 1 X 661/26 ausgeführt hat, juristisch keine Berechtigung. Sie betrifft auch in Wirklichkeit gar nicht die Abtretung selbst, also das abstrakte dingliche Rechtsgeschäft, sondern das zugrunde liegende Schuldverhältnis, das sich im Falle der echten Abtretung als ein zwischen dem bisherigen und dem neuen Gläubiger abgeschlossener Kaufvertrag, im Falle der unechten Abtretung dagegen als die mit der Gewährung eines Darlehens durch den neuen Gläubiger an den Schuldner zeitlich verbundene Leistung des aus dem abgetretenen Recht Verpflichteten an den bisherigen Gläubiger darzustellen pflegt. Im letzteren Falle dürfte unbedenklich eine Leistung des Schuldners als solche

**Zu 3.** Die Entsch. behandelt zwei bedeutsame Rechtsfragen, in denen das RG., insofern der abweichenden Rechtsprechung des RG., seine frühere Ansicht aufzugeben sich genötigt sieht.

a) Zunächst die Frage, inwieweit der Erwerber eines Grundstücks sich gegenüber dem Aufwertungsansprüche des Zedenten einer Hypothek auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen kann, wenn er die Aufwertung des Anspruches des Zessionars gegen sich gelten lassen muß. Daß eine solche Berufung nicht möglich ist, wenn der Eigentumsenerwerb vor dem Inkrafttreten der III. SteuerNov. liegt, dürfte jetzt (außer von Quassowski<sup>5</sup> S. 313) nirgends mehr bestritten werden. Das RG. verlagert dem Grundstückserwerber aber den Schutz des öffentlichen Glaubens auch dann, wenn der Eigentumsenerwerb unter der Herrschaft der III. SteuerNov. erfolgt ist. Hiergegen dürften aber ernste Bedenken bestehen (vgl. auch Schlegelberger-Harmening<sup>5</sup> S. 327). Die III. SteuerNov. kannte eine Aufwertung zugunsten des Zedenten einer Hypothek nicht; sie bestimmte vielmehr, daß die Hypothek nur auf 15% ihres für den Zeitpunkt des Erwerbes durch den Zessionar sich ergebenden Goldmarkwertes aufgewertet werde. Auf diese klare, durch die III. SteuerNov. geschaffene Rechtslage mußte sich der Erwerber des belasteten Grundstücks verlassen können, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Aufwertungsbeitrag des Zessionars schon eingetragen war oder nicht. Nur für den Fall, daß der Aufwertungsbeitrag des Zessionars bereits eingetragen war, läßt das RG. (und ebenso jetzt auch RG.) aber die Entscheidung der Frage offen, ob der Grundstückserwerber sich auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen kann.

b) Nicht minder wichtig ist die andere in der Entsch. behandelte Frage: Die Anrechnung des Abtretungsentgelts auf den Aufwertungs-

anspruch des Zedenten. Das RG. hatte früher mit der herrschenden Meinung angenommen, daß die Zessionsvaluta als „Zahlung“ i. S. des § 18 AufwG. anzusehen und demgemäß in Höhe des Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbeitrag des Zedenten anzurechnen sei. Wenn also A. seine Friedenshypothek von 100 000 M am 1. Okt. 1922 für 5 Millionen Mark (= 10 650 GM.) an B. abgetreten hatte, so sollte die Aufwertung des A. jetzt 25 000 = 10 650 GM. = 14 350 GM. betragen. Ein durchaus dem Willen des Gesetzgebers entsprechendes Ergebnis, da A. bei dieser Anrechnungsmethode ja insgesamt 25% erhalten würde. In der Entsch. v. 2. März 1927 (JW. 1927, 1246) hat das RG. diese Methode abgelehnt, da die Zessionsvaluta keine Zahlung i. S. des § 18 sei. Der Zedent soll sich vielmehr nur den Aufwertungsbeitrag des Zessionars anrechnen lassen brauchen. In dem oben angeführten Beispiel könnte er also noch 22 337,50 GM. (25 000 — 2662,50 GM. [25% von 10 650 GM.]) verlangen; insgesamt würde er also nicht 25%, sondern 33% bekommen. Die RG-Entsch. hat starke Kritik erfahren (vgl. z. B. Quassowski<sup>5</sup> S. 279; Schlegelberger-Harmening<sup>5</sup> S. 309). Das RG. tritt jetzt unter Aufgabe seines früheren Standpunktes dem RG. bei. Dadurch, daß es aber auch den vom RG. offen gelassenen Fall der sog. „unechten“ Zession dem der „echten“ Zession gleichstellt, zeigt es deutlich, zu welcher willkürlichen Ergebnissen die reichsgerichtliche Rspr. führt. Wäre z. B. in unserem Beispiel die Abtretung auf Wunsch des Schuldners — vielleicht nur aus steuerlichen Gründen — an seine Ehefrau erfolgt, so würde er nun rund 8000 GM. mehr Aufwertung zu zahlen haben, als wenn er die ihm zunächst angebotene Löschungsbewilligung angenommen hätte!

Recht. Harmening, Berlin.

anzunehmen sein, mag auch die Befriedigung des bisherigen Gläubigers sich tatsächlich derart vollziehen, daß der neue Gläubiger auf Anweisung des Schuldners die Zahlung an den Abtretenden unmittelbar bewirkt. Da jedoch im Hinblick auf die von dem RG. a. a. O. vertretene Rechtsauffassung in Zukunft davon auszugehen ist, daß das Abtretungsentgelt nicht als eine Zahlung i. S. des § 18 Abs. 1 AufwG. anzusehen ist, mithin nach § 18 Abs. 2 AufwG. nur der Aufwertungsbetrag des zeitlich nachfolgenden Gläubigers in Abzug zu bringen ist, so ist diese Vorschrift auch dann anzuwenden, wenn der Abtretung eine Zahlung des Eigentümers als Schuldner zugrunde liegt. Das AufwG. unterscheidet die Fälle der sog. echten und unechten Abtretung nicht, die im ersten RegEntw. (RD. Drucks. 1924/25 Nr. 804) in § 11 Abs. 5 enthaltene Beschränkung auf die sog. unechte Fiktion ist zugunsten einer Gleichstellung der Fälle der echten und unechten Abtretung von dem Aufwertungsanspruch fallen gelassen worden (Ver. des 18. Ausschusses des R., Drucks. Nr. 1125 S. 19). Es kann nicht Aufgabe der Rpr. sein, in das AufwG. eine Unterscheidung hineinzutragen, die der Gesetzgeber hat beiseite geworfen. Das AufwG. gewährt auch keinen Anhalt dafür, daß derjenige Gläubiger, welcher auf Veranlassung des Eigentümers sein Recht an einen Dritten abgetreten hat, hinsichtlich der Höhe des ihm zukommenden Aufwertungsbetrages schlechter gestellt sein soll, als derjenige, der aus freien Stücken abgetreten hat. Das würde aber in denjenigen Fällen, in denen nach erfolgter Abtretung eine weitere Abtretung nicht stattgefunden hat, regelmäßig geschehen, wollte man bei Zahlung durch den Schuldner den Goldmarkbetrag der Rückzahlung zur Anrechnung bringen. Wegen einer unterschiedlichen Behandlung spricht auch die Erwägung, daß der Schuldner im Falle der unechten Fiktion die Leistung mit dem ihm zur Verfügung gestellten Mitteln des neuen Gläubigers bewirkt, so daß der in § 18 Abs. 2 zum Ausdruck gelangte Gedanke, daß der Schuldner des abgetretenen und aufzunehmenden Rechts an Aufwertung nicht mehr zu leisten haben soll, als er zu leisten hätte, wenn keine Abtretung vorgenommen worden wäre (Ver. S. 19, 33, 1 X 661/26), durch die Anwendung des § 18 Abs. 2 auf alle Fälle der Abtretung keine Beeinträchtigung erleidet. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob eine echte oder unechte Abtretung vorliegt, vielmehr sind in jedem Falle nur die Aufwertungsbeträge der derzeitigen Gläubigerin nach § 18 Abs. 2 in Anrechnung zu bringen.

(RG., Beschl. v. 16. Juni 1927, 1 X 444 324/27.)

## 2. Bayern.

4. §§ 3 Abs. 2, 5, 15, 18 Abs. 1, 47 AufwG.; Art. 48, 58, 68 Abs. II DurchfV.D. Bei Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken sind die Tilgungsbeträge für die Aufwertung als Teilzahlungen zu behandeln. Die zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Februar 1924 geleisteten Teilzahlungen sind nur in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Einschränkung der rückwirkenden Aufwertung durch fristgerechte Anmeldung und Außerwirksamkeitssetzung dieses Erfordernisses. †)

Es handelt sich um den Aufwertungsbetrag einer infolge Gewährung eines Zusatzdarlehens unter Aufhebung und Wöschung des bisherigen Rechtes eingeragten neuen einheitlichen Hypothek. Es gilt hierbei für die Aufwertung des „bisherigen Betrages“ die Vorschrift, daß die Änderung des Rechtes für die Berechnung des Goldmarkbetrages außer Betracht bleibt, daß also für dieselbe der Zeitpunkt des Erwerbes der ursprünglichen Hypothek maßgebend ist (§ 3 Abs. II mit Abs. I Ziff. 1 AufwG.). Da die ursprüngliche Hypothek vor dem 1. Jan. 1918 eingetragen wurde, ist sohin ihr Nennbetrag maßgebend.

Die ursprüngliche Hypothek war wie das neue Recht eine Tilgungshypothek. Der Effektivbestand derselben betrug unter Berücksichtigung aller Tilgungsbeträge zu ihrem Nennbetrage bei ihrer Wöschung nach Angabe der Gläubigerin noch 65 426,20 M. Das

Zu 4. Die Entsch. entspricht dem Gesetz.

Die Vorschrift in Art. 68 DurchfV.D. dient zur Erleichterung der Abwicklung der Pfandbriefaufwertung, die nach dem 14. Juni 1922 angenommenen planmäßigen Tilgungsbeträge würden nach § 18 Abs. 1 AufwG. nur dann in Höhe ihres Goldmarkbetrages anzurechnen sein, wenn auf Grund Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung stattfindet. Die Hypothekenbank müßte also in jedem Falle ihren Anspruch auf Aufwertung erst anmelden. Die hiermit verbundenen Aufwendungen an Arbeit und Kosten würden aber in gar keinem Verhältnis zu der Geringfügigkeit der in Frage kommenden Tilgungsbeträge stehen. Deshalb erklärt Art. 68 Abs. 2 DurchfV.D. die Anmeldung für entbehrlich. Die rückwirkende Aufwertung findet also, wie das BayObLG. sehr richtig feststellt, in diesen Fällen auch ohne Anmeldung statt.

RegR. Parmening, Berlin.

GBL. hat die Aufwertung mit 25% dieses Betrages berechnet. Es hat hierbei aber den am 10. Juli 1922 bezahlten Tilgungsbetrag von 266,70 M. zu Unrecht zum Nennbetrag auf den Nennbetrag des „bisherigen Betrages“ der Hypothek angerechnet.

Bei Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken haben die Tilgungsbeträge allerdings den Charakter von Abzahlungen am Kapital. Sie sind daher für die Aufwertung als Teilzahlungen zu behandeln. Erfolgt solche Teilzahlung vor dem 15. Juni 1922 und wurden sie ohne Vorbehalt angenommen, so wurde durch sie die Hypothek tatsächlich zu dem entsprechenden Nennbetrage getilgt (§§ 14, 15, 18 AufwG.). Erfolgt sie aber zwischen dem 15. Juni 1922 und 14. Febr. 1924, so findet nach der Regelung durch das AufwG. rückwirkende Aufwertung der betreffenden Hypothekteilbeträge statt, und die geleisteten Zahlungen sind in diesem Falle nur in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. §§ 15, 18 Abs. I AufwG. Das Gesetz selbst hat nun allerdings die rückwirkende Aufwertung von der Anmeldung des bezüglichen Aufwertungsanspruches bis zum 1. Jan. 1926 abhängig gemacht. § 16 a. a. O. DurchfV.D. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 hat aber auf Grund der Ermächtigung der Reichsregierung in § 50 AufwG. in Ergänzung der Vorschriften des Gesetzes Bestimmungen getroffen, die der Vereinfachung der Durchführung der Aufwertung solcher Tilgungshypotheken dienen sollen, und es hat insbes. Art. 68 Abs. 2 das angeordnet, daß einerseits nur planmäßige Tilgungsbeträge, die zwischen dem 15. Juni 1922 und 31. Dez. 1922 angenommen wurden, anzurechnen sind, später etwa noch geleistete und angenommene Tilgungsbeträge aber ganz außer Ansatz zu bleiben haben; andererseits aber solche zwischen 15. Juni 1922 und 1. Jan. 1923 angenommene Tilgungsbeträge in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbetrag der Hypothek angerechnet werden, auch wenn die im § 16 des Ges. vorgesehene Anmeldung nicht stattgefunden hat. Es findet demnach in diesen Fällen rückwirkende Aufwertung ohne weiteres statt. Die Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch erfolgt hierbei auf einseitigen Antrag unter Zugrundelegung der Angaben der Gläubigerin gem. Art. 3 DurchfV.D. (vgl. hierzu Mügel, AufwG. II zu Art. 68 DurchfV.D. S. 89; Reukirch, Anm. 5 und Bem. 3 zu Art. 68 S. 655; Schlegelberger-Parmening, AufwG. 4. Aufl. Bem. 2 zu Art. 68 S. 534; Quassowski, AufwG. 4. Aufl. Bem. zu Art. 68 S. 626).

Art. 68 Abs. 2 DurchfV.D. regelt demnach nicht nur die „Berechnung“ der Aufwertungsbeträge. Nach § 48 AufwG., Art. 58 b DurchfV.D. bilden die Tilgungshypotheken und die an denselben bezahlten planmäßigen Tilgungsbeträge einen wesentlichen Bestandteil der Teilungsmasse, durch deren „Verteilung“ die Ansprüche aus Pfandbriefen usw. aufgewertet werden sollen (§ 47 AufwG.). Die Aufwertung der Pfandbriefe setzt daher nicht nur die „Berechnung“ dieser Masse, sondern die „Aufwertung“ der zu ihr gehörigen Tilgungshypotheken selbst voraus. Zur Erleichterung dieser Aufwertung und damit der Bildung der Teilungsmasse ist aber Art. 68 Abs. 2 DurchfV.D. geschaffen (vgl. Schlegelberger-Parmening a. a. O.). Die Bestimmung, daß die dort bezeichneten Tilgungsbeträge angerechnet werden, „auch wenn die im § 16 AufwG. vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist“, gewinnt nur dann Sinn und Bedeutung, wenn sie besagt, daß die rückwirkende Aufwertung in diesem Falle auch ohne diese Anmeldung stattfindet. Andernfalls bleibt dieser Zufug unverständlich. Der aufzunehmende Teilbetrag ist auch, entgegen der Annahme des GBL. in der neuen Hypothek enthalten. Die Hypothek war bis zum 29. Juli 1922 mit 70 000 M. im Grundbuche eingetragen. Wenn ihr „Effektivbetrag“ bei der Wöschung in der Annahme, daß die Tilgungsbeträge einschließlich der Zahlung v. 10. Juli 1922 zum Nennbetrag anzurechnen seien, auf nur 65 426,20 M. angegeben und danach damals die Höhe des Zusatzdarlehens bemessen wurde, ist dies gegenüber der nunmehrigen gesetzlichen Regelung rechtlich belanglos. Nach der für die Aufwertung der Hypotheken allein maßgebenden Aufwertungsgesetzgebung wird Hypothek und persönliche Forderung ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Gläubiger nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte noch zustünden, aufgewertet, wenn die Voraussetzungen des § 15 AufwG. vorliegen; sie leben mit Wirkung ex tunc wieder auf. Die Zulassung der Aufwertung schließt die Fiktion eines Weiterbestehens der Forderung in sich (vgl. u. a. Quassowski, 4. Aufl. Bem. 1 zu § 15 S. 191; Schlegelberger, Anm. 4 zu § 15. — Das „bisherige Recht“ ist mit seiner Aufwertbarkeit in dem neuen einheitlichen Rechte aufgegangen. Letzteres wird aufgewertet nach Maßgabe des für das Zusatzdarlehen und die alte Hypothek gem. § 5 Abs. 1 und 2 AufwG. sich errechnenden Goldmarkbetrages. Danach ist aber die Teilzahlung von 266,70 M. nicht als Teiltilgung der Hypothek in gleicher Höhe anzuerkennen. Die Hypothek ist auch hinsichtlich des Teiles von 266,70 M. aufzuwerten. An dem Aufwertungsbetrag ist der Goldmarkbetrag der Zahlung anzurechnen.

(BayObLG., Beschl. v. 18. Juni 1927, Reg. III Nr. 67/27.)

## Oberlandesgerichte.

## Zivilsachen.

Berlin.

1. § 20 AufwG. Kein gutgläubiger Erwerb gegenüber den Hypothekeln, die der Erwerber des Grundstücks übernommen hat, mag er deren Ablösung auch durch den Verkäufer besorgt haben. f)

Die Klage ist nach den §§ 15, 16 des AufwG. begründet, wenn der Aufwertung nicht nach § 20 die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Deren erste Voraussetzung, die Unrichtigkeit des Grundbuchs, war durch die Löschung der Hypothek vom Standpunkt des AufwG. eingetreten. Die gegen eine solche Annahme erhobenen Bedenken hat der 1. ZS. RG. mit Recht zurückgewiesen (Beschl. v. 3. Febr. 1927: JZB. 1927, 854). Der Erwerb kraft guten Glaubens wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Erteilung der Löschungsurkunde und die Löschung der Hypothek erst stattgefunden haben, nachdem der Bekl. seine Eintragung im Grundbuche beantragt hatte. An dieser d. rch Ur. (JZB. 1927, 1027) begründeten Ansicht, welche mit dem Beschl. des 16. ZS. (J. des. NotW. 1927, 162) und dem Ur. des 20. II (JZB. 1927, 838) übereinstimmt, ist gegenüber den Ausführungen von Abraham: JZB. 838, 953; Rablert, Grundbuchfragen (3) 228, sowie der Entsch. des 9. ZS. des RG. v. 16. Dez. 1926 (JZB. 1000) festzuhalten, wobei es im vorliegenden Falle nicht erforderlich ist, auf die Gegenstände einzugehen. Der Einwand des Bekl. scheidet aber, sofern die Hypothek von ihm übernommen und für seine Rechnung abgelöst worden ist. Diesen Rechtsstandpunkt hat der Sen. bereits in seinem Ur. v. 17. Dez. 1926 — 14 U 7346/26 — entwickelt. Er beharrt dabei auch gegenüber den Ausführungen des 1. ZS. v. 23. Dez. 1926 (AufwRspr. 1927, 153) und des 9. ZS. v. 6. Jan. 1927 (JZB. 1927, 460).

Die Aufwertung wird nach dem Gesetz durch den Empfang des Geldes und die Löschungsbevollmächtigung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Dem Umstand, daß der Gläubiger sich in der Rückwirkungszeit zur Annahme des Geldes bereit erklärt und in die Löschung eingewilligt hat, mißt das Gesetz keine Bedeutung bei, weil er es notgedrungen tut in einer Zeit, wo die Gerichte ihm kein Recht auf Aufwertung geben, trotzdem er nach der späteren Erkenntnis bereits damals die Aufwertung verlangen durfte. Es fragt sich allein, ob der Gläubiger nicht trotzdem wegen des begründeten Vertrauens des Erwerbers auf das Grundbuch oder einen gleichwertigen Tatbestand an der Aufwertung gehindert werden muß. Von Seiten des Erwerbers ist die Sachlage zu betrachten, und da muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß der Erwerber, der beim Ankauf des Grundstücks die Hypothek übernommen hat, und sie demzufolge ablöst, bei unzureichender Zahlung um nichts mehr verdient, vor der Aufwertung bewahrt zu bleiben, als wenn er die Rückzahlung nach seiner Eintragung bewirkt hätte. Der öffentliche Glaube ist dem Grundbuch zuerkannt, weil die Erwerber von Grundstücken und von Grundstücks-

rechten die zahlreichen Vorgänge, welche die Rechtsverhältnisse an dem Grundstück bestimmen, der Regel nach schwer oder gar nicht nachprüfen können. Dagegen liegt es dem Gesetze fern, dem Erwerber die Rechtsfolgen seiner eigenen Handlungen abzunehmen, die er zum Zwecke des Erwerbers vorgenommen hat, bei denen er sich mithin nicht auf das Grundbuch, sondern auf sich selbst verläßt und bei verständiger Würdigung nur sich vertrauen kann. Das ist auch im Aufwertungsrecht nicht anders. Was sich aus dem Bericht der Kommission über die Entstehung des § 20 ergibt, steht dem nicht entgegen. Die Grundkreditanstalten, welche Hypotheken nur zur ersten Stelle geben, haben sie vielfach zunächst hinter den früher eingetragenen Einträgen lassen und erst nach deren Ablösung die Löschung herbeigeführt; trotzdem wollte man ihren Vorrang erhalten, damit nicht die inzwischen ausgegebenen Pfandbriefe der Deckung entbehren, und Entsch. des glaubte man den anderen Hypothekengläubigen und schließlich dem Eigentümer nicht verlagen zu können. Aber die Sache liegt im Verhältnis zum Erwerbe des Grundstücks nur dann entsprechend, wenn er die Hypothek nicht übernommen hat, sondern der Verkäufer verpflichtet war, sie zu beseitigen und sie demgemäß beseitigt hat. Die Hypothekbank gibt dem Eigentümer das Darlehen gegen die Verpflichtung, ihr die erste Stelle zu verschaffen, und wenn sie aus der Valuta der neuen Hypothek einen Teil an die alten Gläubiger gezahlt, so tut sie es für ihn, um seine Pflicht zu erfüllen. Ihre Zahlungen an die alten Gläubiger sind solche des Eigentümers, für die er ihr die erste Stelle aberebegemäß gewährt. Ihn kann man nur gleichstellen, wenn der Verkäufer das Grundstück frei von Hypotheken verkauft und dem Käufer das freigemachte Grundstück überläßt. Anders liegt die Sache dagegen, wenn der Käufer die von ihm übernommenen Hypotheken ablöst. Der Einwurf, bei der Beurteilung der dinglichen Rechtslage könne dem schulrechtlichen Momente keine Bedeutung beigemessen werden, ist gegenstandslos. Nicht als solche erhalten sie Gewicht, sondern nur deshalb, weil die Zahlung danach vom Standpunkt des Eigentümers, der den Schutz des öffentlichen Glaubens für sich in Anspruch nimmt, als seine eigene erscheint, die Löschung durch ihn selbst herbeigeführt wird, womit der Grund des gesetzlichen Schutzes entfällt. Nur diese Ansicht führt zu einem billigen Ergebnis und ein solches zu finden ist bei der Anwendung keines Gesetzes dringlicher als beim AufwG., das die Bestimmung hat, den in § 242 BGB. ausgesprochenen Rechtsgedanken in praktisch brauchbarer Weise zu verwirklichen. Inzwischen hat auch die Reichsregierung durch den § 14 des Entw. der Nov. zum AufwG. anerkannt, daß die abweichende Rspr. mit dem wohlverstandenen Zwecke des AufwG. nicht verträglich ist. Keinen Unterschied macht bei der vorstehenden Auffassung, ob der Käufer die Zahlung persönlich geleistet oder ob er sich dazu des Verkäufers bedient hat. Nur vom Standpunkt des Gläubigers hat das einen Unterschied gemacht, weil er dadurch vielfach in Unkenntnis darüber gehalten wurde, von wem das Geld kam. Von der Seite des Käufers gesehen, lag die Sache aber ebenso, wie wenn er sich eines anderen Beauftragten bediente, und das ist entscheidend.

(RG., 14. ZS., Ur. v. 3. Mai 1927, 14 U 1084/27.)

Mitgeteilt von RGR. Cohn, Berlin.

\*

2. § 63 AufwG. Zum Begriff der Vermögensanlage. Aufwertung gegen den Bürgen.

Am 31. Aug. 1921 hat der Kl. mit einer GmbH. zwei Verträge geschlossen. Durch den einen, der zu notariellem Protokoll erklärt wurde, verkaufte er ihr seinen Grundbesitz, insbes. die darauf von ihm betriebene Fabrik, für 950 000 M., in dem anderen privatschriftlich abgeschlossenen verpflichtete sich der Kl., jener Gesellschaft die Summe von 650 000 M. auf zehn Jahre zu gewähren, während die Gesellschaft sich verpflichtete, diesen Betrag mit 5% jährlich zu verzinsen und nach Ablauf der ersten fünf Jahre alljährlich am Jahreschluss durch Abzahlung von je 1/5 das Kapital innerhalb der letzten fünf Jahre zu tilgen. Für die Erfüllung dieser Verbindlichkeit haben die Geschäftsführer der Gesellschaft, darunter der Bekl., in dem Verträge die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Mit der Klage werden die auf 100% aufgewerteten Zinsen der 650 000 M. für die Zeit v. 1. Sept. 1921 bis zum 31. Aug. 1922 verlangt.

Mit Rücksicht auf § 63 AufwG. ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei der Hauptforderung, deren Zinsen hier verlangt werden, um eine Vermögensanlage i. S. dieser Vorschrift handelt.

Das ist zu verneinen. Die beiden Verträge v. 31. Aug. 1921 müssen in ihrem Zusammenhang betrachtet und beurteilt werden; ihr Inhalt stellt eine einseitliche Regelung dar. Bei einer solchen Betrachtung ergibt sich mit voller Deutlichkeit, daß es sich bei der in dem privatschriftlichen Verträge bezeichneten Summe von 650 000 M. lediglich um einen Teil des Kaufpreises handelt, der für die Fabrik bezahlt ist. Die Parteien sind ja darüber einig, daß dieser Betrag nicht etwa bar hingegeben ist; er ist übrigens auch in den Verträgen an keiner Stelle als „Darlehen“ bezeichnet. Der Grund für die Zerlegung des Kaufpreises in zwei Verträge und für deren Festsetzung in zwei verschiedenen Verträgen erhellt aus dem Interesse der Vertragsparteien an einer Ersparnis an Steuern. Die Summe von

Zu 1. Die vorstehende Entsch. betrifft zwei Fragen, die überaus zweifelhaft waren, indessen für die Praxis zwischenzeitlich geklärt sind.

1. Die erste Frage ist die, ob die Vorschrift des § 20 AufwG. dann Platz greift, wenn die Löschungsbevollmächtigung, auf Grund deren die Hypothek gelöscht ist, erst nach Eingang des Antrags auf Auflassung bei dem GBA. erteilt ist. Die reichsgerichtliche Rspr. unterscheidet hier zwei Fälle: 1. Bis zur Eintragung der Eigentumsänderung ist die Löschung erfolgt; 2. zur Zeit der Eintragung der Eigentumsänderung ist zwar die Löschungsbevollmächtigung erteilt, die Löschung indessen noch nicht erfolgt. Ist die Löschung der Hypothek vor der Eintragung der Eigentumsänderung erfolgt, so nimmt das RG. (in Übereinstimmung mit der obigen Entsch.) an, daß der Erwerber geschützt ist (RG. 5. Mai 1927: JZB. 1927, 1884; RG. 9. Juli 1927: JZB. 1927, 2500). Wenn dagegen die Löschung der Hypothek auf Grund einer nach Eingang des Auflassungsantrags beim GBA. erteilten Löschungsbevollmächtigung im Grundbuche erfolgt ist, kommt ein gutgläubiger Erwerb nicht in Betracht (RG. 28. Mai 1927: JZB. 1927, 1827). Wegen der sonstigen Literatur wird auf Mügel, 5. Aufl. Anm. 8 zu § 15, verwiesen.

2. Die zweite Frage ist die, ob ein gutgläubiger Erwerb in Betracht kommt, wenn der Grundstücks-erwerber die Hypothek im Kaufvertrage übernommen hat. Diese Frage ist in der Zwischenzeit durch § 14 der Nov. zum AufwG. v. 9. Juli 1927 geregelt, wonach die Berufung auf den guten Glauben ausgeschlossen ist, wenn die Hypothek von dem Erwerber oder für seine Rechnung abgelöst worden ist. Im einzelnen ist die Frage, wann eine Hypothek als von dem Erwerber oder für seine Rechnung abgelöst anzusehen ist, zweifelhaft; die bis jetzt vorliegenden Kommentare gehen in der Anwendung der Vorschrift sehr weit. Wenn indessen die Hypothek sogar von dem Erwerber in dem Kaufvertrage übernommen ist, so bildet dies den klarsten Anwendungsfall des § 14 der Novelle.

RA. Dr. Ernst Boesebeck, Frankfurt a. M.

650 000 M stellt, ursprünglich jedenfalls, nichts anderes dar, als ein Restkaufgeld. Es handelt sich also um einen Anspruch aus einem gegenseitigen Vertrage, der nach § 63 Abs. 3 AufwG. nicht als Vermögensanlage gilt, und, wie allgemein anerkannt ist, auch durch die Stundung nicht zu einer solchen geworden ist. Auch bei einer Umwandlung der Kaufgeldforderung in ein eigentliches Darlehen würde unter entsprechender Anwendung dieser Forderung in eine Vermögensanlage zu verneinen sein (vgl. Neukirch, Ann. 11 III zu § 63 AufwG.).

Als Vermögensanlage i. S. des AufwG. ist die Einlage der 650 000 M hiernach nicht anzusehen. Die Aufwertbarkeit des Kapitalanspruches ist daher durch § 63 AufwG. nicht beschränkt, sondern richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften (§ 62 a. a. D.).

Dieser Behandlung der Forderung steht nicht entgegen, daß ursprünglich deren Sicherung durch eine Hypothek vorgesehen war; denn die die Aufwertbarkeit beschränkenden Bestimmungen der §§ 4 ff. AufwG. sind nur dann anwendbar, wenn die Forderung tatsächlich durch eine Hypothek gesichert worden ist.

Ist somit der Hauptanspruch frei aufwertbar, so richtet sich auch die Aufwertbarkeit des geltend gemachten Zinsanspruches nach den allg. Vorschriften. Die einschränkende Best. des § 28 AufwG. nach der der AufwBetrug der dort geregelten Ansprüche bis zum 1. Jan. 1925 unverzinslich ist, kommt nicht in Betracht, weil die besonderen AufwRegeln des AufwG. bei der freien Aufw. auch insoweit nicht anwendbar sind, als sie die Aufw. einschränken. Grundsätzlich kann vielmehr bei frei aufwertbaren Ansprüchen eine Verzinsung auch für die vor dem 1. Jan. 1925 liegende Zeit verlangt werden.

Die Ausführungen des Bekl., daß gegen ihn als Bürgen eine Aufw. nicht zulässig sei, da eine solche gegenüber der Hauptschuldnerin wegen ihres Vermögensverfalls nicht möglich sei, geht fehl.

Der Bestand der Hauptverbindlichkeit wird durch die Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners nicht berührt. Nach Zweck und Wesen der Bürgschaft soll vielmehr gerade für diesen Fall der Bürge eintreten und den Gläubiger haften. Dieser Grundsatz muß auch bei der Frage der Aufw. zur Geltung kommen. Auf die Vermögenslosigkeit des Hauptschuldners kann auch bei der Aufw. der Bürge sich nicht berufen. Der Einwand der Vermögenslosigkeit zur Begründung der Unbilligkeit eines AufwVerlangens kann vielmehr nur von demjenigen geltend gemacht werden, und nur für denjenigen wirken, in dessen Person er begründet ist.

(RG., 3. ZS., Art. v. 15. Juni 1926, 3 U 12478/26.)

Mitgeteilt von OMR. Dr. Moll, Berlin.

\*

3. Der Streitwert ist in Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand ein Feststellungsbegehren haben, daß der Bekl. zur Aufwertung einer Hypothek und der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung verpflichtet ist, nach § 3 ZPO. festzusetzen.

Die Aufwshöhe der der Hypothek zugrunde liegenden persönlichen Forderung, nach welcher sich gemäß § 4 AufwG. auch die Höhe der Aufwertung des dinglichen Rechts richtet, ist nach den Vorschriften des AufwG. unbestimmt. Dies geht insbes. daraus hervor, daß der Gesetzgeber in § 9 AufwG. die Aufwertung auf 25% als „normalen Höchstsatz“ bezeichnet und im § 10 Abs. 3 ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß die Aufwertung die dort genannten prozentualen Höchstsätze nicht übersteigen dürfte. Ist aber die Höhe der Forderung unbestimmt, so ist für die Anwendung der §§ 4—9, insbes. des § 6 ZPO. kein Raum, da die letztgenannte Vorschrift das Vorhandensein einer der Höhe nach bestimmten Forderung, zu deren Sicherung das Pfandrecht dient, zur Voraussetzung hat (a. M. OLG. Kiel: JW. 1926, 2476<sup>2</sup>). Die Streitwertfestsetzung hat daher gem. § 3 ZPO. nach freiem Ermessen des Gerichts zu erfolgen (so Stein-Jonas, Romm. z. ZPO. 12./13. Aufl., § 3 III; ebenso im Ergebnis hinsichtlich der Aufwertung der persönlichen Forderung OLG. Königsberg: JW. 1927, 865<sup>30</sup>).

Erfolgt die Festsetzung des Streitwertgegenstandes nach § 3 ZPO., so wird dieser durch den allgemeinen Verkehrswert, denjenigen Wert, welchen die Forderung, wegen deren Feststellungsklage erhoben worden ist, unter den besonderen Voraussetzungen des Falles für jedermann hat, bestimmt. Der Wert, den der Streitgegenstand nur für den Kl. hat, das sog. Affektionsinteresse, hat bei der Festsetzung außer Betracht zu bleiben (so Stein-Jonas, § 3 IV).

Da der Kl. auf Feststellung eines Rechtsverhältnisses geklagt hat, so ist der Verkehrswert dieses Rechtsverhältnisses, wenn es zwischen den Parteien bestehen würde, zu ermitteln. Der Senat hat nach freiem Ermessen den Wert des Rechtsverhältnisses auf 45% der i. J. 1913 bestellten Hypothek von 38 000 M festgesetzt, in welcher Höhe nach dem vorliegenden Sachverhalt eine Aufwertung gerechtfertigt gewesen wäre. Für die Festsetzung war in Betracht zu ziehen, daß die persönliche Forderung gem. § 10 Abs. 1 Ziff. 5 Abs. 3 AufwG. aufzuwerten war, daß ferner infolge der Inflationszeit und der augenblicklichen starken steuerlichen Belastung des Grundbesitzes Grundstücke im allgemeinen kaum die Hälfte ihres Vorkriegswertes erreicht haben und es unbillig wäre, die Forderung des Kl. verhält-

nismäßig höher aufzuwerten, als der heutige Wert des Pfandobjektes beträgt. Es war weiter zu berücksichtigen, daß der Kl. sich die Saluta, wäre sie ihm vor Beginn der Inflation ausbezahlt worden, kaum auch nur einigermaßen hätte wertbeständig erhalten können.

Der Wert des Rechtsverhältnisses, das zwischen den Parteien streitig ist, beträgt daher nach dem Ermessen d. Sen. 17 100 RM, ein Betrag, von welchem die unstreitig gezahlte Summe von 2356 GM. und in Anlehnung an Art. 21 DurchfW. z. AufwG. v. 29. Nov. 1925 in Verb. mit der WD. v. 20. Jan. 1927 nach ständ. Rspr. des Senates etwa 10% in Abzug zu bringen waren.

(RG., 26. ZS., Beschl. v. 30. April 1927, 26 W 2967/27.)

Mitgeteilt von OMR. Giese, Berlin.

4. § 242 BGB. Aufwertung eines in der Inflationszeit vereinbarten Grundstückskaufpreises. Verhältnis von Preis und Wert. In besonderen Fällen kann auf Grund von § 242 dem Schuldner Teilzahlung gestattet werden.†)

Die Kl. verkaufte durch Vertrag v. 8. Mai 1922 der Bekl. ein Grundstück in B.-L. für 25 000 M; die Bekl. zahlte bei Vertragschluß 2000 M an und beglich den Restkaufpreis mit 15 000 M am 14. Dez. 1922 und mit 8000 M am 16. Jan. 1923. Die Kl. verlangt Aufwertung dieser auf den Restkaufpreis geleisteten Zahlungen, indem sie unter Vorbehalt weiterer Ansprüche 1330 GM. einklagt. Im zweiten Rechtszuge wurde die Bekl. zur Zahlung von 600 RM nebst Zinsen in monatlichen Teilbeträgen von je 50 RM verurteilt.

Da das Restkaufgeld nicht hypothekarisch gesichert war, steht eine Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen (§ 62 AufwG., § 242 BGB.) in Frage, deren Zulässigkeit bei Grundstücksgeheimnissen für die in Frage kommende Zeit allgemein anerkannt ist (RG. v. 20. Nov. 1926: JW. 1927, 660). Bei der Aufwertung des Restkaufpreises für ein Grundstück ist (RG. v. 17. Juni 1925: JW. 1925, 2241) die Gesamtlage der auf beiden Seiten vorhandenen berechtigten Interessen zu berücksichtigen und hierbei auf den Vertragspreis, seine Kaufkraft zur Zeit seiner Festsetzung, auf die seitdem eingetretene Entwicklung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt Bedacht zu nehmen und auch der gegenwärtige Wert des Grundstückes zum Vergleiche heranzuziehen. Die Schwierigkeiten, die sich der Ermittlung des wahren Wertes des Grundstückes zur Zeit des Vertragschlusses entgegenstellen, beruhen einerseits auf der Verschiedenheit der Entwicklung von Grundstückswert und Grundstückspreis während des Währungsverfalls, andererseits auf dem seitdem zu beobachtenden Nachlassen der Kaufkraft des Geldes auf dem Weltmarkt, das zu einer geringeren Bewertung der heutigen Goldmark und der ihr gleichzusetzenden Reichsmark gegenüber der Goldmark des Jahres 1922 geführt hat. Die Entsch. über die Aufwertung wird das Richtige treffen, wenn es ihr gelingt, den Goldmarkwert des Grundstückes von 1922 in der Goldmark von 1927 — aber nicht ohne Berücksichtigung der besonderen, die Kaufkraft der Goldmark zur Zeit des Vertragschlusses fördernden Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt — auszudrücken. Was zunächst den Wert der Grundstücke in der Inflationszeit betrifft, so ging derselbe unter dem Drucke der zunehmenden allgemeinen Verarmung und des Geld- und Zahlungsmittelmangels einerseits, andererseits unter der Einwirkung mangelnder Erkenntnis, die die aufgeblähten Papiermarkpreise als Gewinne erscheinen ließ, ständig zurück. Die Preise der Grundstücke stiegen daneben nur scheinbar, in Wahrheit sanken auch diese, auf Goldmark zurückgeführt, tiefer als der Wert — oder umgekehrt ausgedrückt: die Kaufkraft der Goldmark auf dem Grundstücksmarkt war eine unverhältnismäßig gesteigerte, und die in Goldmark umgerechneten Papiermarkpreise er-

Zu 4. Das Recht der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften ist ein Billigkeitsrecht. Wissenschaft und Rspr. sind bemüht, dieses seinem Wesen nach freie Recht in feste Regeln zu fassen, deren die Rechtsanwendung schwer entzaten kann. Nirgends ist dieses Bemühen auf größere Schwierigkeiten gestoßen als bei dem Versuche, bestimmte Grundsätze für die Aufwertung von Kaufgeldforderungen aufzustellen.

Die Praxis der Aufwertungsstellen und der Aufwertungsgerichte des RG. wird von der Wertanteilslehre beherrscht, die auch im Schrifttum zahlreiche Anhänger hat. Diese Theorie hat allerdings die Bemessung der Aufwertung jener Forderungen zum System ausgebaut. Ihre Gegner werfen ihr aber vor, sie korrigiere zugunsten des Gläubigers den Vertrag, indem sie einen zu billigen und unvorteilhaften Vertrag für den Verkäufer nachträglich günstiger gestalte (vgl. Quasjowski, 5. Aufl., S. 401).

Das RG. mißbilligt die Wertanteilslehre, so daß ein Zwiespalt zwischen der Wertanteilslehre folgenden Rspr. im Aufwertungsverfahren und der dem RG. folgenden Rspr. der Prozeßgerichte besteht, die über die Aufwertung nicht hypothekarisch gesicherter Kaufgelder zu entscheiden haben. Das RG. läßt die Berücksichtigung des gegenwärtigen Grundstückswertes bei der Ermittlung der inneren Kaufkraft des Papiermarkpreises zur Zeit des Vertragschlusses zwar zu, lehnt aber den nach der Wertanteilslehre nach dem Gegenwarts- wert der Diegenchaften errechneten Betrag selbst als Ausgangspunkt der Aufwertung ab (JW. 1925, 2241 und AufwRspr. 1927, 91). Eine

scheinen zu jener Zeit unverhältnismäßig niedrig. Aus diesen Erwägungen folgt, daß es zu einem falschen Ergebnis führen muß, wenn der vereinbarte Papiermarkkaufpreis — und sei es auch nach der für die Aufwertung nach allgemeinen Grundsätzen nicht verbindlichen Tabelle des AufwG. — einfach in Goldmark umgerechnet und die Aufwertung nach diesem Maßstabe vorgenommen wird. Der innere Wert des vereinbarten Kaufpreises, seine Kaufkraft auf dem Grundstücksmarkt lag vielmehr — will man diese für den Zweck der Aufwertung in heutiger Gold- oder Reichsmark ausdrücken — wesentlich höher. Andererseits liegt der heutige Wert des streitigen Grundstückes, der sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auf 3719 RM beläuft, wiederum weit über demjenigen des Jahres 1922, weil nach Wegfall der durch die Folgen des Währungsverfalls verursachten Hemmungen die Wert- und Preisentwicklung auf dem Grundstücksmarkte langsam und stetig den Verhältnissen der Vorkriegszeit zuzufreihen begonnen und den Friedensstand vielfach nur deshalb noch nicht erreicht hat, weil u. a. — wenigstens bei städtischen Grundstücken — die Fortdauer der Wohnungszwangswirtschaft und die auf dem Gebiete des Mietwesens noch bestehenden Beschränkungen des freien Verkehrs den Fortgang dieser Entwicklung verzögern.

Will man daher den Wert des Grundstückes zur Zeit des Vertragsschlusses in gegenwärtiger Goldmark oder der ihr gleichzusetzenden Reichsmark ausdrücken, so muß eine Zahl gesucht werden, die zwischen dem damaligen Goldmarkwert des Kaufpreises und dem heutigen, in Gold- oder Reichsmark dargestellten Grundstückswerte liegt. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß eine Vergleichung des damaligen Preises mit dem heutigen Werte die Gefahr in sich birgt, zu einer Korrektur ehemals billig angelegter Kaufpreise zu gelangen. Ein solcher Erfolg entspräche nicht dem Grundgedanken der nach § 242 BGB. vorzunehmenden Aufwertung: dem Käufer, der seinerzeit verhältnismäßig billig gekauft hat, darf nicht auf dem Umwege über die Aufwertung sein Erwerb verteuert werden. Es ist deshalb der Goldwert des Verkaufspreises zur Grundlage der Aufwertung zu machen, der heutige Wert aber ist nur zum Vergleiche und zur Kontrolle heranzuziehen. Ein festes Verhältnis zwischen Wert und Preis, insbes. zwischen Wert und Restkaufpreis, ist abzulehnen (vgl. den oben angezogenen Beschl. des RG. v. 17. Juni 1925: JW. 1925, 2241; Beschl. des 9. BS. des RG. v. 1. Okt. 1925: JW. 1925, 2253; Nadler, Grundb.- u. AufwFragen, 3. Aufl. S. 51 ff.).

Im vorl. Falle betrug der vereinbarte Kaufpreis, umgerechnet nach der Tabelle des AufwG., 375 GM., von denen 30 GM. bei Vertragsschluss in entsprechend vollwertigem Gelde angezahlt worden sind. Die restlichen Kaufgeldbeträge sind zwar nicht unter Verzug, aber doch wesentlich später und deshalb in weiter entwertetem Papiergelde bezahlt worden. Im ganzen sind von den 375 GM. nur 41,85 GM. bezahlt worden. Eine angemessene Angleichung der damaligen, insbes. auf dem Grundstücksmarkte kaufkräftigeren Goldmark an die heutige Goldmark bzw. Reichsmark erblickt der Sen. in einer Aufhöhung des Kaufpreises von 375 GM. auf das 2½fache. Das ergibt 937,50 GM. oder RM und entspricht einem reichlichen Viertel des durch die Beweisaufnahme ermittelten Gegenwartswertes des unbebauten Grundstückes. Dieses Ergebnis steht mit den vom Sen. gesammelten Erfahrungen mit Bezug auf die Entwicklung der Grundstückspreise in und seit der Inflation im Einklange und trägt auch den in der Zeit des Währungsverfalls wirksamen, die Grundstückspreise drückenden Momenten gebührend Rechnung. Die geleisteten Zahlungen sind der Bekl. in dem gleichen Maße gutzubringen. Die Bekl. hätte sonach an sich noch einen Aufwertungsbeitrag von 832,87 GM. zu leisten.

(Es folgen Ausführungen, daß die persönlichen Verhältnisse der

bestimmte Regel, wie der Goldmarkbetrag zu finden sei, der der inneren Kaufkraft des Papiermarkpreises entspricht, und wie hierbei der heutige Grundstückswert rechnerisch zu verwerten sei, hat das RG. nicht aufgestellt und nicht aufstellen wollen.

Das obige Urte. des 19. BS. steht auf dem Boden der Rspr. des RG. und lehnt die Wertanteilslehre ab. Es versucht aber, auf neue Weise die Aufwertung der Kaufgeldforderungen zum System zu gestalten. Der Sen. rechnet zunächst nach der Mehrzahl des Begründungstages den Kaufpreis in einen Goldmarkbetrag um. Diesen Betrag vervielfacht er mit 2½. Die Multiplikation soll der erhöhten Kaufkraft der Papiermark auf dem Grundstücksmarkt zur Zeit des Vertragsschlusses (8. Mai 1922) Rechnung tragen. Die so gefundene Zahl ist Ausgangspunkt der Aufwertung. Von ihr wird mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin ein Abzug gemacht. Die Ausgangszahl entspricht einem Viertel des Gegenwartswertes des Grundstückes, ist also offensichtlich erheblich niedriger als die nach der Wertanteilslehre errechnete.

Der Grundgedanke der Entsch. würde folgerichtig dazu führen, für die Bemessung der Aufwertung von Kaufgeldforderungen neben die Mehrzahlen des AufwG. eine entsprechende Reihe von Zahlen zu setzen, mit denen die Mehrzahlen jeweils zu multiplizieren sind. Damit würden besondere Mehrzahlen für Kaufgelder geschaffen.

Der schwache Punkt des Urte. scheint mir darin zu liegen, daß der anzuwendende Multiplikator auf Schätzung beruht und nicht

Bekl. nach Treu und Glauben eine Erleichterung der Aufwertungslast rechtfertigen.) Der Sen. hat die Erleichterung nach zwei Richtungen eintreten lassen, einmal durch Herabsetzung des Aufwertungsbeitrages auf 600 RM, zweitens aber durch Bewilligung von Teilzahlungen.

Die Zulässigkeit gerichtlicher Bewilligung von Teilzahlungen, die durch § 26 AufwG. nur für die Aufwertung nach diesem Gesetze anerkannt ist, konnte Zweifelsohne begegnen mit Rücksicht auf § 266 BGB. Und in der Tat kann sicherlich keine Rede davon sein, daß das Gericht allein aus § 242 BGB. ganz allgemein befugt sein sollte, über den Kopf des Gläubigers hinweg dem Schuldner die Erfüllung seiner Verbindlichkeit durch Teilzahlungen zu gestatten. Es müssen vielmehr ganz besonders gelagerte Umstände des einzelnen Falles vorhanden sein, die dem Schuldner die sofortige Erbringung der ganzen Leistung nach Treu und Glauben nicht zumutbar erscheinen lassen. Es sind also engere Grenzen zu ziehen, als sie beispielsweise in dem Urte. des 14. BS. des RG. v. 25. Sept. 1925 (JW. 1925, 2624) angenommen werden. Für die Bewilligung von Teilzahlungen auf der Grundlage des § 242 BGB. spricht vorstehend vornehmlich der Umstand, daß auch der Kaufvertrag v. 8. Mai 1922 der Bekl. die Erbringung der ganzen Leistung auf einem Brette keineswegs angeschlossen hatte, daß vielmehr dieser Vertrag Teilleistungen erheblichen Spielraum ließ. Gerade diese Nachgiebigkeit der vertraglichen Bestimmungen wurde der Bekl. zum Verhängnis, indem die Teilleistungen, je später sie erfolgten, immer weniger zur Erfüllung geeignet waren. Bei Berücksichtigung dieser Umstände ist die viel empfindlichere Begleichung von 600 RM in einer Summe der Bekl. nach Treu und Glauben noch viel weniger zuzumuten. Der Sen. ist deshalb in Anwendung des § 242 BGB. auf die von der Bekl. ausdrücklich erbetene Bewilligung von Teilzahlungen eingegangen.

(RG., 19. BS., Urte. v. 11. Juli 1927, 19 U 6736/26.)

Mitgeteilt von OBR. v. Ostien, Berlin.

\*

## Breslau.

5. Eine Vereinbarung, daß die Rückzahlung in Goldmünzen zu erfolgen hat, schließt die Anwendung des AufwG. nicht aus. †)

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Die Bestimmung, daß alle Zahlungen „in deutschen Reichsgoldmünzen“ oder „in deutscher Reichswährung in Gold“ zu erfolgen haben, bildete früher bei Hypothekenbestellungen keine Seltenheit. Mit der Auslegung einer derartigen Klausel haben sich schon früher die Gerichte vielfach beschäftigt, und zwar zu einer Zeit, welche der hier in Rede stehenden Vereinbarung sehr nahe liegt. RG. 50, 145 hat bereits ausgeführt, daß durch eine derartige Klausel die Währung und der darin ausgebrückte Geldbetrag der Forderung nicht berührt werde und dadurch nur die Befugnis zur Zahlung in Talerstücken deutschen Gepräges ausgeschlossen werde. Die Vereinbarung sei höchstens dahin zu verstehen, daß nicht bloß in den damals vorhandenen Goldmünzen von 10 und 20 M., sondern, falls auf Grund eines späteren Gesetzes Goldmünzen über andere Beträge ausgeprägt werden sollten (etwa über 15, 30, 50, 100 M.), in den alsdann vorhandenen Goldmünzen gezahlt werden müsse. Eine Auslegung der Klausel dahin, daß die Hypothek auch im Falle einer später eintretenden Währungsänderung in den damaligen Reichsgoldmünzen oder beim Fehlen solcher in anderen Goldmünzen dergestalt bezahlt werden müsse, daß ebensoviel Gold sein zu geben sei, wie der Gläubiger empfangen würde, wenn die Zahlung in Zehn- und Zwanzigmarkstücken der Reichswährung erfolgte, lehnte

zwingend zu begründen ist. Die eingehenden Darlegungen des RG. vermögen wohl dem Leser des Urte. das Gefühl zu verschaffen, daß die Vervielfachung mit 2½ der Billigkeit entsprechen mag, aber nicht die Gewißheit, daß sie auf Grund jener Darlegungen logisch richtig ist. An Stelle der Zahl 2½ könnte ebensowohl 2 oder 3 stehen, ohne daß hierdurch die Überzeugungskraft des Urte. vermindert oder erhöht würde. Die Worte, der Sen. erblicke in einer Aufhöhung des Kaufpreises auf das 2½fache eine angemessene Angleichung der Goldmark der Vertragszeit an die gegenwärtige, zeigen den Punkt des Urte., wo an Stelle von Schlussfolgerungen billiges Ermessen tritt. Die Entsch. verdeckt dieses Ermessen mit dem Schein einer zwingenden Beweisführung.

OGM. Richard Neukirch, Kassel.

Zu 5. Die Entsch. entspricht der in der Rspr. allgemein und in der Rechtslehre weit überwiegend vertretenen Auffassung. Wollte man die Goldmünzklausel zugleich als Goldwertklausel ansehen, so müßte man diese Auslegung entweder auf den persönlichen Anspruch beschränken und käme dann zu einem verschledenen Inhalt des persönlichen und dinglichen Anspruchs, oder man deßte diese Auslegung auf den dinglichen Anspruch aus, und dann wäre die Klausel nicht eintragungsfähig. Das dingliche Recht ist also keinesfalls wertbeständig, es wird daher von der Geldentwertung betroffen und ist nach den Vorschriften des AufwG. aufzuwerten. Der persönliche Anspruch teilt

das RG. ausdrücklich ab und erklärt, daß eine derartige Vereinbarung eine Bestimmung so ungewöhnlichen und besonderen Inhalts enthalten würde, daß sie, sofern nicht besondere Anhaltspunkte für eine solche Auslegung gegeben seien, in der bloßen Bestimmung, daß die Zahlung in Goldmünzen zu erfolgen habe, nicht zu erblicken sei. Die Bekl. hat nun keinerlei Tatsachen angeführt, welche im vorl. Falle eine so ungewöhnliche und von dem allgemein üblichen abweichende Auslegung der Klausel rechtfertigen könnten. Die Klausel wurde seinerzeit gerade von großen Unternehmungen, wie Banken und Versicherungsanstalten, formularmäßig getroffen und beruhte darauf, daß nach Art. 6 MünzG. v. 9. Juli 1873 die von den einzelnen Ländern ausgegebenen Talerstücke, also neben den Reichsgoldmünzen gesetzliche Zahlungsmittel blieben (Art. 9). Da der innere Wert der preuß. Silbertaler zu jener Zeit kaum der Hälfte des Nominalbetrages entsprach, suchten sich Gläubiger gegen etwaige Nachteile, die ihnen aus der Annahme von Silbertalern erwachsen könnten, dadurch zu schützen, daß sie durch die erwähnte Klausel die Verpflichtung zur Annahme von Talern ausgeschlossen und Zahlung in Reichsgoldmünzen ausbedungen. Ferner bestand Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland noch eine starke Strömung für Einführung einer Doppelwährung, und die Klausel sollte auch für diesen Fall den Gläubiger vor der Verpflichtung zur Annahme von Silbermünzen schützen. An einen Übergang zu einer reinen Papiermarkwährung dachte damals niemand, und es lag daher auch keinerlei Veranlassung vor, für einen solchen Fall besondere Abreden zu treffen. Infolge der bei Ausbruch des Krieges bez. des Münzwesens getroffenen gesetzlichen Bestimmungen ist nun tatsächlich an Stelle der bisherigen Goldwährung eine Papierwährung getreten. Durch § 1 des Gef. v. 4. Aug. 1914 (RGBl. 347) wurden Reichskassenscheine, für die eine Deckung in Gold weder vorgeschrieben noch vorgesehen war, zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erklärt, und nach § 2 wurde die Reichsbank, deren Noten nach Art. 3 des Gef. v. 1. Juni 1909 zu gesetzlichen Zahlungsmitteln erhoben worden waren, von der Einlösungspflicht befreit. Durch Bek. v. 28. Sept. 1914 (RGBl. 437) wurden ferner die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, wonach Zahlungen in Gold zu erfolgen haben, für unverbindlich erklärt.

Pöhlner (JW. 1926, 2627) will allerdings im Wege der ergänzenden Auslegung die Goldklausel auch auf die als Folge der vorgenannten Maßnahmen eingetretenen Verschlechterung der deutschen Währung bezogen wissen und erblickt in der Aufhebung der Einlösungspflicht der Reichsbanknoten lediglich die Einführung einer anderen Münzsorte. Allein die Umdeutung einer Goldmünzklausel in eine Goldwertklausel wird mit Recht im Schrifttum und in der Rspr. fast allgemein abgelehnt (Adler, Grundbuch u. Aufwofragen 27, 5; Schlegelberger-Sarmening, Aufwof., 5. Aufl., S. 165 unter Aufgabe der früheren abweichenden Ansicht; Quassowski, Aufwof., 5. Aufl., § 1 Anm. 49; ferner RG.; RG. u. OLG. Hamm: Aufwof. Rspr. 1, 185 u. 412 bzw. 2, 463).

Es ist ferner bei Auslegung des Parteinwillens zu beachten, daß,

dieses Schicksal, wenn man mit dem besprochenen Art. eine reine Goldmünzklausel als vorliegend annimmt. Wollte man für den persönlichen Anspruch zugleich eine Goldwertklausel als vereinbart erachten, so läge ein von der Geldentwertung nicht betroffener, entsprechend dem Werte des Zwanzigmarkstückes werbeständiger Anspruch vor, der nicht nach den Vorschriften des Aufwof. aufwertbar wäre. Aber auch eine freie Aufwertung auf Grund von § 242 BGB. käme m. E. nicht in Frage, da der Anspruch — wenn auch durch die veränderte Kaufkraft des Goldes — so doch durch die Geldentwertung überhaupt nicht betroffen worden ist. Das scheint die Bekl. zu verkennen, da sie mit ihrer Widerklage denjenigen Betrag beansprucht, „der dem inneren Goldwerte der Forderung unter Berücksichtigung der veränderten Wirtschaftslage entspricht“. Der Tatbestand des Art. läßt nicht erkennen, was mit dieser Fassung gemeint ist. Sollte die Bekl. Zahlung im Verhältnis der geminderten Kaufkraft des Goldes verlangen, so wäre dies etwas anderes, als sie m. E. beanspruchen könnte. Denn da die Beschaffung der Goldmünzen dem Schuldner noch immer nicht zugemutet werden kann, so stände der Bekl. der heutige Wert der als Zahlung vereinbarten Goldmünzen zu, sie könnte also denjenigen Betrag in Reichsmark verlangen, der an Wert dem in diesen Münzen nach dem MünzG. enthaltenen Goldgewicht entspricht, d. h. den gleichen Nennbetrag in Reichsmark (§ 3 MünzG. v. 30. Aug. 1924). Darüber hinaus, also als Ersatz für die Minderung der Kaufkraft des Goldes, steht der Gläubigerin ein Anspruch nicht zu. Ebenwenig wäre ihr aber m. E. eine Verabstufung ihres Anspruchs wegen der Änderung der Wirtschaftslage zuzumuten, da sie — wenn man ihre Forderung als vertraglich goldwertbeständig ansehen wollte — sich von dem ihr zustehenden Goldwerte nichts kürzen zu lassen brauchte.

Die Folgen der Auffassung der Bekl., daß die persönliche Forderung als wertbeständig anzuerkennen sei, wären für die große Mehrzahl der Schuldner verhängnisvoll. Sie ließen sich auch nicht durch eine etwaige Wertsteigerung der belasteten Grundstücke rechtfertigen,

wie RG. 50, 145 ausgeführt hat und auch bereits vorher in der Rspr. allgemein angenommen wurde, nur eine Goldmarkklausel, nicht aber eine Goldwertklausel im Grundbuch eintragungsfähig war, und daß daher die Vereinbarung einer Goldwertklausel nur für die persönliche Forderung in Betracht gekommen wäre, die Vereinbarung also bez. der Hypothek und der persönlichen Forderung verschieden ausgelegt werden müßte, nämlich bez. der ersteren als Goldmünzklausel, bez. der letzteren als Goldwertklausel. Eine solche Annahme würde aber des Vorliegens ganz besonderer Anhaltspunkte bedürfen. Der Umstand allein, daß, wenn die Parteien die spätere Inflation vorausgesehen hätten, sie möglicherweise für diesen Fall besondere Vorkehrungen getroffen haben würden, rechtfertigt nicht, der Klausel jetzt eine Bedeutung zu geben, an welche sie seinerzeit selbst nicht gedacht haben. Gerade bei Ausleistung von Kapitalien gegen erstfällige hypothekarische Sicherheit durch große Geldinstitute wie die Bekl. wurde von jeher der Hauptwert auf die dingliche Sicherheit gelegt, welche das Grundstück bot, und trat dagegen die Sicherheit der persönlichen Forderung fast völlig in den Hintergrund, zumal die Verhältnisse des persönlichen Schuldners viel leichter einer nachteiligen Veränderung ausgesetzt sind als der Substanzwert des Grundstücks.

Es liegt daher, da eine Goldwertklausel in Ansehung der dinglichen Forderung unzulässig war, die Annahme sehr fern, daß die Parteien eine solche gerade in Ansehung der persönlichen Forderung vereinbaren wollten. Sind deshalb nach RG. 103, 384 u. 107, 370<sup>1)</sup> bei Ausbruch des Krieges bzw. im Nov. 1915 vereinbarte Goldklauseln nur als Goldmünzklauseln anzusehen, so gilt dies noch weit mehr von einer wie hier bereits 1898 getroffenen derartigen Vereinbarung. Dem RG. ist auch darin beigetreten, daß mit dem Verschwinden der früheren Reichsgoldmünzen aus dem Verkehr die Beschaffung solcher Münzen unmöglich oder nur mit ganz außergewöhnlichen Opfern und Schwierigkeiten zu erreichen ist, und daß daher § 245 BGB. anzuwenden ist, wonach eine derartige Vereinbarung als nicht getroffen gilt.

Hierin hat sich seitdem nichts geändert, und wenn auch die Grundstückspreise inzwischen erheblich gestiegen sind, so bleibt doch nach wie vor die Beschaffung von Reichsgoldmünzen mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden und kann die einmal in Wegfall gekommene Verpflichtung zur Zahlung in Reichsgoldmünzen auch niemals wieder aufleben.

(OLG. Breslau, Art. v. 24. Sept. 1927, 5 U 113/27.)

Mitgeteilt von OLG. Dr. Hertel, Breslau.

#### Celle.

6. §§ 139, 313, 873 BGB. Wird die nach dem Grundstücksvertr. erforderliche Genehmigung zu dem Eigentumsübergang erteilt, so wird der Formmangel des Kaufvertrages durch die nachfolgende Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch geteilt.†)

(OLG. Celle, 6. BS, Beschl. v. 9. Jan. 1926, 6 U 298/25.)

Abgedr. JW. 1926, 1029.

da nicht der dingliche, sondern der persönliche Anspruch als wertbeständig gelten soll.

Die WD. v. 28. Sept. 1914, kraft deren die vor dem 31. Juli 1914 getroffenen Vereinbarungen, nach denen eine Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich sind, würde der Gültigkeit der Goldwertklausel nicht entgegenstehen, da diese nicht auf Zahlung in Gold, sondern in beliebigen gesetzlichen Zahlungsmitteln, aber entsprechend dem Werte des Goldes gerichtet ist. Die WD. setzt nur auf unbestimmte Zeit die Goldmünzklausel als solche außer Kraft, indem sie ihrem Wortlaute nach mit der späteren erneuten Verbindlichkeit dieser Klausel rechnet, so daß also — entgegen dem Schlusse des besprochenen Art. — die Verpflichtung zur Zahlung in Reichsgoldmünzen wieder aufleben könnte, ja im Falle der vollen Wiederherstellung der Goldwährung von selbst wieder in Kraft treten würde.

LGDir. Dr. Otto Sobernheim, Berlin.

1) JW. 1924, 461.

Zu 6. A. Anm. R. H. Sagerberg, abgedr. JW. 1926, 1029.

B. Die Entsch. steht in Widerspruch zu RG. 111, 239 = JW. 1925, 2234. Das OLG. Celle setzt sich mit dieser Entsch. nicht auseinander, sondern sucht ihr mit der Feststellung auszuweichen, im vorliegenden Falle sei „ausdrücklich und nur“ die Auflassung genehmigt worden, während sich die Genehmigung in dem vom RG. entschiedenen Falle auf den notariellen Kaufvertrag, der allerdings auch die Auflassung enthalten habe, bezogen habe.

Diese Unterscheidung ist verfehlt: Auch im vorliegenden Falle hat dem Magistrat nicht nur die Auflassungserklärung, sondern der mit ihr zusammenhängende Schwarzkaufvertrag vorgelegen. Wenn der Magistrat Hannover seine Genehmigung „zu dem Übergange des Eigentums auf den Antragsgegner“ erteilt hat, so kann hieraus nicht der Schluß gezogen werden, daß diese Genehmigung „ausschließlich und nur“ der Auflassung gelten sollte.

Hierzu hat kein erkennbarer Anlaß vorgelegen. Der Magistrat

## Dresden.

7. § 242 BGB. Haben sich Miterben über eine Nachlasshypothek dergestalt auseinandergesetzt, daß der einen von ihnen den anderen deren Anteil in Papiermark auszahlte, so können die ausgezahlten Miterben, falls eine Umschreibung auf den die Hypothek übernehmenden noch nicht erfolgt ist, die Bewilligung der Umschreibung davon abhängig machen, daß dieser ihnen ihren Anteil am Aufwertungsbetrag der Hypothek unter Abzug des Wertes der geleisteten Papiermarkzahlungen vergütet.

(OLG. Dresden, Ur. v. 15. Juni 1927, 9 O 47/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Eisold, Dresden.

## Frankfurt a. M.

8. § 28 AufwG.; Art. 1 Abs. 1 AufwNov. v. 9. Juli 1927. Wenn das dingliche Recht infolge der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht eingetragen werden kann, beginnt die Verzinsung der persönlichen Forderung mit dem 1. Januar 1925; durch Art. 1 § 1 AufwNov. v. 9. Juli 1927 wird hierin nichts geändert.

Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 Gef. v. 9. Juli 1927 lautet:

„Im Falle der Aufwertung einer gelöchsten Hypothek ist der AufwBetrag des dingl. Rechts wie der persönlichen Forderung ohne Rücksicht darauf, ob und wann die Hypothek wieder eingetragen wird, spätestens für die Zeit v. 1. April 1926 ab zu verzinsen.“

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ist ohne weiteres zu entnehmen, daß in allen den Fällen, in welchen nach dem bis zur Nov. v. 9. Juli 1927 geltenden Rechte die Verzinsung vor dem 1. April 1926 beginnt, es hierbei sein Bewenden behält (so auch Mügel a. a. O.; Schlegelberger = Harmening, 5. Aufl. S. 713/14; Quasjowski, 5. Aufl. S. 869, und JW. 1927, 1801; Roth, Komm. z. Nov. v. 9. Juli 1927, zu § 1 S. 19/20; Abraham: JW. 1927, 1807). Auf diesem Standpunkt sieht auch die Begründung der Regierungsvorlage z. Nov. v. 9. Juli 1927, in welcher es auf S. 4 (abgedr. bei Mügel, S. 817) heißt:

„Soweit etwa nach der Rechtsauffassung der Gerichte ein früherer Zeitpunkt für den Beginn der Verzinsung in Frage kommt (z. B. ... für die persönliche Forderung solcher Rückwirkungshypotheken, deren Wiedereintragung infolge der Vorschriften über den Schutz des guten Glaubens nicht erfolgen kann), behält es hierbei sein Bewenden.“

hat pflichtgemäß vor Erteilung der Genehmigung geprüft, ob Gründe zu ihrer Verjagung nach § 4 GrVerkG. vorhanden gewesen sind. Hierbei hat er nicht die abstrakte Auflassung, sondern den Kaufvertrag untersuchen müssen, um beispielsweise festzustellen, ob der Preis erheblich hinter dem Wert des Grundstücks zurückbleibt oder ob das Rechtsgeschäft sonst irgendwelche unbilligen Bedingungen enthält. Kleidete der Magistrat, nachdem er festgestellt hatte, daß der ihm vorliegende Vertrag und die sonstigen Umstände keine Verjagungsgründe böten, seine Genehmigung in die Worte, daß er den Eigentumsübergang genehmige, so hat er damit das Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit und nicht nur gerade denjenigen Teil des Rechtsgeschäfts genehmigen wollen, der für seine Prüfung ohne jede Bedeutung war. Der Begriff „Übertragung des Eigentums“ darf nicht im streng juristischen Sinne, sondern nur in dem des allgemeinen Sprachgebrauchs verstanden werden, der unter ihm den ganzen Rechtsgang einschließlich des Kaufvertrages versteht, der in seinem Endeffekt zu dem Eigentumsübergang führt. Auch im streng juristischen Sinne deckt sich der Begriff „Eigentumsübertragung“ nicht mit „Auflassung“, diese ist vielmehr der formelle Akt, der zusammen mit der Umschreibung im Grundbuch die Eigentumsübertragung als gewollten rechtsgeschäftlichen Erfolg herbeiführt.

Es entspräche auch keineswegs dem Sinne des GrVerkG., wenn die Gemeindebehörden die von ihnen zu erteilende Genehmigung auf die Auflassung beschränken würden, trotzdem ihnen auch der Kaufvertrag vorliegt. Genehmigungspflichtig ist in erster Linie der Kaufvertrag. Wenn daneben auch die Genehmigung der Auflassung zugelassen worden ist, so sollte hiermit offensichtlich nur berücksichtigt werden, daß eine Auflassung auch erklärt werden kann, ohne daß das zugrunde liegende Verpflichtungsgeschäft in genehmigungsfähiger Form niedergelegt ist, ja sogar ohne daß ein Verpflichtungsgeschäft vorliegt. (Beispiel: Realschenkung.)

Die Auffassung des RG. ergibt sich daraus, daß es die Prüfung des Wortlauts der Genehmigungsurkunde für überflüssig gehalten hat. Es läßt dahingestellt, ob die Genehmigung überhaupt ausdrücklich erklärt oder auf dem Wege des § 7 Abs. 4 GrVerkG. herbeigeführt worden ist. Aus der Tatsache, daß nicht nur die Auflassung, sondern auch der Kaufvertrag vorgelegen hat, schließt es ohne weiteres, daß auch der Kaufvertrag als von der ausdrücklich oder stillschweigend erteilten Genehmigung betroffen zu gelten hat.

Auch vom Standpunkt des OLG. Celle aus, daß der Magistrat

Aus dem NKommVer. ist folgende Erklärung eines Vertreters des RMIn. zu erwähnen (abgedr. bei Mügel 820):

„Die Frage, wie die Rechtslage sei, wenn das dingliche Recht infolge der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht wieder eingetragen werden könne, so daß nur noch die Aufwertung einer persönlichen Forderung in Frage komme, sei dahin zu beantworten, daß auch in diesem Falle § 28 Abs. 1 zu gelten habe. Die Rpr. nehme denselben Standpunkt ein. Die entspr. Sätze der Begründung seien ebenfalls in diesem Sinne zu verstehen.“

In der Frage eines Abgeordneten der Volkspartei, auf welche die Antwort erteilt worden ist, ist der gleiche Standpunkt vertreten worden.

Der jetzt erk. Sen. teilt gleichfalls die Auffassung, daß, wenn das dingliche Recht infolge der Vorschriften über den öffentl. Glauben des Grundbuchs nicht wieder eingetragen werden kann, Abs. 1, nicht Abs. 2 des § 28 anzuwenden ist, so daß die Verzinsung der persönlichen Forderung bereits ab 1. Jan. 1925 beginnt. Abs. 2 kann seinem klaren Wortlaut nach nicht zur Anwendung gelangen, weil nicht eine Hypothek wieder eingetragen wird. Die in Abs. 2 ausgesprochene Erweiterung der in Abs. 1 ausgesprochenen Zinsbeschränkung auf die Zeit v. 1. Jan. 1925 bis (vgl. die Nov. v. 9. Juli 1927) 1. April 1926 ist nach dem Wortlaut d. Gef. von der Wiedereintragung der Hypothek abhängig gemacht. Eine „entsprechende“ Anwendung dieser Sondervorschrift auf den Fall, daß es zu einer Wiedereintragung der Hypothek nicht kommt und kommen kann, hinsichtlich der rückwirkend wiederauflebenden persönlichen Forderung erachtet der Senat nicht für zulässig. Es ergibt sich zwar bei dieser Auslegung d. Gef. eine wirtschaftliche Besserstellung des dinglich nicht mehr gesicherten Gläubigers, die für ihn den Verlust der hypothekarischen Sicherung in manchen Fällen mehr als aufwiegen mag. Aber diese Besserstellung des dinglich nicht mehr gesicherten Gläubigers im Zinspunkte ist bei der Beratung der Nov. von den gesetzgebenden Faktoren klar erkannt und trotzdem nicht beanstandet worden.

(OLG. Frankfurt a. M., 5. RS., Ur. v. 12. Okt. 1927, 5 U 168/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Karl Liebmann, Frankfurt a. M.

## Karlsruhe.

9. §§ 873, 874 ZPO. Die Aufstellung des Teilungsplanes geschieht erst im Verhandlungstermin. Der Entwurf des Teilungsplanes stellt keine gerichtliche, beschwerdefähige Entscheidung dar. Beschwerde gegen den

Hannover nur die Auflassung habe genehmigen wollen, hätte noch geprüft werden müssen, welchen Einfluß die unrichtigen Angaben der Parteien auf die Wirksamkeit der erteilten Genehmigung haben. Mit Rücksicht auf die Abstraktheit der Auflassung kann zwar nicht wie bei dem unrichtig beurkundeten Kaufvertrag davon die Rede sein, daß die Genehmigung sich auf einen anderen als den erklärten Vertrag beziehe. Die Genehmigung ist daher formell gültig. Trotzdem kann der Umstand, daß sie von den Parteien durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist, nicht ohne Einfluß bleiben. Solange die Verwaltungsbehörde keine Schritte zur Außerkraftsetzung der Genehmigung unternommen hat, dürfte das Gericht allerdings nicht in der Lage sein, ihre materiellen Voraussetzungen zu prüfen (so auch O. II Berlin, 21 O 808/25).

RA. Kaskel, Berlin.

C. Die vorstehenden Ausführungen scheinen mir zur Widerlegung des OLG. Celle nicht geeignet. Wenn die Verwaltungsbehörde den Eigentumsübergang genehmigt, so bringt sie damit zum Ausdruck, daß sie gegen die Erlangung des Eigentums seitens des Käufers keine Bedenken hat. Damit ist die abstrakte Auflassung genehmigt; die Bedingungen des Kaufvertrages werden für die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zum bloßen Motiv. Das entspricht auch dem Sinn des Gesetzes. Erwägt man, daß die Verjagung der Genehmigung nur wegen Verletzung gewichtiger Allgemeininteressen zulässig ist, so kann man auf die einzelnen Bedingungen des Kaufvertrages nicht ein so ausschlaggebendes Gewicht legen, wie Kaskel es tut. Die Verwaltungsbehörde hat das Genehmigungsrecht nicht zu dem Zweck erhalten, um dadurch Vormund der Parteien zu werden. Nur wenn ein öffentliches Interesse, z. B. an der Verhinderung des Wuchers, gegeben ist, darf sie die Genehmigung versagen. Im übrigen gehen sie die Vertragsbedingungen und die Parteieninteressen nichts an. Die unbilligen Bedingungen des Kaufvertrages sind nach § 4 des Gef. nur einer von fünf Gründen zur Verjagung der Genehmigung; die übrigen vier Gründe liegen außerhalb des Kaufvertrages. Der Inhalt des Vertrages ist daher gar nicht die allein maßgebende Grundlage für die Entscheidung der Behörde. Es erscheint somit grundsätzlich richtig, wenn die Behörde den Eigentumsübergang als solchen, also die abstrakte Auflassung, genehmigt.

RA Dr. Ernst Haackel, Berlin.



**Teilungsplan.** In den Teilungsplan müssen sämtliche angemeldete Forderungen nach ihrer Rangfolge aufgenommen werden. Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, daß ein Teil der Gläubiger ausfalle und deshalb nicht in den Verteilungsplan aufzunehmen seien, greift in unzulässiger Weise der Entscheidung über den Widerspruch vor. †)

(OLG. Karlsruhe, Beschl. v. 27. Aug. 1927, Z 4 BS 173/27.)

Abgedruckt JW. 1927, 2745<sup>13</sup>

\*

**Köln.**

**10.** Anspruch auf aufwertende Nachzahlung auf ein zurückgezahltes Darlehn; verspätete Geltendmachung des Anspruches.

Der Kl. will dem Bekl. am 22. Febr. 1922 40 000 M und 14 Tage später weitere 40 000 M Darlehn gegeben und im Aug. 1922 verspätet zurückerhalten haben. Sein Anspruch auf Aufwertung des zurückgezahlten Darlehns ist abgewiesen, weil ein derartiger Anspruch des Kl. inzwischen erloschen wäre. In der vorbehaltlosen Annahme des Nennbetrages im Aug. 1922, ... lag freilich kein Verzicht des Kl. auf etwaige weitergehende Ansprüche. Allein die Beweisaufnahme bietet keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Kl. überhaupt vor der im Juli 1926 erfolgten Klageerhebung mit weiteren Ansprüchen an den Bekl. herangetreten wäre. . . Demnach ist anzunehmen, daß der Kl. von Aug. 1922 bis Juli 1926 über das längst abgewickelte Geschäft geschwiegen hat. Bei solcher Sachlage verstößt sein verspätetes Aufwertungsverlangen gegen Treu und

Zu 9. Zu dieser Entsch. ist zunächst zu bemerken, daß sie sich nur auf das in der ZPD. geregelte, dem Fahrnisvollstreckungsrecht angehörende Verteilungsverfahren bezieht. Für die Verteilung des Versteigerungserlöses von Grundstücken gelten, was die einzelnen Abschnitte des Verfahrens und ihre Selbständigkeit betrifft, andere Grundsätze; nach § 113 ZVG. wird der Verteilungsplan allerdings im Termin aufgestellt, während die Anfertigung des Planes vor dem Termin, soweit sie überhaupt angewendet wird, nur vorbereitenden Charakter hat (§ 106 ZVG.). Anders liegt die Sache aber im Verteilungsverfahren nach der ZPD. Auf die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung der Forderung durch den Gläubiger bis zur Anfertigung des Teilungsplanes sind hier Ausschlußwirkungen geknüpft (§ 874 ZPD.). Es handelt sich also bei der Herstellung des auf der Gerichtsschreiberei niederzulegenden Planes nicht, wie nach dem ZVG., um eine nur vorbereitende Aufstellung, die jederzeit, auch noch nach der Niederlegung des Planes ergänzt werden kann, auch nicht nur, wie nach § 106 ZVG., um ein fakultatives, vom Ermessen des Gerichts abhängiges Verfahren, sondern um einen notwendigen Bestandteil des Verfahrens, der hinsichtlich des Umfangs der Ansprüche bereits eine feste Abgrenzung erfahren hat. Hiernach ist es der schon aufgestellte Plan, der im Termin zur Erörterung gelangt, er wird nicht erst, wie in der Textentscheidung angenommen ist, im Termin aufgestellt.

Müßte man hiernach — im Gegensatz zur Ansicht des OLG. — zur Auffassung gelangen, daß der Lauf für die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht erst vom Terminstage beginnt, so erscheint es überhaupt zweifelhaft, ob die sofortige Beschwerde der gegebene Rechtsbehelf ist. Es handelt sich bei der ganzen Frage um Mängel des Verfahrens/Widersprüche gegen die Forderungen einzelner Gläubiger sind in anderer Weise zu erledigen, (§ 878 ZPD.), die nach § 766 ZPD. im Wege der Erinnerung zu erledigen sind. Wegen die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde — ohne vorausgegangene Erinnerung — bestehen erhebliche Bedenken; einmal fehlt es an einem Zeitpunkt für den Beginn der Beschwerdefrist (§ 577 ZPD.), denn der Teilungsplan wird nicht zugestellt; er wird auch nicht verkündet, ganz abgesehen davon, daß eine Verkündung nur in den im § 577 vorgeschriebenen Fällen die Beschwerdefrist eröffnet. Sodann erscheint es bedenkl., einen prozessual fehlerhaften Teilungsplan als eine „Entsch.“ i. S. § 793 zu bezeichnen. Geht man aber, wie es m. E. richtig ist, davon aus, daß es sich um Mangel in der Art und Weise der Zwangsvollstreckung handelt, so erledigt sich die Sache einfach; auf die nach § 766 jederzeit zulässige Erinnerung trifft das Gericht nach der ausdrücklichen Anordnung dieser Vorschrift eine Entscheidung; diese Entsch. ist zuzustellen, sei es von Amts wegen (wenn mündliche Verhandlung nicht vorhergegangen), sei es im Parteibetriebe. Nunmehr ist die sofortige Beschwerde gegen die Entsch. nach §§ 793, 577 ZPD. ohne weiteres gegeben, der Zeitpunkt des Fristbeginns ist festgestellt. Von diesem Standpunkt aus verliert die eingangs erörterte Frage ihre Bedeutung.

Dem zweiten Teil der Entsch., nach dem in den Teilungsplan sämtliche Forderungen nach ihrer Rangfolge, auch die (voraussichtlich) ausfallenden, aufgenommen werden müssen, ist unbedenklich zuzustimmen.

JR. Stiiltschweig, Berlin.

Glauben und kann auch aus diesem Grunde keinen Erfolg haben (vgl. RG.: DRZ. 1927 Nr. 452).

(OLG. Köln, 7. ZS., Ur. v. 25. Okt. 1927, 7 U 138/26.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Plum, Köln.

## **Landgerichte.**

### **Zivilsachen.**

**Altona.**

**1.** Das Gef. betr. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen vom 14. Juli 1925 findet auch auf das Auswertungsverfahren Anwendung. †)

Die Anwendbarkeit des Gef. v. 14. Juli 1925, betr. die Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen auf das Auswertungsverfahren unterliegt keinem Zweifel (vgl. den Beschl. des RG. vom 18. März 1926, AuswKartb. Parte 1 b zu § 76; ferner JW. 1925, 2566 sowie 1410). Die Gebühren für die Tätigkeit des Armenanwalts ergeben sich aus den Vorschriften des Art. 8 ff. WGebD. i. Verb. m. § 32 PrGG. Nach dem Gef. v. 14. Juli 1925 ist bei einem Streitwert von mehr als 1000 RM immer nur die bei einem Streitwert von 1000 RM fällige Gebühr von 35 RM als Höchstgebühr zu erstatten. Diese Bestimmung des ErstattG. hat zwar in erster Linie lediglich die in einem Zivilprozeß entstandenen Gebühren des Armenanwalts im Auge. Die Anwendung des ErstattG. auf das Auswertungsverfahren, d. h. auf das Gebiet der freiw. Gerichtsbarkeit, hat aber notwendig zur Folge, daß die in diesem Gesetze bestimmte Wertstufengrenze von 1000 RM auch für die in dem Auswertungsverfahren entstandenen, nach der PrWGebD. zu erstattenden Anwaltsgebühren maßgebend ist. Die Bejahung der Anwendbarkeit des ErstattG. führt folgerichtig dazu, daß das Gesetz mit allen seinen Bestimmungen, also auch bez. der Festsetzung der Wertstufengrenze von 1000 RM, auch die Festsetzung der Gebühren des Armenanwalts im Auswertungsverfahren angewandt werden muß. Der Umstand, daß bei den nach der WGebD. nach einem Streitwert von 1000 RM zu berechnenden Gebühren niemals die Höchstgebühr nach der PrWGebD. (35 RM) erreicht wird, zwingt in keiner Weise dazu, die Wertstufengrenze von 1000 RM bei der Erstattung der PrWGeb. nach der WGebD. als nicht bestehend zu betrachten. Es ist nicht eine Höchstgebühr vorgeschrieben, sondern für die Gebührenerstattung ist eine Wertgrenze gegeben. Diese Wertgrenze von 1000 RM gilt danach auch für die in dem Auswertungsverfahren zur Anwendung gelangende WGebD. hinsichtlich der Erstattung der PrWGeb. aus der Staatskasse.

(LG. Altona, 6. ZR., Beschl. v. 21. Okt. 1927, 6 T 687/27.)

Mitgeteilt von OGD. r. Bloch, Altona.

\*

**2.** § 16 AuswG. Der Antrag des Gläubigers auf Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bedarf nicht der Beglaubigung.

Es besteht kein Zweifel darüber in der Rechtsprechung, daß der Antrag auf Eintragung eines Widerspruchs gemäß § 16 AuswG. nicht der Beglaubigung bedarf. Maßgebend für diese Auffassung ist der Umstand, daß die Aufwertung gemäß § 16 AuswG. kraft Gesetzes eintritt und daß die Anmeldung der Aufwertungsansprüche bis zum 1. Jan. 1926 nur eine auflösende Bedingung dieses kraft Gesetzes eintretenden Zustandes darstellt. Da die Anmeldung zur Aufwertung formlos sein kann, ist durch erfolgte Anmeldung auch für das Grundbuchamt ein Zustand der Offenkundigkeit geschaffen, der ohne weitere Voraussetzung das Recht auf Eintragung des Widerspruchs zur Folge hat.

Dieser Zustand muß analog aber auch für die Löschanträge gelten, wenn die Anmeldung zur Aufwertung nachträglich zurück-

Zu 1. Vorstehendem Beschl. des LG. Altona vermag ich nicht zuzustimmen.

Richtig mag sein, daß das Gef. v. 14. Juli 1925 auch auf das Auswertungsverfahren Anwendung zu finden hat. Das OLG. muß aber selbst anerkennen, daß die Bestimmungen über die Höchstgrenzen nur im Zusammenhang mit der PrWGebD. widerspruchlos verträglich sind. Können aber diese Bestimmungen nicht ohne weiteres widerspruchlos auf Rechtsverhältnisse angewendet werden, für die die PrWGebD. maßgebend ist, so erscheint mir nur eine sünngemäße, diese Widersprüche vermeidende, entsprechende Anwendung zulässig. Eine solche sünngemäße Anwendung mag dazu führen, daß die gesetzlich festgelegten Höchstgebührenbeträge auch für das Auswertungsverfahren gelten. Dagegen erscheint die Berücksichtigung eines Höchstwertes von 2000 RM nicht als zulässig.

Folgt man dieser Auffassung, so kommt man zu dem vernünftigen Ergebnis, daß die Staatskasse von Lasten in dem Umfange befreit bleibt, wie sie nach dem Gef. v. 14. Juli 1925 befreit werden sollte, daß andererseits auch die Anwälte die Möglichkeit haben, die gesetzlich zulässige Höchstgebühr zu erhalten.

RA. Dr. Hans Friß Abraham, Berlin.

gezogen wird. Durch diese Zurücknahme wird derselbe Zustand geschaffen, als wenn eine Anmeldung innerhalb der Frist des § 16 AufwG. nicht erfolgt wäre. Es tritt also eine Rechtslage ein, wonach die an sich kraft Gesetzes eingetretene Aufwertung deswegen nicht mehr in Frage kommt, weil die Voraussetzungen der auflösenden Bedingung, nämlich der Anmeldung bis zum 1. Jan. 1926, nicht innegehalten sind. Die Mitteilung, daß Aufwertungsrechte nicht mehr erhoben werden, ist eine einfache materielle Erklärung, die keiner Form bedarf und jedenfalls dann einen endgültigen Zustand schafft, wenn inzwischen der 1. Jan. 1926, wie im vorliegenden Falle, verstrichen ist. Damit wird i. S. des § 22 GbD. für das Grundbuchamt wie bei der Anmeldung ein Zustand der Offenkundigkeit geschaffen. Dieser Zustand berechtigt zur Böhung der Widersprüche i. S. eines Berichtigungsverfahrens. Damit wird im Grundbuch eine Rechtslage herbeigeführt, wie sie außerhalb des Grundbuches materiell bereits besteht.

Eine Beglaubigung des Böhungsantrages kommt daher um so weniger in Frage, als die Widersprüche nach Zurückziehung der Aufwertungsanmeldung gegenstandslos geworden sind. Das durch sie zu sichernde Recht ist endgültig erloschen, und das Erlöschen ist dem Grundbuchamt auf Grund der einfachen Erklärung, daß die Anmeldung zurückgezogen werde, offenkundig.

(LG. Altona, Beschl. v. 30. März 1926, 6 T 78/26.)

Mitgeteilt von ODir. Dr. Block, Altona.

\*

### Königsberg.

3. § 76 AufwG. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren, wenn verschiedene Gebührenordnungen in Frage kommen.

Die Kosten des AufwVerfahrens sind zu  $\frac{1}{3}$  dem Antragsteller und zu  $\frac{2}{3}$  den Antragsgegnern auferlegt worden. Demgemäß sind die von dem Antragsteller den Antragsgegnern zu erstattenden Kosten auf 238,88 M festgesetzt worden. Diesen Kostenfestsetzungsbeschuß hat der Antragsteller mit der Erinnerung angefochten; er rügt, daß den in Heidelberg niedergelassenen Bevollmächtigten der Antragsgegner die Gebühren der BadRWGebD. zugewilligt worden sind, und will ihnen Bezüge nur nach der PrRWGebD. zuerkannt wissen, da das Verfahren vor preuß. Gerichten anhängig gewesen ist.

Der Antragsteller gibt selbst zu, daß die Anwälte der Antragsgegnerinnen von ihren Parteien Gebühren nach der für ihren Niederlassungsort in Betracht kommenden GebD. verlangen können. Dieser Standpunkt ist zutreffend, da für den Innenverhältnis bestehenden Dienstvertrag die am Vertragsorte geltenden Bestimmungen maßgebend sind. Der Umfang der Erstattungspflicht wird von dem Grundsatz beherrscht, daß Ersatz derjenigen Kosten verlangt werden kann, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Verteidigung erforderlich waren. Als solche Kosten sind in den Prozessen mit Anwaltszwang die Anwaltsgebühren ohne weiteres anzusehen, aber auch in anderen Rechtsstreitigkeiten ist es jeder Partei unbenommen, sich der Hilfe eines Anwalts zu bedienen mit der Wirkung, daß die durch Beiziehung des Anwalts entstandenen Kosten als notwendige i. S. jenes Grundsatzes anzusehen sind. In allen Prozessen, in denen das Gesetz eine Vertretung durch Anwälte nicht fordert, wird man der Parteien in der Regel, namentlich wenn es sich wie hier um eine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht einfache Sache handelt, das Recht zugestehen müssen, sich unbeschränkt durch Rücksichten auf Niederlassungsort usw. eines Vertrauensanwalts zu bedienen, der in solchen Sachen, in denen Sitz des Prozeßger. und Wohnsitz der Parteien nicht übereinstimmen, sondern weit auseinanderliegen, und sogar verschiedenen Ländern angehören, im allgemeinen ein am Wohnsitz der Partei und nicht ein am Orte des Gerichts niedergelassener Anwalt sein wird. Die durch die Zuziehung eines außerhalb wohnenden Anwalts entstehenden Kosten als notwendige anzusprechen, wird in der Regel schon deshalb unbedenklich sein, weil Mehrkosten nicht entstehen. Aber auch in dem vorl. Falle, in dem für den Wohnsitz der zugezogenen Anwälte eine GebD. gilt, nach der höhere Gebühren entfallen sind, als sie in der gleichen Sache bei Zuziehung eines einheimischen Anwalts sich ergeben hätten, liegt kein Grund vor, die Notwendigkeit dieser Mehrkosten zu verneinen, da die Verschiedenheit der GebD. allein kein Umstand ist, dessen Berücksichtigung der Partei bei Auswahl ihres Vertreters zugunsten werden kann.

(LG. Königsberg, Beschl. v. 11. Nov. 1927, 2 T 1010/27.)

Mitgeteilt von RA. Dr. Holz, Königsberg i. Pr.

\*

### München.

4. §§ 807, 928 ZPO. Der Arrestgläubiger hat auch dann das Recht, den Arrestschuldner zum Offenbarungseid zu laden, wenn er gegen letzteren Arresthypothek erwirkt hat.

Das Beschwerdegericht kann sich bei allein von SteinJonas in der 12./13. Aufl. vertretenen Auffassung, die übrigens dort nicht näher begründet ist, nicht anschließen, wonach der Arrest-

gläubiger, für welchen eine Arresthypothek eingetragen wurde, sich auf diese „Sicherung“ verweisen lassen müsse und den Offenbarungseid vom Schuldner nicht fordern könne. Diese Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz des § 807 ZPO, wonach der Gläubiger nicht auf die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen verwiesen werden darf, ist um so weniger gerechtfertigt, als sie von der unhaltbaren Auffassung ausgeht, daß durch die Eintragung einer Arresthypothek schließlich das Ziel der „Sicherung“ erreicht wird. Ob dieses Ziel angesichts des Wertes eines Grundstückes und dessen sonstiger Belastung erreicht wird, könnte nur im Wege eines dem Offenbarungseidsverfahren hinderlichen, ganz fremden Beweisverfahrens festgestellt werden. Es besteht deshalb keine Veranlassung, von dem vorerwähnten allgemeinen Grundsatz abzugehen, daß die Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen als Grundlage für die Verpflichtung zur Eidesleistung genügt.

(LG. München I, 7. Bz., Beschl. v. 10. Okt. 1927, BeschwReg. VII 937/27.)

Mitgeteilt von Jk. Dr. Ellinger, München.

## B. Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

### I. Reich.

#### Reichsfinanzhof.

Bericht von Senatspräs. Dr. G. Strauß, Reichsfinanzrat Dr. Boethle, Reichsfinanzrat Art u. Reichsfinanzrat Dr. G. Schmauser, München.

[< Wird in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs abgedruckt.]

1. § 1 Nr. 1 UmfStG. 1922. Die in der Entscheidung vom 10. Nov. 1921, VA 12/21 (RZS. 7, 207) auf Grund des UmfStG. 1918 ausgesprochene Rechtsansicht, daß bei der Beurteilung der gewerblichen Selbständigkeit einer Gesellschaft ihre bürgerlich-rechtliche Selbständigkeit zu berücksichtigen sei, wird für das neue Umsatzsteuerrecht nicht aufrechterhalten.

Streit herrscht über die Frage, ob die Überlassung von Waren durch das beschwerdeführende Konfektionshaus G. GmbH. an das Konfektionshaus Fr. i. J. 1924 umsatzsteuerpflichtig ist. Die BeschwF. verneint die StPflcht, weil derselbe Kaufmann G. Alleininhaber der Einzelfirma Fr. und zugleich Geschäftsführer und Hauptbeteiligter der GmbH. ist, von deren Stammkapital von 22000 G.M. er 21160 G.M. in seiner Hand vereinigt, während die restlichen Anteile von zusammen 840 G.M. seiner Frau und seiner Schwägerin gehören.

Die Vorbehörden stützen ihren ablehnenden Standpunkt im wesentlichen auf die Entsch. v. 10. Nov. 1921, VA 12/21 (RZS. 7, 207), ohne die seitherige Entwicklung der Verhältnisse auf dem Gebiete des Rechtes der Unternehmungszusammenhänge zu berücksichtigen. Die in jener Entsch. für das UmfStG. 1918 entwickelten Grundsätze hat der Sen. im Laufe seiner Rspr. für das UmfStG. 1919 seit einer Reihe von Jahren aufgegeben. Insbef. ist demnach nicht maßgebend die Verschiedenheit der bürgerlich-rechtlichen Haftung zweier rechtlich selbständiger Abteilungen eines wirtschaftlich einheitlichen Unternehmens; eine solche Verschiedenheit der Haftung liegt vielmehr immer vor, wenn ein wirtschaftlich einheitliches Unternehmen in zwei oder mehrere bürgerlich-rechtlich selbständige Teile zerfällt, ohne daß deshalb zwischen diesen Teilen umsatzsteuerpflichtige Umsätze anzunehmen wären (RZS. 10, 102; 13, 152; 15, 140). Es kommt vielmehr für das Umsatzsteuerrecht darauf an, ob die beiden rechtlich selbständigen Geschäfte eines Gesamtunternehmens derart von einer Stelle aus beherrscht werden, daß eine abweichende Willensbildung ausgeschlossen ist. Das ist aber hier der Fall.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz kauft der Kaufmann G. die Ware für beide Konfektionshäuser gemeinsam ein, prüft und sichtet die Ware für beide Häuser, setzt für beide einheitlich die Verkaufspreise fest und bestimmt allein die Annahme und Entlassung des Personals beider Häuser. Beide Häuser werden demnach durchaus einheitlich betrieben und verwaltet. Der Kaufmann G. ist Alleinbesitzer des in zwei Firmen zerlegten Unternehmens. Die Beteiligung seiner Ehefrau und seiner Schwägerin an der GmbH. mit insgesamt kaum  $\frac{1}{25}$  des Stammkapitals ist für das umsatzsteuerrechtliche Verhältnis der beiden Häuser zueinander belanglos, weil es die Einheitlichkeit der Willensbildung für das Gesamtunternehmen praktisch nicht beeinflusst. Die BeschwF. war daher von der Umsatzsteuer freizustellen.

(RZS., Urt. v. 26. Sept. 1927, VA 417/27 S, RZS. 22, 69.)

\*

2. § 4 GrEwStG. Ist eine Eigentumseintragung im Grundbuch zunächst ohne Rechtswirkung und wird die Unwirksamkeit erst durch einen späteren Rechtsvorgang

behoben, so tritt Steuerpflicht nicht an dem Tage der Eintragung ein, sondern erst mit dem späteren Rechtsvorgange. (Abweichung von der früheren Rechtsprechung.)

Durch Vertrag v. 11. Dez. 1922 verkauft Frau L. dem Beschwerdeführer ein Grundstück. Der Kaufpreis war auf 2000 000 *M* angegeben. In Wahrheit war der Preis auf 2500 000 *M* vereinbart. Die Vertragsparteien schlossen deshalb am 24. Jan. 1923 ein neues not. Abkommen, in welchem der Preis richtiggestellt wurde. Am 29. März 1923 wurde der Beschwerdeführer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen, und daraufhin wurde er zur RGrESt. herangezogen. Diese Heranziehung ist nicht angefochten.

Demnächst ergab sich, daß die nach dem GrVerkG. v. 10. Febr. 1923 erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde nicht erteilt war. Die Verkäuferin ließ einen Widerspruch gegen den Eigentumsübergang im Grundbuch eintragen. Der Streit über die Gültigkeit der Veräußerung wurde durch einen not. Vertrag v. 22. Dez. 1925 beendet. Der Inhalt dieses Abkommens ist im wesentlichen folgender: Die Verkäuferin verzichtet auf die Anfechtung des Kaufvertrags; beide Teile bewilligen die Beseitigung des Widerspruchs. Der Erwerber bestellt der Veräußerin ein lebenslängliches, in das Grundbuch einzutragendes Wohnrecht. Außerdem verpflichtet er sich, ihr zur Abfindung aller ihrer Rechte, namentlich ihrer Aufwertungsansprüche, 4000 *R.M.* zu zahlen und diese Schuld hypothekarisch sicherzustellen.

Darauf zog die Steuerstelle den Erwerber zu einer weiteren Reichssteuer von 255 *R.M.* heran. Sie nahm den Wert des Wohnrechts auf 4500 *R.M.* an und berechnete von diesem Betrag und der baren Zahlung von 4000 *R.M.* eine Steuer von 3%, das sind 255 *R.M.* Der vom Herangezogenen eingelegte Einspruch wurde zurückgewiesen, ebenso die Berufung.

Die Rechtslage ist folgende: Der Vertrag v. 11. Dez. 1922 war nichtig, weil in ihm das Rechtsgeschäft nicht so beurkundet war, wie die Beteiligten es geschlossen hatten. Ein gültiger Kaufvertrag kam erst am 24. Jan. 1923 zustande, als jener Vertrag durch Einstellung des wahren Preises berichtigt wurde. Da die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch erst am 29. März 1923 stattfand, bedurfte es der Genehmigung nach dem GrSperrG. v. 10. Febr. 1923 (§S. 108, 356). Diese war nicht erteilt, und es hatte deshalb die Umschreibung zunächst keine Rechtswirkung. Sie erlangte sie erst durch die späteren Rechtsvorgänge, namentlich durch den Vertrag v. 22. Dez. 1925. Vorher war keine GrEStPflcht eingetreten. Der Senat hat allerdings in früheren Entsch. ausgesprochen, daß, wenn die Ungewißheit über die Rechtswirklichkeit einer Auflassung aufhört und diese die volle Rechtswirkung erlangt, der Tag der Eintragung für die Entstehung der Steuerschuld maßgebend sei, da nach § 4 GrEStG. die Steuerpflicht durch die Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch begründet werde (Entsch. v. 26. Okt. 1926, II A 463/26; v. 21. Jan. 1927, II A 607/26; Arrêt, § 11 Rechtspr. 36; § 4 Rechtspr. 16). An dieser Ansicht kann indessen nicht festgehalten werden. In § 4 ist an Ausnahmefälle der vorl. Art, die früher äußerst selten waren, naturgemäß nicht gedacht worden. Die Regel ist, daß im Falle der Grundstücksübertragung das Eigentum mit der Eintragung des Erwerbers auf diesen übergeht. Ist die Eintragung unwirksam, so kann sie nicht durch spätere Rechtsvorgänge rückwirkend Rechtswirkung erlangen. In Fällen wie dem vorliegenden wird sie vielmehr erst dann, und zwar nur mit Wirkung für die Zukunft, gültig, wenn der Mangel, der ihre Unwirksamkeit begründet, behoben wird, mag auch eine Wiederholung der Eintragung nicht erforderlich sein. Einen bedingten Eigentumsübergang an Grundstücken gibt es nicht. Deshalb ist es ausgeschlossen, daß Steuerpflicht nur unter der Voraussetzung entsteht, daß ein Rechtsvorgang später erst volle Rechtswirkung erlangt (vgl. Wietfeld, Zeitgem. Steuerpr. 1927, 132).

Von diesem Gesichtspunkt aus ist die Steuerpflicht erst unter der Herrschaft des ReichsG. über Änderungen der Verkehrssteuern und des Verfahrens v. 10. Aug. 1925 entstanden, und es sind alle Preisveränderungen, die bis zum Wirksamwerden der Eigentumsumschreibung eingetreten sind, zu berücksichtigen, ohne daß es einer Bezugnahme auf § 22 Abs. 2 ABG.D. bedarf. Zu diesen Veränderungen gehören, wie das FinGer. zutreffend dargelegt hat, auch die Bestellung eines Wohnrechts im Werte von 4500 *R.M.* und die Bestellung einer Hypothek von 4000 *R.M.*

Zu 2. Der Entsch. ist beizutreten: Die Fassung des § 4 ist verunglückt. Es durfte nicht von „Eintragung der Rechtsänderung“ gesprochen werden, als sei „die Rechtsänderung“ durch die Auflassung vollzogen und werde lediglich rechtskündend im Grundbuch vermerkt. Die Bestimmung in § 4 ist aber auch überflüssig. Daß die Steuer durch „Übergang des Eigentums“ ausgelöst wird, ist in § 1 gesagt; wann und wo dieser Übergang sich vollzieht, bestimmen die einschlägigen Gesetze, insbes. das BGB. Immerhin läßt aber die Bestimmung auch in ihrer verunglückten Fassung erkennen, daß die Steuer gemäß der Grundvorschrift des § 1 nur dann ausgelöst wird, wenn die Umschreibung rechtsändernd wirkt, daß daher, wenn die zur Rechtsänderung erforderlichen Vorgänge erst später eintreten, auch die Steuerpflicht gem. § 1 erst später beginnen kann.

NH. Dr. Bergschmidt, Berlin.

Die Bestellung des Wohnrechts und der Hypothek ist ein Teil des Preises, und es rechtfertigt sich deshalb, den Beschwerdeführer mit 3% von 8500 *R.M.* zur RGrESt. zu veranlassen. Freilich hätte, wie die vorstehenden Darlegungen ergeben, auch von dem ursprünglichen Preise nur eine Steuer von 3% erhoben werden können. Wie das auszugleichen wäre, kann aber jetzt im Hinblick auf die Geringfügigkeit des in Betracht kommenden Goldmarkbetrags dahingestellt bleiben.

(RFG., II. Sen., Ur. v. 12. Aug. 1927, II A 327/27.)

\*

3. §§ 128, 132 ABG.D. Wird ein Steuerbescheid im Rechtsmittelwege aufgehoben, so können neben dem Hauptbetrage gezahlte Verzugszuschläge, nicht aber Mahngebühren, erstattet verlangt werden. Alle zu erstattende Beträge einschließlich der Zinsen sind zu verzinsen, aber nur mit 5% nach § 132. f)

Der Verein war durch Steuerbescheid v. 8. Jan. 1925 zu 5691 *GM.* Obligationensteuer veranlagt worden. Am 17. Nov. 1925 zahlte er den Betrag nebst 1580,60 *GM.* Zuschlag und 28,95 *GM.* Mahngebühren bei der Finanzkasse ein.

Durch Ur. des Großen Sen. des RFG. v. 8. Mai 1926 wurde der Steuerbescheid v. 8. Jan. 1925 aufgehoben und der Verein von der Obligationensteuer freigestellt. Nimmehr beantragte er die Erstattung der gezahlten 7300,55 *GM.* nebst Verzugszinsen seit dem Tage der Zahlung. Das FinU. wies die Kasse zur Rückzahlung von 5691 *GM.* nebst 5% Zinsen seit 17. Nov. 1925 an, lehnte aber die Erstattung des Zuschlags und der Mahngebühren sowie von Verzugszinsen nach dem jeweiligen Reichsbankdiskont ab.

Auf Berufung erkannte das FinGer. auch die Erstattung von 1580,60 *GM.* Zuschlag als berechtigt an, wies aber im übrigen die Berufung zurück.

Gegen das Ur. haben beide Teile Rechtsbeschwerde eingelegt. Das FinU. beantragt, auch die Erstattung des Zuschlags abzulehnen.

Streitig sind zwei Fragegruppen:

1. Ist der Zuschlag und die Mahngebühr zu erstatten?  
2. Von welchem Betrage und in welcher Höhe sind Zinsen zu vergüten?

Zu 1. Nach den Ausführungen des Großen Sen. (Bd. 15 S. 180) wirkt die Aufhebung eines Finanzbesehls erst vom Zeitpunkt der Aufhebung an. Danach muß Ausgangspunkt die Erwägung sein, daß die Einforderung der Steuer nach § 235 ABG.D. berechtigt war und die Zahlung erfolgen mußte. Wurde sie nicht geleistet, so durfte sie beigetrieben werden (§ 299 ABG.D.) und verpflichtete den Schuldner zur Ertragung der Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten (§ 315). Das ist die unmittelbare Folge der Nichtbeachtung des § 235 und unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer endgültigen Steuerschuld. Insofern unterscheidet sich das öffentliche Steuerrecht von dem Privatrecht. Die Erstattung der Mahnungskosten kann also auch dann nicht verlangt werden, wenn der Steuerbescheid im Rechtsmittelverfahren aufgehoben wird.

Was den Zuschlag angeht, so will auch ihn das FinU. als Ungehörigkeitsfolge und deshalb der gleichen Beurteilung, wie die Mahngebühren unterliegend, ansehen wissen. Das wäre nur zutreffend, wenn der Zuschlag nicht als Zinsforderung zu beurteilen wäre, denn Zinsen führen kein von der Hauptforderung unabhängiges Dasein (RFG. 4, 352). Der Zuschlag stellt aber nichts weiter als eine Zinsforderung dar. Er ist erhoben auf Grund des § 21 der Durchf. zur Schulds., der sich stützt auf Art. XVIII § 1 Abs. 5 der II. SteuerNotB. und ebenso, wie dieser die ausdrück-

Zu 3. Der Entsch. ist zuzustimmen:

1. Die Mahngebühren sind nicht zu erstatten, übrigens nicht auf Grund der zu § 202 ABG.D. ergangenen Entsch. des Großen Sen. RFG. 15, 180 = WB. 1925, 847 (vgl. meine Anm. daf.); denn vorliegend handelt es sich gar nicht um eine Äußerung der Befehlsgewalt, sondern um, gemäß ausdrücklicher, gesetzlicher Bestimmung erwachsene und dem Schuldner zur Last fallende Kosten (vgl. §§ 235, 299, 315 ABG.D.; vgl. auch RFG. 7, 169). Eine Bestimmung entsprechend § 717 Abs. 2 ZPD. gibt es im Steuerrecht nicht.

2. Bezüglich der Zuschläge steht die Entsch. im Einklang mit der wohl allgemein herrschenden Ansicht, daß die Zuschläge nichts anderes darstellen als hohe Zinsen (vgl. ebenso Becker, 5. Aufl. § 104 Anm. 3 Abs. 2 und Anm. 5).

3. Ebenso kann nach dem klaren Wortlaut des § 132 ABG.D. kein Zweifel darüber bestehen, daß die gesamten zu erstattenden Beträge zu verzinsen sind, aber nur mit 5%. Die Ungleichheit der „Schuld und Habenzinsen“ ist zwar ein Unrecht, jedoch von Gesetzes wegen statuiert.

NH. Dr. Wilhelm Riefe, Stuttgart.

liche Vorschrift enthält, daß eine Verzinsung nicht stattfindet, soweit der Zuschlag erhoben wird. Es liegt also nur eine besonders scharfe Zinsvorschrift für eine bestimmte Art von Steuer vor, für welche solche in Art. XVIII der II. SteuerNovB. zugelassen waren, und welche an die Stelle der für die anderen Steuern bestehenden bleibenden Zinsätze nach dem nur durch Art. XVIII § 2 geänderten § 104 ABG.D. trat. Dementsprechend ist der Zuschlag dann durch die W.D. v. 8. Nov. 1926 (RSBl. I, 487) wieder aufgehoben und durch deren § 3 Abs. 3 in die Verzugszinsen wieder übergeleitet.

Zu 2. Nach § 132 ABG.D. sind die zu erstattenden Beträge zu verzinsen. Das ist eine zwingende Vorschrift, die ein Zurückgehen auf die Natur dieser Beträge ausschließt. Es ist schon deshalb bedeutungslos, daß es sich bei dem Zuschlag um Zinsen handelt. Überdies stellt das Verlangen ihrer Verzinsung überhaupt nicht einen Anspruch auf Zinseszinsen dar, denn es begehrt nicht Verzinsung einer geschuldeten Zinsforderung, sondern eines Zinsrückzahlungsanspruchs. Insofern ist also die Vorentscheidung abzuändern. Dagegen kann dem Antrag, eine über 5% hinausgehende Verzinsung des zu erstattenden Betrags eintreten zu lassen, nicht entsprochen werden. Er scheidet an der klaren Vorschrift des § 132 und kann nicht im Wege der Heranziehung des § 104 begründet werden. Es mag sein, daß der Zusammenhang zwischen beiden Vorschriften den Gesetzgeber hätte veranlassen können, beide gleich zu behandeln. Das ist aber nicht geschehen, denn auf Grund des Art. XVIII der II. SteuerNovB. konnten und sind nur Zinspflichten für Beträge festgesetzt, welche dem Reiche geschuldet werden; deshalb versagt insbes. auch der Versuch des Steuerpflichtigen, aus § 4 SteuerzinsW.D. v. 6. März 1924 (RSBl. I, 170) entgegen deren § 1 eine Erhöhung der Verzugszinsen auch für Schulden des Reichs abzuleiten. Das ist für den Steuerrichter bindend.

(RSBl., II. Sen., Ur. v. 17. Juni 1927, II A 255/27.)

## II. Länder.

### Oberverwaltungsgerichte.

#### Preußen.

#### Preussisches Oberverwaltungsgericht.

Berichtet von OVBG. Geh. Reg.Rat v. Kries u. RA. Dr. Götz, Berlin.

**1. Gewerbesteuer.** AktG. können nicht Teile ihres Anlagekapitals als nicht gewerbl. Bestandteile ihres Vermögens aussondern.

Streitig ist allein die Frage, ob der bei der Festsetzung der Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer mit berücksichtigte Wert der Werkwohnungen von dem Gewerbekapital in Ansatz zu bringen ist. Der Verluschk. hat den Wert abgesetzt mit der Begründung, daß zwar nach der früheren Rspr. des OVBG. der Wert von Werkwohnungen dem Gewerbekapital hinzuzurechnen sei, da sich das gewerbliche Unternehmen durch deren Errichtung einen festen Stamm von Arbeitern und Angestellten habe sichern wollen, daß aber jetzt nicht mehr derartige privatwirtschaftliche Überlegungen für die Errichtung maßgebend seien, sondern in erster Linie nationale und soziale Gründe; es könne nicht i. S. des Gesetzgebers liegen, die Aufwendungen von Kapital für derartige Wohlfahrtszwecke, die im Staatsinteresse lägen, durch Besteuerung zu erschweren. Diesen Ausführungen kann nicht beigetreten werden. Die Steuerpflichtige ist eine rein gewerbliche AktG. Diese ist nach der Judikatur des OVBG. nicht in der Lage, wie eine natürliche Person, gewisse Teile ihres Anlagekapitals als nicht gewerbliche Bestandteile ihres Vermögens auszufordern und besonders zu verwalten, sondern das gesamte Anlage- und Betriebskapital bleibt einheitlich unmittelbar oder mittelbar dem Gewerbebetrieb erhalten. In Fällen dieser Art liegt kein selbständiger, von dem Gewerbe getrennter Erwerbszweig vor, und die betreffenden Vermögensteile erscheinen lediglich als Mittel zum Zwecke des gewerblichen Gesamtbetriebes (Art. d. OVBG. v. 15. Juni 1926: PrVerwBl. 47, 491; v. 11. Okt. 1894: Entsch. i. Staatsstencf. 3, 234). So liegt der Fall auch hier. Auch wenn, wie der Verluschk. annimmt, für die Beschwerdeführerin in erster Linie soziale und nationale Gründe für die Errichtung der Werkwohnungen maßgebend gewesen sind, so wird dadurch doch nichts daran geändert, daß die Wohnhäuser tatsächlich dem Interesse des Gewerbebetriebs gewidmet sind. Aus welchem Grunde die Steuerpflichtige sich zu den Bauten entschlossen hat, ist unerheblich; maßgebend ist der Zweck, dem die Wohngebäude gewidmet waren, und der besteht in der Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des Unternehmens; diese dient als Mittel zum Zwecke des gewerblichen Betriebs.

(PrVerwBl., 8. Sen., Entsch. v. 21. Juni 1927, VIII G St 240/26.)

#### Bayern.

### Bayerischer Verwaltungsgerichtshof.

Berichtet von Oberstaatsanwalt Klee, München.

**2. § 35 Abs. 1, 3 Gew.D. Unterfangung gewerbmäßiger Immobilienvermittlung.**

In den Fällen des § 35 Gew.D. ist die Unterfangung eines Gewerbebetriebs keineswegs von einem strafrechtlichen Verfahren und dessen Ausgang allein abhängig. Es ist die Unzuverlässigkeit i. S. dieser gesetzlichen Bestimmung nach der allgemeinen moralischen Eigenschaft des Unternehmers zu beurteilen, nur muß sich das hierbei ergebende Gesamtbild in einer unmittelbaren Beziehung zu den Erfordernissen stehen, die der betreffende Gewerbebetrieb an die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers stellt. Eine Persönlichkeit, die mit dem Charakterfehler behaftet ist, die allgemeine Notlage in gewinnlicher Weise zu seinem Vorteile auszunutzen, entbehrt der Zuverlässigkeit, die für Ausübung des Gewerbebetriebs eines Vermittlungsagenten für Immobilienverträge und Darlehen, der seinen Auftraggebern gegenüber eine Vertrauensstelle einnimmt, insbes. in der Jetztzeit verlangt werden muß.

(BayVGH., 2. Sen., Entsch. v. 12. Febr. 1926, Nr. 4/26.)

#### Baden.

### Badischer Verwaltungsgerichtshof.

**3. Armenrechtliche Ersatzansprüche sind nicht aufwertbar.**

Das Bundesamt für das Heimatwesen hat bereits in seinem Ur. v. 10. Nov. 1923 (BAG. 60, 79) ausgesprochen, daß eine Aufwertung armenrechtlicher Ersatzansprüche nicht verlangt werden könne; es hat diese Auffassung auch in den Ur. v. 24. Mai 1924 und 25. Okt. 1924 aufrechterhalten, in denen es unter ausführlicher Begründung darlegt, daß § 36 Abs. 1 FB. jede Aufwertung alter Ansprüche, und zwar auch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes, ausschliesse (vgl. BAG. 60, 121 und 128). Der Gerichtshof hat sich dem Standpunkt des Bundesamts für das Heimatwesen angeschlossen. Dieser Standpunkt entspricht auch der Übung der badischen Armenverbände hinsichtlich der Behandlung armenrechtlicher Ersatzansprüche in der Inflationszeit. Nach den vom Ministerium des Innern aus Anlaß einer Anfrage des Gerichtshofes gemachten Erhebungen wurde von den badischen Armenverbänden bei Geltendmachung von Ersatzforderungen in der überwiegenden Mehrheit eine Aufwertung nicht beansprucht und es wurde, soweit Aufwertung verlangt wurde, diesem Verlangen meist nicht entsprochen; auch seitens der badischen Staatskasse ist bei Ersatzforderungen für Unterstützung von Ausländern und Staatenlosen auf die Geltendmachung keine Rücksicht genommen worden.

(BadVGH., Entsch. v. 28. April 1925, Nr. 832.)

#### Hamburg.

### Hamburgisches Verwaltungsgericht.

Berichtet von ODir. Dr. Kräß, Hamburg.

**4. Aufwertung im öffentlichen Recht.**

Im Grundstück des Kl. ist auf Grund des Gef. über die Erhebung von Beiträgen für den Bau der Walddörferbahn v. 23. Febr. 1912 zugunsten des Staates eine Rente von 1233,24  $\frac{1}{2}$  eingetrag. Kl. hat die Rente am 29. April 1922 mit 18 293,10  $\frac{1}{2}$  abgelöst. Die Zahlung ist vorbehaltlos angenommen, die Löschung der Rente aber unterblieben. Verkl. hat die Löschung unter Geltendmachung von Aufwertungsansprüchen verweigert. Der Klage auf Löschung der Rente wurde stattgegeben.

Bei der Bahnrente handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Last. Verschiedentlich ist die Ansicht vertreten worden, daß im öffentlichen Recht eine Aufwertung nur stattfinden könne, wenn sie durch gesetzliche Regelung besonders bestimmt ist, und außerhalb solcher Regelung schlechthin ausgeschlossen sei, da die Grundzüge der §§ 157, 242 BGB., auf denen im Privatrecht die Zulässigkeit der Aufwertung beruhe, auf das öffentl. Recht nicht schlechweg übertragbar seien, im öffentl. Recht vielmehr andere vom allem. Staatsinteresse beeinflusste Gesichtspunkte von maßgebender Bedeutung seien (vgl. Amtl. Nachr. d. RVerw. 1924, 73; Recht 1924, 220; JZ. 1925, 275/276; BundesA. f. d. Heimatwesen 60, 79). Das kann als richtig nicht anerkannt werden. Selbstverständlich sind die Vorschriften der §§ 157 u. 242 BGB. nicht schlechthin als Gesetzesbestimmungen auf das öffentl. Recht übertragbar und auch ihre analoge Anwendung auf das öffentl. Recht mag jedenfalls überall dort auf Bedenken stoßen, wo es sich um öffentl. Recht nicht um Ansprüche aus Verträgen handelt. Es ist aber der für das bürgerl. Recht im BGB. aufgestellte Grund-

jaß von Treu und Glauben schließlich mehr als eine bloße Gesetzesbestimmung, er ist im Grunde nichts anderes als der bloße Niederschlag eines allgemeinen Moralgesetzes, das in einem entwickelten Rechts- und Kulturleben ohne weiteres auch ohne besondere gesetzliche Normierung Geltung beanspruchen könnte. Deshalb aber ist auch nicht einzusehen, weshalb derselbe Grundsatz nicht auch im öffentl. Recht Geltung haben sollte. Hat der Staat als Gesetzgeber und Hüter des Rechts den Staatsbürgern zur besonderen Pflicht gemacht, in ihren privatrechtlichen Beziehungen zueinander sich an Treu und Glauben zu halten, so wird mit Zug und Recht gefordert werden können, daß auch der Staat selbst in seinen öffentl. Beziehungen zu den einzelnen Staatsbürgern den Grundsatz von Treu und Glauben gelten läßt. So müssen schließlich auch die öffentlich-rechtlichen Beziehungen von dem Grundsatz von Treu und Glauben beherrscht werden, und zwar nicht auf Grund der Ableitung aus bestehenden bürgerlich-rechtlichen Gesetzesbestimmungen, sondern kraft eines sich aus Sitte und Kultur und Rechtsentwicklung ergebenden, allgemeine Geltung beanspruchenden allgemeinen Rechts-satzes.

Selbstverständlich muß im öffentl. Recht und in öffentlich-rechtlichen Beziehungen vielfach das Interesse des einzelnen Staatsbürgers hinter dem höheren, für das Allgemeinwohl forgerenden staatl. Interesse zurücktreten. Die höheren Interessen des Staates muß jeder Staatsbürger anerkennen, Anspruch aber hat er darauf, daß auch bei Abwägung der staatl. Interessen gegen die des einzelnen Staatsbürgers die Grenzen von Treu und Glauben innegehalten werden. Im übrigen hat Mügel zutreffend darauf hingewiesen, daß die Aufwertung als eine Folge des Währungsverfalls so sehr in der Natur der Sache begründet ist, daß sie schon deshalb nur insoweit auszuschließen ist, als der rechtfertigende Grund für diesen Ausschluß, nämlich die Tätigkeit des Gesetzgebers, reicht (Mügel, AufwG. 138/139, vgl. auch JW. 1924, 1386; 1925, 93; HansGZ. 1924, Weibl. 185; DZ. 1925, 513; LZ. 1925, 481<sup>13</sup>; HansRZ. 1925, 644).

Der Tatsache der vorbehaltlosen Annahme der Zahlung kommt für die Frage der Aufwertung ausschlaggebende Bedeutung nicht zu (Mügel, AufwG. 126; JW. 1926, 152).

Nach dem AufwG. v. 16. Juli 1925 käme eine Aufwertung nicht in Frage, da die Zahlung vor dem 15. Juni 1922 erfolgt und ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Eine analoge Anwendung des AufwG. ist indessen bedenklich, weil es sich bei dem AufwG. um eine für ganz bestimmte rechtliche Beziehungen getroffene Sonderregelung ganz einzigartiger Natur handelt, die zu dem den Stempel einer gewissen Kompromiß- bzw. Zwangslösung trägt. Es muß deshalb auf allgemein rechtliche Gesichtspunkte zurückgegriffen werden. Erst verhältnismäßig spät, als die Inflation sich gewissermaßen schon zur Katastrophe ausgewachsen hatte,

hat sich die Rechtsüberzeugung herausgebildet, daß der Satz „Mark gleich Mark“ rechtliche Geltung nicht unbedingt oder überhaupt nicht mehr beanspruchen könne. Bei richtiger Erkenntnis der Entwicklung der Dinge hätte solche Rechtsüberzeugung sich berechneterweise natürlich auch schon früher bilden können. Sollen aber bestimmte Rechtsvorgänge unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben beurteilt werden, dann kommt es wesentlich darauf an, mit welcher Anschauung und Rechtsüberzeugung die Allgemeinheit jenen Vorgängen gegenüberstanden hat. So lange die allgemeine Rechtsauffassung an dem Satz „Mark gleich Mark“ festhielt, galt allgemein die Zahlung einer Schuld mit ihrem Nennbetrage als vollständige Erfüllung und anders wie nach heutiger Anschauung hätte derjenige gegen Treu und Glauben verstoßen, der solche Erfüllung mit Rücksicht auf die auch schon damals eingetretene Geldentwertung nicht angenommen hätte. In derartigen Fällen kann deshalb eine Aufwertung nicht in Frage kommen. An dem allen ändert auch die Tatsache nichts, daß an dem Satz „Mark gleich Mark“ auch dann noch festgehalten worden ist, als dieser Satz an sich keine innere Berechtigung mehr besaß, da nun einmal für Treu und Glauben im Rechtsleben die Anschauung und Rechtsüberzeugung der Allgemeinheit von wesentlicher Bedeutung ist (vgl. HansGZ. 1926 Sp. 2; AufwRpr. 1926, 149 und 151). Daraus, daß die Geldentwertung zunächst nur allmählich immer weiter fortschritt, erklärt sich das verhältnismäßig lange Festhalten an dem Satz „Mark gleich Mark“, und so hat eigentlich erst das Einsetzen der eigentlichen Katastrophe des Währungsverfalls den in dem Satz „Mark gleich Mark“ enthaltenen Jertum in der Rechtsüberzeugung zur Geltung gebracht. Man mag darüber streiten, wann in der allgemeinen Rechtsüberzeugung der Satz „Mark gleich Mark“ fallengelassen ist, jedenfalls wird man zugeben haben, daß Ende April 1922 allgemein noch an der Vorstellung „Mark gleich Mark“ festgehalten wurde. Deshalb aber hat auch der R. seine Verpflichtung voll erfüllt und kann Böschung der Rente verlangen.

(HambGZ., Art. v. 14. Juni 1926, 256/24.)

### Die Seilerschen Umwertungszahlen.

Monatsdurchschnitte	Geldwertzahlen	Wohlstands-zahlen	Umwertungs-zahlen
August	1,466 Btl.	69,5 %	1020 Mißb.
September	1,471 "	70,0 %	1030 "
Oktober	1,502 "	70,5 %	1060 "
November	1,506 "	71,0 %	1070 "

## Dem Reichstage und dem Landtage vorliegende Gesetzesentwürfe.

Berichtet von Präsident Dr. v. Dörschhausen, Berlin.

1. Die Beratungen des Reichstagsausschusses für die Strafrechtsreform nehmen ihren Fortgang. Der Ausschuß hat in diesen Tagen den § 48 des Entw. beraten. Hiernach verliert, wer unfähig ist, öffentliche Ämter zu bekleiden, zugleich für immer die öffentlichen Ämter, die er innehat. Den öffentlichen Ämtern stehen u. a. gleich die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte und die Rechtsanwaltschaft. Der Abg. Landsberg (Soz.) wandte sich hierbei scharf dagegen, die Rechtsanwaltschaft in den § 48 einzubeziehen; brüchige Elemente würde die Anwaltschaft von selbst aus ihren Reihen austreten, aber durch Richterpruch dürfe einem Rechtsanwalt wegen einer aus Überzeugung begangenen Handlung, die ihm eine strafrechtliche Beurteilung eingetragen habe, nicht das Recht der weiteren Ausübung seines Berufes als Anwalt genommen werden. Der Abg. Dr. Zapf (D.) erklärte demgegenüber, die scharfe Waffe, die in dem Ausspruch der Unfähigkeit liege, müsse irgend jemandem anvertraut werden. Dem Richter sei diese Waffe aber eher als irgend einem andern in die Hand zu geben, da ihm auch die Verantwortung für den Urteilspruch bezüglich Schuld und Strafe obliege. Der Abg. Brodtauf (Dem.) vertrat den Standpunkt, daß die Rechtsanwaltschaft von dem § 48 nicht mitumfaßt werde. Ein Antrag, der die Rechtsanwaltschaft aus dem Geltungsbereich des § 48 herausnehmen wollte, wurde hierauf abgelehnt.

2. Der Rechtsausschuß des Preuß. Landtags beschäftigte sich mit dem Verfahren zur Befreiung von dem Ehehindernis des § 1312 BGB. Der Antrag, im Verfahren

über die Befreiung auch die Parteivertreter des Ehecheidungsprozesses zu beteiligen, wurde abgelehnt, hingegen die Beteiligung eines Anwalts nach dem Vorbild der Anwaltschaft im Gnadenverfahren für angezeigt gehalten.

3. Der Entw. eines Ges. über den Handels- und Schiffs-fahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen will den vorl. Handelsvertrag vom Jahre 1921 (RGBl. 1922, II, 105) ersetzen. Der neue Vertrag regelt die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern auf erweiterter Grundlage, vor allem durch die Einbeziehung des Rechts der Niederlassung und des Aufenthalts, der Anerkennung der Handelsgesellschaften jeder Art sowie des Konfuzatsrechts. Dabei ist durchweg der Grundsatz der vollen gegenseitigen Meistbegünstigung zur Anwendung gelangt, soweit nicht darüber hinaus, wie z. B. für den gerichtlichen und behördlichen Schutz, die Gleichstellung mit den Inländern vorgesehen ist. Für die mit der Niederlassung, Einreise, Aufenthalt und Berufsausübung zusammenhängenden Fragen sowie für die Zulassung der Gesellschaften zum Betrieb ihres Gewerbes ist außerdem in einem Notenumtausch von jugoslawischer Seite besonderes Entgegenkommen zugesagt worden. Der Vertrag enthält weiterhin, im Gegensatz zu dem bisher in Geltung befindlichen, Tarifanlagen mit Zollbindungen und Zollherabsetzungen für eine Anzahl wichtiger Waren.

4. Der Preussische Landtag beschäftigt sich zur Zeit mit dem Entw. eines Ges. zur Abänderung des Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter. Der Entwurf führt grund-

jählich die Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung im Disziplinarverfahren gegen richterliche Beamte ein. Nach der Begründung empfiehlt sich die Einführung der Öffentlichkeit für das Dienststrafrecht der richterlichen Beamten um so mehr, als diese Beamten mit Rücksicht auf ihre richterliche Stellung in besonderem Maße des Vertrauens aller Bevölkerungskreise bedürfen und es der Wahrung und Hebung des Vertrauens dienlich sein wird, wenn ihnen zur Last gelegte Dienstvergehen in aller Öffentlichkeit vor den Dienststrafgerichten erörtert werden. Die Öffentlichkeit kann aber aus besonderen Gründen auf Antrag der St.A. oder, soweit diese nicht widerspricht, auch von Amts wegen oder auf Antrag des Angeeschuldigten durch Beschluß des Disziplinargerichts ausgeschlossen werden. Als ein besonderer, den Ausschluß der Öffentlichkeit rechtfertigender Grund wird es unter anderem angesehen werden können, wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung eine mit dem Zweck des Dienststrafverfahrens nicht zu vereinbarende Schädigung des Angeeschuldigten durch Erörterung von Angelegenheiten seines Privat- oder Familienlebens, die das öffentliche Wohl nicht berühren, oder eine Beeinträchtigung der sonst durch die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geschützten Interessen dritter Personen bezogen

läßt. Die Dienststrafbestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1851, das durch den Entw. eine Änderung erfährt, gelten nicht nur für die Richter der ordentl. Gerichtsbarkeit, sondern sind durch Ges. und B.D. auch auf eine Reihe anderer Beamter, z. B. auch auf Notare, für anwendbar erklärt worden. Es wird ausdrücklich bestimmt, daß auch im Dienststrafverfahren gegen diese Beamten die neuen Vorschriften Anwendung zu finden haben.

5. Der Rechtsausschuß des Preuß. Landtages beriet einen Entw., betr. Aufwertung von Erbpachtzinsen, Grundmieten, Erbanleihen und ähnlichen Ansprüchen.

6. Deutsch-franz. Rechtsverkehr (ZB. 1927, 2654<sup>1</sup>), jetzt Ges. über den deutsch-franz. Rechtsverkehr v. 28. Okt. 1927 (RGBl. II, 891).

7. Beschäftigung vor und nach der Niederkunft (ZB. 1927, 1798<sup>2</sup>), jetzt Ges. v. 16. Juli 1927 (RGBl. I, 184) und v. 29. Okt. 1927 (RGBl. I, 325).

8. Mündelsicherheit von Wertpapieren (ZB. 1927, 2598<sup>1</sup>), jetzt Ges. über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen v. 29. Okt. 1927 (RGBl. I, 325).

## Übersicht der Rechtsprechung.

(Die rechtsstehenden Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Heftes.)

### A.

#### Zivilrecht.

##### 1. Materielles Recht.

###### Bürgerliches Gesetzbuch.

§ 242 BGB. Sind in einem Bauvertrage gleitende Preise vorgesehen, so ist der Aufwertung der am Schluß des Baus von den Parteien festgesetzte Betrag der Gesamtvergütung, nicht der Betrag des Kostenschlages und nicht der Tag des Vertragschlusses zugrunde zu legen. Keine Berücksichtigung des Wertes des Hauses für die Aufwertung der dem Bauunternehmer zustehenden Beträge. RG. . . . . 2912<sup>2</sup>

§§ 242, 285 BGB. Bei Häufung von Verzugs- und Aufwertungsanspruch hat die Erörterung des Verzugsanspruches voranzugehen; bis 1925 ist kein Verzicht auf Verzugschaden anzunehmen. RG. 2918<sup>15</sup>

§ 242 BGB. Verlust des Aufwertungsbegehrens infolge Zeitablaufs. RG. . . . . 2915<sup>14</sup>

§ 242 BGB. Wenn der Darlehnsgeber 1922 ein Darlehn gegeben und es sich trotz Kenntnis der Geldentwertung einige Monate später widerstandslos hat zurückzahlen lassen, so kann er nicht mehr Aufwertung verlangen. RG. . . . . 2912<sup>11</sup>

§ 242 BGB. Unzulässigkeit der Aufwertung, wenn eine den vereinbarten Preisen entsprechende Gegenleistung sofort gemacht worden ist. RG. . . . . 2911<sup>20</sup>

§ 242 BGB. Ob ein am 1. April 1921 zurückgezahltes kaufmännisches Gefälligkeitsdarlehn aufzuwerten sei, richtet sich nach der Lage des Einzelfalles. RG. . . . . 2910<sup>9</sup>

§ 242 BGB. Aufwertung einer Vergleichssumme, wenn der Vergleich in der Inflationszeit unter Vergütung auf die ursprüngliche Mehrforderung abgeschlossen ist. RG. . . . . 2914<sup>13</sup>

§ 242 BGB. Aufwertung eines in der Inflationszeit vereinbarten Grundstückskaufpreises. Verhältnis von Preis und Wert. In besonderen Fällen kann auf Grund von § 242 dem Schuldner Teilzahlung gestattet werden. RG. . . . . 2941<sup>4</sup>

§ 242 BGB. Anspruch auf aufwertende Nachzahlung auf ein zurückgezahltes Darlehn; verspätete Geltendmachung des Anspruches. OLG. Köln . . . . . 2945<sup>10</sup>

§ 242 BGB. Gaben sich Miterben über eine Nachlasshypothek dergestalt auseinandergesetzt, daß der eine von ihnen den anderen deren Anteil in Papiermark auszahlte, so können die ausgezahlten Miterben, falls eine Umschreibung auf den die Hypothek übernehmenden noch nicht erfolgt ist, die Bewilligung der Umschreibung davon abhängig machen, daß dieser ihnen ihren Anteil am Aufwertungsbeitrag der Hypothek unter Abzug des Wertes der geleisteten Papiermarkzahlungen vergütet. OLG. Dresden . . . . . 2944<sup>7</sup>

§ 242 BGB. Eine Vereinbarung, daß die Rückzahlung in Goldmünzen zu erfolgen hat, schließt die Anwendung des Aufw.G. nicht aus. OLG. Breslau . . . . . 2942<sup>5</sup>

§ 242 BGB. Armenrechtliche Erbschaftsansprüche sind nicht aufwertbar. BabBGG. . . . . 2948<sup>8</sup>

§ 313 BGB.; §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 16 BrGrVerfG. v. 20. Juli 1925. Die Versäumung der für den Bescheid in der Beschwerdeinstanz bestimmten Frist von 3 Wochen hat nicht die Folge, daß die Genehmigung als erteilt gilt. Alle vor dem 4. Aug. 1925 abgeschlossenen Grund-

stücksverkäufe bedürfen der Genehmigung, auch wenn die Auflassung erst nach dem 4. Aug. 1925 erfolgt ist. RG. . . . . 2920<sup>13</sup>

§§ 313, 139, 873 BGB. Wird die nach dem Grundstücksverf.G. erforderliche Genehmigung zu dem Eigentumsübergang erteilt, so wird der Formmangel des Kaufvertrages durch die nachfolgende Eintragung des Eigentumswechsels in das Grundbuch erteilt. OLG. Celle . . . . . 2943<sup>6</sup>

§§ 454, 493 BGB. Zur Erfüllung des Kaufvertrages durch den Verkäufer gehört nicht die Eintragung des Käufers in das Grundbuch. Wohl aber ist der Verkäufer verpflichtet, alle Hindernisse zu beseitigen, die der Eintragung des Käufers in das Grundbuch entgegenstehen. RG. . . . . 2919<sup>17</sup>

###### Aufwertungsgesetz.

Aufwertung im öffentlichen Recht. HambBGG. . . . . 2948<sup>4</sup>

§ 3 Abs. 1 Ziff. 8 Aufw.G. Die Übernahme nur des Geschäftsvermögens eines Einzelkaufmanns ist nicht eine „Übernahme eines Vermögens als Ganzes“ i. S. § 3 Abs. 1 Ziff. 8 Aufw.G. RG. 2921<sup>11</sup>

§ 3 Abs. 2 S. 2 Aufw.G. Erlischt die Hypothek durch den Zuschlag, vereinbarten aber der Gläubiger und der Ersteher die Eintragung einer höheren Hypothek, weil ein Zuschlagdarlehn gegeben wird, so liegt § 3 Abs. 2 S. 2 Aufw.G. hinsichtlich des alten Darlehns auch dann vor, wenn eine Vereinbarung nach § 91 Abs. 2 ZwBGG. nicht getroffen worden ist. RG. . . . . 2921<sup>2</sup>

§ 7 Abs. 4 Aufw.G. Der Eigentümergegenstandsvorbehalt wird durch das Einrüden wertbeständiger Rechte i. S. des § 7 Abs. 4 endgültig verbraucht. RG. . . . . 2937<sup>1</sup>

§ 8 Aufw.G.; § 265 ZwB.D. Veräußert ein Eigentümer nach dem Inkrafttreten des Aufw.G. das belastete Grundstück, so bleiben für die Abwertungsfrage die Verhältnisse dessen maßgebend, der z. B. des Inkrafttretens des Aufw.G. Eigentümer war. Auf ein z. B. der Veräußerung schwebendes Abwertungsverfahren ist die Veräußerung ohne Einfluß. RG. . . . . 2922<sup>3</sup>

§§ 10, 15 S. 2 Aufw.G.; § 242 BGB. Die im § 15 S. 2 Aufw.G. hervorgerufenen Tatumstände, welche im Falle der Rückwirkung die Annahme einer der Aufwertung ganz oder teilweise ausschließenden unbilligen Härte begründen können, sind bei der Prüfung dieser Frage nicht ausschließlich, aber neben anderen Tatsachen in erster Linie zu berücksichtigen. Die gleiche erhöhte Bedeutung haben die bezeichneten Umstände, wenn die rückwirkende Aufwertung einer persönlichen Forderung gemäß § 10 Aufw.G. in Abweichung von dem Normalmaß stattfindet, auch nach den hierfür maßgebenden allgemeinen Vorschriften. Deren richtige Anwendung erübrigt daher eine weitere besondere Prüfung aus § 15 S. 2 Aufw.G. RG. . . . . 2923<sup>5</sup>

§§ 10, 8, 9, 15 Aufw.G.; § 242 BGB. Die Prüfung der Frage, in welcher Höhe eine Forderung der im § 10 Aufw.G. bezeichneten Art nach Maßgabe der allgemeinen Billigkeitsgrundsätze des § 242 BGB. aufgewertet ist, erleidet zugleich die etwa in Betracht kommende Anwendung der Härtevorschriften der §§ 8, 9, 15 Aufw.G. RG. 2993<sup>4</sup>

§§ 12, 16 Aufw.G. Durch die bloße Anmeldung gemäß § 16 Aufw.G. wird den Erfordernissen des § 12 Aufw.G. nicht genügt, wohl aber dann, wenn sich der Antragsteller in der Anmeldung einen höheren Aufwertungsanspruch für die persönliche Forderung ausdrücklich vorbehält. RG. . . . . 2924<sup>6</sup>

§ 12 AufwG. 1. Die Ehefrau bedarf zur Stellung des Antrags aus § 12 AufwG. der Zustimmung des Mannes, die auch noch nach Ablauf der Frist erteilt werden kann. 2. Der Antrag aus § 12 kann auch mündlich bei der AufwStelle gestellt werden. RG. . . . . 2925<sup>8</sup>

§ 12 AufwG. In dem Antrag aus § 12 AufwG. braucht der persönliche Schuldner nicht bezeichnet zu werden, die Angabe eines unrichtigen Schuldners ist unschädlich. RG. . . . . 2924<sup>7</sup>

§§ 15, 10 S. 2 AufwG.; § 242 BGB. Die im § 15 S. 2 AufwG. hervor gehobenen Tatumsstände, welche im Falle der Rückwirkung die Annahme einer die Aufwertung ganz oder teilweise ausschließenden unbilligen Härte begründen können, sind bei der Prüfung dieser Frage nicht ausschließlich, aber neben anderen Tatsachen in erster Linie zu berücksichtigen. Die gleiche erhöhte Bedeutung haben die bezeichneten Umstände, wenn die rückwirkende Aufwertung einer persönlichen Forderung gemäß § 10 AufwG. in Abweichung von dem Normalfall stattfindet, auch nach den hierfür maßgebenden allgemeinen Vorschriften. Deren richtige Anwendung erübrigt daher eine weitere besondere Prüfung aus § 15 S. 2 AufwG. RG. . . . . 2923<sup>5</sup>

§ 15 Ziff. 2 AufwG. Die unbillige Härte i. S. § 15 Ziff. 2 AufwG. läßt sich nur dann erweisen, wenn vielen dem Erlös für das mit der Hypothek belastete Grundstück alle die Gesamtauflage von Schuldner und Gläubiger betreffenden Umstände berücksichtigt sind. OLG. Karlsruhe . . . . . 2934<sup>28</sup>

§§ 15, 16, 78 AufwG. Hat der Gläubiger die Leistung nach dem 13. Febr. 1924 ohne Vorbehalt angenommen, so kann sich der Schuldner auf die Härtevorschriften des § 15 AufwG. berufen. RG. . . . . 2925<sup>10</sup>

§§ 16, 20 AufwG.; § 892 BGB.; §§ 54, 71 GBD. Versäumung der Einspruchsfrist schließt Berufung auf gutgläubigen Erwerb nicht aus. Durch Löschung nach vorbehaltloser Annahme der Leistung wurde das Grundbuch vor dem Inkrafttreten des AufwG. nicht unrichtig. Der Grundbuchrichter hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Wiedereintragung von Aufwertungshypotheken die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach BGB. und § 20 AufwG. verletzen würde. Gegen eine unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften bewirkte Eintragung ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. OLG. Dresden . . . . . 2932<sup>26</sup>

§ 16 AufwG. Hat der Gläubiger in der Anmeldung einen ziffermäßig bestimmten Aufwertungsbeitrag angegeben und legt der Eigentümer (Schuldner) gegen diese Anmeldung keinen Einspruch ein, so ist der in der Anmeldung beanspruchte Aufwertungsbeitrag nicht etwa als rechtskräftig festgestellt anzusehen, der Gläubiger ist vielmehr jederzeit befugt, die Aufwertung seines Anspruchs auf einen höheren Betrag zu beantragen. Durch die Mitteilung des erhöhten Betrages wird eine neue Einspruchsfrist nicht in Lauf gesetzt. RG. . . . . 2926<sup>12</sup>

§ 16 AufwG. Der Antrag des Gläubigers auf Löschung eines zu seinen Gunsten eingetragenen Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs bedarf nicht der Beglaubigung. LG. Altona . . . . . 2945<sup>2</sup>

§ 16 AufwG.; § 22 GBD. Die Aufwertungsstellen und das Grundbuchamt sind nicht selbständige Behörden, sondern Abteilungen des Amtsgerichts. Wird ein Antrag an die Aufwertungsstelle gerichtet, der zur Zuständigkeit des Grundbuchamts gehört, so hat die Aufwertungsstelle ihn dorthin abzugeben. RG. . . . . 2927<sup>13</sup>

§ 16 AufwG. 1. Die durch die rechtzeitige Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung eingetretene materielle Rechtswirkung wird durch die Zurücknahme der Anmeldung nicht beseitigt. 2. Die Zurücknahme der Anmeldung bedeutet das verfahrensrechtliche und jederzeit widerrufbare Ersuchen, das Aufwertungsverfahren nicht fortzusetzen. RG. . . . . 2926<sup>11</sup>

§§ 17, 18, 20 AufwG. 1. Dem Aufwertungsanspruch des Bedenten gegenüber kann sich der Grundstückserwerber auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen. 2. Der Bedent braucht sich, auch wenn es sich um unechte Fesslon handelt, das Abtretungsentgelt nicht auf seinen Aufwertungsanspruch anrechnen zu lassen. RG. . . . . 2938<sup>8</sup>

§ 17 AufwG. Auch wenn die Abtretung einer Buchhypothek an den Grundstückseigentümer nach dem 13. Febr. 1924 in das Grundbuch eingetragen wurde, ist ein Aufwertungsanspruch des früheren Gläubigers gegeben. OLG. Hamburg . . . . . 2934<sup>29</sup>

§§ 20, 16 AufwG.; § 892 BGB.; §§ 54, 71 GBD. Versäumung der Einspruchsfrist schließt Berufung auf gutgläubigen Erwerb nicht aus. Durch Löschung nach vorbehaltloser Annahme der Leistung wurde das Grundbuch vor dem Inkrafttreten des AufwG. nicht unrichtig. Der Grundbuchrichter hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Wiedereintragung von Aufwertungshypotheken die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nach BGB. und § 20 AufwG. verletzen würde. Gegen eine unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften bewirkte Eintragung ist von Amts wegen ein Widerspruch einzutragen. OLG. Dresden . . . . . 2932<sup>29</sup>

§ 20 Abs. 1 AufwG.; Art. III § 14, Art. II § 17 AufwNov. v. 9. Juli 1927. Anwendung der Novelle in der Revisionsinstanz auf vor ihren Erlaß ergangenen Berufungsurteile. Begriff des Erwerbers i. S. des § 14. RG. . . . . 2901<sup>1</sup>

§ 20 AufwG. Kein Schutz des guten Glaubens, wenn die Lösungs bewilligung erst nach Stellung des Antrags auf Eintragung des neuen Eigentümers erteilt und die Löschung erst nach der Eigentumseintragung erfolgt ist. RG. . . . . 2928<sup>15</sup>

§ 20 AufwG. Kein gutgläubiger Erwerb gegenüber den Hypotheken, die der Erwerber des Grundstücks übernommen hat, mag er deren Ablösung auch durch den Veräußerer besorgt haben. RG. . . . . 2940<sup>1</sup>

§ 28 AufwG.; Art. 1 Abs. 1 AufwNov. v. 9. Juli 1927. Wenn das dingliche Recht infolge der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht eingetragen werden kann, beginnt die Verzinsung der persönlichen Forderung mit dem 1. Januar 1925 durch Art. 1 § 1 AufwNov. v. 9. Juli 1927 wird hierin nichts geändert. OLG. Greif. . . . . 2944<sup>8</sup>

§§ 33 ff. AufwG. Zinsen von Industrieobligationen verlieren diesen Charakter nicht dadurch, daß sie in ihrer Höhe in Beziehung zur Dividende des Unternehmens gebracht werden. RG. . . . . 2902<sup>2</sup>

§ 33 AufwG.; Art. 30, 31, 32 DurchfBD. zum AufwG. Schuldverschreibungen, die eine deutsche Gesellschaft während ihres Sitzes in Lothringen zur Zeit der Zugehörigkeit Lothringens zum Deutschen Reich ausgegeben hat, sind grundsätzlich nach deutschem Rechte aufzuwerten, wenn die Gesellschaft ihren Sitz vor der Abtretung Lothringens in ein deutsch gebliebenes Gebiet verlegt hat. Die Feststellung des Ausgabebetrags von Schuldverschreibungen durch die Spruchstelle hat ohne Berücksichtigung der von einzelnen Gläubigern aus einem Umtausch nach Art. 32 DurchfBD. zum AufwG. in Anspruch genommenen Rechte zu erfolgen. Über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Gegenwerts von Schuldverschreibungen. Spruchstelle b. RG. . . . . 2934<sup>1</sup>

§ 49 Abs. 1 AufwG.; Art. V § 1 Abs. 1 DurchfBD. v. 28. Juli 1926. Zur Zeit der Geltung des Saiges Mark gleich Mark konnte auch eine Zahlung in Papiermark als Entgegennahme der Leistung angesehen werden. RG. . . . . 2904<sup>3</sup>

§ 59 AufwG.; Art. 3 BD. v. 29. Mai 1926 über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen. Die Rechtsgültigkeit der V.D. wird bejaht. Sie ist nur anwendbar, wenn zwischen dem 30. Tag seit der Schadensanzeige und dem Tag der Zahlung Geldentwertung stattgefunden hat. Die Versicherungssumme bei der Versicherung gegen Feuer Schaden bleibt als Höchstbetrag von der Geldentwertung unberührt. RG. . . . . 2918<sup>18</sup>

§ 63 AufwG. Aufwertung eines in Familienbeziehungen wurzelnden, im April 1921 zurückbezahlten Anspruchs. RG. . . . . 2904<sup>4</sup>

§ 63 Abs. 2 Ziff. 1 AufwG. Die Auszahlung gefündigter nicht aktienabhängiger Genußscheine muß ohne Rücksicht auf die Vermögenslage der AktG. erfolgen; schon erfolgte Auszahlungen unterliegen der Aufwertung als Ansprüche aus Beteiligung; hierbei ist auf die Lage der AktG. Rücksicht zu nehmen. RG. . . . . 2906<sup>5</sup>

§ 63 AufwG. Zum Begriff der Vermögensanlage. Aufwertung gegen den Bürgen. RG. . . . . 2940<sup>3</sup>

§ 65 AufwG.; § 355 BGB. Der Aufwertungsanschluß bei Kontokorrenten oder laufenden Rechnungen gilt unabhängig von der Rechtsnatur der in die laufende Rechnung aufgenommenen Posten. RG. . . . . 2907<sup>6</sup>

§ 65 AufwG. Die Bestimmungen des AufwG. über das Kontokorrentverhältnis gelten nur für Papiermarkforderungen. RG. . . . . 2907<sup>7</sup>

§ 66 AufwG. Der Fall, daß eine Bank beim Kauf eines mit einer Darlehenshypothek belasteten Grundstücks die persönliche Schuld in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen hat, fällt nicht unter die die Aufwertung ausschließende Bestimmung des § 66; dieser betrifft vielmehr nur die Ansprüche, die aus der Hereinnahme fremder Gelder für den Bankbetrieb gegen dessen Inhaber entstanden sind. RG. . . . . 2908<sup>8</sup>

§ 66 AufwG. Hat im Jahre 1918 ein Privatmann eine Schuld eines Bankunternehmens der im § 66 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art übernommen, so findet § 66 Abs. 1 AufwG. zugunsten des neuen Schuldners keine Anwendung. RG. . . . . 2929<sup>17</sup>

§ 73 Abs. 1 Satz 1 AufwG.; § 29 RSiedlG. Das Siedlungsunternehmen genießt in Aufwertungsachen eine Gebührenfreiheit. RG. . . . . 2930<sup>18</sup>

§ 73 AufwG. Kein Auslagenvorbehalt in Aufwertungsachen. OLG. Dresden . . . . . 2933<sup>27</sup>

§ 74 AufwG. Mit Ablauf der Rechtsmittelfrist verliert der Beschwerdeführer das Recht, von dem einmal gewählten Rechtsmittel abzugehen. BayObLG. . . . . 2932<sup>25</sup>

§ 76 AufwG. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren, wenn verschiedene Gebührenordnungen in Frage kommen. LG. Königsberg . . . . . 2946<sup>3</sup>

#### Verordnung über die Aufwertung von Versicherungsansprüchen.

Die Rechtsgültigkeit der V.D. wird bejaht. Sie ist nur anwendbar, wenn zwischen dem 30. Tag seit der Schadensanzeige und dem Tag der Zahlung Geldentwertung stattgefunden hat. Die Versicherungssumme bei der Versicherung gegen Feuer Schaden bleibt als Höchstbetrag von der Geldentwertung unberührt. RG. . . . . 2918<sup>16</sup>

#### Aufwertungs-Novelle.

Art. 1 Abs. 1 AufwNov.; § 28 AufwG. Wenn das dingliche Recht infolge der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht eingetragen werden kann, beginnt die Verzinsung der persönlichen Forderung mit dem 1. Januar 1925; durch Art. 1 § 1 AufwNov. v. 9. Juli 1927 wird hierin nichts geändert. OLG. Greif. . . . . 2944<sup>8</sup>

**Art. 3 § 14, Art. 2 § 17 AufwNov.; § 20 Abs. 1 AufwG.** Anwendung der Novelle in der Revisionsinstanz auf vor ihrem Erlaß ergangenen Berufungsurteile. Begriff des Erwerbers i. S. des § 14. **RG.** . . . . . 2901<sup>1</sup>

**§ 15 AufwNov.** Einfluß des Inkrafttretens des § 15 AufwNov. auf anhängige Beschwerden nach § 10 Abs. 1 Ziff. 5 AufwG. **RG.** . . . . . 2925<sup>9</sup>

**§ 16 AufwNov.; § 12 AufwG.** Die Vorschrift des § 16 AufwNov. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet auf die Antragsfrist des § 12 AufwG. keine Anwendung **RG.** . . . . . 2931<sup>20</sup>

**§ 16 AufwNov.** Der gemäß § 16 AufwNov. gestellte Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ohne Prüfung der Wiedereinsetzungsgründe abzuweisen, wenn die Anmeldung offenbar überflüssig oder unwirksam ist. **RG.** . . . . . 2931<sup>21</sup>

**§ 16 AufwNov.; §§ 14, 15, 16 AufwG.** Berechtigte Zweifel über die Anmeldepflicht schließen ein Verschulden an dem Unterbleiben der Anmeldung i. S. § 16 AufwNov. aus. **RG.** . . . . . 2931<sup>22</sup>

**Durchführungsverordnung zum Aufwertungs-gesetz.**

**Art. 5 § 1 Abs. 1 DurchfV.; § 49 Abs. 1 AufwG.** Zur Zeit der Geltung des Sazes Mark gleich Reich konnte auch eine Zahlung in Papiermark als Entgegennahme der Leistung angesehen werden. **RG.** . . . . . 2904<sup>3</sup>

**Art. 18 Abs. 3 DurchfV.; § 18 AufwG.** Sachleistungen i. S. Art. 18 Abs. 3 DurchfV. sind auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen. **RG.** . . . . . 2928<sup>14</sup>

**Art. 30, 31, 32 DurchfV.; § 33 AufwG.** Schuldverschreibungen, die eine deutsche Gesellschaft während ihres Sitzes in Lothringen zur Zeit der Zugehörigkeit Lothringens zum Deutschen Reiche ausgegeben hat, sind grundsätzlich nach deutschem Rechte aufzuwerten, wenn die Gesellschaft ihren Sitz vor der Abtretung Lothringens in ein deutsch gebliebenes Gebiet verlegt hat. Die Feststellung des Ausgabebetags von Schuldverschreibungen durch die Spruchstelle hat ohne Berücksichtigung der von einzelnen Gläubigern aus einem Umtausch nach Art. 32 DurchfV. zum AufwG. in Anspruch genommenen Rechte zu erfolgen. Über den Zeitpunkt der Zurverfügungstellung des Gegenwerts von Schuldverschreibungen. Spruchstelle des **RG.** . . . . . 2934<sup>1</sup>

**Art. 68 Abs. 2, 48, 58 DurchfV.; §§ 3 Abs. 2, 5, 15, 18 Abs. 1, 47 AufwG.** Bei Tilgungshypotheken der Hypothekenbanken sind die Tilgungsbeträge für die Aufwertung als Teilzahlungen zu behandeln. Die zwischen dem 15. Juni 1922 und dem 14. Febr. 1924 geleisteten Teilzahlungen sind nur in Höhe ihres Goldmarkbetrages auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen. Einschränkung der rückwirkenden Aufwertung durch fristgerechte Anmeldung und Außewirklichkeitssetzung dieses Erfordernisses. **BahObLG.** . . . . . 2939<sup>4</sup>

**Art. 103 DurchfV.; § 60 AufwG.** Eine Versicherungsunternehmung ist durch die Bestellung eines Treuhänders nicht gehindert, die Hypotheken ihres Unternehmens zur Aufwertung selbst anzumelden. **RG.** . . . . . 2928<sup>16</sup>

**Art. 124 DurchfV.; § 20 AufwG.** Ein Generalsubstitut eines Rechtsanwalts ist zur Unterzeichnung der sofortigen Beschwerde befugt. **RG.** . . . . . 2928<sup>15</sup>

**Art. 124 Abs. 1 DurchfV.; § 74 AufwG.** Die Schriftform für die sofortige Beschwerde einer Behörde ist gewahrt, wenn die Beschwerdebeschrift von dem Vertreter der Behörde nicht eigenhändig unterzeichnet, aber mit einem feinen Namen enthaltenden unterschriebenen Beglaubigungsvermerk eines Bürobeamten versehen ist. **RG.** . . . . . 2930<sup>19</sup>

**Art. 129 DurchfV.; § 2 PrOV. v. 28. Juli 1925; AllgemVfg. v. 30. Sept. 1925 (ZMBl. 363).** Eine Festsetzung des Streitwertes findet nicht statt, wenn das Verfahren vor der Aufwertungsstelle auf das Anmeldeverfahren beschränkt geblieben ist. **RG.** . . . . . 2932<sup>23</sup>

**Preuß. Verordnung über das Kostenwesen vom 28. Juli 1925.**

**§ 2 PrOV.; Art. 129 DurchfV.; AllgemVfg. v. 30. Sept. 1925 (ZMBl. 363).** Eine Festsetzung des Streitwertes findet nicht statt, wenn das Verfahren vor der Aufwertungsstelle auf das Anmeldeverfahren beschränkt geblieben ist. **RG.** . . . . . 2932<sup>23</sup>

**§ 6 PrOV.** Die Gebühr des § 6 der Kostenverordnung wird mit dem Eingange des Antrages auf Einleitung eines Verfahrens nach §§ 69, 70 AufwG. fällig. **RG.** . . . . . 2932<sup>24</sup>

**2. Verfahrensrecht.**

**Zivilprozessordnung.**

**§ 3 ZPO.** Der Streitwert ist in Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand ein Feststellungsbegehren haben, daß der Best. zur Aufwertung einer Hypothek und der ihr zugrunde liegenden persönlichen Forderung verpflichtet ist, nach § 3 ZPO. festzusetzen. **RG.** . . . . . 2941<sup>2</sup>

**§ 265 ZPO.; § 8 AufwG.** Veräußert ein Eigentümer nach dem Inkrafttreten des AufwG. das belastete Grundstück, so bleiben für die Abwertungsfrage die Verhältnisse dessen maßgebend, der z. B. des Inkrafttretens des AufwG. Eigentümer war. Auf ein z. B. der Veräußerung schwebendes Abwertungsverfahren ist die Veräußerung ohne Einfluß. **RG.** . . . . . 2922<sup>3</sup>

**§§ 807, 928 ZPO.** Der Arrestgläubiger hat auch dann das Recht, den Arrestschuldner zum Offenbarungseid zu laden, wenn er gegen letzteren Arresthypothek erwirkt hat. **OG. München** . . . . . 2946<sup>4</sup>

**§§ 873, 874 ZPO.** Die Aufstellung des Teilungsplanes geschieht erst im Verhandlungstermin. Der Entwurf des Teilungsplanes stellt keine gerichtliche, beschwerdefähige Entscheidung dar. Beschwerde gegen den Teilungsplan. In den Teilungsplan müssen sämtliche angemeldete Forderungen nach ihrer Rangfolge aufgenommen werden. Die Entscheidung des Vollstreckungsgerichts, daß ein Teil der Gläubiger ausfalle und deshalb nicht in den Verteilungsplan aufzunehmen seien, greift in unzulässiger Weise der Entscheidung über den Widerspruch vor. **DOG. Karlsruhe** . . . . . 2944<sup>9</sup>

**Preussisches Gerichtskostengesetz.**

**§ 10 PrOG.** Gebühren für Fristverlängerung zur Aufstellung der Goldmarkteröffnungsbilanz. **RG.** . . . . . 2937<sup>2</sup>

**Armenanwalts-gesetz.**

Das Ges. betr. Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armen-sachen v. 14. Juli 1925 findet auch auf das Aufwertungsverfahren Anwendung. **OG. Altona** . . . . . 2945<sup>1</sup>

**B.**

**Steuerrecht.**

**Reichsabgabenordnung.**

**§§ 128, 132 ABgD.** Wird ein Steuerbescheid im Rechtsmittelwege aufgehoben, so können neben dem Hauptbetrage gezahlte Verzugszuschläge, nicht aber Mahngebühren, erstattet verlangt werden. Alle zu erstattende Beträge einschließlich der Zinsen sind zu verzinsen, aber nur mit 5%, nach § 132. **RFG.** . . . . . 2947<sup>9</sup>

**Umsatzsteuergesetz.**

**§ 1 Nr. 1 UmsStG. 1922.** Die in der Entscheidung v. 10. Nov. 1921, VA 12/21 (RFG. 7, 207) auf Grund des UmsStG. 1918 ausgesprochene Rechtsansicht, daß bei der Beurteilung der gewerblichen Selbständigkeit einer Gesellschaft ihre bürgerlich-rechtliche Selbständigkeit zu berücksichtigen sei, wird für das neue Umsatzsteuerrecht nicht aufrechterhalten. **RFG.** . . . . . 2946<sup>1</sup>

**Grundwerbsteuergesetz.**

**§ 4 GrEwStG.** Ist eine Eigentumseintragung im Grundbuch zunächst ohne Rechtswirkung und wird die Unwirksamkeit erst durch einen späteren Rechtsvorgang behoben, so tritt Steuerpflicht nicht an dem Tage der Eintragung ein, sondern erst mit dem späteren Rechtsvorgange. (Abweichung von der früheren Rechtsprechung). **RFG.** . . . . . 2946<sup>2</sup>

**Gewerbesteuer.**

**AltG.** können nicht Teile ihres Anlagekapitals als nicht gewerblich Bestandteile ihres Vermögens aussondern. **PrOVG.** . . . . . 2948<sup>1</sup>

**C.**

**Sonstiges öffentliches Recht.**

**1. Reich.**

**Gewerbeordnung.**

**§ 35 Abs. 1, 3 GewO.** Unterjagung gewerbsmäßiger Immobilienvermittlung. **BahOVG.** . . . . . 2948<sup>2</sup>

**2. Preußen.**

**Disziplinargesetz.**

**§§ 53, 52, 49, 48 DiszG. v. 21. Juli 1852.** 1. Nicht nur im Falle der Freisprechung, sondern in allen Fällen, in denen das Disziplinerverfahren zu Ende geht, ohne daß es zu einer Beurteilung des Beamten kommt, muß dem Beamten der ihm infolge der Suspension eingehaltene Teil seines Dienstentkommens nachgezahlt werden. 2. Die Suspendionsverfügung bedarf zwar zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustellung an den Beamten; es genügt aber auch nicht bloßes Aktkundigmachen; die Suspension muß vielmehr durch ihre Vollziehung kundgetan werden. 3. Berechnung des Zeitpunktes des Wirkamerdens und der Dauer der Suspension. **RG.** . . . . . 2921<sup>19</sup>